

STEUERKUNDE 2026

für pauschalierte Land- und Forstwirte
LK-Beratungsbroschüre



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land LAND
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

 KÄRNTEN


Kofinanziert von der
Europäischen Union

**Es wird darauf verwiesen,
dass alle Angaben in diesem Skriptum trotz sorgfältigster Bearbeitung
ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers oder des Verfassers
ausgeschlossen ist.**

**Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der
Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch
Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten reproduziert oder unter Verwendung
elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.**

Stand: 01.01.2026 Preis: € 21,- zuzüglich € 3,00 Versandkosten zuzüglich 10 % USt.

Verfasser: Dr. Erich Moser

Layout: Claudia Lassnig-Schlösser

**Herausgeber: Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten
Stabstelle Recht**

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Museumgasse 5

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	6
Einführung	6
Einteilung der Steuern	7
Die gesetzlichen Grundlagen für das Abgabenverfahrensrecht	8
Instanzenzug der „Verwaltungsgerichtsbarkeit Neu“	8
Abgabenbehörden – Zuständigkeit	9
II. ALLGEMEINES VERFAHREN.....	10
Umgang mit dem Finanzamt	10
Obliegenheiten der Abgabepflichtigen.....	11
Rechte der Parteien.....	15
Aufsichtsmaßnahmen der Abgabenbehörde	16
Schriftverkehr mit den Abgabenbehörden.....	17
III. DIE STEUERERKLÄRUNG	18
Festsetzung und Einhebung der Abgaben.....	19
Merkmale des Steuerbescheides.....	
IV. RECHTSMITTELVERFAHREN.....	21
Rechtsmittelbelehrung.....	21
Rechtsmittelfrist	21
Verlängerung der Rechtsmittelfrist	22
Hemmung der Rechtsmittelfrist	23
Inhalt und Wirkung der Beschwerde.....	23
Rechtsmittelverzicht	28
Zurücknahme der Bescheidbeschwerde.....	28
Zurückweisung einer Bescheidbeschwerde	28
Sonstige Abänderung von Bescheiden.....	28
Wiederaufnahme des Verfahrens.....	28
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	29
Zahlungserleichterungen	30
Vollstreckung	32
Verjährung.....	32
V. EINHEITSWERT.....	34
Begriff	34
Wohnungswert.....	35
Hauptfeststellung.....	37
Hauptfeststellung der Einheitswerte 2023.....	37
Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens.....	41

Intensivtierhaltung	41
Zuschläge zum Einheitswert	44
Zukaufsregelung.....	46
Bewertung des forstwirtschaftlichen Einheitswertes.....	46
VI. FINANZSTRAFRECHT	47
Selbstanzeige.....	49
EXKURS: FinanzOnline.....	51
BESONDERER TEIL	
VII. GRUNDSTEUER	52
VIII. GRUNDSTEUERZUSCHLÄGE (B-Beträge).....	53
IX. BODENWERTABGABE.....	54
X. KOMMUNALSTEUER.....	55
XI. SCHENKUNGSMELDEGESETZ:.....	56
Meldepflichten.....	56
XII. GRUNDERWERBSTEUER.....	58
Bemessungsgrundlage/Steuertarif.....	60
Steuerschuldner.....	62
Anzeigepflicht.....	62
XIII. DIE BÄUERLICHE BESITZÜBERGABE.....	63
Höhe der Gerichtsgebühr.....	65
XIV. KRAFTFAHRZEUGSTEUER bzw. MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSTEUER.....	67
XV. KAPITALERTRAGSTEUER	69
VI. LOHNSTEUER.....	70
Steuerbefreiungen gem. § 3 Einkommensteuergesetz.....	70
Nettolohnberechnung.....	71
Begriff „Sonstige Bezüge“.....	72
Abfertigungen.....	73
Arbeitnehmerveranlagung.....	73
XVII. STEMPEL- UND RECHTSGEBÜHREN.....	74
Wichtige Gebühren für Rechtsgeschäfte.....	74
XVIII. ALKOHOLSTEUER.....	76
XIX. EINKOMMENSTEUER	82
Höhe der Einkommensteuer.....	83
Absetzbeträge	85
Absetzung für Abnutzung (AfA).....	90
Werbungskosten	90
Sonderausgaben im Rahmen der Veranlagung 2016 bis 2020.....	93
Außergewöhnliche Belastungen	94

Einkommensteuer-Vorauszahlungen	96
Ermittlung der Einkünfte.....	96
Veräußerungsgewinne.....	97
Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	98
Die Einkommensteuerpauschalierung	105
LuF Pauschalierungsverordnung 2015	105
Erbholz.....	115
Servitutsholzbezüge.....	116
Kalamitätsholz.....	116
XX. IMMOBILIENBESTEUERUNG.....	118
Umwidmungszuschlag	122
XXI. KÖRPERSCHAFTSTEUER.....	124
Kapitalertragsteuerpflicht für Agrargemeinschaften.....	125
XXII. UMSATZSTEUER.....	128
Steuerbare Umsätze.....	128
Steuerbefreiungen.....	128
Bemessungsgrundlage für die Lieferungen, sonstigen Leistungen und den Eigenverbrauch.....	130
Steuersätze	130
Ausstellung von Rechnungen	133
Aufzeichnungspflichten.....	136
Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung.....	136
Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.....	136
Option zur Regelbesteuerung.....	138
Zusatzumsatzsteuer.....	149
Getränkebesteuerung in der Direktvermarktung.....	150
Einfuhr aus EU-Ländern.....	152
XXIII. Die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Land- und Forstwirte.....	157
Inwieweit unterliegen Land- und Forstwirte diesen Pflichten?.....	157
Einzelaufzeichnungspflicht.....	158
Registrierkassenpflicht.....	158
Belegerteilungspflicht.....	160
Wichtige Erleichterungen bei der Erfassung von Barumsätzen.....	161
Strafbestimmungen.....	165
Anhang: Bundesgesetzblatt (Urprodukteverordnung).....	166
Formular „Beilage zur Einkommensteuererklärung.....	169
Formular „Einkommensteuererklärung“.....	174
Formular „Umsatzsteuererklärung“.....	183

I. ALLGEMEINES

EINFÜHRUNG

Steuern stellen in den industriell entwickelten Staaten der westlichen Welt gegenwärtig die wichtigste Einnahmequelle der öffentlichen Verbände dar.

Die Besteuerung greift vehement in die private Vermögenssphäre ein und beeinflusst somit nachhaltig die wirtschaftlichen und persönlichen Dispositionen der Menschen. Da der Mensch von Natur aus auf Gemeinschaft angewiesen ist, werden die meisten Erscheinungsformen des modernen gesellschaftlichen Zusammenlebens durch steuerliche Gesichtspunkte beeinflusst beziehungsweise entscheidend geprägt. Steuern jeglicher Art sind nicht eine Erfindung unserer Zeit, wenngleich sich der Zweck der Steuereinhebung im Zeitenwandel geändert hat. Besteuerung bedarf jedoch im Rechtsstaat einer gesetzlichen Grundlage. Sämtliche geltende steuerrechtliche Regelungen finden sich nicht in einem einheitlichen Gesetzeswerk, sondern sind auf eine Vielzahl von „Henkelgesetzen“ verteilt. Bundes-, Landes- und Gemeinderecht stehen nebeneinander.

Die Abgabenerhebung (Steuereinhebung) wird aber nicht nur aus Gründen der Geldbeschaffung für Staatsausgaben getätigt, sondern versteht sich auch als wichtiges wirtschafts-, kultur-, gesundheits-, sozial- und energiepolitisches Instrument. Ein Prinzip sollte jedoch unmissverständlich in jedem rechtsstaatlichen Gemeinwesen verfolgt werden: die Steuerlast ist möglichst gleichmäßig der Leistungsfähigkeit entsprechend zu verteilen. Um diesem Grundgedanken einigermaßen gerecht zu werden, sieht sich der Gesetzgeber veranlasst, immer wieder die verschiedensten Gesetze „zu produzieren“. Dies führt alljährlich zu einer legislativen Überproduktion, sodass selbst Experten auf Anhieb nicht immer sagen können, ob eine bestimmte Norm noch gilt oder nicht mehr gilt. Um dies beantworten zu können, durchforsten sie daher Kommentare und irren zwischen unzähligen Fachzeitschriften umher, in denen zum Teil widersprüchliche Artikel namhafter Autoren abgedruckt sind. Außerdem gibt es tausende von Richtlinien und nimmt deren Anzahl stetig zu. Es stellt sich daher berechtigt die Frage, wie sich der Normalbürger, der „kleine“ Steuerzahler, noch auskennen soll, wenn selbst die Fachleute sprichwörtlich „die Flinte ins Korn werfen“. Aber nicht nur Steuern und Abgaben, sondern auch Sozialversicherungsbeiträge werden eingehoben. Auch diese Beiträge sind Abgaben, die sich von den Steuern dadurch unterscheiden, dass aufgrund der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge konkrete Leistungen zu erwarten sind und auch erbracht werden.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie wurde 2020 ein umfassendes Rettungs-, Entlastungs- und Investitionspaket geschnürt. Dieses beinhaltet Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft und Belebung der Konjunktur, um Unternehmer, Arbeitnehmer und Familien zu stärken und Investitionen anzukurbeln. Auch die ökosoziale Steuerreform 2022 brachte eine spürbare Entlastung für die Bevölkerung. Mit der Abschaffung der „kalten Progression“ wurde ein historischer Schritt beschlossen. Was über Jahrzehnte hinweg diskutiert wurde, wird nun umgesetzt. Die schleichende Steuererhöhung ist mit 1. Jänner 2023 abgeschafft worden. Die entsprechenden Maßnahmen zur Ausgleichung der Inflationsrate im Jahr 2026 wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen legislativ ausgearbeitet und in weiterer Folge gesetzlich beschlossen.

Speziell für Bäuerinnen und Bauern sind schon in der Vergangenheit weitere administrative Erleichterungen im Steuersystem geschaffen worden, indem insbesondere die Umsatz- und Pauschalierungsgrenzen ab 2023 erhöht wurden. Durch die Anhebung dieser Grenzen werden bäuerliche Familienbetriebe entlastet und die heimische Produktion von hochqualitativen und regionalen Lebensmitteln abgesichert.

EINTEILUNG DER STEUERN

I. Nach den bezugsberechtigten Körperschaften

1. Bundessteuern:

Das sind solche Steuern, deren Erträge dem Bund zufließen (z.B. Körperschaftsteuer, Versicherungssteuer usw.).

2. Landessteuern:

Das sind solche Steuern, deren Erträge ausschließlich den Ländern zukommen (z.B. Fremdenverkehrsabgaben, (in Kärnten: bsp. Nächtigungstaxe), Jagd- und Fischereiabgaben usw.).

3. Gemeindesteuern:

Das sind solche Steuern, deren Erträge ausschließlich Gemeinden zufließen (z.B. Grundsteuer, Kommunalsteuer usw.).

4. Gemischte Steuern:

Das sind solche Steuern, deren Aufkommen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach dem im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Verhältnissen geteilt wird (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer usw.).

II. Nach der Art der Entrichtung

1. Direkte Steuern:

Diese werden dem Steuerpflichtigen direkt mit Bescheid vorgeschrieben (z.B. Einkommensteuer, Grundsteuer usw.). Steuerträger und Steuerschuldner sind ein und dieselbe Person.

2. Indirekte Steuern:

Diese werden über den Umweg eines Preises erhoben, d.h., die Steuer ist im Preis sozusagen inbegriffen. Die wichtigsten indirekten Steuern sind z.B. Umsatzsteuer, Wein- und Tabaksteuer usw. Im Unterschied zu den direkten Steuern sind Steuerträger und Steuerzahler verschiedene Personen.

III. Nach der wirtschaftlichen Anknüpfung

1. Ertrags- und Besitzsteuern:

z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Grundsteuer, Bodenwertabgabe usw.

2. Verkehrssteuern:

Diese werden aufgrund von wirtschaftlichen und rechtlichen Verkehrsvorgängen eingehoben (z.B. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer usw.).

3. Verbrauchssteuern:

Diesbezüglich unterscheidet man wieder zwischen inneren Verbrauchssteuern (z.B. Tabaksteuer, Mineralölsteuer, Biersteuer) und äußeren Verbrauchssteuern (z.B. Zölle, Ausgleichssteuern).

Neben den Steuern gibt es noch weitere Abgaben

a) Gebühren und Beiträge:

Dies sind Entgelte, für eine bestimmte spezielle staatliche Gegenleistung (z.B. Stempel- und Rechtsgebühren, Kammerumlage).

b) Nebenansprüche:

Hiezu zählen alle Geldleistungen, die im Besteuerungsverfahren neben den Steuern eingehoben werden (z.B. Verspätungs- und Versäumniszuschläge, Stundungszinsen).

DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN FÜR DAS ABGABENVERFAHRENSRECHT

Insbesondere

- Bundesabgabenordnung (BAO) vom 28. Juni 1961
(verschiedene Novellierungen);
- Finanzstrafgesetz vom 26. Juni 1958
(mehrere Novellierungen);
- Abgabenexekutionsordnung vom 30. März 1949
(verschiedene Novellierungen);
- Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung (ABBG)
- Bundesfinanzgerichtsgesetz STF: BGBl I, 14/2013 (BFGG)
(verschiedene Novellierungen)

Vereinzelte findet man in materiellen Abgabengesetzen auch verfahrensrechtliche Vorschriften.

INSTANZENZUG DER „VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT NEU“

Verwaltungsgerichtshof/Verfassungsgerichtshof



Bundesverwaltungsgericht/Bundesfinanzgericht



Bundesbehörde (z.B. Finanzamt/Zollamt)

(in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, in öffentlichen
Abgabenangelegenheiten)

Unter Umständen im Beschwerdeverfahren auf Antrag Bewilligung der **Verfahrenshilfe** bei natürlichen Personen, sofern die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

ABGABENBEHÖRDEN – ZUSTÄNDIGKEIT

Die näheren Bestimmungen finden sich in der Bundesabgabenordnung und im Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung. Die Umsetzung der **Modernisierung** der Steuer- und Zollverwaltung hat wegen der Coronavirus-Pandemie ab Jänner 2021 begonnen.

Die **Bundesfinanzverwaltung** besteht aus

- 1.) den **Abgabenbehörden des Bundes**, nämlich:
 - a) dem Bundesminister für Finanzen,
 - b) den Finanzämtern, und zwar dem Finanzamt Österreich und dem Finanzamt für Großbetriebe und
 - c) dem Zollamt Österreich,
- 2.) dem **Amt für Betrugsbekämpfung** (besteht aus den Geschäftsbereichen Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung und Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit) und
- 3.) dem **Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge**

Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden

Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden sind die mit der Erhebung der öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden der Länder und Gemeinden.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit einer Abgabenbehörde des Bundes oder einer Abgabenbehörde der Länder und Gemeinden ergibt sich aus dem jeweils durch Bundes- oder Landesgesetz, Staatsvertrag oder Verordnung für sie festgelegten Aufgabenbereich. Über einen **Zuständigkeitsstreit** zwischen Abgabenbehörden des Bundes **entscheidet der Bundesminister für Finanzen**. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus dem jeweils durch Bundesgesetz, Staatsvertrag oder Verordnung für ihn festgelegten Aufgabenbereich.

Organisation

Der **Wirkungsbereich** der Finanzämter (des Zollamtes Österreich) erstreckt sich auf das **gesamte Bundesgebiet**. Für jedes der beiden Finanzämter hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung den **Sitz** festzulegen. Dasselbe gilt für das Zollamt Österreich. Die **Leitung** der Finanzämter (des Zollamtes Österreich) erfolgt durch den **Vorstand**. Ihm obliegt insbesondere die organisatorische, personelle, wirtschaftliche und finanzielle Leitung. Dem Vorstand können hierfür **Bereichsleiter** und für die fachliche Leitung **Fachbereichsleiter** zur Seite gestellt werden. Dem Vorstand des Finanzamtes für Großbetriebe können für die fachliche Leitung zwei Fachbereichsleiter zur Seite gestellt werden.

Die Modernisierung der Finanzverwaltung bringt eine **Verschlinkung der Struktur**. Es bleiben von den dem Finanzministerium unterstellten Dienststellen künftig **fünf Ämter**. Die bisherigen **Finanzämter** werden zu **Dienststellen**.

II. ALLGEMEINES VERFAHREN

UMGANG MIT DEM FINANZAMT

Welche Abteilungen gibt es in einem Finanzamt?

Die weit verbreitete Scheu vor Behörden lässt sich erfahrungsgemäß leicht abbauen, wenn man den Aufbau und den Arbeitsablauf kennt.

Seit 2. November 2015 gelten österreichweit neue Telefonnummern. Das telefonische Auskunftsservice wird für alle Finanzämter unter folgenden Telefonnummern erfasst:

- +43 (0)50 233 233 für Privatpersonen
- +43 (0)50 233 333 für Unternehmer/innen
- +43 (0)50 233 770 Corona-Hotline

Die bisherige telefonische Erreichbarkeit der Finanzämter bleibt unverändert montags bis donnerstags von 07:30 bis 15:30 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr.

Team	Anlaufstelle für	Aufgaben
Infocenter	Alle Bürger	Erteilung von Auskünften Entgegennahme von Formularen Neuaufnahmen von Betrieben
Allgemeinveranlagung	Private	Arbeitnehmerveranlagung Beihilfengewährung
Betriebsveranlagung und Prüfung	Unternehmen	Veranlagung von Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer usw. Betriebsprüfung
Abgabensicherung	Alle Betroffenen	Einhebung und Verbuchung von Abgaben Zwangswise Einbringung von Abgaben
Fachbereich	Alle Betroffenen, insbesondere Wirtschaftstreuhänder	Fachliche Koordinierung schwierige Rechtsmittel
Geschäftsleitung und Fachbereich (Vorstand, Fachvorstand)	Alle Betroffenen	Gesamtleitung des Finanzamtes Die lokalen Dienststellen werden von Dienststellenleitern geführt

OBLIEGENHEITEN DER ABGABENPFLICHTIGEN

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht

Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen. Dies bedeutet, dass der Abgabenerbehörde ein richtiges, klares und vollständiges Bild von den für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umständen zu verschaffen ist.

Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen und Anbringen des Abgabepflichtigen.

Anzeigepflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem zuständigen Finanzamt all jene Umstände anzuzeigen, welche die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben dem Finanzamt auch den Wegfall von Voraussetzungen für die Befreiung von einer Abgabe vom Einkommen, Vermögen oder Ertrag anzuzeigen.

Wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gründet oder aufgibt, hat dies dem für die Erhebung der Abgaben vom Umsatz zuständigen Finanzamt binnen eines Monats, gerechnet vom Eintritt der anmeldungspflichtigen Ereignisse, anzuzeigen.

Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

Zur Buchführung verpflichtet im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) sind:

1. Wer nach den **Bestimmungen** des **Unternehmensgesetzbuches** oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist.
2. Unternehmer, für einen **land- und forstwirtschaftlichen** Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dessen Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils **€ 700.000,--** überstiegen hat (§ 125 BAO; ab 1.1.2020).
(Für die Anwendung des § 125 BAO ab dem Kalenderjahr 2020 war hinsichtlich der in den Jahren 2018 und 2019 ausgeführten Umsätzen bereits auf die erhöhte Umsatzgrenze von € 700.000,-- abzustellen).

Eintritt bzw. Erlöschen der Buchführungspflicht:

Umsatzgrenze:

Wird die Umsatzgrenze von **€ 700.000,--** für einen Betrieb in **zwei** aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überschritten, tritt mit Beginn des hierauf **zweitfolgenden** Kalenderjahres die Verpflichtung zur Buchführung ein.

Beispiel:

Umsatz	€
2022	300.000
2023	800.000
2024	900.000

Buchführungspflicht ist ab 1. Jänner 2026 gegeben.

Eine infolge der Umsatzgrenze entstandene Buchführungsverpflichtung erlischt, wenn die Grenze von **€ 700.000,-** in **zwei** aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht überstiegen wird, mit Beginn des **darauffolgenden** Kalenderjahres.

Beispiel:

Umsatz	€
2022	860.000
2023	720.000
2024	530.000
2025	500.000

Die Buchführungspflicht erlischt daher mit 1. Jänner 2026.

Eine bescheidmäßige Aufhebung der Buchführungspflicht hat durch das Finanzamt dann zu erfolgen, wenn der Unternehmer dies beantragt und glaubhaft macht, dass er die Umsatzgrenze nur **vorübergehend und nur aufgrund besonderer Umstände** überschritten worden ist. Besondere Umstände wären beispielsweise atypisch hohe Umsätze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Bei der Umsatzgrenze ist zu beachten, dass eine bescheidmäßige Verpflichtung zur Buchführung nicht vorgesehen ist.

Eine **bescheidmäßige Aufhebung** der Buchführungspflicht hat durch das Finanzamt dann zu erfolgen, wenn der Unternehmer dies **beantragt** und **glaubhaft** macht, dass er die Wertgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten hat. Eine vorläufige Überschreitung ist dann anzunehmen, wenn diese bloß für einen Stichtag erfolgte.

Zu- und Verpachtungen:

Bei Zu- und Verpachtungen ist der Einheitswert um den **Wert der Zupachtungen zu erhöhen** und um den **Wert der Verpachtungen zu vermindern**.

Der Wert der Zu- und Verpachtungen ist von den Daten des maßgeblichen Einheitswertbescheides des jeweiligen Betriebes zu ermitteln, d.h., dass für die Wertermittlung beim Pächter der ausgewiesene **Hektarsatz des Pächterbetriebes** heranzuziehen ist.

Beachte: sozialversicherungsrechtlich für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge ist jedoch der ausgewiesene Hektarsatz des Verpächterbetriebes zur Ermittlung der Beiträge für die Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Betriebshilfebeitrag heranzuziehen.

Nur wenn im maßgeblichen Einheitswert des Pächters für die betreffende Unterart (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau) **kein Hektarsatz ausgewiesen** ist, ist der entsprechende im Einheitswertbescheid des Verpächters ausgewiesene Hektarsatz anzuwenden. Diesen Hektarsatz hat das Finanzamt auf Anfrage dem Pächter mitzuteilen.

Beim **gärtnerischen Vermögen** und beim **übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen** ist ein **Hektarsatz nicht** anzuwenden. Wird daher gärtnerisches bzw. übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen gepachtet, hat das zuständige Finanzamt auf Antrag oder auch von Amts wegen mittels eines eigenen Bescheides den entsprechenden Ertragswert festzustellen.

Zu- und Abschläge:

Ebenso sind im Einheitswert ausgewiesene Zu- und Abschläge in entsprechender Weise zu berücksichtigen. Das zuständige Finanzamt hat ebenfalls bescheidmäßig über die Berücksichtigung der Zu- und Abschläge abzusprechen.

Erklärungspflicht

Zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen haben die Steuerpflichtigen die amtlich aufgelegten Erklärungsformulare zu den festgesetzten Terminen abzugeben. Die Abgabenerklärungen für die **Einkommensteuer**, die **Körperschaftsteuer** und **Umsatzsteuer** sind bis zum Ende des Monats April (bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni) jeden Jahres einzureichen. Diese Frist kann vom Bundesminister für Finanzen allgemein erstreckt werden. Ebenfalls kann die Abgabenbehörde im Einzelfall auf begründeten Antrag diese Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung verlängern.

Auskunftspflicht

Die Abgabenbehörden haben das Recht, bei jedermann Auskünfte über alle auf die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung ist auch dann gegeben, wenn es sich nicht um die persönliche Abgabepflicht handelt und beinhaltet auch die Vorlage von Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen, soweit sie für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind. Organe der Abgabenbehörde haben das Recht, Gebäude, Grundstücke und Betriebe der Abgabepflichtigen zu betreten, des Weiteren die Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen (z.B. Belege) zu verlangen.

Bankgeheimnis, Kontenregister, Konteneinschau

Zur Schaffung einer effizienten Möglichkeit, die Vollständigkeit der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Bankinformationen zu überprüfen, wird ein **zentrales Kontenregister** eingerichtet. Gleichzeitig wird das **Bankgeheimnis** hinsichtlich der Datenübermittlung durch Banken in das Kontenregister sowie Auskunftserteilungen an Behörden und Gerichte aus dem Kontenregister durchbrochen.

In das, **alle in Österreich geführten Bankkonten und Bankdepots umfassende, Kontenregister** werden **ab 1.3.2015** Konto- bzw. Depotnummer, Tag der Eröffnung/Auflösung des Kontos/Depots, Bezeichnung des Kreditinstituts, bei **natürlichen Personen** als Kunden das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben bzw. bei **Rechtsträgern** die Stammzahl des Unternehmens sowie hinsichtlich des Kontos/Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftlicher Eigentümer – daher sogenannte „**äußere Kontendaten**“ aufgenommen. Kontostand und Kontobewegung („innere Kontendaten“) sind nicht enthalten. Lösungswortsparbücher sind zu melden, sobald aus den im Bankwesengesetz vorgesehenen Anlässen eine Identitätsfeststellung der Kunden erfolgt ist.

Staatsanwaltschaften und Strafgerichte dürfen für **strafrechtliche** Zwecke, Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht dürfen für **finanzstrafrechtliche** Zwecke und Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht dürfen, wenn es **im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgaberechtliche Zwecke Einsicht in das Kontenregister** („äußere Kontendaten“) nehmen. **Auskünfte aus dem Kontenregister sind** (für die Veranlagung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) **nur zulässig, wenn** die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen. Kontenregistereinsichtnahmen sind zu protokollieren und der Steuerpflichtige ist über FinanzOnline darüber zu informieren. Die Einsichtnahme und Führung der Protokollaufzeichnungen der Kontoregisterabfragen ist von einem unabhängigen **Rechtschutzbeauftragten** zu kontrollieren, der über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen dem Bundesminister für Finanzen jährlich zu berichten hat.

Nunmehr besteht **erstmals für die Abgabenbehörden ein Einschaurecht in Bankkonten** („innere Kontendaten“) **außerhalb eines Finanzstrafverfahrens**. Dieses ist künftig zulässig, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen (= **Erforderlichkeit**), es zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären (= **Zweckmäßigkeit**) und zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahmen steht (= **Verhältnismäßigkeit**).

Nach Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Auskunftersuchen weiters **schriftlich** zu erfolgen, vom **Leiter** der Abgabenbehörde unterfertigt (Vier-Augen-Prinzip) sowie samt Begründung im Abgabenakt dokumentiert zu werden. Eine Konteneinschau ist (für die Veranlagung von Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer) **nur zulässig**, wenn nach Ausräumung von Zweifeln durch einen Ergänzungsauftrag die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.

Sämtliche **Auskunftersuchen auf Konteneinschau** („innere Kontendaten“) an Kreditinstitute **bedürfen vorab einer richterlichen Bewilligung** (Einzelrichter, tunlichst **innen 3 Tagen**“).

Meldepflicht bei Kapitalabfluss

Der Gesetzgeber erwartet sich aus der Verschärfung der Steuerbetrugsbekämpfung ein erhebliches, zusätzliches Steueraufkommen. Ein Baustein dazu ist die, **seit 1.3.2015** begonnene, neue **Meldeverpflichtung der Kreditinstitute über Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000 von Konten oder Depots natürlicher Personen**. Ausgenommen sind u.a. Kapitalabflüsse von Geschäftskosten von Unternehmern. Die Umwidmung eines bestehenden Kontos in ein Geschäftskonto sowie die Überweisung von einem Privat- auf ein Geschäftskonto stellen Kapitalabflüsse dar. Um Umgehungen zu vermeiden, besteht eine **Zusammenrechnungsbestimmung** von offenkundig miteinander verbundenen Vorgängen.

RECHTE DER PARTEIEN

Entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung ist den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Unter **Partei** ist nicht nur der Abgabepflichtige selbst, sondern auch derjenige zu verstehen, der für eine Abgabe haftet, der eine Berufung einbringt, über den eine Zwangs- oder Ordnungsstrafe verhängt wird bzw. derjenige, an den ein Feststellungs- oder Zahlungsbescheid ergeht.

Recht auf Gehör

Den Parteien ist in Abgabenverfahren Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Nichtbeachtung des Rechtes auf Gehör seitens der Abgabenbehörde liegt ein Verfahrensmangel vor.

Recht, sich vertreten zu lassen

Sowohl die Parteien als auch ihre gesetzlichen Vertreter können sich im Abgabenverfahren - sofern nicht ein persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert ist - durch eigenberechtigte, mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattete Personen vertreten lassen. Die Vollmacht kann auch vor der Abgabenbehörde mündlich erteilt werden. Bei Vertretung durch amts-bekannte Familienangehörige, Haushaltsangehörige und Angestellte der Parteien, kann die Abgabenbehörde von einer ausdrücklichen Vollmacht auch absehen.

Die Abgabenbehörde hat jedoch jene Personen als Bevollmächtigte **abzulehnen**, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig betreiben, ohne hiezu die Befugnis zu haben. Eine Ablehnung darf jedoch nicht erfolgen, insbesondere bei Vertretung durch Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, soweit die angeführten Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Vertretung übernehmen.

Recht auf Akteneinsicht

Unter Akteneinsicht ist nicht nur die reine Einsichtnahme in den Akt, sondern auch die Anfertigung von Abschriften zu verstehen. Das Recht auf Akteneinsicht steht nur den Parteien zu, die ihr abgabenrechtliches Interesse (z.B. Nachweis objektiver Voraussetzungen für die Einbringung einer Berufung) nachweisen können.

AUFSICHTSMASSNAHMEN DER ABGABENBEHÖRDE

Außenprüfungen

Bei Abgabepflichtigen, die zur Führung von Büchern verpflichtet sind, oder die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen, kann die Abgabenbehörde jederzeit prüfen, ob die Bücher fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden; sie kann ferner alle Umstände feststellen, die für die Erhebung von Abgaben von Bedeutung sind (Außenprüfung). Außenprüfungen sind dem Abgabepflichtigen tunlichst **eine Woche** vorher anzukündigen, sofern der Prüfungszweck nicht vereitelt wird. Die von der Abgabenbehörde mit der Vornahme von Buch- und Betriebsprüfungen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person **auszuweisen** und den **Prüfungsauftrag** vorzuweisen. Für einen Zeitraum, für den eine Außenprüfung bereits vorgenommen worden ist, darf ein neuerlicher Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen **nur** erteilt werden,

- a) zur Prüfung von Abgabenarten, die in einem früheren Prüfungsauftrag nicht enthalten waren;
- b) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben sind;
- c) im Rechtsmittelverfahren im Auftrag der Abgabenbehörde zweiter Instanz, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels oder neuer Tatsachen und Beweise.

Gegen den Prüfungsauftrag ist ein **abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig**. Nach Beendigung der Buch- und Betriebsprüfung ist über deren Ergebnis eine Besprechung abzuhalten (Schlussbesprechung). Zu dieser sind der Abgabepflichtige und, sofern bei der Abgabenbehörde ein bevollmächtigter Vertreter ausgewiesen ist, auch dieser unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuladen. Für die Schlussbesprechung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Über das Ergebnis der Buch- und Betriebsprüfung ist ein **schriftlicher Bericht** zu erstatten, wobei die Abgabenbehörde dem Abgabepflichtigen eine Abschrift des Prüfungsberichtes zu übermitteln hat.

Kontrollmitteilungen

Speziell bei Prüfungen werden von den Finanzämtern Kontrollmitteilungen ausgestellt und dem zuständigen Finanzamt zugeleitet (z.B. Kontrollmitteilungen über Holzverkäufe an ein Sägewerk). Anhand der Kontrollmitteilungen erfolgt dann die Überprüfung der Steuererklärung des Betreffenden. Wenn die Angaben nicht übereinstimmen, kann ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Steuergeheimnis

In Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren besteht die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung. Dies bedeutet, dass sämtliche in den Steuererklärungen gemachten Angaben gegen außenstehende Personen durch strengste Geheimhaltungspflicht der Finanzbeamten geschützt sind. Sachverständige und deren Hilfskräfte unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

SCHRIFTVERKEHR MIT DEN ABGABENBEHÖRDEN

Grundsätzlich wird Schriftlichkeit gefordert, nur dann, wenn die **Schriftlichkeit** nicht zugemutet werden kann, müssen von den Abgabenbehörden auch mündliche Anbringen (Niederschriften) entgegengenommen werden.

Sämtliche Schreiben an die Abgabenbehörden wie z.B. Beschwerden, Stundungs- und Ratenzahlungsansuchen usw. sind **eingeschrieben** zur Post zu geben oder direkt bei der Einlaufstelle des Finanzamtes gegen eine Empfangsbestätigung auf der Durchschrift einzureichen. Außerdem ist von jedem Schreiben an das Finanzamt eine Abschrift anzufertigen und ist weiters in jedem Schreiben Name, Anschrift und Steuernummer anzuführen.

Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten, können auch **telegraphisch, fernschriftlich** oder, soweit es **durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen** zugelassen wird, **im Wege automationsunterstützter Datenübertragung** oder in **jeder anderen technischen möglichen Weise** eingereicht werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen kann zugelassen werden, dass sich der Einschreiter einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf. Die für schriftliche Anbringen geltenden Bestimmungen sind auch in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Fehlen einer Unterschrift keinen Mangel darstellt. Die Abgabenbehörde kann jedoch, wenn es die Wichtigkeit des Anbringens zweckmäßig erscheinen lässt, dem Einschreiter die unterschriebene Bestätigung des Anbringens mit dem Hinweis auftragen, dass dieses nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

III. DIE STEUERERKLÄRUNG

Die Abgabenvorschriften bestimmen, wer zur Einreichung einer Abgabenerklärung verpflichtet ist. Zur Einreichung ist ferner verpflichtet, wer hiezu von der Abgabenbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch durch Zusendung von Vordrucken der Abgabenerklärung erfolgen. Sind amtliche Vordrucke für Abgabenerklärungen aufgelegt, so sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben.

Die Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer sind **bis 30. April, bei elektronischer Übermittlung bis zum 30. Juni** eines jeden Jahres einzureichen. Diese Frist kann vom Bundesminister für Finanzen allgemein erstreckt werden.

Die Abgabenbehörde kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die in Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung verlängern.

Beispiel eines Verlängerungsansuchens:

Benno Hund
Hundsrücken 1
9181 Hundsdorf
St.Nr. 100/2000

Hundsdorf, 25.04.2026

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Ansuchen um Verlängerung der Abgabenfrist für die Einkommen- und Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2025

Ich ersuche das obgenannte Finanzamt höflichst um Verlängerung der Abgabenfrist für die Einkommen- und Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2025 bis zum 31. Juli 2026.

Das Ansuchen begründe ich dahingehend, dass ich die für die Abgabe der Erklärung notwendigen Unterlagen bis zum Abgabetermin infolge Krankheit und stationären Aufenthaltes im LKH nicht beschaffen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Benno Hund e.h.

Folgendes ist beim Ausfüllen der Steuererklärung zu beachten:

1. Genaue Beantwortung der in der Erklärung gestellten Fragen.
2. Keine absichtlich falschen Angaben machen.
3. Abgabetermin beachten (**30. April (bei elektronischer Übermittlung bis 30. Juni)!!!**)
Bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung kann vom Finanzamt ein Verspätungszuschlag **bis zu 10 Prozent** der zu zahlenden bzw. festgesetzten Abgabe auferlegt werden.
4. Von der Steuererklärung sowie von jeder Eingabe an das Finanzamt ist eine Abschrift auszufertigen und – sofern in Papierform angefertigt - mittels eingeschriebenem Brief dem Finanzamt zu übermitteln.
Wird eine Steuererklärung oder ein Schriftstück direkt dem Finanzamt übergeben, so ist die rechtzeitige Abgabe mit dem Eingangsstempel bestätigen zu lassen.

FESTSETZUNG UND EINHEBUNG DER ABGABEN

Die Höhe der zu leistenden Abgabebeträge wird dem Steuerpflichtigen **mittels Bescheid** vorgeschrieben. Neben der Abgabenvorschreibung enthalten die Bescheide vielfach auch die Festsetzung der Vorauszahlungen für das folgende Jahr.

Die Grundlage für die Abgabefestsetzung bilden die Steuererklärungen. Enthalten die Erklärungen unvollständige oder zweifelhafte Angaben, so hat die Abgabenbehörde den Abgabepflichtigen möglichst **schriftlich** zur Beseitigung dieser Mängel mittels Ergänzungsauftrages aufzufordern. Lassen sich trotz der genannten Möglichkeiten die Grundlagen für die Abgabeneinhebung nicht ermitteln oder berechnen, so hat die Abgabenbehörde diese zu schätzen. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Eine **Berechtigung zur Schätzung** besteht dann, wenn

- a) der Abgabepflichtige keine ausreichende Aufklärung geben kann oder wenn er weitere Auskünfte verweigert;
- b) Bücher und Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind;
- c) der Buchführungspflichtige keine weiteren Bücher oder Aufzeichnungen vorlegt;
- d) Bücher und Aufzeichnungen formelle Mängel aufweisen, die die sachliche Richtigkeit in Zweifel ziehen.

Schätzung bedeutet nicht, dass die Abgabenbehörde die Abgabenermittlungsgrundlagen willkürlich festsetzen darf. Das Ergebnis der Schätzung hat vielmehr den Zweck, den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahe zu kommen.

MERKMALE DES STEUERBESCHEIDES

Die Steuervorschreibung erfolgt mittels Bescheid.

Dieser hat **folgende Merkmale** zu enthalten:

1. die Bezeichnung Bescheid,
2. die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat,
3. den Spruch (Bescheidadressat, Art und Höhe der Abgabe, Zeitpunkt der Fälligkeit und Bemessungsgrundlage),
4. die Begründung (diese kann unterbleiben, wenn nach Erklärung veranlagt wurde),
5. die Rechtsmittelbelehrung,
6. Datum und Unterschrift (die Unterschrift kann bei automationsunterstützter Datenverarbeitung oder ähnlichen Verfahren unterbleiben).

Der Bescheid kann **vorläufig** oder **endgültig** ergehen. Vorläufige Abgabenbescheide werden in der Regel dann erlassen, wenn der Umfang der Abgabepflicht ungewiss ist. Ist die Ungewissheit jedoch beseitigt, dann wird die vorläufige Abgabenfestsetzung durch eine endgültige ersetzt. Im Rechtsmittelverfahren kann auch der vorläufige Bescheid angefochten werden. Selbst wenn eine Berufung gegen den vorläufigen Bescheid unterblieben ist, kann der endgültige Bescheid in vollem Umfang bekämpft werden, also auch hinsichtlich jener Punkte, in denen er mit dem vorläufigen Bescheid übereinstimmt.

Beachte:

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (1 Monat nach Zustellung des Bescheides) kann dieser vom Abgabepflichtigen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren nicht mehr bekämpft werden.

IV. RECHTSMITTELVERFAHREN

Dem Bescheidadressat steht die Möglichkeit zu, den vorliegenden Bescheid durch Einbringung eines Rechtsmittels zu bekämpfen und somit dessen Aufhebung bzw. Abänderung herbeizuführen.

Gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erlassen, ist als **ordentliches Rechtsmittel** die **Beschwerde** (Bescheidbeschwerde) vorgesehen, soweit nicht in den Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird. Wesentlicher Bestandteil eines Steuerbescheides ist auch die Rechtsmittelbelehrung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

In der Rechtsmittelbelehrung wird der Bescheidadressat aufgeklärt, welche Vorschriften eingehalten werden müssen, damit der vorliegende Bescheid bekämpft werden kann, ferner enthält sie Angaben, innerhalb welcher Frist ein Rechtsmittel eingebracht werden muss. Enthält ein Bescheid **keine Rechtsmittelbelehrung**, dann wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

RECHTSMITTELFRIST

Die Rechtsmittelfrist (Beschwerdefrist) beträgt **einen Monat**, beginnend mit dem Tag der Bescheidzustellung; sie endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, der durch seine Zahl dem Zustellungstag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem betreffenden Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beispiel:

Ein Land- und Forstwirt erhält einen Steuerbescheid am 31. Mai. Da es einen 31. Juni nicht gibt, endet die Rechtsmittelfrist am 30. Juni.

Fällt das Ende der Rechtsmittelfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, einen Samstag oder auf einen Karfreitag, so gilt der folgende Werktag als letzter Tag der Frist.

Beispiel:

Ein Land- und Forstwirt erhält einen Steuerbescheid am 26. November. Die Rechtsmittelfrist endet daher am 26. Dezember. Da der 26. Dezember ein gesetzlicher Feiertag ist, kann die Rechtsmittelfrist erst am 27. Dezember ablaufen, sofern dieser kein Samstag oder Sonntag ist. Unter der Voraussetzung, dass der 27. Dezember aber ein Samstag ist, endet die Frist erst am folgenden Montag, also am 29. Dezember.

Beachte:

Es wird empfohlen, den Zustellungstag auf dem Bescheid zu vermerken, damit die Rechtsmittelfrist genauestens eingehalten werden kann.

Ein Rechtsmittel gilt dann als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung bezeichneten Frist **eingeschrieben** zur Post oder telegraphisch - nicht telefonisch - aufgegeben oder direkt beim Finanzamt eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben wurde.

VERLÄNGERUNG DER RECHTSMITTELFRIST

Die Rechtsmittel(Beschwerde)frist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden.

Beispiel eines Verlängerungsansuchens:

Benno Hund
Hundsrücken 1
9181 Hundsdorf
St.Nr. 100/2000

Hundsdorf, 10.7.2026

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Einschreiben!

Verlängerung der Rechtsmittelfrist für die Bescheidbeschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2025

Ich ziehe in Erwägung, gegen den Einkommensteuerbescheid 2025 eine Bescheidbeschwerde einzubringen. Infolge schwerer Erkrankung und stationären Aufenthaltes im LKH Klagenfurt konnte ich bisher die für die Berufung dringend notwendigen Unterlagen nicht beschaffen.

Aus diesen Gründen ersuche ich daher höflichst um Verlängerung der Rechtsmittelfrist bis 31. August 2026.

Hochachtungsvoll

Benno Hund e.h.

HEMMUNG DER RECHTSMITTELFRIST

Entsprechend den Vorschriften der Bundesabgabenordnung wird die Rechtsmittelfrist gehemmt - d.h., die Frist läuft während dieser Zeit nicht weiter - durch

- ◆ Einbringung eines Antrages auf Fristverlängerung;
- ◆ Antrag auf Mitteilung der im Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begründung;

Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung oder die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

INHALT UND WIRKUNG DER BESCHWERDE (Bescheidbeschwerde)

Die Bescheidbeschwerde **muss** enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

Neben der Bescheidbeschwerde als ordentliches Rechtsmittel enthält der vom Rechtsschutz handelnde Abschnitt der Bundesabgabenordnung noch Vorschriften über **sonstige Abänderungen von Bescheiden**, wie

- ◆ die Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung von Amts wegen,
- ◆ die Wiederaufnahme des Verfahrens,
- ◆ die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
und über
- ◆ die Entscheidungspflicht der Behörde.

Vermerkt sei hier auch, dass neben den oben angeführten Rechtsmitteln noch weitere **außerordentliche Rechtsmittel** im Steuerrecht zum Tragen kommen können, und zwar:

- ◆ Beschwerden, Revisionen an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof (**müssen** von einem **Rechtsanwalt** bzw. Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater (berechtigt nur vor VwGH in Abgaben- und Abgabenstrafsachen) unterzeichnet sein, wenn die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft sind, sowie
 - ◆ Dienstaufsichtsbeschwerden bei unkorrekter bzw. unsachlicher Vorgangsweise durch die Behörde.
- etc.

Eine Bescheidbeschwerde ist grundsätzlich gebührenfrei!!!

Die Bescheidbeschwerde muss **innerhalb eines Monats** nach Bescheidzustellung bei der Abgabenbehörde (Finanzamt) eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Bescheidbeschwerde kann auch rechtzeitig beim Verwaltungsgericht eingebracht werden. Die Beschwerdefrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden.

Die Bescheidbeschwerde hat jedoch **keine aufschiebende Wirkung**, d.h., dass die mit dem Bescheid vorgeschriebenen Zahlungen vorerst einmal entrichtet werden müssen. Soll die Zahlungsverpflichtung hinausgeschoben werden, so ist entweder

- ◆ ein formloser Antrag auf Aussetzung der Einhebung oder
- ◆ ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung)

zu stellen.

Bei Verwaltungs- und Zollbehörden gestellte Stundungs-, Raten- und Nachsichtsansuchen sind gebührenfrei.

Steuerzahler haben per Antrag **Rechtsanspruch auf Aussetzung der Einhebung** einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Bescheidbeschwerdeerledigung abhängt - insbesondere dann, wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen nicht auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist und auch nicht als aussichtslos erscheint.

Ab 2012 besteht die Möglichkeit, für eine bereits entrichtete Steuer, die durch eine Rechtsmittelentscheidung herabgesetzt wird, vom Finanzamt **Zinsen** zu verlangen (Beschwerdezinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz; **ab 11.06.2025 3,53 %**). Dazu bedarf es eines Antrages und die Zinsen müssen mindestens € 50 betragen. Für Landes- und Gemeindeabgaben gibt es keine Beschwerdezinsen.

Das Finanzamt kann die Bescheidbeschwerde nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch **Beschwerdevorentscheidung** selbst erledigen. Ist man auch mit dieser Beschwerdevorentscheidung nicht einverstanden, muss innerhalb eines Monats ein Antrag auf **Entscheidung über die Bescheidbeschwerde des Verwaltungsgerichts (Bundesfinanzgericht)** gestellt werden. In der Beschwerdevorentscheidung ist auf das Recht zur Stellung eines Vorlageantrages hinzuweisen. Es gibt auch die **Maßnahmenbeschwerde**, die gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Abgabenbehörden beim Bundesfinanzgericht eingebracht werden kann sowie die Säumnisbeschwerde. (Auf Antrag kann Bundesfinanzgericht unter bestimmten Voraussetzungen **Verfahrenshilfe** gewähren)

Gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist nur mehr eine (außerordentliche) **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof oder **Beschwerde** an den Verfassungsgerichtshof (z.B. wegen Verletzung des Gleichheitssatzes) zulässig.

Beachte:

Die Frist für die Anrufung des Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofes beträgt 6 Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses. Vor den Höchstgerichten besteht Anwaltszwang (bzw. auch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vor Verwaltungsgerichtshof in Abgaben- und Abgabenstrafsachen), d.h., die Beschwerde bzw. Revision muss von einem Anwalt (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) unterzeichnet werden.

Beispiel einer Bescheidbeschwerde:

Benno Hund
Hundsrücken 1
9181 Hundsdorf
St.Nr. 100/2000

Hundsdorf, 17.9.2026

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Einschreiben!

**Bescheidbeschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2025
vom 4.9.2026, zugestellt am 10.9.2026**

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2025 vom 4.9.2026 zugestellt am
10.9.2026, erhebe ich innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der

B e s c h e i d b e s c h w e r d e

und begründe diese wie folgt:

Mit Bescheid vom 4.9.2026 wurde mir eine Einkommensteuer in Höhe von
€ 545 vorgeschrieben. Diese Steuer ergibt sich aufgrund eines steuerpflichtigen
Einkommens von € 8.720. Ich habe in der Steuererklärung für das Jahr 2025 jedoch
irrtümlich vergessen, meine in diesem Jahr bezahlten Schuldzinsen an die Raika
Feistritz/Ros. anzuführen. Im Jahr 2025 habe ich € 450 an Schuldzinsen bezahlt.
Eine Bestätigung hierüber lege ich der Beschwerde bei.

Ich stelle daher aus diesem Grund den

A n t r a g,

die Einkommensteuer für das Jahr 2025 unter Berücksichtigung der von mir
bezahlten Schuldzinsen neu zu berechnen und einen berichtigten Bescheid zu
erlassen. Gleichzeitig beantrage ich gemäß § 212 a BAO die Aussetzung der
Einhebung in Höhe des Betrages von € 160,-.

Hochachtungsvoll

Benno Hund e.h.

Beilage

Ist der Steuerpflichtige im Unklaren, wie z.B. das Finanzamt seinen Umsatz oder seinen Gewinn im Steuerbescheid errechnet hat, oder es fehlen im Steuerbescheid auf der Rückseite die näheren Angaben hiezu, so steht ihm das Recht zu, in einem Ansuchen um Bekanntgabe der Besteuerungsgrundlagen zu ersuchen.

Dieses Ansuchen hemmt den Lauf der Rechtsmittelfrist und ist überdies stempelfrei.

Muster für ein Ansuchen um Bekanntgabe von Besteuerungsgrundlagen:

Benno Hund
Hundsrücken 1
9181 Hundsdorf
St.Nr. 100/2000

Hundsdorf, 17.09.2026

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Einschreiben!

Einkommensteuerbescheid 2025

Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2025 vom 4.9.2026 wurde mir ein Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.

Ich bitte um Bekanntgabe der steuerlichen Ansätze und der Errechnung des Gewinnes.

Mit freundlichen Grüßen

Benno Hund e.h.

Muster eines Antrages auf Entscheidung über das Rechtsmittel durch das Bundesfinanzgericht:

Benno Hund
Hundsrücken 1
9181 Hundsdorf
St.Nr. 100/2000

Hundsdorf, 20.9.2026

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Einschreiben!

Beschwerdevorentscheidung vom 5.9.2026

Ich habe am 8.9.2026 die vorläufige Beschwerdeentscheidung vom 5.9.2026 erhalten und teile hiermit höflichst mit, dass ich mit der Erledigung durch das Finanzamt Österreich nicht einverstanden bin.

Ich ersuche daher, mein Rechtsmittel dem Bundesfinanzgericht direkt zur Entscheidung vorzulegen.

Hochachtungsvoll

Benno Hund e.h.

RECHTSMITTELVERZICHT

Auf die Einbringung einer Bescheidbeschwerde kann auch verzichtet werden. Der Verzicht ist **schriftlich** oder **mündlich** zu erklären.

ZURÜCKNAHME DER BESCHEIDBESCHWERDE

Eine eingebrachte Bescheidbeschwerde kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über sie zurückgenommen werden (schriftlich oder mündlich).

ZURÜCKWEISUNG EINER BESCHEIDBESCHWERDE

Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdevorentscheidung oder mit Beschluss zurückzuweisen, wenn sie

- a) nicht zulässig ist, oder
- b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

Eine Bescheidbeschwerde darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Beschwerdefrist eingebracht wurde.

SONSTIGE ABÄNDERUNG VON BESCHEIDEN

Abänderung und Behebung von Amts wegen:

Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

Die Wiederaufnahme bewirkt, dass ein bereits mit Bescheid abgeschlossenes Verfahren wieder aufgerollt und eine neuerliche Sachentscheidung erlassen wird. Die Wiederaufnahme kann von **Amts wegen oder auf Antrag** erfolgen. Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur zulässig, wenn der Wiederaufnahmeantrag vor Eintritt der Verjährung eingebracht ist.

Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und

a) der Bescheid durch eine gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist,

o d e r

b) Tatsachen oder Beweismittel im abgeschlossenen Verfahren neu hervorgekommen sind,

o d e r

c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über die Vorfrage von der Verwaltungsbehörde (bzw. Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde,

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anderslautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

Macht jemand glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe) eine Frist versäumt hat, oder zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen hat, und dass er hierdurch einen Rechtsnachteil erleidet, kann er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Der Antrag muss binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufhören des Hindernisses bzw. Stattfindens der Verhandlung, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende der versäumten Frist (oder vom Termin der mündlichen Verhandlung angerechnet) eingebracht werden. Wird der Antrag bewilligt, tritt das Verfahren in die Lage vor der Versäumung zurück, die versäumte Handlung (z.B. Einbringen eines Rechtsmittels) muss gleichzeitig mit dem Antrag nachgeholt werden.

Wie lange hat die Finanz Zeit, über Anträge zu entscheiden?

Die **Abgabenbehörden** sind verpflichtet, über Anbringen - das sind alle Anträge, Anfragen, Rechtsmittel usw. - **ohne unnötigen Aufschub** zu entscheiden. Wird von einem Finanzamt über ein Anbringen nicht innerhalb von **6 Monaten** entschieden, steht dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit einer **Säumnisbeschwerde** an das **Bundesfinanzgericht** offen.

Entscheidet das **Bundesfinanzgericht** grundsätzlich nicht innerhalb von **6 Monaten** ab Einlangen über die Rechtssache, kann ein **Fristsetzungsantrag** an den **Verwaltungsgerichtshof** gestellt werden.

Der **VwGH** hat im Fristsetzungsverfahren dem Bundesfinanzgericht eine Entscheidung innerhalb einer Frist von **bis zu drei Monaten** aufzutragen.

Der Fristsetzungsantrag ist ein ziemlich zahnloses Instrument, da dem VwGH die Kompetenz fehlt nach Ablauf der gesetzten Frist in der Sache selbst zu entscheiden.

ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN

Welche Zahlungserleichterungen gibt es?

Die Abgabenbehörde kann über Ansuchen des Abgabepflichtigen Steuern stunden oder die Entrichtung in Raten bewilligen.

Stundungs- oder Ratenzahlungsansuchen

Diese müssen enthalten:

1. welcher Betrag gestundet werden soll;
2. wie lange gestundet werden soll (Ratenzahlungsplan);
3. die Angabe von Gründen, weshalb gestundet werden soll;
4. die Bekanntgabe eines Zahlungswillens.

Zinsen:

Für Abgabenschuldigkeiten über € 750 sind grundsätzlich Zinsen in Höhe von 4,5 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen bis € 50 werden nicht festgesetzt (**Ab 11.06.2025** sind generell **Stundungszinsen** in Höhe von **6,03 %** vorzuschreiben).

Hinweis: Die **Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen** betragen **ab 11.06.2025 3,53 %**.

Nachsicht

Wenn durch die Steuerzahlung die Weiterführung eines Betriebes oder die Existenz des Betriebsinhabers gefährdet erscheint (unbillige Härte), kann der Steuerpflichtige ein Gesuch um Nachsicht einbringen.

Aussetzung

Die Steuerzahler haben per Antrag einen Rechtsanspruch auf Zahlungsaufschub, sofern die Höhe der Abgabe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt.

Stundungs-, Nachsichts- und Ratenzahlungsansuchen sind **gebührenfrei**.

Aussetzungszinsen:

2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (**ab 11.06.2025 3,53 %** Aussetzungszinsen). Aussetzungszinsen unter € 50 werden nicht festgesetzt.

Muster eines Stundungsansuchens:

Benno Hund
Hundsrücken 1
9181 Hundsdorf
St.Nr. 100/2000

Hundsdorf, 20.9.2026

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Einschreiben!

Stundungsansuchen

Ich bitte um Stundung meines gegenwärtigen Steuerrückstandes in Höhe von € 814 bis zur Erledigung der gegen den Einkommen- und Umsatzsteuerbescheid 2025 eingebrachten Bescheidbeschwerde. Die sofortige volle Bezahlung dieses Betrages ist für mich mit erheblichen Härten verbunden. Die Einbringlichkeit ist nicht gefährdet.

Als Begründung des Stundungsansuchens führe ich aus wie folgt:

Als kleiner Land- und Forstwirt mit einem Einheitswert von lediglich € 1.500 verfüge ich während der Wintermonate kaum über nennenswerte Einkünfte. Die geringen Einkünfte, die ich erziele, benötige ich einerseits, um den Lebensunterhalt meiner Familie bestreiten zu können, andererseits, um die für die Aufrechterhaltung meines Betriebes notwendigen Ausgaben bestreiten zu können. Ferner möchte ich an dieser Stelle darauf verweisen, dass sich nach ordnungsgemäßer Erledigung meiner eingebrachten Bescheidbeschwerde kaum ein nennenswerter Rückstand ergeben wird.

Als Beweis meines Zahlungswillens werde ich dem geschätzten Finanzamt sofort einen Betrag von € 150 zur Einzahlung bringen. Den sich eventuell ergebenden Restbetrag werde ich nach Erledigung der Bescheidbeschwerde begleichen.

Ich bitte um aufrechte Erledigung.

Hochachtungsvoll

Benno Hund e.h.

VOLLSTRECKUNG

Die Finanzämter verfügen nicht bloß über das Recht, Steuern vorzuschreiben, sondern sie können auch die Bezahlung derselben erzwingen. Die Vollstreckung auf bewegliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben.

Pfändung

Hat der Steuerpflichtige die Steuer nicht **spätestens bis zum Fälligkeitstag** entrichtet, so ergeht finanzamtlich eine Meldung an die „Vollstreckungsstelle“. Diese fertigt einen sogenannten Rückstandsausweis aus, der die Vollstreckungsklausel enthält: „Dieser Rückstand ist vollstreckbar.“ Mit diesem Rückstandsausweis kommt sodann der Vollstrecker zum Steuerpflichtigen und legt ein sogenanntes Pfändungsprotokoll an, in welches er diejenigen Sachen aufnimmt, die er pfänden will und darf. Damit ist das Pfandrecht begründet.

Verkauf

Die gepfändeten Sachen sind zu verkaufen. Neben dem Freihandverkauf (bei Börsenpreis) spielt die Versteigerung die größte Rolle. Zwischen der Pfändung und der Versteigerung muss jedoch eine Frist von **mindestens drei Wochen** liegen. Die Versteigerung bringt weitere Kosten für einen Steuerpflichtigen mit sich, ist jedoch öffentlich.

Die Pfändung unterbleibt nur, wenn der Steuerschuldner sofort bezahlt. Natürlich kann auch um Aufschub der Versteigerung ersucht werden. Kann jedoch jemand die vorgeschriebenen Steuern nicht bezahlen, dann sollte unbedingt um Stundung angesucht werden, um letztendlich einer Zwangsversteigerung auszuweichen.

VERJÄHRUNG

Verjährung im Rechtssinne bedeutet den **Verlust eines Rechtsanspruches durch Zeitablauf**. Bemerkenswert ist jedoch, dass im Abgabenrecht nur die Rechte der Abgabenbehörde der Verjährung unterliegen, während die Rechte der Partei durch Fallfristen beschränkt werden. Der Verjährungseintritt ist jedoch in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen.

a) Bemessungsverjährung:

Bemessungsverjährung bedeutet, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist die Abgabenbehörde das Recht verliert, eine Abgabe festzusetzen bzw. eine zu Unrecht gewährte Vergütung bzw. Beihilfe zurückzufordern. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist bzw. die zu Unrecht bezogene Vergütung gewährt wurde. Bei der Grunderwerbsteuer beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die Behörde vom abgabepflichtigen Vorfall Kenntnis erlangt hat.

Die Verjährungsfrist beträgt:

bei Zöllen	1 Jahr
bei Verbrauchsteuern	3 Jahre
bei allen übrigen Steuern und Abgaben	5 Jahre
bei hinterzogenen Abgaben und Beiträgen	10 Jahre
bei Rückforderungen zu Unrecht gewährter Beihilfen und Vergütungen	5 Jahre
absolute Verjährungsfrist (bei vorläufigen Bescheiden wegen Beseitigung einer Ungewissheit)	10 Jahre (15 Jahre)

Die Bemessungsverjährung wird durch jede nach außen erkennbare Amtshandlung insbesondere durch Zusendung von Steuererklärungsformularen, Vorladungen etc. unterbrochen, sofern die Amtshandlung auf Feststellung des Abgabenanspruches oder des Abgabepflichtigen gerichtet ist. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Frist neu zu laufen.

b) Einhebungsverjährung:

Das Recht, eine fällige, d.h. schon vorgeschriebene Abgabe einzuheben und in weiterer Folge zwangsweise einzutreiben, verjährt **binnen fünf Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist. Eine Unterbrechung der Einhebungsverjährungsfrist wird durch Mahnungen, Stundungsbewilligungen sowie Vollstreckungsmaßnahmen bewirkt.

V. EINHEITSWERT

Der Einheitswert bildet für zahlreiche Abgaben der Land- und Forstwirtschaft die **Bemessungsgrundlage**; so u.a. für die

- ◆ Grundsteuer,
- ◆ Grundsteuerzuschläge (landwirtschaftlicher Unfallversicherungsbeitrag, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Kammerumlage),
- ◆ Umsatz- und Einkommensteuer bei pauschalierten Betrieben,
- ◆ Grunderwerbsteuer bei der bäuerlichen Hofübergabe,
- ◆ Kirchenbeitrag,
- ◆ Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

BEGRIFF

Der Einheitswert ist das **18-fache des Reinertrages**, den der Betrieb seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen kann. Dabei ist davon auszugehen, dass der Betrieb unter gewöhnlichen Verhältnissen, ordnungsmäßig, gemeinüblich und mit entlohnenden fremden Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Außerdem ist zu unterstellen, dass der Betrieb schuldenfrei ist und mit einem für die ordnungsgemäße, gemeinübliche Bewirtschaftung des Betriebes notwendigen Bestand an Wirtschaftsgebäuden ausgestattet ist.

Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind **insbesondere** zu **berücksichtigen**:

Die **natürlichen** Ertragsbedingungen – Bodenklimazahl (betriebsindividuell):

- Bodenbeschaffenheit
- Geländegestaltung
- Klimatische Verhältnisse
- Wasserverhältnisse

und die **wirtschaftlichen** Ertragsbedingungen:

- regionalwirtschaftliche Verhältnisse des Standortes
- Entfernung der Betriebsflächen zum Hof
- Größe und Hangneigung der Betriebsflächen
- Betriebsgröße (betriebsindividuell - lw Eigenflächen)
- Übrige Umstände (Hagelgefährdung, Trockenheit)

Die Berücksichtigung dieser wirtschaftlichen Ertragsbedingungen erfolgt durch Zu- und Abschläge (z.B. für Feldstückgröße, Betriebsgröße) in Prozenten von der Bodenklimazahl. Das Ergebnis ist die Betriebszahl. Diese bringt das Verhältnis der Ertragsfähigkeit des jeweiligen Betriebes zur Ertragsfähigkeit des Hauptvergleichsbetriebes zum Ausdruck. Wird die Betriebszahl mit dem **Hektarhöchstsatz** (der Hektarhöchstsatz in Höhe von **€ 2.400** gilt erstmals für die **Hauptfeststellung** des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum **1.1.2014**) multipliziert, ergibt sich nach einer Division durch 100 der Hektarsatz des Betriebes.

Dieser multipliziert mit der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes ergibt den landwirtschaftlichen Vergleichswert (Einheitswert).

Beispiel:

Betrieb mit Betriebszahl 34 - hieraus ergibt sich:

$$\frac{34 \times \text{€ } 2.400,00 \text{ (Höchsthektarsatz)}}{100} = \text{€ } 816,00$$

Dieser Betrieb hätte demnach einen Hektarsatz von € 816,00.

Der Einheitswert ergibt sich nun folgend:

$$\text{Fläche in ha} \times \text{Hektarsatz} = \text{Einheitswert}$$

Beispiel:

Betrieb mit 10 Hektar

$$10 \text{ ha} \times 816,00 = \text{€ } 8.160,00$$

$$\text{gerundet} = \text{€ } 8.100,00$$

Der Betrieb hätte also einen Einheitswert von € 8.100,00 vor allfälligen Zuschlägen für öffentliche Gelder, bzw. überdurchschnittliche Tierhaltung, Obstbau, Sonderkulturen etc.

WOHNUNGSWERT

Der Wohnungswert ist der Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen sowie den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen. Der Wohnungswert ist beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen **bis € 2.180,185** Bestandteil des Vergleichswertes. Der den Betrag von **€ 2.180,185 übersteigende** Teil des Wohnungswertes gilt als sonstiges bebautes Grundstück und wird dem Grundvermögen zugerechnet. Der übersteigende Teil des Wohnungswertes ist demnach nicht Teil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Bei der Ermittlung des Wohnungswertes ist zunächst vom „umbauten Raum“, also der Kubatur des Wohngebäudes, auszugehen. Es werden jeweils die geltenden Außenmaße für Länge, Breite und Höhe zugrundegelegt. Je nach dem, welche Bauausführung und Bauausstattung vorliegt, wird zwischen verschiedenen **Bauklassen** unterschieden. Für die einzelnen Bauklassen gelten folgende Eurobeträge je Kubikmeter:

Bauklasse (Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude - Massivgebäude, Stahl- oder Stahlbetonskelettgebäude):

sehr einfache Ausführung	€ 14,5346
einfache Ausführung	€ 19,6217
mittlere Ausführung	€ 27,6157
gute Ausführung	€ 36,3364
sehr gute Ausführung	€ 47,2373

Es soll jedoch erwähnt werden, dass sich in der Praxis oftmals Überschneidungen ergeben. Für Zentralheizungen gibt es Zuschläge zwischen 3 und 6 Prozent. Die Kubatur multipliziert mit dem zugehörigen vorhin angesprochenen Bauklassensatz je Kubikmeter ergibt den **fiktiven Neuwert** des Gebäudes. Ausgehend vom fiktiven Neuwert des Gebäudes wird sodann für die technische Abnutzung des Gebäudes der sogenannte **Altersabschlag** von 1,3 Prozent pro Jahr abgezogen. Als Alter des Gebäudes gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude benutzungsfertig (Tag mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat) wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt (1.1.1973). Der höchste Altersabschlag ist gesetzlich limitiert mit 70 Prozent. Dies entspricht einem Alter von 54 Jahren. Sodann erfolgt eine Kürzung um 30 Prozent, deren Zweck darin besteht, die unterschiedliche Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen. Zu guter Letzt wird noch der Vergleichswert im Ausmaß von € 2.180,185 abgezogen.

Beispiel:

Kubatur 332,8 m³

gute Bauausführung € 36,3364 pro m³, Baujahr 1980

332,8 m³ x € 36,3364 = (Neuwert)		€ 12.092,753
abzüglich 30 %	-	€ 3.627,826
abzüglich Vergleichswert	-	€ 2.180,185
		<u>€ 6.284,742</u>
ergibt		€ 6.284,742
gerundet		<u>€ 6.200</u>

Dieser Einheitswert wurde entsprechend den Bestimmungen des Artikel 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1982 ab 1. Jänner 1983 um **35 Prozent** erhöht. Der Einheitswert für den Wohnungswert hat mit dem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert überhaupt nichts zu tun und ist als eigener Bescheid über das Grundvermögen anzusehen. Durch einen etwaig hohen Wohnungswert kann natürlich nicht die Buchführungspflicht ausgelöst werden, sondern ist lediglich die **Grundsteuer B** an die Gemeinde auf Basis des Wohnungseinheitswertes zu entrichten.

Berechnung der Grundsteuer B:

Beispiel:

Einheitswert	€ 6.200
zuzüglich 35 %	<u>€ 2.170</u>
ergibt	€ 8.370
gerundet	€ 8.300

Der Grundsteuermessbetrag für ein Einfamilienhaus ergibt sich wie folgt:

0,5 ‰ von € 3.650	€ 1,83
1 ‰ von € 4.650	<u>€ 4,65</u>
	€ 6,48

Grundsteuer: 500 % vom Grundsteuermessbetrag (€ 6,48) = € 32,40 (Jahresbetrag).

HINWEIS: Für Bauernhäuser, Baugründe, Einfamilienhäuser etc. kommt es zum 1.1.2014 zu keiner Neubewertung.

HAUPTFESTSTELLUNG

Hauptfeststellung der Einheitswerte 2023

Das Ziel dieser ist, überbordende Bürokratie zu vermeiden, die mehr kostet als nützt. Die Hauptfeststellung 2023 ist nicht mehr und nicht weniger als die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe alle neun Jahre eine Hauptfeststellung durchzuführen. Auch ab 2023 wird die Neubewertung keineswegs abgeschafft, sondern auf ein laufendes System umgestellt.

Konzentration auf klimatische Veränderungen

Weil es seit der letzten Hauptfeststellung bei vielen Ertragsbedingungen, wie etwa den Bodenverhältnissen, keine nennenswerten Veränderungen gegeben hat, soll sich die Bewertung 2023 auf die Aktualisierung der klimatischen Verhältnisse konzentrieren. Die bei den aktuellen Einheitswerten zugrunde gelegten regionalen Klimadaten sind teilweise weit zurückliegend. Die Hauptfeststellung 2023 soll möglichst aktuelle Klimadaten berücksichtigen und die Effekte des Klimawandels, wie Hitze oder Trockenperioden, besser abbilden.

Grundzüge der Hauptfeststellung 2023

- Alle Betriebe sollten einen **neuen Hauptfeststellungsbescheid** erhalten haben – auch dann, wenn sich keine Änderung des Einheitswertes ergibt.
- Der Versand der neuen Hauptfeststellungsbescheide hat von **März bis September 2023** stattgefunden.
- Änderungen, die dem Finanzamt zum **Stichtag 1. Jänner 2023** noch nicht bekannt sein konnten, konnten der Behörde vorab bekanntgegeben werden. Maßgeblich sind die **tatsächlichen Verhältnisse** am Betrieb zum Stichtag 1. Jänner 2023.
- Sollte ein unrichtiger Bescheid eingegangen sein, konnte dieser im Zuge einer **Bescheidbeschwerde** berichtigt werden. Diese musste binnen **eines Monats** nach Zustellung des Hauptfeststellungsbescheides beim Finanzamt eingebracht werden.
- **Wirksamwerden** der Bescheide:
- Für **Abgaben für Grund und Boden** und davon abgeleitete Beiträge – **1.1.2023**
- Für SVS-Beiträge: einheitliches Wirksamwerden – unabhängig vom Versendungsdatum per **1.1.2024**
- „Einkommensteuerpauschalierung“: für die Frage der **Gewinnermittlungsart** sind die neuen Einheitswerte erstmals zum **Stichtag 31.12.2023** maßgeblich – somit mit Wirksamkeit ab 2024. Als Grundlage für den **Durchschnittssteuersatz** von 42 % im Rahmen der Vollpauschalierung gelten die neuen Einheitswerte bereits für die **Veranlagung 2023**.

Bei jeder Hauptfeststellung werden Änderungen z.B. durch Grundab- bzw. -zukäufe berücksichtigt, sodass sich natürlich auch Änderungen des Einheitswertes ergeben. Ändert sich zwischen zwei Hauptfeststellungszeitpunkten das Vermögen, so kann bei Erfüllung von bestimmten Bedingungen eine Richtigstellung des Einheitswertes beantragt werden. Dies erfolgt durch eine **Fortschreibung**.

Eine **Wertfortschreibung** erfolgt beim land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert nur, wenn die Abweichung um mehr als ein 20stel, mindestens aber um **€ 300** oder um mehr als **€ 1.000** von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht. Dies gilt auch bei Artfortschreibungen (z.B. Landwirtschaft wird zu Wald – Verwaltung).

Hauptfeststellung wird ersetzt

Bisher war alle neun Jahre eine Hauptfeststellung der land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte mit rund 500.000 Bescheiden laut Bewertungsgesetz durchzuführen. Das rollierende Verfahren wurde grundsätzlich bereits mit der BewG-Novelle 2022 beschlossen, nun wurden die konkreten Kriterien für die rollierende Bewertung festgelegt.

Die Neuregelung ist gemeinsam von Fachexpert:innen des Finanz-, Klima- und Landwirtschaftsministeriums erarbeitet worden und soll den wiederkehrenden Verwaltungsaufwand für die Betriebe und die Verwaltung enorm reduzieren.

Neufeststellung

Nach **2023** soll es zu einer Neufeststellung (bisher Hauptfeststellung) für die wirtschaftlichen Einheiten kommen, wenn sich anhand offizieller Statistiken feststellbare, nachhaltige Änderungen der Ertragsergebnisse bzw. Rahmenbedingungen für die entsprechende Bewirtschaftungsart ergeben. Diese Veränderungen (sog. **Primär -und Sekundärindizes**) ergeben sich auf Basis von Statistiken wie z.B. land- und forstwirtschaftlicher Gesamtrechnung und sind jährlich im Grünen Bericht auszuweisen. Die Finanzverwaltung hat daraufhin einen Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre zu ermitteln. Eine feststellbare, nachhaltige Änderung ist es dann, wenn die jeweiligen festgelegten Parameter seit der letzten Feststellung einen durchschnittlichen **Grenzwert** um **mehr als 20 %** über- oder unterschreiten. Es erhalten dann nur mehr jene Betriebe einen neuen Einheitswertbescheid, die von diesen Veränderungen betroffen sind.

In diesen Prozess der Neufeststellung wird – wie bisher – der Bewertungsbeirat beigezogen und ist diese in die Erarbeitung notwendiger Bewertungsrichtlinien, welche die Grundlage für die Bewertung darstellen, eingebunden.

Beachte: Tatsächliche Änderungen, die nur vom Betrieb festgestellt werden können und von der Melde- bzw. Mitwirkungspflicht erfasst werden, sind weiterhin vom Betrieb an das Finanzministerium zu melden (z.B. nachhaltige Änderungen in der Tierproduktion, dauerhafte Nutzungsänderungen, etc.).

Bodenschätzung

Gleichzeitig mit der Novelle des Bewertungsgesetzes wurde auch das Bodenschätzungsgesetz geändert: Grundsätzlich findet **alle 30 Jahre** eine vollständige Überprüfung und Aktualisierung der Grundlagen der Bodenschätzung statt, das nächste Mal im Jahr 2027.

In Zukunft soll innerhalb des 30-jährigen Überprüfungszeitraumes zwischenzeitig eine verkürzte und nur auf die klimatischen Verhältnisse beschränkte Zwischenprüfung eingeschoben werden (15-jähriger Zyklus erstmalig 2032). Damit kann schneller auf die sich stark verändernden Klimaverhältnisse und ihre Auswirkungen auf den Ertrag reagiert werden.

Fazit

Das **rollierende Verfahren** zeichnet sich durchaus aus, dass ein Großteil der Werte der Einheitswertfeststellung automatisch nach sich **ändernden Werten** bzw. **Parametern** angepasst wird. Das bedeutet, dass es in Zukunft keine „große“ Hauptfeststellung mehr geben wird, sondern die verfügbaren Daten laufend aktualisiert werden.

Die Einführung des rollierenden Verfahrens und die verstärkte Berücksichtigung des Klimas in der Bodenschätzung sichert das bewährte, verwaltungseffiziente Einheitswertsystem im Sinne der kleinstrukturierten österreichischen Landwirtschaft für die Zukunft ab. Ein **laufend aktualisierter Einheitswert** kann weiterhin die **Basis** für die Bemessung von Steuern, Gebühren und Beiträgen in der Land- und Forstwirtschaft bilden (z.B. Pauschalierung, SV-Beiträge, Grunderwerbsteuer bei Hofübergabe, etc.).

Muster eines Ansuchens auf Wertfortschreibung:

Benno Hund
Hundsrücken 1
9181 Hundsdorf
St.Nr. 100/2000

Hundsdorf, 20.9.2026

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Einschreiben!

Wertfortschreibung

Mit Kaufvertrag vom 15.6.2026 habe ich meinem Nachbarn, dem Landwirt Bruno Stier, wohnhaft in 9181 Hundsdorf, Hundsrücken 2, zwei Hektar Weidefläche verkauft.

Aus diesem Grund stelle ich daher den Antrag auf Wertfortschreibung und auf Zusendung eines berechtigten Einheitswertbescheides.

Hochachtungsvoll

Benno Hund e.h.

Wer bekommt den neuen Einheitswertbescheid – Der Eigentümer (Verpächter) oder der Pächter?

Grundsätzlich erhält jeder Eigentümer für seine Flächen („wirtschaftliche Einheit“) einen Einheitswertbescheid. Vom Finanzamt ist die Gesamtfläche laut Grundbuch (Kataster) zu erfassen und nicht bloß die förderfähige Fläche laut AMA.

Zuschläge für Dauerkulturen (insbes. Weinbau) sind weiterhin beim Ertragswert des Eigentümers der Flächen zu erfassen.

Zuschläge für Sonder- und Obstkulturen, die keine Dauerkulturen sind, sind hingegen der wirtschaftlichen Einheit des Bewirtschafters (Pächters) zuzurechnen. Sofern der Bewirtschafter keinen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz im Eigentum hat, bildet der Zuschlag einen landwirtschaftlichen Betreib in jener Gemeinde, in der die Hofstelle des Pächters gelegen ist, oder bei Fehlen einer Hofstelle, in jener Gemeinde, in der sich der wertmäßig überwiegende Anteil der Sonder- und Obstkulturen befindet.

Direktzahlungen werden stets beim Einheitswert des **Bewirtschafters** (Pächters) berücksichtigt.

BEGRIFF DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN VERMÖGENS

Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (**landwirtschaftlicher Betrieb**).

Nicht als Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes gelten:

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere;
2. Geldschulden;
3. Gebäude oder Räume des Gebäudes, die zu eigenen gewerblichen Zwecken des Betriebsinhabers verwendet werden, zu gewerblichen oder Wohnzwecken vermietet sind oder sonstigen betriebsfremden Zwecken dienen;
4. der den Vergleichswert übersteigende Teil des Wohnungswertes (Wohnungswert über € 2.180,185);
5. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (**Überbestand**) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebes bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht zu berücksichtigen. Als Beginn der Ernte gilt der Zeitpunkt, in dem der Betriebsinhaber bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfang zu veräußern;
6. Beteiligungen, Anteile an Agrargemeinschaften sowie Ansprüche auf Entgelte aus nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassungen von Grund und Boden.

Die Definition des „landwirtschaftlichen Betriebes“ ist Voraussetzung zur Klärung der oft schwierigen Abgrenzungsfrage landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Tierhaltung, die nachfolgend im Rahmen des Kapitels INTENSIVTIERHALTUNG behandelt wird.

INTENSIVTIERHALTUNG

a) Tierhaltung mit überwiegend eigenen Erzeugnissen

Gemäß § 30 Abs. 3 Bewertungsgesetz gilt die Zucht oder das Halten von Tieren dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung **überwiegend** Erzeugnisse verwendet werden, die im **eigenen** landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind. Dies bedeutet, dass die Erzeugnisse im eigenen Betrieb - egal ob Eigentum oder Pacht - gewonnen werden müssen, wobei zunächst die Art von Tieren, die gezüchtet oder gehalten werden, gleichgültig ist. Werden demnach - wertmäßig betrachtet - überwiegend eigene Erzeugnisse verwendet, so kann grundsätzlich vom Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes ausgegangen werden. Auch Wildparks, Wildtierfarmen etc. gelten als landwirtschaftliche Betriebe, wenn für die Tierhaltung überwiegend eigene Erzeugnisse verwendet werden. Überwiegend heißt, dass der Futterbedarf zumindest zu **51 Prozent** aus eigenen Erzeugnissen gedeckt werden muss, wobei als Maßstab der **Marktwert** der Futtermittel und nicht die Menge heranzuziehen ist.

b) Geflügelvermehrungszuchtbetriebe:

Geflügelvermehrungszuchtbetriebe gelten gemäß § 30 Abs. 4 Bewertungsgesetz dann als landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie von einer **Landwirtschaftskammer anerkannt** sind.

c) Tierhaltungsbetriebe gemäß § 30 Abs. 5 - 7 Bewertungsgesetz:

Überwiegend fremde Futtermittel:

Bei (wertmäßig) überwiegendem Fremdfuttereinsatz gilt die Tierhaltung nur dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes nicht mehr als eine bestimmte Anzahl von Vieheinheiten (VE) je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten wird (d.h., bei Mastvieh zählt die Jahresproduktion).

Ein landwirtschaftlicher Betrieb liegt bei überwiegendem Fremdfuttereinsatz nur vor, wenn, bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche,

für die ersten	10 ha	nicht mehr als	8 Vieheinheiten,
für die nächsten	10 ha	nicht mehr als	6 Vieheinheiten,
für die nächsten	10 ha	nicht mehr als	4 Vieheinheiten,
für die nächsten	10 ha	nicht mehr als	3 Vieheinheiten,
für die nächsten	10 ha	nicht mehr als	2 Vieheinheiten

und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden.

Wird dieser Höchstbestand nachhaltig überschritten, so ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines gewerblichen Betriebes anzunehmen. Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten und für die Ermittlung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Gesamtausmaß der vom Betrieb aus bewirtschafteten Flächen maßgebend; zugepachtete Flächen sind mit einzubeziehen, verpachtete auszuschließen.

Betriebe, die die sog. Normalunterstellung überschreiten, erhalten jedoch einen Zuschlag zum Einheitswert für überdurchschnittliche Tierhaltung.

Hut- sind auf ein **Drittel, **Alpen** und **Bergmähder** auf ein **Fünftel** zu reduzieren.**

Diese „Vieheinheiten-Regelung“ gilt nur für die im Bewertungsgesetz genannten Tiere.

Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:

	Bestand/Jahresproduktion	Viehummrechnungsschlüssel
Pferde:		
Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr	Bestand	0,35 VE
Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde	Bestand	0,6 VE
andere Pferde über drei Jahre	Bestand	0,8 VE
Rinder:		
Rinder bis sechs Monate	Bestand	0,3 VE
Rinder sechs Monate bis ein Jahr	Bestand	0,55 VE
Rinder ein bis eineinhalb Jahre	Bestand	0,65 VE
Rinder eineinhalb bis zwei Jahre	Bestand	0,8 VE
Rinder über zwei Jahre	Bestand	1,0 VE
Schafe:		
Lämmer bis sechs Monate	Jahresproduktion	0,02 VE
Schafe sechs Monate bis ein Jahr	Bestand	0,1 VE
Schafe über ein Jahr	Bestand	0,15 VE
Ziegen:		
Ziegen sechs Monate bis ein Jahr	Bestand	0,05 VE
Ziegen über ein Jahr	Bestand	0,12 VE
Schweine:		
Ferkel (10 bis 30 kg)	Jahresproduktion	0,01 VE
Mastschweine aus zugekauften Ferkeln	Jahresproduktion	0,06 VE
Mastschweine aus eigenen Ferkeln	Jahresproduktion	0,07 VE
Jungsauen, Jungeber	Jahresproduktion	0,1 VE
Zuchtsauen, Zuchteber	Bestand	0,35 VE
Hühner:		
Junghennen	Jahresproduktion	0,002 VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	Bestand	0,013 VE
Jungmasthühner	Jahresproduktion	0,001 VE
Übriges Geflügel:		
Mastenten	Jahresproduktion	0,003 VE
Mastgänse	Jahresproduktion	0,006 VE
Mastputen	Jahresproduktion	0,009 VE
Kaninchen:		
Zucht- und Angorakaninchen	Bestand	0,034 VE
Mastkaninchen	Jahresproduktion	0,002 VE
Damtiere:		
Damtiere	Bestand	0,09 VE

Die Zucht und/oder das Halten von Tieren (zB Insekten, Schnecken) ist bewertungsrechtlich unabhängig von der Futtergrundlage als „**Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen**“ gemäß § 50 Bewertungsgesetz anzusehen. Sie unterscheidet sich vom landwirtschaftlichen Vermögen und den anderen Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Wesentlichen durch den **fehlenden** bzw. teilweise **fehlenden Bodenbezug** (zB Imkerei, Fischzucht, Teichwirtschaft). Diese Produktionen können somit weitgehend unabhängig von der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen vorgenommen werden.

Einkünfte aus der Zucht und/oder dem Halten von Tieren sollen daher stets dann der **Einkunftsart Land- und Forstwirtschaft** im Sinne des Einkommensteuergesetzes zuzuordnen sein, wenn das dazu verwendete Vermögen nach dem Bewertungsgesetz als **land- und forstwirtschaftliches Vermögen** einzustufen ist.

Die zulässige Anzahl von Vieheinheiten ist auf das Wirtschaftsjahr abzustellen. Bei Tierbeständen, die im Laufe eines Wirtschaftsjahres wiederholt umgesetzt werden, insbesondere **Schweine- und Geflügelmastbetriebe** ist die **Jahresproduktion** maßgeblich, anderenfalls der durchschnittliche **Jahresbestand** (Anzahl). Bei Rindern gilt immer der Durchschnittsbestand (z.B. auch bei Kälbermast oder Einstellerproduktion).

Die unter a), b), c) beschriebenen Betriebe gelten aus steuerlicher Sicht unter Einhaltung der genannten Spezifik als landwirtschaftliche Betriebe.

d) Gewerbebetrieb!!!

Demnach ist aus steuerrechtlicher Sicht ein klassischer bodennutzender Tierhaltungsbetrieb dann als Gewerbebetrieb anzusehen, wenn

- 1) vom Marktwert betrachtet **überwiegend Fremdfutter** verwendet wird,
- 2) es sich **nicht** um einen von einer **Landwirtschaftskammer anerkannten** Geflügelvermehrungszuchtbetrieb handelt, und
- 3) die **Vieheinheiten überschritten** werden.

ZUSCHLÄGE ZUM EINHEITSWERT

Um die Frage Zuschläge zum Einheitswert beantworten zu können, muss primär die Frage beantwortet werden, ob der sogenannte **Normalviehbestand** überschritten wird oder nicht. Mit dem Einheitswert der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist nur der sogenannte „Normalbestand“ erfasst. Wird dieser jedoch nachhaltig überschritten, so wird eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Betriebes unterstellt und ein **Zuschlag** zum Einheitswert berechnet.

Für die Ableitung der Zuschläge zum Einheitswert ist jener Tierbestand, der in Vieheinheiten (VE) ausgedrückt ist, maßgebend, der über dem Normalbestand liegt.

Als **Normalbestand** sind nach den internen Richtlinien der Finanzverwaltung

für die ersten 20 ha red. LN	2 VE je ha
und für die restliche red. LN	1 VE je ha zu unterstellen.

(LN = landwirtschaftliche Nutzfläche)

Die Meldepflicht bei Überschreiten der Normalunterstellung gilt auch für vollpauschalierte Betriebe.

Zuschlagsberechnung:

a) Tierhaltung mit überwiegend eigenen Erzeugnissen [a) voriges Kapitel]:

Pro Vieheinheit, die über dem Normalbestand liegt, gibt es einen einheitlichen Zuschlag von **€ 280,00**.

b) Tierhaltungsbetriebe als landwirtschaftliche Betriebe gem. § 30 Abs. 5 - 7 BewG:

Für die Berechnung des Zuschlages ist jeweils die **Differenz** zwischen der möglichen **Maximalunterstellung** (= Abgrenzung zur gewerblichen Tierhaltung) und der **Normalunterstellung** zu ermitteln. Die so ermittelte Differenz (= Maximalbestand minus Normalbestand) stellt die 100%ige Ausnutzungsmöglichkeit im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes dar.

Der Zuschlag bei Überschreitung der Normalunterstellung wird **€ 280,00 je VE** betragen.

Beispiel:

Landwirtschaftlicher Betrieb mit reduzierter LN von 18,49 ha,
durchschnittlich gehaltene VE 60

max. Unterstellung	131 (130,94) VE
Normalunterstellung	37 (36,98) VE
zu bewerten sind:	23 (60 - 37) VE

Zuschlag: 23 x € 280,00 **€ 6.440,00**

Der **Zuschlag** beträgt somit **€ 6.440,00**.

Die Berechnung erfolgt mit folgenden Formeln:

Betriebsgröße in red. LN	Normalunterstellung an VE	maximale Unterstellung an VE gem. § 30 Abs. 3 BewG 1955
bis 10 ha	RLN x 2,0 VE	RLN x 8 VE
10 ha bis 20 ha	20 VE + (RLN – 10) x 2 VE	80 VE + (RLN -10) x 6 VE
20 ha bis 30 ha	40 VE + (RLN – 20) x 1 VE	140 VE + (RLN - 20) x 4 VE
30 ha bis 40 ha	50 VE + (RLN – 30) x 1 VE	180 VE + (RLN – 30) x 3 VE
40 ha bis 50 ha	60 VE + (RLN – 40) x 1 VE	210 VE + (RLN – 40) x 2 VE
über 50 ha	70 VE + (RLN – 50) x 1 VE	230 VE + (RLN – 50) x 1,5 VE

*) sofern wertmäßig überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die nicht aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind.

Wenn steuerlich bereits eine gewerbliche Tierhaltung vorliegt, gibt es keine Zuschläge zum Einheitswert, sondern es erfolgt generell eine andere Form der Besteuerung (z.B. doppelte Buchführung oder E/A Rechnung).

c) Geflügelvermehrungsbetriebe:

Die Zuschlagsberechnung für diese Betriebe erfolgt ebenfalls nach eigenen Tabellen.

Beachte: Zuschläge erhöhen als Teil des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes sämtliche vom land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert abzuleitenden Abgaben.

ZUKAUFSGESETZ

Werden im Rahmen eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes auch Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen erzielt, dann ist ein **einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb** anzunehmen, wenn der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse **nicht mehr als 25 Prozent** des Gesamtumsatzes dieses Betriebes ausmacht. Werden jedoch diese 25 Prozent überschritten, so ist hinsichtlich des gesamten Betriebes ein einheitlicher Gewerbebetrieb aus steuerlicher Sicht anzunehmen. Für die Beurteilung der genannten Ausmaße sind die Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen, sofern aus der Art der Betriebsführung eine Nachhaltigkeit zu erwarten ist.

BEWERTUNG FORSTWIRTSCHAFT

Forstwirtschaftliches Vermögen: (insbesondere Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind sowie Christbaumkulturen auf Waldböden und Windschutzanlagen.) Der forstliche Einheitswert hängt von den Waldverhältnissen beim einzelnen Eigentümer ab.

Im Forst gilt die Bestandesbewertung als Basis für den Einheitswert.

- **Kleinstwald bis 10 ha:**
Es wird eine Verfeinerung der Hektarsätze von Bezirksebene auf Gemeindeebene vorgenommen. Dabei soll es jeweils in ca. einem Drittel der Gemeinden eines Bezirkes zu Reduktionen des Hektarsatzes aufgrund des T/N-Index kommen.
- **Kleinwald von 10 bis 100 ha:**
Es wird eine neue Altersklasse 0 bis 10 Jahre mit einem geringen Hundertsatz von 10 eingezogen. Dadurch können stärker vom Klimawandel (Kalamitäten) betroffene Regionen erfasst werden.
- **Großwald über 100 ha:**
In dieser Besitzkategorie können Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, wie schon bisher, beim Finanzamt eingebracht werden und zB. eine Herabsetzung des Hektarsatzes beantragt werden.

VI. FINANZSTRAFRECHT

Gegenwärtig geraten Steuersünder, die Steuerhinterziehung und Steuerbetrug im großen Stil betreiben, verstärkt ins Visier der Finanzbehörden. Besonders auffallend ist, dass große Steuerbetrüger auf jeden Fall mit Freiheitsstrafen rechnen müssen; optional kann auch eine Geldstrafe verhängt werden. Die **Verjährungsfrist** für **Steuerhinterziehung** beträgt **zehn Jahre**.

1. Einführung der Strafaufhebung in besonderen Fällen (Verkürzungszuschlag) „Schnellverfahren“

Decken abgabenrechtliche Überprüfungsmaßnahmen Nachforderungen auf und besteht der Verdacht auf ein Finanzvergehen, dann kann die Behörde – unter bestimmten Voraussetzungen – von der Einleitung **eines förmlichen Strafverfahrens** absehen. Dies jedoch nur dann, sofern dieser Betrag für ein Jahr (Veranlagungszeitraum) **insgesamt € 33.000** in Summe jedoch **€ 100.000** nicht übersteigt.

Werden die Abgabennachforderungen zuzüglich eines Verkürzungszuschlages i. H. v. 10 % (15 %, sofern die Summe der Abgabennachforderung **€ 50.000** übersteigt) der verkürzten Abgaben **innerhalb eines Monats** an das Finanzamt entrichtet **und** wird ein **Rechtsmittelverzicht** abgegeben, dann **kann** eine strafrechtliche **Verfolgung unterbleiben**. In solchen Fällen wird ein Finanzstrafverfahren nicht eingeleitet, und der Steuersünder erhält auch **keinen Eintrag im Strafregister**. Dies gilt jedoch nur, wenn sich der Abgabe-/Abfuhrpflichtige **spätestens 14 Tage** nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem **Verkürzungszuschlag** einverstanden erklärt oder diesen beantragt.

2. Abgabebetrug

Werden künftig mit Hilfe gefälschter Rechnungen, automationsunterstützt erstellter aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften zu führenden Bücher, Aufzeichnungen bzw. Dokumente **mehr als € 100.000** an Steuern hinterzogen, dann gilt der Steuersünder als Verbrecher i. S. d. Strafgesetzbuches. **Zuständig** ist in solchen Fällen das **Strafgericht**. Neben dem Delikt der Steuerhinterziehung gibt es nun auch den Tatbestand des Abgabebetruges. Es drohen **bis zu zehn Jahre Haft**.

Qualifizierte Verbrechen in Form von Steuerhinterziehungen gelten künftig als Abgabebetrug (§ 39 Finanzstrafgesetz). Darunter fallen die Fälschung von Urkunden sowie die Tätiung von **Scheingeschäften** bzw. **Scheinbehandlungen**, um einen Steuervorteil zu erhalten. Erfasst werden künftig auch **geltend gemachte Vorsteuerbeträge**, denen keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen zugrunde liegen, um dadurch eine ungerechtfertigte Abgabengutschrift zu erlangen.

Neben einer **zwingenden Freiheitsstrafe** kann **zusätzlich** auch eine **Geldstrafe** verhängt werden, sofern die Freiheitsstrafe nicht in vollem Umfang ausgenutzt wird. Nachfolgende Tabelle zeigt den Strafraum für Abgabebetrug:

Hinterzogener Betrag	Freiheitsstrafe	Geldstrafe	Verbände
> € 100.000 bis € 250.000	bis zu 3 Jahre	bis zu € 1 Mio.	bis zu € 2,5 Mio.
> € 250.000 bis € 500.000	6 Monate bis 5 Jahre	bis zu € 1,5 Mio.	bis zu € 5 Mio.
> € 500.000	1 bis 10 Jahre	bis zu € 2,5 Mio.	bis zu € 10 Mio.

Abgabenbetrüger haben mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und einer optionalen Geldstrafe bis zu € 1 Mio. zu rechnen, sofern der **hinterzogene Betrag € 250.000** nicht übersteigt. Bei Verbänden umfasst die Geldstrafe sogar bis zu € 2,5 Mio. Liegt der Abgabebetrag **zwischen € 250.000 und € 500.000** und übersteigt die Freiheitsstrafe vier Jahre nicht, dann kann zusätzlich eine Geldstrafe von bis zu 1,5 Mio. Euro verhängt werden, bei Verbänden bis zu € 5 Mio. Ist der hinterzogene Betrag **größer als € 0,5 Mio.** und übersteigt die Freiheitsstrafe acht Jahre nicht, dann kann optional eine Geldstrafe von bis zu € 2,5 Mio. verhängt werden, bei Verbänden sogar bis zu € 10 Mio.

Bei Verdacht auf Abgabebetrag hat die **Bank eine Meldeverpflichtung** nach dem Bankwesengesetz; das Bankgeheimnis wird somit durchbrochen. Kommt die Bank ihrer Meldepflicht nicht nach, dann ist dieses Vorgehen verwaltungsrechtlich strafbar, und die Bank kann bei Kenntnis eine Geldwäschestrafbarekeit eingehen (§ 165 Strafgesetzbuch). Das Bankgeheimnis soll künftig nicht (mehr) als Deckmantel für schweren Steuerbetrug bzw. Geldwäsche missbraucht werden können.

3. Abgabenhinterziehung

Einer Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer **vorsätzlich** unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

Vorsätzlich handelt, wer eine strafbare Handlung mit **Wissen** und **Willen** begeht. Das Element des Wissens erstreckt sich auf die beim Täter vorhandene Vorstellung von der strafbaren Handlung und auf das Element, dass diese Handlung unrechtmäßig ist. Für die Vorstellung von der Tat genügt, dass der Täter weiß, dass er etwas Verbotenes tut. Es ist daher nicht notwendig, dass er die Strafdrohung des Gesetzes oder gar die Gesetzesstelle selbst kennt.

Als vorsätzlich ist also die Tat anzusehen, wenn sie mit Wissen und Willen geschehen ist. Ein Landwirt gibt z.B. bei einem Grunderwerb vorsätzlich einen zu geringen Kaufpreis an, um Grunderwerbsteuer zu sparen.

Beim Tatbestand der Abgabenhinterziehung kann eine **Geldstrafe bis zum Zweifachen** des hinterzogenen Betrages verhängt werden. Daneben ist selbstverständlich die verkürzte Steuer zu entrichten. Neben der Geldstrafe kann auch bei bestimmten Voraussetzungen auf **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** erkannt werden (z.B. der Täter soll von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden).

Betrifft die Abgabenhinterziehung eine Verbrauchsteuer, so ist auf Verfall nach Maßgabe des § 17 Bundesabgabenordnung zu erkennen. Der Verfall umfasst auch die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate, Geräte und Vorrichtungen.

4. Grob fahrlässige Abgabenverkürzung

Der Tatbestand der groben Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige **grob fahrlässig** steuerliche Vorschriften verletzt und dadurch eine Abgabenverkürzung erwirkt. **Grob fahrlässig** handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. Die grobe Fahrlässigkeit wird mit einer **Geldstrafe bis zum Einfachen** des Verkürzungsbetrages bestraft.

5. Finanzordnungswidrigkeiten

Zu den Finanzordnungswidrigkeiten zählen verschiedene Zuwiderhandlungen gegen abgabenrechtliche Normen, wobei eine Verkürzung von Abgaben nicht eintreten muss. Diese Finanzvergehen können **nur vorsätzlich** begangen werden, wobei dolus eventualis (= bedingter Vorsatz) genügt. Dieser ist dann gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung **ernstlich** für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

Als Finanzordnungswidrigkeiten kommen in Betracht:

- a) **Nichtentrichtung von Selbstberechnungsabgaben** (z.B. Lohnsteuer). Strafe bis zur Hälfte des nicht entrichteten Abgabenbetrages.
- b) **Nichtentrichtung von Umsatzsteuervorauszahlungen**. Strafe bis zur Hälfte des nicht entrichteten Abgabenbetrages
- c) **Erwirken einer ungerechtfertigten Zahlungserleichterung** durch Verletzung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht. Strafe: bis € 5.000.
- d) **Verletzung von abgaben- oder monopolrechtlichen Pflichten** (z.B. Verletzung der Aufzeichnungs-, Anzeige-, Offenlegungs- oder Aufbewahrungspflicht). Strafe: bis € 5.000.
- e) **Missachtung der Registrierkassenpflicht** (bzw. ab 2017 **Missachtung** der Pflicht über die technische **Sicherheitseinrichtung**) und Nichteinhaltung der Belegerteilungspflicht. Strafe: bis € 5.000

SELBSTANZEIGE

Wer sich eines Finanzvergehens schuldig gemacht hat, wird insoweit **straffrei**, als er seine Verfehlung **rechtzeitig** bei der zuständigen Behörde **anzeigt** und somit eine entsprechende Offenlegung der für die Festsetzung der Abgaben bedeutsamen Umstände macht und den Verkürzungsbetrag unverzüglich entrichtet. Zahlungserleichterungen sind möglich.

- Die Selbstanzeige ist bei einem Finanzamts- bzw. bei einem Zollamtsstandort einzubringen.
- Die Selbstanzeige ist nur dann strafbefreiend, wenn die Abgaben tatsächlich **binnen eines Monats** entrichtet werden. Lediglich eine formelle **Zahlungserleichterung** (Stundung, Ratenzahlung) für **max. zwei Jahre** ist möglich (Problem: bei Insolvenz oder Sanierungsverfahren).
- Die Selbstanzeige ist dann **nicht** strafbefreiend, wenn die objektiven Tatbestandsmerkmale zum Zeitpunkt der Selbstanzeige ganz oder **zum Teil** entdeckt waren und dies dem Anzeiger bekannt war, bei Betreten auf frischer Tat, nach **Einleitung** von **Verfolgungshandlungen**.
- Seit 1.10.2014 werden zwei Einschränkungen der Selbstanzeige verwirklicht:
 - ♦ Straffreiheit tritt **nicht** ein, wenn bereits einmal hinsichtlich **desselben Abgabenanspruches** (Ausnahme Vorauszahlungen) eine Selbstanzeige erstattet worden ist („wiederholte Selbstanzeigen“).
 - ♦ Wird die Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Prüfung nach deren Anmeldung erstattet, ist die völlig strafbefreiende Wirkung abgeschafft (außer: bei leichter Fahrlässigkeit). Wurde das Finanzvergehen grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen, so muss die Straffreiheit mit einem „Strafzuschlag“ erkaufte werden. Dieser ist nach der Höhe des in der Selbstanzeige berechneten Abgabemehrbetrages gestaffelt und beträgt **zwischen 5 %** (bei einem Abgabemehrbetrag von bis zu € 33.000) und **30 %** (bei einem Mehrbetrag von mehr als € 250.000).

Beispiel einer Selbstanzeige:

Benno Hund
Hundsrücken 1
9181 Hundsdorf
St.Nr. 100/2000

Hundsdorf, 18.4.2026

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Einschreiben!

Selbstanzeige

Ich habe vor dem öffentlichen Notar Dr. Paul Ehrlich in Klagenfurt den Kaufpreis für die erworbene Liegenschaft in Höhe € 11.000,- angegeben.

Tatsächlich habe ich aber € 18.000,- bezahlt. Ich teile dies dem Finanzamt mit und bitte um Vorschreibung der zu wenig bezahlten Grunderwerbsteuer.

Hochachtungsvoll

Benno Hund e.h.

Dieser Selbstanzeige schließe ich mich als Verkäufer des Grundstückes an.

Hochachtungsvoll

Bruno Stier e.h.

Bruno Stier
Hundsrücken 2
9181 Hundsdorf

Hundsdorf, 19.4.2026

Die Ahndung von Finanzvergehen obliegt teils der **Abgabenverwaltung (Finanzamt)**, teils den **Gerichten**. Das Gericht ist zuständig, wenn das Finanzvergehen vorsätzlich begangen wurde und der strafbestimmende Wertbetrag **€ 100.000** übersteigt. Die **bandenmäßige** und **gewalttätige** Tatbegehung wird mit Freiheitsstrafen **bis zu fünf Jahren** (bei gerichtlicher Strafbarkeit) bzw. **bis zum Dreifachen des Verkürzungsbetrages** bzw. **drei Monate** Freiheitsstrafe (bei verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit) geahndet.

Rechtsmittel sind zulässig. Über sie entscheiden letztendlich die **Höchstgerichte** (Verwaltungs- Verfassungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof).

- Vorsätzliche Finanzvergehen mit einer **Freiheitsstrafe über 3 Jahren** gelten auch als Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.
- Zur Ahndung des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugs ist stets das Gericht zuständig.

Verjährung der Strafbarkeit

- Finanzordnungswidrigkeiten 3 Jahre (manche 1 Jahr)
- Finanzvergehen 5 Jahre

Was ist FINANZOnline?

FINANZOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie (Amtswege per Mausklick). Landwirte können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden (Lichtbildausweis und allenfalls Übergabsvertrag bzw. Gesellschaftsvertrag nicht vergessen). Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und online übermittelt. Die Onlineversionen können unter www.bmf.gv.at aufgerufen werden. Mit der Anmeldung erhalten Sie eine Zugangskennung (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit der Sie auch Ihre persönlichen Daten ändern, Ihr Steuerkonto abfragen und elektronisch Rückzahlungsanträge stellen können. Die Bescheidübermittlung kann dann ebenfalls elektronisch erfolgen. Eine eigene Hotline beantwortet ihre Fragen zu FINANZOnline (Telefon derzeit 050 233 790).

Wenn es einem technisch zumutbar ist (dies ist im Regelfall bei einem Internetanschluss anzunehmen) und eine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen besteht, sind die Steuererklärungen grundsätzlich elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln.

Seit **1. Oktober 2025** ist der Zugang zu FinanzOnline nur mehr mit einem zusätzlichen Sicherheitsfaktor möglich. Es handelt sich dabei um eine verpflichtende **2-Faktor-Authentifizierung**, wie sie etwa auch beim Online-Banking bekannt ist. Dafür stehen **zwei Optionen** zur Verfügung.

Einerseits über **ID Austria**. Wer bereits über eine solche verfügt, für den ändert sich nichts. Eine weitere Möglichkeit stellt die **2-Faktor-Authentifizierung** direkt im Login-Bereich von FinanzOnline dar. Selbstverständlich ist der Einstieg in FinanzOnline auch ohne Smartphone mit einem Token möglich.

Außerdem besteht die **Möglichkeit** der Abgabe von **Steuererklärungen** in **Papierform** direkt bei den Finanzämtern, um so die Wahlfreiheit zu gewährleisten.

VII. GRUNDSTEUER

Die **Besteuerungsgrundlage** bildet der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert. Von diesem wird der Grundsteuermessbetrag errechnet. Dieser beträgt für die ersten angefangenen € 3.650 **0,16 %** und den € 3.650 übersteigenden Teil des Einheitswertes **0,2 %**.

Beispiel:

Land- u. forstwirtschaftlicher Einheitswert		€ 10.000,--
0,16 % von € 3.650	€	5,84
0,2 % von € 6.350	€	12,70
Grundsteuermessbetrag	=	€ 18,54

Die Grundsteuer wird unter Anwendung des vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatzes vom Grundsteuermessbetrag errechnet. Die Vorschreibung und die Einhebung erfolgt durch die **Gemeinde**, wobei vom Grundsteuermessbetrag die Grundsteuer durch Multiplikation mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Grundsteuerhebesatz errechnet wird. Für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke darf nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der **Hebesatz 500 Prozent** nicht übersteigen (Grundsteuer A).

Für das Grundvermögen (z.B. übersteigender Teil des Wohnungswertes bei der Landwirtschaft) beträgt der Höchsthebesatz 500 Prozent (Grundsteuer B).

Die Grundsteuer wird von den Gemeinden mittels Grundsteuerbescheiden dem Grundeigentümer vorgeschrieben und von diesem eingehoben, wobei die **Fälligkeit** mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages gegeben ist. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser € 75 nicht übersteigt.

Aufgrund des **Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1974** (Landesgesetz Kärnten) ist für bauliche **Anlagen**, mit denen neuer Wohnraum geschaffen wird, unter bestimmten Voraussetzungen eine **maximal 20-jährige** Befreiung von der Grundsteuer möglich. Nicht als Nutzfläche einer Wohnung gelten Räume, die spezifisch für landwirtschaftliche (gewerbliche) Zwecke ausgestattet sind (siehe Kärntner Wohnbauförderungsgesetz). Eine Verkürzung der Frist ist jedoch geplant.

VIII. GRUNDSTEUERZUSCHLÄGE (B-Beträge)

Neben der Grundsteuer werden beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen auch noch Grundsteuerzuschläge, die sogenannten **B-Beträge** (B = Beträge und Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) vom Finanzamt dem Grundeigentümer (Steuerschuldner) vorgeschrieben. Ist das Grundstück verpachtet, kann er vom Pächter bei entsprechender Regelung im Pachtvertrag die Rückerstattung verlangen. Wie die Grundsteuer, so werden auch die Zuschläge in Prozenten vom Grundsteuermessbetrag errechnet.

landwirtschaftlicher Unfallversicherungsbeitrag	300 %	
Abgabe von land- und forstwirtschaftl. Betrieben	600 %	
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds	125 %	
Kammerumlage (Kärnten 2025)	<u>800 %</u> **	(+ Grundbetrag € 49,00*)
insgesamt	1.825 %	

Die Einhebung führt im gesamten Bundesgebiet die Finanzverwaltung durch, wobei die **Fälligkeit** dieselbe ist, **wie** bei der **Grundsteuer**.

Beispiel:

Errechnung der Grundsteuer und Grundsteuerzuschläge für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von € 10.000.

Grundsteuermessbetrag € 18,54.

Grundsteuer (wird von der Gemeinde eingehoben): 500 % € 92,70

Grundsteuerzuschläge (werden vom Finanzamt eingehoben):

Unfallversicherungsbeitrag: 300 % € 55,62

Abgabe von land- u. forstw. Betrieben: 600 % € 111,24

Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds: 125 % € 23,18

Kammerumlage (Kärnten): 800 % ** + € 49,00 (Grundbetrag) € 197,32

Grundsteuerzuschläge gesamt € 480,06

* Der Grundbetrag ist indexiert ($\pm 5\%$ - Basis Verbraucherpreisindex 2020 oder Nachfolgeindex Jänner 2024).

** Der Hebesatz darf 1200 % des Grundsteuermessbetrages nicht übersteigen.

IX. BODENWERTABGABE

Steuergegenstand sind alle unbebauten Grundstücke (Bauplätze) einschließlich der Betriebsgrundstücke (Grundstücke der Gewerbebetriebe).

Besteuerungsgrundlage ist der maßgebliche Einheitswert.

Von der Bodenwertabgabe sind **befreit**:

- ◆ unbebaute Grundstücke, die grundsteuerfrei sind (öffentlich benutzter Grundbesitz von Gebietskörperschaften, Eisenbahnvermögen, Sportplätze, Friedhöfe, usw.),
- ◆ unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich € 14.600, sowie Grundbesitz im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen,
- ◆ unbebaute Grundstücke, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden (Baulandwidmung schadet nicht).

Die Bodenwertabgabe beträgt **1 Prozent** vom maßgeblichen Einheitswert nach Abzug eines **Freibetrages** von **€ 14.600**. Der Jahresbetrag wird mit Bescheid vom Finanzamt festgesetzt.

X. KOMMUNALSTEUER

Der Kommunalsteuer unterliegen die **Arbeitslöhne** (Bruttolöhne), die jeweils in einem **Kalendermonat** an die Dienstnehmer ausbezahlt werden.

Bemessungsgrundlage ist die Summe der bei einem Unternehmen, monatlichen Arbeitslöhne. Bis zu einer monatlichen Bemessungsgrundlage von € 1.095 fällt keine Kommunalsteuer an. Beträgt die monatliche Summe der Arbeitslöhne nicht mehr als € 1.460, so sind hievon € 1.095,- abziehen. Übersteigt die monatliche Lohnsumme € 1.460, ist die Steuer vom ungekürzten Betrag zu berechnen.

Der **Steuersatz** beträgt **3 Prozent** der Bemessungsgrundlage.

Steuerschuldner ist der Unternehmer, der in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhält - z.B. Land- und Forstwirtschaft - und Dienstnehmer beschäftigt. Die Abgabe jeweils am 15. des Folgemonats fällig.

Beispiel:

monatliche Lohnsumme	€ 1.300
hievon wird ein Freibetrag von	<u>€ 1.095</u> abgezogen,
sodass als Bemessungsgrundlage nur	€ 205 heranzuziehen sind,
hievon sind 3 Prozent abzuliefern, dies wären	€ 6,15

Beispiel:

Lohnsumme	€ 5.000
hievon 3 Prozent, dies wären	€ 150

XI. SCHENKUNGSMELDEGESETZ

MELDEPFLICHTEN

Schenkungen sowie Zweckzuwendungen jeweils unter Lebenden sind dem Finanzamt anzuzeigen, wenn

- Bargeld, Kapitalforderungen, Anteile an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigenen Rechtspersönlichkeit, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, oder
- Betriebe (Teilbetriebe), die der Erzielung von betrieblichen Einkünften dienen, oder
- bewegliches körperliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände erworben wurden.

Dies dann, wenn der Erwerber, Geschenkgeber Zuwendende bzw. Beschwerte bei Zweckzuwendung im Zeitpunkt des Erwerbes einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hatte.

Von der **Anzeigenpflicht befreit** sind:

- Schenkungen zwischen Angehörigen das sind (geschiedene) Ehegatten, Verwandte, Verschwägte, Wahl Eltern/-kinder, Lebenspartner sowie Kinder und Enkel, sofern eine Wertgrenze von **€ 50.000** nicht überschritten wird. Schenkungen, die innerhalb von einem Jahr von derselben an dieselbe Person getätigt werden, sind dabei zusammen zu rechnen (**1-Jahres-Betrachtung**).
- Schenkungen zwischen Fremden, sofern eine Wertgrenze von **€ 15.000** nicht überschritten wird. Innerhalb von **fünf Jahren** von derselben Person anfallende Erwerbe sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn die Summe der gemeinen Werte dieser Erwerbe den Betrag von **€ 15.000** nicht übersteigt.

Neben anderen Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind insbesondere die üblichen Gelegenheitsgeschenke bis zu einem gemeinen Wert von **€ 1.000** sowie Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie Zuwendungen, die unter das Stiftungseinkommensteuergesetz fallen, von der Anzeigepflicht befreit.

Die Anzeigepflicht von Kapitalvermögen, wie Wertpapiere, Bargeld, Anteile an Kapital- und Personengesellschaften, aber auch Sachvermögen betrifft alle am Übertragungsakt Involvierten, wie Erwerber, Geschenkgeber sowie Rechtsanwälte und Notare. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Grundstücke, da diese in Hinkunft der Grunderwerbsteuer unterliegen und somit ohnehin der Vermögensübergang in der Finanzverwaltung dokumentiert ist. Die Anzeige beim Finanzamt hat binnen dreier Monate ab dem Erwerb zu erfolgen. Wird die Anzeigepflicht durch Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe ausgelöst, ist der Erwerb für die Anzeigepflicht maßgeblich, mit dem die Betragsgrenze von **€ 50.000** bzw. **€ 15.000** erstmals überschritten wird. Die Anzeigen sind – sofern zumutbar – auf elektronischem Weg zu übermitteln, wobei der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Form und Inhalt der Anzeige sowie deren elektronische Übermittlung näher regeln kann. Die Anzeigepflicht trifft auf Erwerbe nach dem 31.7.2008 zu. Bei einer Verletzung der Anzeigepflicht liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10 % des gemeinen Wertes des erworbenen Vermögens festzusetzen ist. Die Verjährungsfrist für eine derartige Finanzordnungswidrigkeit beträgt drei Jahre. Da die Anzeigeverpflichtung nur dann die gewünschte Kontrollfunktion erfüllen kann, wenn Information über Zuwendungsvorgänge zeitnah vorliegt, muss eine die Straffreiheit begründende Selbstanzeigemöglichkeit jedenfalls nach Ablauf eines Jahres ab dem Ende der abgabenrechtlichen Anzeigefrist ausgeschlossen

werden. **Außer** einer allfälligen **Meldepflicht**, ist seit 1. August 2008 bei **Schenkungen** von Geldbeträgen, Wertpapieren, Unternehmensanteilen und Sachvermögen (nicht Grundstücke) (Schenkungs)**Steuerfreiheit** gegeben. Beim Erben ist der Tag des Ablebens der vererbenden Person relevant und nicht der Tag des Erbantritts.

XII. GRUNDERWERBSTEUER

Der Grunderwerbsteuer unterliegen Rechtsgeschäfte, durch die ein Anspruch auf Übertragung des Eigentumsrechtes oder der rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Verfügungsmacht über Grundstücke übertragen wird. Auch bei der Übergabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gegen Ausgedinge ergibt sich die Grunderwerbsteuerpflicht.

Die Steuerschuld entsteht grundsätzlich mit Vertragsabschluss. Ist ein Vertrag aber von einer aufschiebenden Bedingung abhängig, entsteht die Steuerschuld mit Eintritt der Bedingung. Tritt ein Nachversteuerungstatbestand (etwa beim „Betriebsfreibetrag“) ein, entsteht die Steuerschuld in diesem Zeitpunkt.

Bei Erbschaften entsteht die Steuerschuld mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Einantwortung. Rechtlich betrachtet werden Tauschgeschäfte als zwei Kaufverträge betrachtet.

Ausgenommen von der Besteuerung sind beispielsweise:

- ◆ der Erwerb eines Grundstückes, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert **€ 1.100** nicht übersteigt,
- ◆ der Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Rahmen eines **Zusammenlegungs-** oder **Flurbereinigungsverfahrens** im Sinne der jeweiligen Landesgesetze.
- ◆ die Teilung eines Grundstückes, das mehreren Miteigentümern gehört, sofern das Teilgrundstück dem Bruchteil der Beteiligung entspricht (**Realteilung**).

Von der **Besteuerung ausgenommen** sind nebst einer Reihe weiterer befreiter Grundstückserwerbsvorgänge insbesondere auch solche **im Rahmen von begünstigten Übergaben, wenn der Übergeber** im Falle einer Zuwendung unter Lebenden das **55. Lebensjahr vollendet hat oder** wegen körperlicher, psychischer, sinnesbedingter oder kognitiver **Funktionseinschränkung zur Betriebsfortführung oder Wahrnehmung von Gesellschafteraufgaben nicht in der Lage ist**, und zwar bei

- ◆ einem **unentgeltlichen und teilentgeltlichen Grundstückserwerb** (wobei das Grundstück Teil des (Sonder)Betriebsvermögens ist) durch **natürliche Personen** im Zuge einer **begünstigten Übergabe** von **gewerblichen und selbständigen (Teil)Betrieben oder Mitunternehmeranteilen**, in Höhe eines **Betriebsfreibetrages von bis zu € 900.000**.

Von der Betreuung ausgenommen sind auch Erwerbe von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

- ◆ im Ausmaß eines **Freibetrages von bis zu € 365.000**, sofern eine Gegenleistung nicht vorhanden, nicht ermittelbar oder geringer als der Einheitswert des Grundstückes (als Teil des (Sonder)Betriebsvermögens) ist, bei Erwerben **innerhalb des begünstigten „Familienverbandes“ im Zuge einer begünstigten Übergabe von land- und forstwirtschaftlichen (Teil) Betrieben oder Mitunternehmeranteilen**.

Darüber hinaus bestehen noch weitere Voraussetzungen wie Mindestquoten, (Teil)betriebsregelungen, Mehrerwerberregelungen.

Der „**Familienverband**“ (§ 26a (1) Z 1 Gerichtsgebührengesetz (GGG)) umfasst **ab 1.1.2016 bei GrESt-begünstigter Grundstücksübertragung**

- Ehegatten bzw. eingetragene Partner während aufrechter Ehe (Partnerschaft) oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft)
- Lebensgefährten (gemeinsamen Hauptwohnsitz „haben“ oder „hatten“)
- Verwandte (z.B. Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkelkinder, Urenkel – jeweils „leiblich“) oder Verschwägerter (z.B. Ehepartner bzw. eingetragene Partner der Kinder oder Enkelkinder) in gerader Linie
- Stief-, Wahl- oder Pflegekinder oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner
- Geschwister, Nichten oder Neffen

des **Überträgers** der Liegenschaft.

Die **Grunderwerbsteuer wird nacherhoben**, wenn der Erwerber innerhalb von **fünf Jahren** nach dem Erwerb das Vermögen oder wesentliche Grundlagen davon (un)entgeltlich überträgt, betriebsfremden Zwecken zuführt oder den (Teil) Betrieb aufgibt. Dies gilt nicht bei einer weiteren begünstigten Übertragung oder Umgründung.

Weitere Befreiungen

- ◆ der **Erwerb** eines Grundstückes unter Lebenden durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner („Partner-Wohnstätten-Befreiung unter Lebenden“) unmittelbar zum Zwecke der gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten oder eingetragenen Partner, soweit die Wohnnutzfläche **150 m²** nicht übersteigt (der übersteigende Teil ist nicht befreit – „**Wohnnutzflächenfreibetrag**“ von 150 m²).

Beispiel: Beide Partner werden gleichzeitig im Grundbuch eingetragen, einer finanziert allein die Anschaffung der Wohnstätte. Ohne diese Befreiungsbestimmung würde dieser Vorgang zwischen den Partnern nochmals Grunderwerbsteuer auslösen.

- der **Erwerb einer Wohnstätte oder eines Anteils** an dieser („**Partner-Wohnstätten-Befreiung im Erbfall**“) durch **Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteilsanspruchserfüllung oder gemäß § 14 Abs 1 Z 1 Wohnungseigentumsgesetz**, wenn das Grundstück dem Erwerber im Zeitpunkt des Todes als **Hauptwohnsitz** gedient hat und soweit die Wohnnutzfläche **150 m²** nicht übersteigt.
- ◆ der **Erwerb** eines Grundstückes infolge eines **behördlichen Eingriffs** oder aufgrund eines Rechtsgeschäftes zur Vermeidung eines solchen **unmittelbar** drohenden **Eingriffs**.

Unter **Grundstück** im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes versteht man Grundstücke im Sinne des Bürgerlichen Rechtes. **Nicht zum Grundstück** werden jedoch gerechnet:

- ◆ Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
- ◆ Gewinnungsbewilligungen nach dem Berggesetz 1975.

Den **Grundstücken** stehen jedoch **gleich**:

- ◆ Baurechte
- ◆ Gebäude auf fremdem Boden (Superädifikate)

Für die **Wertermittlung** ist grundsätzlich die Gegenleistung maßgebend.

Gegenleistung ist:

- ◆ bei einem Kauf - der Kaufpreis und allfällige Nebenleistungen
- ◆ bei einem Tausch - die Tauschleistung des anderen Vertragsteiles

- ◆ bei einer Enteignung - die erhaltene Entschädigung
- ◆ bei einer Zwangsversteigerung - das Meistbot (Überbot)

zumindest aber der Grundstückswert lt. Verordnung. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken** bleibt die Bemessungsgrundlage allerdings unverändert der **Einheitswert**.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE/STEUERTARIF

Bei **unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerben** (zB: Erbschaft, (gemischte) Schenkung für den unentgeltlichen Teil) – ausgenommen beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, hier gilt der Einheitswert – stellt sich mangels Gegenleistung die Frage nach der **Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer**. Der Gesetzgeber löst dies durch die Schaffung des Begriffs „**Wert des Grundstückes**“. Dieser ist für das Grundvermögen gemäß § 51 Bewertungsgesetz (daher **nicht** für **land- und forstwirtschaftliches** Vermögen) entweder

- als Summe des (anteiligen) dreifachen **Bodenwertes** gem. Bewertungsgesetz multipliziert mit dem jeweils zutreffenden regionalen Multiplikator zuzüglich des (anteiligen) **Wertes des Gebäudes** („Pauschalwert-Modell“) oder
- in Höhe eines von einem **geeigneten Immobilienpreisspiegel** abgeleiteten Wertes zu berechnen.

Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen sind im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler sowohl die näheren Umstände und Modalitäten (zB: Lage des Grundstückes, Grundstücksfläche, Nutzwertanteil bei Eigentumswohnungen, Bauweise und Nutzung des Gebäudes, Nutzfläche, Erhaltungszustand) für die **Hochrechnung des Bodenwertes** und die Ermittlung des **Gebäudewertes** als auch der anzuwendende **Immobilienpreisspiegel** samt **Höhe eines Abschlages** festzulegen.

Alternativ dazu kann der Steuerschuldner für jede wirtschaftliche Einheit gesondert nachweisen, dass der „**gemeine Wert**“ des Grundstückes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geringer ist als der nach der Verordnung ermittelte „Grundstückswert“. Erfolgt dieser Nachweis durch **Vorlage eines Schätzgutachtens** eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen, hat der von diesem festgestellte Wert grundsätzlich die Vermutung der Richtigkeit für sich.

Die **Grunderwerbsteuer bemisst sich ab 1.1.2016** daher je nach Konstellation des Grundstückserwerbsvorgangs von der dafür hingegebenen „Gegenleistung“ oder vom „Grundstückswert“ (Pauschalwert-Methode bzw. Immobilienpreisspiegel), laut „Grundstückswertverordnung“ oder vom „Einheitswert“ oder vom durch Schätzgutachten nachgewiesenen niedrigeren „gemeinen Wert“ oder, bei teilentgeltlichen Vorgängen, auch aus einer Kombination einer mehrgliedrigen Berechnung. Dabei sind verschiedene **Befreiungsbestimmungen** (insbesondere „Betriebsfreibetrag“ bei begünstigtem Betriebsübergang sowie „Wohnnutzflächenfreibetrag“ bei Partner-Wohnstätten) zu berücksichtigen.

▪ **Steuertarif**

Der anzuwendende Steuertarif richtet sich danach, ob ein Erwerb **entgeltlich** oder **unentgeltlich** ist. Die Abgrenzung zwischen Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit stellt sich wie folgt dar:

Ein Erwerb gilt als

- **unentgeltlich**, wenn die Gegenleistung **nicht mehr als 30 %**,
- **teilentgeltlich**, wenn die Gegenleistung **mehr als 30 %**, aber **nicht mehr als 70 %**,
- **entgeltlich**, wenn die **Gegenleistung mehr als 70 %** des Grundstückswertes beträgt.

Als **unentgeltliche** Erwerbe gelten **jedenfalls**:

- Erwerbe von **Todes wegen**
- Erwerbe **unter Lebenden** im Familienverband

Dies bedeutet, dass diesfalls Gegenleistungen wie die Übernahme von **Schulden** oder Einräumung von **Wohn- oder Fruchtgenussrechten unbeachtlich** sind. Bei **unentgeltlichen** Erwerben ist nachfolgender **Stufentarif** anzuwenden, für

die ersten € 250.000	0,5 %
die nächsten € 150.000	2 %
darüber hinaus	3,5 %

Die Entrichtung der Steuer kann zur Gänze auf **zwei bis fünf Jahre verteilt** werden. Bei **teilentgeltlichen** Erwerben wird der Erwerbsvorgang in einen **entgeltlichen** oder **unentgeltlichen** Teil aufgespalten. **Soweit Unentgeltlichkeit** vorliegt, kommt der **Stufentarif** zur Anwendung. **Soweit Entgeltlichkeit** vorliegt, ist der **Normalsteuersatz von 3,5 %** anzuwenden.

Zusammenrechnung der Erwerbe

Für die Ermittlung der Grunderwerbsteuer nach dem Stufentarif sind alle unentgeltlichen Erwerbe sowie alle unentgeltlichen Teile von teilentgeltlichen Erwerben zusammenzuzählen, die **innerhalb von fünf Jahren zwischen denselben Personen stattgefunden** haben. Eine **Zusammenrechnung** innerhalb der Fünfjahresfrist soll auch dann erfolgen, wenn eine Person von zwei oder mehreren Personen z.B. von den Eltern, zum selben Zeitpunkt (oder sukzessive) eine **wirtschaftliche Einheit** erwirbt.

STEUERSCHULDNER

Steuerschuldner ist sowohl der **Verkäufer** als auch der **Käufer**, bei Enteignung und beim Zwangsversteigerungsverfahren der Erwerber.

Beim Erwerben von Todes wegen und Schenkungen auf den Todesfall ist Steuerschuldner der Erwerber. Bei Schenkungen unter Lebenden sind sowohl Geschenkgeber als auch Geschenknehmer Steuerschuldner.

Bei Tauschvorgängen im Familienverband ist der **einfache Einheitswert bzw. der Grundstückswert** des erworbenen Grundstückes zuzüglich einer allfälligen Gegenleistung der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen.

Beispiel:

C gibt am 1. Februar 2026 seiner Ehegattin D ein landwirtschaftliches Grundstück und erhält dafür ein Baugrundstück. Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des C ist der Grundstückswert des Baugrundstückes, für jene der D der einfache Einheitswert des landwirtschaftlichen Grundstückes.

ANZEIGEPFLICHT

Die Erwerbsvorgänge sind im Regelfall vom Notar, Rechtsanwalt bis zum **15. des zweitfolgenden Monats** ab Unterschrift beim zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern mit einer Abgabenerklärung („**Grunderwerbsteuererklärung**“) anzuzeigen. In der Regel erfolgt dies meistens durch den Notar, der den Kaufvertrag ausarbeitet oder die Unterschrift beglaubigt. Vor allem bei einer Flurbereinigung kann die Abgabenerklärung auch durch den bisherigen Eigentümer bzw. Erwerber vorgelegt und elektronisch übermittelt werden. Das Finanzamt rechnet dann die Grunderwerbsteuer aus, übermittelt den Bescheid und Erlagschein und stellt nach Bezahlung der Steuer - die Grunderwerbsteuer ist ein Monat nach Zustellung des Grunderwerbsteuerbescheides fällig - eine sogenannte **Unbedenklichkeitsbescheinigung** aus. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung wird benötigt, damit man sein Eigentumsrecht auch im Grundbuch eintragen lassen kann.

Beispiel:

Der Kaufvertrag wurde am 28. Juli d. J. unterschrieben, sodass die Steuererklärung bis zum 15. September beim zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern anzuzeigen ist.

Zustellung des Grundsteuerbescheides am 31. Oktober;

Fälligkeit der Grunderwerbsteuer am 30. November.

HINWEIS:

Für unentgeltliche und teilentgeltliche Immobilienzuwendungen an Privatstiftungen erhöht sich die Grunderwerbsteuer um 3,5 % der Differenz zwischen Grundstückswert und allfälliger Gegenleistung (**Stiftungseingangssteueräquivalent**); die Grundbucheintragungsgebühr beträgt 1,1 % vom gemeinen Wert.

XIII. DIE BÄUERLICHE BESITZÜBERGABE

Bei der bäuerlichen Übergabe ist steuerlich zwischen der Übergabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert) und des bäuerlichen Wohnhauses sowie anderen Grundstücken mit Grundvermögenseinheitswert zu unterscheiden.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Bei unentgeltlicher Übertragung von **land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken** an den **begünstigten Personenkreis (NEU seit 1.7.2025:** auch außerhalb des begünstigten Personenkreises) bildet der **(einfache)** land- und forstwirtschaftliche Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Der begünstigte Familienkreis umfasst u.a. Ehepartner, eingetragene Partner und Lebensgefährten mit Hauptwohnsitz, die Eltern, Kinder, Enkel usw. in gerader Linie, Pflegekinder, Wahlkinder, Adoptiv- und Schwiegerkinder und auch Geschwister, Nichten und Neffen.

Steuertarif

Der Steuertarif für die Grunderwerbsteuer beträgt bei unentgeltlicher Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen **Grundstücken** an den **begünstigten Personenkreis 2 %** des **land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes**, **außerhalb** desselben **3,5 %**. Im Wesentlichen unverändert gilt der **Freibetrag** von **€ 365.000** bei unentgeltlicher Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Bäuerliches Wohnhaus

Außerhalb der Übertragung von land- und forstwirtschaftlich bewerteten Grundstücken im Familienkreis bildet der **Grundstückswert** die (Mindest-) Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Grundsätzlich gilt als Bemessungsgrundlage der Wert der (anteiligen) Gegenleistung, mindestens aber der Grundstückswert.

Das bäuerliche Wohnhaus ist bis zu einem Betrag von € 2.180,185 bereits im landwirtschaftlichen Einheitswert erfasst (Wohnungswert). Für den übersteigenden Teil liegt ein Grundvermögenseinheitswert (z.B. sonstiges bebautes Grundstück) vor und es gelten die folgenden Bestimmungen:

Ermittlung des Grundstückswertes: Der Grundstückswert kann auf **drei** verschiedene Arten ermittelt werden:

- a) Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des Gebäudewertes. Die näheren Details finden sich in der Grundstückswertverordnung „Pauschalwertmodell“- (siehe auch www.bmf.gv.at – Berechnungsprogramme – Grundstückswertrechner)
- b) Ein von einem Immobilienpreisspiegel abgeleiteter Wert.
- c) Nachweis des geringeren gemeinen Wertes durch einen Immobiliensachverständigen (siehe Kapitel XII: Bemessungsgrundlage/Steuertarif)

Hofübergabe (ohne Übertragung des Wohnhauses)

Die Grunderwerbsteuer wird vom **einfachen** Einheitswert berechnet. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen liegt eine derartige Hofübergabe vor, wenn ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers überlassen wird.

Der Tarif für die Grunderwerbsteuer beträgt **zwei Prozent (begünstigter Personenkreis)**.

Beispiel 1: Landwirt L übergibt am 1. Feber 2026 seinem Sohn seinen landwirtschaftlichen Betrieb. Er hat sich ein Ausgedinge (kapitalisierter Wert = € 15.000) ausbedungen. Der Sohn übernimmt auch € 100.000 Schulden, die auf dem Grundbesitz lasten. Der Sohn hat schon seit zwei Jahren landwirtschaftliche Liegenschaften gepachtet und auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Der Einheitswert des zur Übergabe anstehenden landwirtschaftlichen Betriebes beträgt € 20.000. Die Grunderwerbsteuer beträgt € 400. (2 % von € 20.000 = € 400)

Der Tarif der Grunderwerbsteuer beträgt **3,5 %** (bei Übergabe an den **nicht begünstigten Personenkreis** (z.B. Cousin), ist die Gelgenleistung höher als der Einheitswert, **3,5 % von dieser**).

Hofübergabe (mit Übertragung des Wohnhauses)

Die Grunderwerbsteuer für die **Land- und Forstwirtschaft** wird vom **einfachen** Einheitswert berechnet. Die Berechnungsbasis für das **Wohnhaus** ist der Grundstückswert.

Beispiel 2:

Die Angaben wie bei Beispiel 1, nur wird das Wohnhaus des Übergebers auch übertragen. Der Grundstückswert des Wohnhauses beträgt € 200.000. Die Bemessungsgrundlage der Land- und Forstwirtschaft ist der einfache Einheitswert (€ 20.000) und des Wohnhauses der Grundstückswert in Höhe von € 200.000,-.

Die Grunderwerbsteuer beträgt in diesem Fall € 1.400,-.

2 % von € 20.000 = € 400 (entfällt unter den Voraussetzungen nach dem NeuFÖG)

0,5 % von € 200.000 = € 1.000
€ 1.400

Der € 365.000 Freibetrag kommt wohl nicht zur Anwendung, da die anteilige Gegenleistung über dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft liegt.

Erwerbe unter **Lebenden im Familienverband** gelten jedenfalls als **unentgeltlich**. Dies bedeutet, dass die Übernahme von Schulden oder die Einräumung von Wohngebrauchs- oder Fruchtgenussrechten unbeachtlich sind.

€ 365.000,00 FREIBETRAG

Bei der **Schenkung** von inländischen Betrieben (zumindest Viertelanteil) sind € 365.000,00 von der Grunderwerbsteuer befreit. Bei Überschreiten dieser Grenze unterliegt nur der übersteigende Teil der Grunderwerbsteuer (Freibetrag). Da auch der **einfache Einheitswert** der Grundstücke zumeist **unter diesem Betrag** liegt, ist bei der Schenkung von bäuerlichen Familienbetrieben in der Generationsabfolge praktisch keine Grunderwerbsteuer zu entrichten. Damit ist auch die Mitübertragung von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen, Viehbeständen etc. steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass der Geschenkgeber das **55. Lebensjahr** bereits vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und der Erwerber eine natürliche Person (zB keine GmbH) ist und zum begünstigten Personenkreis gehört. Dieser Freibetrag gilt auch bei Erbschaft eines Betriebes (selbst, wenn die verstorbene Person noch nicht 55 Jahre alt war).

Weiters muss es sich um einen (lebenden) **Betrieb** handeln, der der Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft dient; beim Geschenkgeber darf der „Grundbesitz“ also nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geführt haben. Diese **Steuerbegünstigung gilt nicht für das Wohnhaus**. Zusätzlich zum **Freibetrag** von **€ 365.000,00** kommt für **Neueinsteiger** auch der **Freibetrag** von **€ 75.000,00** in Betracht.

Wird der Betrieb innerhalb von fünf Jahren aufgegeben, übertragen oder betriebsfremden Zwecken zugeführt, ist dies zu melden und führt zur Nachversteuerung.

Bei einer **bäuerlichen Betriebsübergabe** (an nahe Angehörige) gegen Absicherung des Lebensunterhaltes der Übergeber hat der € 365.000,00 Freibetrag keine praktische Anwendung (weil hier ohnehin nur der einfache EW herangezogen wird). Der Freibetrag für „Neueinsteiger“ in Höhe von € 75.000,00 kommt aber zur Anwendung.

Begünstigung gemäß § 5a Abs 2 Z 2 NeuFöG (Neugründungsförderungsgesetz):

Aufgrund der Bestimmungen des Neugründungsförderungsgesetzes fällt unter bestimmten Voraussetzungen bei Betriebsübertragungen die Grunderwerbsteuer nicht an. Eine Betriebsübertragung liegt danach vor, wenn ein Wechsel der mit der Betriebsführung betrauten Person des Betriebsinhabers eines bereits bestehenden Betriebes bzw. Teilbetriebes durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebes erfolgt und der nach der Übertragung neue Betriebsinhaber sich bisher nicht in vergleichbarer Art betrieblich betätigt hat. Für die Grunderwerbsteuerbefreiung muss außerdem die Bestätigung (NeuFöG 2) der Behörde vorgelegt werden. Dieses Formular ist u.a. bei der Landwirtschaftskammer erhältlich. Auf dem Vordruck muss bestätigt sein, dass die Erklärung der Übertragung unter Inanspruchnahme der Beratung der Landwirtschaftskammer erstellt wurde. Die begünstigende Wirkung des NeuFöG tritt nur dann ein, wenn der Betriebsinhaber bei der Finanzbehörde die Erklärung der Übertragung (NeuFö 2) bereits **im Vorhinein** vorlegt (**Idealfall**). Die Vorlage ist aber noch rechtzeitig, wenn die Erklärung der Übertragung innerhalb der Anzeigefrist der Finanzbehörde übermittelt wird. Im Falle der Selbstberechnung durch den Parteienvertreter ist die Vorlage des Formulars NeuFö 2 im Zeitpunkt der Durchführung der Selbstberechnung erforderlich.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Grunderwerbsteuer, die mit der Betriebsübertragung in Zusammenhang steht, nicht erhoben, soweit der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert **€ 75.000 nicht übersteigt (Freibetrag)**.

HINWEIS:

Die Befreiung von den **Ummeldegebühren** von **Kraftfahrzeugen**, die zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen zählen, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zu gewähren.

Falls (**innerhalb** der letzten **5 Jahre**) der Betrieb durch den Übernehmer vor der endgültigen Betriebsübergabe gepachtet wurde, kommt es zu einem Verlust der Befreiung. Außerdem führt, wie auch schon beim Freibetrag bei der Unternehmensübertragung, die entgeltliche oder unentgeltliche **Übertragung** des erhaltenen Betriebsvermögens **innerhalb** von **fünf Jahren** zu einem Verlust der Befreiung und zur Nachversteuerung. Dasselbe gilt, wenn der Erwerber das erhaltene Vermögen betriebsfremden Zwecken zuführt oder der Betrieb aufgegeben wird.

HÖHE DER GERICHTSGEBÜHR

Die Gerichtsgebühr für die Eintragung des Eigentumsrechts an Grundstücken in das Grundbuch beträgt **1,1 %**. Nach der Intention des Verfassungsgerichtshofes soll an den **Wert des Grundstückes** angeknüpft werden. Dieser wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblicherweise zu erzielen wäre. Der Wert ist von der Partei zu beziffern und allenfalls zu bescheinigen (z.B. durch Urkunden wie Kaufverträge, Einheitswertbescheid, aber auch Fotos, Inserate, etc.). Wenn eine **Gegenleistung** vorhanden ist, ist diese die Bemessungsgrundlage (z.B. Kaufpreis, Entschädigung, udgl.), andernfalls der **gemeine Wert**.

Begünstigte Erwerbsvorgänge

Abweichend vom vorhin Gesagten ist für die Bemessung der Eintragungsgebühr bei den nachstehend angeführten begünstigten Erwerbsvorgängen der **dreifache** Einheitswert, maximal jedoch 30 % des Werts heranzuziehen:

- Bei Übertragung einer Liegenschaft an den Ehegatten oder eingetragenen Partner während aufrechter Ehe (Partnerschaft) oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft), an den Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten, an einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, an ein Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragenen Partner, oder an Geschwister, Nichten oder Neffen des Überträgers;

- Bei Übertragung einer Liegenschaft aufgrund einer Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Realteilung, Spaltung oder eines Zusammenschlusses von Gesellschaften, aufgrund eines Erwerbsvorgangs zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter oder aufgrund der Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft;

Zeitliche Befreiung von der Grundbuch-Eintragungsgebühr bei Erwerb von Wohnraum

Im **Gerichtsgebührengesetz** ist eine **temporäre Befreiung** von den Gebühren für die Eintragung von Eigentums- und Pfandrecht im Grundbuch bei Erwerb von Wohnraum festgeschrieben.

Diese ist an **folgende Voraussetzungen** geknüpft:

- Der **Kaufvertrag** für die Liegenschaft / der Pfandbestellungsvertrag wurden **nach dem 31. März 2024** geschlossen.
- Der Antrag auf Eintragung langt im Grundbuch zwischen dem **1. Juli 2024** und dem **1. Juli 2026** ein. Die Gebührenbefreiung gilt daher temporär für zwei Jahre.
- Die erworbene Wohnung oder das Grundstück, auf dem das Eigenheim errichtet werden soll, dient der **Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses**, das durch eine Hauptwohnsitzmeldung nachgewiesen werden soll sowie durch eine Bestätigung, dass die bisherigen Wohnrechte aufgegeben wurden.
- Wird das **Eigenheim erst errichtet**, muss es **innerhalb von drei Monaten** ab Fertigstellung, **längstens fünf Jahre** ab Eintragung im Grundbuch bezogen werden, sonst fällt die Gebührenbefreiung wieder weg.
- Der pfandrechtlich gesicherte Kredit wurde zum Kauf des Eigenheims („Wohnstätte“) aufgenommen, oder zur Sanierung oder Errichtung des Eigenheims. Das ist durch eine Bankbestätigung nachzuweisen.
- Die **Gebührenbefreiung** bis zu einer **Bemessungsgrundlage** von € 500.000. Für den Teil, der über € 500.000 hinausgeht, ist die Gebühr zu entrichten. Wenn allerdings die Bemessungsgrundlage **mehr als € 2 Millionen** beträgt („Luxusimmobilie“), dann besteht **keine Gebührenbefreiung**. Die Befreiung besteht pro Eintragung, im Fall des **Eigentumserwerbs pro Miteigentümer**.
- Das geförderte Eigenheim muss für **fünf Jahre** bezogen werden, wird es vorher verkauft oder als Hauptwohnsitz aufgegeben, wird die Gebühr nacherhoben.

XIV. KRAFTFAHRZEUGSTEUER bzw. MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSTEUER

Der Betrieb von KFZ unterliegt entweder der motorbezogenen Versicherungssteuer oder der Kraftfahrzeugsteuer.

Für Pkw **unter 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht** (exklusive Krafträder) mit Erstzulassung ab 1.10.2020 erfolgt eine grundlegende Systemänderung bei der Berechnung der **motorbezogenen Versicherungssteuer**. Neben der Motorleistung in Kilowatt werden zukünftig auch die CO₂ Emissionen (kombinierte Emissionswerte nach WLTP) bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt. Die Berechnung der **monatlichen** Steuer erfolgt in **zwei Stufen**:

Leistungskomponente:

für die ersten 60 KW im Jahr 2025: 0 Euro/KW; (Freibetrag sinkt jährlich um 1 KW; **2026:59 KW...**)

jedes weitere KW: € 0,72/KW

CO₂ Komponente:

für die ersten 100 g/Km CO₂ (nach WLTP im Jahr 2025): 0 Euro/g; (Freibetrag sinkt jährlich um 3 g/Km: **2026: 97 g**)

jedes weitere g/Km CO₂: 0,72 Euro/g

Anzusetzen sind jedoch jeweils **mindestens 5 KW** und **mindestens 5 g/Km CO₂**, was einer monatlichen „Leistungsmindeststeuer“ bzw. „CO₂ Mindeststeuer“ iHv jeweils € 3,60 entspricht.

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird zwecks Vereinfachung gemeinsam mit der Prämie für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung von den **Versicherungsunternehmen** vorgeschrieben, während die (alternativ anfallende) Kraftfahrzeugsteuer selbst zu berechnen ist.

Der **Kraftfahrzeugsteuer** unterliegen insbesondere auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zugelassene **Kraftfahrzeuge**

- deren höchstzulässiges Gesamtgewicht **mehr als 3,5 Tonnen** beträgt;
- die kraftfahrrechtlich als Zugmaschine oder Motorkarren genehmigt sind;
- soweit keine motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten ist.
- **AUCH**: widerrechtlich (ohne erforderliche Zulassung) auf öffentlichen Straßen verwendete Kraftfahrzeuge.

Die **Kraftfahrzeugsteuer** berechnet sich pro Monat und angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht. Sie beträgt:

- ◆ Bis **12 Tonnen**: 1,55 €/t, mindestens 15,00 €.
- ◆ **12 bis 18 Tonnen**: 1,70 €/t.
- ◆ **Mehr als 18 Tonnen**: 1,90 €/t, höchstens 80,00 €; bei Anhängern höchstens 66,00 €.

Beispiel:

Der Landwirt L. hat sich einen LKW für den Transport von Ferkeln angeschafft. Das Fahrzeug hat ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 10 t. Die Kraftfahrzeugsteuer beträgt somit monatlich 15,50 Euro (Euro 1,55 x 10).

L. hat die Steuerschuld jeweils für ein Kalendervierteljahr selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des auf das Kalenderviertel zweitfolgenden Kalendermonats an das Finanzamt zu entrichten (also per 15. Mai, 15. August, 15. November, 15. Feber).

Er hat für dieses Fahrzeug auch jeweils bis zum 31. März des Folgejahres (z.B. für 2025 bis zum 31. März 2026) dem Finanzamt eine Steuererklärung abzugeben.

Auch **Anhänger** mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen gelten als Kraftfahrzeuge.

Bei **Sattelanhängern** ist das kraftfahrrechtlich höchstzulässige Gesamtgewicht um die Sattelast zu verringern.

Für die Steuerberechnung sind die im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung eingetragenen Werte maßgebend.

Zugmaschinen (insbesondere Traktoren) und Motorkarren, die **ausschließlich oder vorwiegend** in **land- und forstwirtschaftlichen** Betrieben verwendet werden und ausschließlich von jenen gezogenen Anhänger sind von der Kfz-Steuer **befreit** (dies gilt auch für GmbHs).

Vorwiegende Verwendung heißt, das Kraftfahrzeug muss zu mehr als **80 %** für den bezeichneten (begünstigten) Zweck verwendet werden. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Verwendung (örtlich betrachtet) in einem land- und forstwirtschaftlichen Gelände erfolgt, sondern ob der Einsatz nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten einer gewerblichen Tätigkeit (zB. einer gewerblichen Holzurückung) zuzurechnen ist. Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten (zB. Kommunaldienste für die Gemeinde) rechnen steuerlich zur Land- und Forstwirtschaft.

Kraftfahrrechtlich als **selbstfahrende Arbeitsmaschine** (zB. Mähdrescher) oder als Anhänger-Arbeitsmaschine genehmigte Fahrzeuge sind ebenfalls von der Kraftfahrzeugsteuer **befreit**.

Wird für zwei oder drei Kraftfahrzeuge nur ein Zulassungsschein ausgestellt (Wechselkennzeichen), so ist die Steuer (nur) für das Kraftfahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt.

Ausblick: Seit 1.1.1997 ist die Benützung der österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen mautpflichtig („Autobahnvignette“). Der Bund hat die Mauterhebung den Bundesstraßengesellschaften zu übertragen (Österreichische MauterrichtungsGmbH). Der **Preis der Jahresvignette** für KFZ bis 3.5 t beträgt 2026 € 106,80.

XV. KAPITALERTRAGSTEUER

Kapitaleinkünfte, wie z.B. Zinsen oder Dividenden, genießen eine besondere steuerliche Behandlung. Für derartige Einkünfte gibt es eine eigene Steuer, die sogenannte Kapitalertragsteuer - kurz **KES**t - die bereits die endgültige Versteuerung darstellt. Der **Steuersatz von 25 Prozent** kommt für Kapitalerträge aus Geldanlagen (**Sparbuchzinsen, Girokonten**) und nicht verbrieften sonstigen Forderungen zur Anwendung. Für alle **anderen** Einkünfte aus Kapitalvermögen (Dividenden, Ausschüttungen aus Genossenschaften und Agrargemeinschaften) beträgt der Steuersatz seit 2016 **27,5 Prozent**. Mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer gilt die Einkommensteuer für die betreffenden Kapitalerträge als abgegolten.

Interessant ist die **Rückerstattung der KES**t für Kleinverdiener:

Ergibt sich aufgrund des gesamten Einkommens eine geringere Steuerleistung, als die einbehaltene KESt ausmacht, so kann die KESt **auf Antrag** (innerhalb von **fünf** Jahren ab Ende des Veranlagungsjahres) vom zuständigen Wohnsitz-Finanzamt rückerstattet werden. Wird man bereits zur Einkommensteuer veranlagt, dann erfolgt die Erstattung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Für alle anderen, z.B. pauschalierte Landwirte, Kinder, Hausfrauen/-männer, Bezieher von Mindestpensionen usw., gibt es das eigene - beim Finanzamt erhältliche - **Formular „E3“**. Dieses muss ausgefüllt und gemeinsam mit einer Bestätigung der Bank über die einbehaltene KESt sowie einem Nachweis des sonstigen Einkommens z.B. Lohnzettel beim Finanzamt eingebracht werden. Aufgepasst werden muss dabei lediglich, wenn ein nichtverdienender (Ehe-)Partner oder ein Kind die KESt erstattet haben will. In diesen Fällen werden nämlich der Alleinverdiener-Absetzbetrag von zumindest € 601 jährlich für 2025 bzw. € 612 jährlich für 2026 beziehungsweise der Kinderabsetzbetrag in Höhe von € 850,80 jährlich für 2025 bzw. € 850,80 jährlich für 2026 abgezogen.

Mit anderen Worten: Beim Partner eines Alleinverdieners mit Alleinverdienerabsetzbetrag wird die KESt nur insoweit erstattet, als sie zumindest mehr als € 601 jährlich, bei Kindern soweit sie mehr als € 850,80 jährlich, beträgt (für 2025).

Beispiel 1:

Von den Zinserträgen einer nichtverdienenden Ehefrau und Mutter eines schulpflichtigen Kindes wurden von der Bank für ihre Zinserträge € 682 KESt einbehalten. Sie kann die Rückerstattung der KESt beantragen und erhält dann € 81 für 2025 erstattet (€ 682 abzgl. € 601 Alleinverdienerabsetzbetrag). Für 2026 wären es € 70 (€ 682 abzgl. € 612).

Beispiel 2:

Von den Sparbuchzinsen eines Kindes wird ein Betrag von € 930 als KESt einbehalten. Rückerstattet werden hier auf Antrag € 79,20 (€ 930 abzgl. € 850,80 Kinderabsetzbetrag) für 2025 bzw. € 79,20 (€ 930 minus € 850,80 Kinderabsetzbetrag) für 2026.

Beispiel 3:

Ein Mindestpensionist, der € 364 KESt von seinen Zinsen bezahlt hat, kann sich diese KESt zur Gänze erstatten lassen, wenn von seinem Gesamteinkommen keine Steuer anfällt.

XVI. LOHNSTEUER

Die Lohnsteuer ist nichts anderes als eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer (siehe später). Lohnsteuer wird bereits bei der Auszahlung des Lohnes vom Arbeitgeber einbehalten und von diesem an das Finanzamt abgeführt. Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

STEUERBEFREIUNGEN GEMÄß § 3 EINKOMMENSTEUERGESETZ

Nicht steuerpflichtige Leistungen des Arbeitgebers (beispielsweise):

- ◆ unentgeltlich überlassene Arbeitskleidung und die Reinigung dieser Arbeitskleidung,
- ◆ durchlaufende Gelder,
- ◆ Reisekosten
- ◆ Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 2.000,00 pro Kind und Kalenderjahr
- ◆ soziale Zuwendungen,
- ◆ Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer (an alle Arbeitnehmer, bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern oder sofern diese dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer € 300/Jahr nicht übersteigen
- ◆ und ähnliches mehr

a) Kilometergelder:

Als Kilometergelder können höchstens die den Berufsbediensteten zustehenden Sätze berücksichtigt werden. Diese betragen (seit 01.07.2025):

Motorfahräder und Motor- räder (einheitlich)	€ 0,25
PKW	€ 0,50
für dienstlich notwendige Mitbeförderung im PKW	€ 0,15
Fahrrad (ab mehr als 2 Km)	€ 0,25
Fußgänger	€ 0,38

b) Tagesgelder Inland:

Das Tagesgeld darf bis zu € 30,00 pro Tag betragen. Die Dienstreise muss länger als 3 Stunden dauern, ab dieser Dauer kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von € 30,00 gerechnet werden.

Steuer- und sozialversicherungsfrei sind daher folgende Beträge:

Bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als	3 Stunden	€ 10,00
- " -	4 Stunden	€ 12,50
- " -	5 Stunden	€ 15,00
- " -	6 Stunden	€ 17,50
- " -	7 Stunden	€ 20,00
- " -	8 Stunden	€ 22,50
- " -	9 Stunden	€ 25,00
- " -	10 Stunden	€ 27,50
- " -	11 Stunden	€ 30,00

c) Nächtigungsgelder Inland:

Für Nächtigungen im Inland können die tatsächlichen Kosten der Nächtigung inklusive der tatsächlichen Kosten des Frühstückes steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis der Nächtigungskosten, so können pauschal € 17,-- steuerfrei belassen werden.

Daneben sind auch noch Tagesgelder sowie Nächtigungsgelder für Auslandsreisen vorgesehen.

NETTOLOHNBERECHNUNG

Als Arbeitnehmer hat man ein Recht darauf, dass man von seinem Arbeitgeber monatlich eine **schriftliche Gehaltsabrechnung** erhält, aus der das Bruttogehalt bzw. der Bruttolohn, die gewährten Zulagen und Zuschläge und die einbehaltenen Abzüge ersichtlich sind. Ein solcher Lohn- oder Gehaltszettel bildet auch die Voraussetzung, um feststellen zu können, ob sämtliche Bezüge, auf die man Anspruch hat, gewährt und die darauf entfallenden Abzüge richtig berechnet werden.

Gehalts- und Lohnabrechnungen sind in der Regel nach folgendem Schema aufgebaut bzw. können damit kontrolliert werden:

Grundgehalt/Grundlohn	€
+ Zulagen, Zuschläge, Prämien u.ä.m.	€
+ Sachbezüge	€
= Bruttobezug	€
- Sozialversicherung-Dienstnehmeranteil	€
- Lohnsteuer	€
- Gewerkschaftsbeitrag	€
- Betriebsratsumlage	€
- Akontozahlungen	€
- Exekutionen	€
- Sachbezüge	€
- andere Abzüge	€
= Nettobezug	€

SONSTIGE BEZÜGE

Sonstige Bezüge sind solche, die einmalig oder in größeren Abständen gewährt werden. Darüber hinaus müssen sie neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt werden. Nachfolgend einige **Beispiele** für sonstige Bezüge:

- ◆ Urlaubszuschuss
- ◆ Weihnachtsremuneration
- ◆ Bilanzgelder
- ◆ Prämien
- ◆ Jubiläumsgelder

Steuersätze

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Dienstgeber sonstige Bezüge, so sind diese bis zu einem Betrag von **€ 620** jährlich steuerfrei (**Freibetrag**).

Jahressechstel

Die **sonstigen Bezüge** innerhalb des Jahressechstel werden nach folgender Staffellung besteuert:

Für die ersten	€ 620,-		.0,00 %
Für die nächsten	€ 24.380,-		6,00 %
Für die nächsten	€ 25.000,-		27,00 %
Für die nächsten	€ 33.333,-		35,75 %
Über	€ 83.333,-		Versteuerung nach dem Steuertarif

Sonstige Bezüge, die das Jahressechstel übersteigen, werden nicht begünstigt versteuert, sondern gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Gehalt.

Berechnung des Jahressechstels:

$$\frac{\text{Summe der laufenden Bezüge}}{\text{Anzahl der Monate}} \times 2$$

Beispiel:

Der Arbeitnehmer verdient monatlich € 1.300 brutto (Jänner bis Mai).
Er erhält nun im Mai neben seinem laufenden Gehalt einen Urlaubszuschuss.

Man addiert nun die laufenden Bezüge von Jänner bis Mai - € 1.300 x 5, das sind € 6.500 - wobei dieser Betrag nun durch die Anzahl der abgelaufenen Monate, das sind im gegebenen Fall 5, dividiert wird (€ 6.500 : 5 = € 1.300).

Diese Summe wird dann mit 2 multipliziert - € 1.300 x 2 = € 2.600.
Das Jahressechstel beträgt daher € 2.600.

Übersteigt der sonstige Bezug nun den nach diesem Schema errechneten Betrag, so wird der übersteigende Teil gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Bezug versteuert.

Bagatellgrenze

Die Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt darüber hinaus, wenn das Jahressechstel € 2.615 im Jahr nicht übersteigt (**Freigrenze**).

ABFERTIGUNGEN

(Gesetzliche) Abfertigungen werden mit **6 Prozent** besteuert. Dies gilt für Abfertigungen nach altem Recht als auch für solche aus Mitarbeitervorsorgekassen.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Mehrere **Gründe** können für eine Arbeitnehmerveranlagung sprechen (**5 Jahre Verjährungsfrist**):

1. wenn man während des Jahres den **Arbeitgeber gewechselt** hat und/oder **ungleich hohe** Bezüge gehabt hat;
2. wenn man **Steuerabsetzposten** geltend machen will (z.B. Berufsausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, besondere Werbungskostenpauschale, Kirchenbeiträge, nachträgliches Pendlerpauschale usw.);
3. wenn man **nachträglich** den **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** und damit im Zusammenhang auch gleich erhöhte Sonderausgaben beantragen will;
4. wenn man einen **Unterhaltsabsetzbetrag** geltend machen will;
5. wenn Bezüge relativ niedrig sind, dass man Anrecht auf Auszahlung einer sogenannten **Negativsteuer** hat.

Natürlich kann das Finanzamt auch selbst die Einreichung einer Arbeitnehmersteuererklärung (**Formular L1**), „**Pflichtveranlagung**“ verlangen, und zwar dann, wenn man

1. im Veranlagungsjahr gleichzeitig aus **mehreren Dienstverhältnissen** verdient hat,
2. von der Krankenkasse Krankengeld oder vom Heeresgebührenamt Sold bezogen hat oder
3. im Veranlagungsjahr zu Unrecht oder zu **hohe Steuerfreibeträge** ausgenützt oder zu **Unrecht** einen **Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag** in Anspruch genommen hat, oder
4. neben dem Dienstverhältnis noch weitere unbesteuerte Nebeneinkünfte von mehr als **€ 730** bezogen hat (Formular E1 zzgl. Beilagen z.B. E1a, E1b).

NEU: Antraglose Arbeitnehmerveranlagung

Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt seit dem Veranlagungsjahr **2016** dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine **Steuerergutschrift** ergibt. Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte **Voraussetzungen** gebunden, z.B. es dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.

XVII. STEMPEL- UND RECHTSGEBÜHREN

Die Gebühren gliedern sich in **festе Gebühren** (z.B. € 21,-- für Unterschriftsbeglaubigungen) oder **Hundertsatzgebühren** (z.B. 1 % vom Pachtzins).

Die festen Gebühren sind durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein mittels Eurochequekarte mit Bankomاتفunktion oder Kreditkarte zu entrichten.

Die meisten Anträge an das Finanzamt bedürfen keiner Gebühr, denn Eingaben an Verwaltungsbehörden in **Abgabenangelegenheiten** sind grundsätzlich gebührenfrei.

Alle **Hundertsatzgebühren** sind grundsätzlich vom Finanzamt mit Bescheid vorzuschreiben. Rechtsgeschäfte (Verträge) sind grundsätzlich nur dann gebührenpflichtig, wenn über sie eine Urkunde errichtet wird (Schriftlichkeit, Unterschrift). Bei einem Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits ausgefertigten Urkunde oder bei Verlängerung der Geltungsdauer entsteht Gebührenpflicht im Umfang der vereinbarten Änderung oder Verlängerung. Wird eine Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet, so kann eine um 50 % bis 100 % **erhöhte** Gebührevorschreibung erfolgen. Werden von einer Urkunde Gleichschriften (unterschiedene Kopien) ausgefertigt, so unterliegt grundsätzlich jede dieser Urkunden der Gebühr. Die Gebühr ist nur einmal zu entrichten, wenn die Gleichschriften im zuständigen Finanzamt bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats vorgelegt werden.

Bei den einer **festen Gebühr** unterliegenden Schriften ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als € 19, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von € 19.

Beachte: Gleichschriften sind nicht mit Abschriften zu verwechseln!

Abschriften – nicht eigenhändig unterschrieben – unterliegen nicht der Gebührenschaft!

WICHTIGE GEBÜHREN FÜR RECHTSGESCHÄFTE

1. Bestandverträge

Im Allgemeinen	1 %
Jagdpachtverträge	2 %

Bei Bestandverträgen (wie z.B. Pachtverträgen) mit **unbestimmter** Vertragsdauer ist die Gebühr vom **dreifachen** des **Jahreswertes** zu berechnen, bei **bestimmter** Vertragsdauer – z.B. 5 Jahre – mit den dieser Vertragsdauer entsprechend **vervielfachten Jahreswert**, **höchstens** jedoch dem **18-fachen** des **Jahreswertes**.

Bei Bestandverträgen, die überwiegend **Wohnzwecken** (Wohnmietverträge) dienen, **entfällt** die **Gebühr**.

Die Gebühr hat der Bestandgeber **selbst zu berechnen** und **bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats** beim Finanzamt Österreich eine

Gebührenanzeige (Geb 1) einzureichen und die Gebühr zu entrichten. Der Finanzminister kann mit Verordnung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Selbstberechnung der Gebühr für atypische oder gemischte Rechtsgeschäfte beispielsweise bestimmen. Bestandgeber haben die Selbstberechnung mit einer Anmeldung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks (Geb1) vorzunehmen. Auf den Urkunden ist ein **Vermerk** über die erfolgte Selbstberechnung anzubringen (Gebührenbetrag, Datum der Selbstberechnung, Unterschrift des Bestandgebers).

Bestandverträge, bei denen der Gebührenbemessung maßgebliche Wert **€ 150,--** nicht übersteigt, sind von der Gebühr befreit.

2. Dienstbarkeiten (entgeltliche)

Der Wert des bedungenen Entgeltes2 %

Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer sind meist mit dem **neunfachen** des Jahreswertes zu bemessen. Das bedeutet, dass ein Dienstbarkeitsvertrag wie z.B. die Einräumung des Fruchtgenussrechtes somit gebührenrechtlich viel teurer kommt, als ein Pachtvertrag.

Beispiel für Gebühren (Stichtag 01.07.2025:

Amtliche Zeugnisse	€ 21,00
Leichenpassausstellung	€ 124,00
Namensänderung	€ 567,00
Bescheinigung über Geburten, Trauungen, Sterbefälle pro Bogen	€ 11,00
Eingaben: an Gebietskörperschaften im Privatinteresse	€ 21,00
Ansuchen um Ausübung einer Erwerbstätigkeit	€ 70,00
Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler, Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Eintragung als Patentanwalt	€ 70,00
Ernennung zum Notar, Handelsmakler, Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Eintragung als Rechtsanwalt oder Patentanwalt	€ 424,00
Beilagen zu Eingaben: pro Bogen 6,00 € höchstens	€ 36,00
Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft	€ 163,00
Reisepassausstellung	€ 112,00
Reisepass Minderjährige bis Vollendung 12. Lebensjahr	€ 44,00
Führerscheinausstellung	€ 90,00
Personalausweis	€ 91,00
Zulassungsscheingebühr	€ 178,00

Bestimmte Eingaben und Beilagen, die elektronisch unter Inanspruchnahme der Bürgerkarte eingebracht werden, ermäßigen sich.

HINWEIS:

Bestand- und Dienstbarkeitsverträge in Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten:

Gebührenbefreiung für Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit **Leitungsrechten**, die der Abzugsteuer unterliegen.

Eingaben in Abgabensachen sind **gebührenfrei**, und zwar gleichgültig, ob sie an ein Verwaltungsgericht des Landes, an das Bundesverwaltungsgericht oder an das **Bundesfinanzgericht** gerichtet sind. **Gebührenfreiheit** besteht auch für Eingaben im **Finanzstrafverfahren** an **Finanzstrafbehörden**.

XVIII. ALKOHOLSTEUER

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist das Alkohol-Steuergesetz in Kraft getreten, wodurch Bestimmungen über das Branntweinmonopolgesetz sowie die damit verbundenen Ausführungsbestimmungen und einschlägigen Verordnungen außer Kraft traten.

Die Herstellung von Branntwein erfolgt entweder im Abfindungswege, wobei Sonderregelungen für den Hausbedarf bestehen, oder in Verschlussbrennereien.

1. DIE ABFINDUNGSWEISE BRANNTWEINHERSTELLUNG

Darunter versteht man die Branntweinherstellung **aus selbstgewonnenen alkoholbildenden** Stoffen mit einem zugelassenen **einfachen Brenngerät**. Das wesentliche Merkmal der abfindungsweisen Branntweinherstellung besteht darin, dass die **steuerpflichtige Alkoholmenge** und der **Zeitraum (Brenndauer)** durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen pauschal aufgrund von Durchschnittswerten festgelegt werden.

Zulässige Erzeugungsmengen

Grundsätzlich darf der Abfindungsberechtigte pro Jahr **100 Liter 100%igen** Alkohol steuerbegünstigt erzeugen. Darüber hinaus ist er berechtigt, jährlich weitere 100 Liter Alkohol zu einem höheren Steuersatz herzustellen.

Jene brennberechtigten Landwirte, die bis zum Inkrafttreten des neuen Alkohol-Steuer- und Monopolgesetzes über ein **3 hl W-Brennrecht** verfügt haben, dürfen auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Brennrecht weiterhin in vollem Umfang ausüben.

Ein Zusatzkontingent von **100 Liter Alkohol** zum erhöhten Steuersatz besteht auch für die **3 hl W-Brenner**, sodass diese insgesamt 400 Liter Alkohol herstellen dürfen.

Die **Übertragung** des Rechtes, 3 hl Alkohol unter Abfindung herzustellen, inkludiert nun auch die Befugnis, alkoholbildende Stoffe zuzukaufen.

Hausbrand

Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, sind für den Hausbedarf des Abfindungsberechtigten Landwirtes (einschließlich Ehepartner) **15 Liter Alkohol** und für jeden Haushaltsangehörigen, der zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet hat, 3 Liter Alkohol **bis** zu einer Höchstmenge von **27 Liter Alkohol bestimmt** (in Tirol und Vorarlberg 6 Liter Alkohol bis maximal 50 Liter Alkohol). **Wichtig:** Steuerfreier Hausbrand darf nicht entgeltlich an Dritte weitergegeben werden und **seit 1.1.2022** gilt die Steuerbefreiung für Hausbrand nur für **selbstgewonnene Obststoffe und Beeren, nicht** für Erzeugnisse aus **Obstwein**.

Landwirt im Sinne des Gesetzes **ist**, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit allein oder zusammen mit Haushaltsangehörigen bewirtschaftet und daraus seinen und den Lebensunterhalt seiner Familie zumindest zu einem erheblichen Teil bestreitet. Für den Begriff „erheblich“, der den Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens am Gesamteinkommen und damit die Landwirteeigenschaft festlegt, sind zwei Auslegungsmöglichkeiten gegeben. Zunächst wird von der Größe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes analog dem Nebenerwerbserlass des Finanzministeriums zu den Pauschalierungsverordnungen für 1994 vom 19.10.1995 ausgegangen.

Demnach erfüllt jeder Landwirt die Voraussetzungen für die **steuerfreie Hausbrandmenge** (keine entgeltliche Weitergabe an Dritte), wenn er zumindest 5 Hektar land- oder

forstwirtschaftlichen Grund bzw. 1 Hektar Grundfläche für Weinbau, Intensivobstbau oder Gartenbau bewirtschaftet. Wird eine dieser Mindestgrößen **nicht** erreicht, so besteht die Möglichkeit, sein landwirtschaftliches Einkommen entweder in tatsächlicher Höhe nachzuweisen oder mit dem 1½-fachen des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen zu bemessen; vom Gesamteinkommen bilden zumindest 20 Prozent das landwirtschaftliche Einkommen. Beträgt der land- und forstwirtschaftliche Umsatz zumindest 20 Prozent der gesamten Bruttoeinnahmen, so ist davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt zu einem erheblichen Anteil aus der Land- und Forstwirtschaft bestritten wird.

Beispiel:

Einheitswert der landw. genutzten Flächen	€ 3.000
Einheitswert der forstw. genutzten Flächen	€ 1.000
Gesamteinheitswert	€ 4.000
	€ 4.000 x 1,5 = € 6.000
<u>Übrige Bruttoeinnahmen:</u>	
Hausvermietung	€ 3.000
Bezüge aus nichtselbständiger Tätigkeit	€ 15.000
	<u>€ 18.000</u>

$$\frac{6.000}{6.000 + 18.000} = 0,25$$

Lösung: Da der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze an den Gesamteinnahmen über 20 Prozent liegt, steht eine steuerfreie Hausbedarfsmenge zu.

Regelung für Bergbauern:

Nebenerwerbslandwirte, welche einen Bergbauernbetrieb im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes 1976 ganzjährig bewirtschaften und gemeinsam mit ihren Ehegatten (Lebensgefährten) bewohnen, in welchem mindestens 1 VE (Vieheinheit) im Sinne des § 30 Abs. 7 BewG gehalten wird, bestreiten ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie zu einem erheblichen Teil aus diesem Betrieb, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Landwirte und ihrer Ehegatten aus den anderen Tätigkeiten als der Führung des landw. Betriebes zumindest € 29.069 (brutto) nicht übersteigen.

Als Haushaltsangehörige gelten:

- ♦ andere Angehörige als Ehegatten, die die Voraussetzungen für Dienstnehmer erfüllen (z.B. mitarbeitende volljährige Kinder) oder für deren Rechnung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb auch geführt wird,
- ♦ Dienstnehmer, die ohne Unterbrechung mindestens 6 Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind,

- ◆ Personen, denen der Abfindungsberechtigte aufgrund eines **land- und forstwirtschaftlichen Übergabevertrages** ein höchstpersönliches Wohnungsgebrauchsrecht eingeräumt hat.

Alkoholbildende Stoffe

Im Wesentlichen dürfen folgende selbstgewonnene Stoffe gebrannt werden:

- ◆ Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren, Wurzeln, Getreide und Halmrüben, die der Verfügungsberechtigte als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Liegenschaft geerntet hat; (es darf nur mehr **ein Verfügungsberechtigter**, dessen Betriebssitz im Berggebiet gemäß Artikel 32 Absatz 1 litera a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 liegt, Alkohol aus Getreide und Halmrüben herstellen.
- ◆ wild wachsende Beeren und Wurzeln, die der Verfügungsberechtigte gesammelt hat oder in seinem Auftrag sammeln ließ;
- ◆ Produkte, die dem Weingesetz unterliegen, wie z.B. Trauben- und Obstwein.

Die **Herstellung** von Alkohol aus **Getreide** oder **Halmrüben** ist grundsätzlich nur den **Bergbauern** gestattet, wenn diesen nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen.

Abweichend von dieser Regelung können auch Flachlandbauern Getreide brennen, wenn sie innerhalb von fünf Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Branntwein aus Getreide hergestellt haben.

Steuersätze

Die Alkoholsteuer beträgt für das **100 und 300 Liter/Kontingent**, (die in diesen Kontingenten enthaltene Hausbedarfsmenge ist jedoch generell von der Alkoholsteuer befreit), 54 % von € 1200 je 100 Liter Alkohol (Regelsatz), oder **€ 6,48** je Liter Alkohol.

Für die **Zusatzmenge** von **100 Liter** Alkohol beträgt die Alkoholsteuer **€ 10,80** je Liter Alkohol (90 % von € 12,-)

Besteuerung von "Obstweinlikören"

Das Bundesministerium für Finanzen hat seit Februar 1998 die Grundsätze für die Einreichung verschiedener Waren festgelegt. Gegorene Produkte mit einem Zusatz von Destillationsalkohol, die mehr als 15 % Vol. Alkohol und mehr als 100 g Zucker pro Liter aufweisen, werden demnach als Likör eingestuft. Wird das Mischen des Destillationsalkohols mit gegorenen Produkten (Wein) unter Zusatz einer entsprechenden Zuckermenge außerhalb des Steuerlagers durchgeführt, so entsteht für den gesamten erzeugten Likör die Steuerschuld gem. Alkoholsteuer- und Monopolgesetz. Der Steuerschuldner muss die Alkoholmengen binnen einer Woche nach Entstehen der Steuerschuld anmelden und die Steuer entrichten.

Die **Alkoholsteuer** beträgt **€ 12** pro Liter reinem Alkohol. Bei der Anmeldung zur Versteuerung muss nicht nur die hergestellte Menge des Weinlikörs, sondern auch der Alkoholgehalt dieses Weinlikörs genau angegeben werden.

Beispiel:

Ein Landwirt stellt 100 Liter Ribiselwein mit 20 % Vol. Alkoholgehalt und 50 Liter Birnenmostlikör mit 25 % Vol. Alkoholgehalt her:

100 l mit 20 % Vol. = € 2,40 /Liter = € 240

50 l mit 25 % Vol. = € 3,00/Liter = € 150

Insgesamt müssen daher € 390 binnen einer Woche an Alkoholsteuer für den hergestellten Weinlikör abgeführt werden.

Nachlaufreinigung

Durch die sog. Nachlaufreinigung kann ein Teil des darin enthaltenen Etylalkohols gewonnen werden. Es werden die Nachläufe gesammelt und - nach Rauh- und Feinbrand - ein dritter Brand durchgeführt. Dabei erhält man einen selbsterzeugten Alkohol ohne oder nur mit wenig Eigencharakter. Dieser unter Abfindung hergestellte Alkohol kann für verschiedene Zwecke (Likörherstellung, Sprit) verwendet werden. Wird die Absicht der Reinigung bereits bei der Brandanmeldung bekundet, gewährt der Zoll eine angemessene Zeit für die Durchführung derselben. Gesonderte Kosten fallen dabei keine an - auch keine Alkoholsteuer. Anders ist es, wenn diese Reinigung zu einem späteren Zeitpunkt und nicht unmittelbar im Anschluss an das Brennen selbst erfolgt. In diesem Fall muss sie dann mit speziellem Formular beim zuständigen Finanzamt rechtzeitig angezeigt werden.

Verkaufsbestimmungen

- ◆ Der unter Abfindung hergestellte Alkohol einschließlich des alkoholsteuerfrei erzeugten Alkohols für den Hausbedarf darf an folgende Personen veräußert werden:
- ◆ **Letztverbraucher** durch Ausschank oder in Kleingebinden mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist;
- ◆ **Gast- und Schankgewerbetreibende** (ebenfalls mit Abfindungsvermerk und in Kleingebinden) zur Weiterveräußerung im Gast- und Schankbetrieb;
- ◆ Inhaber eines **Alkohollagers** zur Aufnahme in das Alkohollager.
- ◆ Der **Export** von unter Abfindung hergestelltem Alkohol durch den Abfindungsberechtigten ist **verboten**.

Bei Verstoß gegen die Verkaufsbestimmungen, gilt der gesamte in der Abfindungsanmeldung angemeldete Alkohol als **gewerblich** hergestellt.

Brennabschnitt und Brennfrist

Die genannten Brennmengen beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die Brenndauer (Gesamtbrennzeit) ist auf eine Folge von Tagen zu verteilen. Die **Brenndauer** kann durch Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Stunden zwischen 18.00 und 6.00 Uhr, in besonders begründeten Fällen auch in anderer Weise, unterbrochen werden.

Unter **Brennfrist** (tägliche Brennzeit) versteht man den Zeitraum, innerhalb welchem an einem Tag Alkohol hergestellt wird. Das einfache Brenngerät darf vor Beginn der Brennfrist nicht befüllt und muss vor Ablauf der Brennfrist entleert sein.

Brenngerät

Zum Herstellen von Alkohol sind nur **einfache Brenngeräte** erlaubt. Darunter versteht man eine Vorrichtung zur Herstellung von Alkohol, die aus einer Heizung, einer Brennblase, einem Helm, einem Geistrohr und einer Kühleinrichtung besteht. Weitere Voraussetzungen sind, dass ein kontinuierlicher Betrieb nicht möglich ist, der Rauminhalt der Blase 150 Liter nicht übersteigt, zum Entleeren der Brennblase keine anderen Einrichtungen vorhanden sind als ein Ablasshahn oder eine Kippvorrichtung. Die Brennblase und der Helm dürfen keine anderen Öffnungen als Füllöffnungen und Öffnungen zum Geistrohr und zum Ablasshahn haben, können aber ein Schauglas aufweisen.

Unschädlich sind folgende **Sondereinrichtungen**:

Wasserbad bis 0,5 bar, Ablasshahn oder Kippvorrichtung, Rührwerk, Dampfüberleitungsrohr, Öl-, Gas- oder Elektroheizung, Ölbad, Verstärkungsanlagen, die aus nicht mehr als drei Destillationsstufen (Böden) und einem Dephlegmator (Verstärker) bestehen.

Zulassung von Brenngeräten

Der Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes ist durch dessen Eigentümer beim **Zollamt** Österreich grundsätzlich elektronisch einzubringen.

Abfindungsanmeldung

Die Anmeldung zur abfindungsweisen Branntweinherstellung hat der Abfindungsbrenner beim **Zollamt** Österreich grundsätzlich elektronisch (FinanzOnline über „EKA Abfindungsanmeldung“) vorzunehmen. Fehlen die technischen Voraussetzungen, sind eigene Anmeldeformulare zu verwenden. Die Anmeldung gilt als Steuererklärung und ist grundsätzlich **gebührenfrei**;

Die Anmeldung ist mindestens **fünf Werktage** vor Beginn der Alkoholherstellung beim Zollamt Österreich einzubringen. Eine Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Zollamt nicht innerhalb von **drei Tagen** nach Anmeldung einen (negativen) Bescheid erlässt.

Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer

Der Abfindungsberechtigte hat die auf die Abfindungsmenge entfallende Steuer **selbst** zu **berechnen** und den Steuerbetrag bereits in der Abfindungsanmeldung anzugeben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Brennvorganges. Der errechnete Steuerbetrag ist **bis zum 25.** des auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats beim Zollamt Österreich zu entrichten. Die in Abhängigkeit von den Haushaltsangehörigen zustehende steuerfreie Alkoholmenge ist vor Berechnung der Steuer abzuziehen.

Überwachungsbuch

Alle Abfindungsberechtigten haben ein Überwachungsbuch zu führen, in dem u.a. Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe unverzüglich aufzuzeichnen sind, Behälter-Nummer, Material (z.B. Holz, Kunststoff, Glas), Volumen des Behälters, Datum der Einmischung sowie die Art der Verfügung (z.B. Brenndatum oder andere Verwertung).

2. VERSCHLUSSBRENNEREIEN

Für Inhaber einer Verschlussbrennerei - „verschlusssicher eingerichtete Herstellungsanlage“, gewerbliche Betriebsbewilligung, Buchführungspflicht - mit einer Jahreserzeugung bis zu **400** Liter Alkohol gilt der ermäßigte Steuersatz von **€ 6,48** je Liter Alkohol.

In anderen Verschlussbrennereien gilt der Normalsteuersatz **von € 12** je Liter Alkohol.

3. VERSCHLUSSBRENNEREIEN MIT „EINGESCHRÄNKTER ANLAGENSICHERUNG“

Kleine Brennereien mit einer durchschnittlichen jährlichen Erzeugung bis 1000 l können über (formlosen) **schriftlichen Antrag** gemäß § 28 Abs. 6 Alkoholsteuergesetz als Verschlussbrennereien mit allen dafür vorgesehenen Rechten (monatliche Alkoholfeststellung durch das Zollamt, Entrichtung der Alkoholsteuer im Nachhinein etc.) und Pflichten (Steuererklärung, Alkoholfeststellung durch den Inhaber der Brennerei beim Wegbringen, etc.) unter nachstehenden Bedingungen (vorerst auf Widerruf vorübergehend bis zu einer entsprechend modifizierten gesetzlichen Anpassung) zugelassen werden:

- ◆ Der Inhaber der Brennerei hat sich zu verpflichten, den hergestellten Alkohol in der Verschlussbrennerei bis zur nächsten Alkoholfeststellung durch das Zollamt aufzubewahren und vorzuführen.
- ◆ Ist der Antragsteller Inhaber einer 3hl Abfindungsbrennerei, so hat er für den Fall, dass seinem Antrag stattgegeben wird, auf diese schriftlich auf Dauer zu verzichten. Eine Rückkehr in den status quo ante ist nicht möglich.
- ◆ Neben den für Verschlussbrennereien vorgeschriebenen Aufzeichnungen sind Rohmaterialbestandslisten (d.h. ein Maische-Überwachungsbuch) zu führen:
Aus dem Überwachungsbuch muss zu ersehen sein:
 - a) Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten Stoffe.
 - b) die Behälter, in welchen sich diese Stoffe befinden.
 - c) soweit nicht aus dem Betriebsbuch gem. § 75 Alkoholsteuergesetz ersichtlich, die Art der Verfügung über die Stoffe.
- ◆ Zugelassen sind nur Brenngeräte jüngster Bauart oder solche mit einem Füllraum von mindestens 80 Liter.

Folgende **Überwachungsgeräte** müssen vorhanden sein und amtlich gesichert werden:

- a) Brandzähler
- b) Durchflusszähler (Volumen oder Maße)

Die Überwachungsgeräte sind durch das zuständige Zollamt so zu sichern, dass ihre Kontrollfunktion gewährleistet ist.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gerufen:

Bei einer Jahreserzeugung von 400 lA und Entrichtung des ermäßigten Steuersatzes besteht keine Möglichkeit der Rücknahme des hergestellten Alkohols oder Aufnahme von anderem Alkohol in die Verschlussbrennerei, der Aufnahme der Destillate in Alkohollager, der Steuererstattung oder –vergütung, der Verbringung des hergestellten Alkohols in Mitglieds- oder Drittstaaten, der Beförderung unter Steueraussetzung in die und aus der Verschlussbrennerei (§ 19 Abs. 3 Alkoholsteuergesetz).

XIX. EINKOMMENSTEUER

Durch die Einkommensteuerreform 1972 wurde die bis dahin übliche Haushaltsbesteuerung durch die **Individualbesteuerung** abgelöst. Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen, welches innerhalb eines Jahres bezogen wurde.

Begriff des Einkommens

Das Einkommen ist der **Gesamtbetrag** der **Einkünfte** nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben und nach Abzug der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie des Freibetrages nach § 105 Einkommensteuergesetz (Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen).

Der Einkommensteuer unterliegen folgende Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte (z.B. Spekulationsgeschäfte, Ausgedinge, Leibrente)

Andere, im Gesetz nicht aufgezählte, Einkünfte unterliegen nicht der Einkommensteuer. Außerdem gibt es eine Reihe von Einkünften, die grundsätzlich steuerbar wären, aber aus sachlichen Gründen (teilweise) von der Einkommensteuer und, soweit es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit handelt (teilweise), von der Lohnsteuer befreit sind - z.B. normale (50%ige) Überstundenzuschläge, Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit einschließlich Überstundenzuschläge; Reisekosten.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb werden als **Gewinne** bezeichnet - bei den anderen Einkünften sind sie der **Überschuss** der **Einnahmen über die Werbungskosten**. Sind die Einnahmen niedriger als die Ausgaben, so spricht man von einem Verlust. Verluste zählen bei der Einkommensteuer negativ.

Hat jemand mehrere Einkünfte, z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so werden beide Einkünfte für die Einkommensbesteuerung zusammengerechnet. Sollte dabei eine Einkunftsart negativ sein, so wird dieser Verlust von den Gesamteinkünften abgezogen. Werden allerdings auf Dauer gesehen keine Gewinne erzielt, so sind die negativen Einkünfte (Verluste) als sogenannte **Liebhaberei** einzustufen und in der Folge nicht mehr mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Begriff „Betriebsausgaben“

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die betrieblich veranlasst sind, insoweit sie nach der Verkehrsauffassung nicht durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Zu den Betriebsausgaben gehören z.B. Maschinen, betriebliche Steuern (z.B. Umsatzsteuer), Dünger, Löhne, AfA, Strom-, Instandsetzungs- und Materialkosten.

Begriff „Gewinn“

Gewinn ist der durch doppelte Buchführung zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Der Gewinn wird durch Entnahmen nicht gekürzt und durch Einlagen nicht erhöht. Als Gewinnermittlungsarten kommen in Frage:

- ◆ ordnungsgemäße Buchführung,
- ◆ Einnahmen- und Ausgabenrechnung,
- ◆ Schätzung,
- ◆ Pauschalierung

Buchführungspflicht ist für einen Land- und Forstwirt im Regelfall gegeben, wenn

der Jahresumsatz in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren mehr als **€ 700.000** betragen hat (§ 125 Bundesabgabenordnung: ab **1.1.2020**).

(Für die Anwendung des **§ 125** Bundesabgabenordnung ab den **Kalenderjahr 2020** war hinsichtlich der in den Jahren **2018** und **2019** ausgeführten Umsätze bereits auf die erhöhte **Umsatzgrenze** von **€ 700.000** abzustellen).

Wird die Umsatzgrenze nicht nur vorübergehend oder aufgrund von besonderen Umständen überschritten, tritt die Buchführungspflicht dann mit **Beginn** des **zweitfolgenden Kalenderjahres** ein.

HÖHE DER EINKOMMENSTEUER

Grundlage für die Ermittlung der Einkommensteuer ist das **Einkommen**, welches der Steuerpflichtige **innerhalb** eines **Kalenderjahres** bezogen hat. Das Einkommen ist die Summe aller Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten. Von diesem Einkommen werden eventuelle Abzugsposten - z.B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen - subtrahiert. Von diesem „zu versteuernden Einkommen“ wird sodann die Einkommensteuer entsprechend dem jeweiligen Tarif ermittelt.

Grundsatz:

Je höher das Einkommen, umso höher ist die zu zahlende Steuer (= **Progression**).

Mit dem einst beschlossenen Teuerungs- und Entlastungspaket wurde der Abschaffung der **kalten Progression** der Weg geebnet. Die wesentlichen Beträge werden **ab 2023** jährlich der Inflation angepasst.

Steuerfreies Existenzminimum:

Wenn das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind (z.B. wenn nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegen), jährlich nicht mehr als **€ 13.539** beträgt, so fällt keine Einkommensteuer an. Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, z.B. bei Nebenerwerbslandwirten, liegt die Grenze für das steuerfreie Existenzminimum bei **€ 14.769**.

Bei Überschreiten der jeweiligen Grenze besteht von sich aus eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung. (Bei **Nebenerwerbslandwirten** – sofern ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis vorliegt – auch dann, wenn der **Gewinn** aus Land- und Forstwirtschaft jährlich größer als **€ 730** ist.)

Bei Aufforderung durch das Finanzamt **muss** jedenfalls eine Steuererklärung abgegeben werden.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Einkommen 2025	Einkommen 2026	Steuersatz 2024	Steuersatz 2025
bis 13.308 Euro	bis 13.539 Euro	0 %	0 %
bis 21.617 Euro	bis 21.992 Euro	20 %	20 %
bis 35.836 Euro	bis 36.458 Euro	30 %	30 %
bis 69.166 Euro	bis 70.365 Euro	40 %	40 %
bis 103.072 Euro	bis 104.859 Euro	48 %	48 %
bis 1.000.000 Euro	bis 1.000.000 Euro	50 %	50 %
ab 1.000.000 Euro	Ab 1.000.000 Euro	55 %	55 %

Anpassung der ersten fünf Tarfstufengrenzen

Im Rahmen der **automatischen** Inflationsanpassung, die mit der Inflationsanpassungsverordnung 2026 abgebildet wird, erfolgt eine Erhöhung der für die Anwendung der ersten bis fünften Tarfstufe maßgebenden Grenzbeträge im Ausmaß von zwei Dritteln (rund 1,733%).

Die Einkommensteuer 2026 ist wie folgt zu berechnen:

Jahreseinkommen in €	Einkommensteuer in €	Grenzsteuersatz
bis € 13.539	0	0 %
> 13.539 bis 21.992	$(\text{Einkommen} - 13.539) \times 20 \%$	20 %
> 21.992 bis 36.458	$(\text{Einkommen} - 21.992) \times 30 \% + 1.691$	30 %
> 36.458 bis 70.365	$(\text{Einkommen} - 36.458) \times 40 \% + 6031$	40%
> 70.365 bis 104.859	$(\text{Einkommen} - 70.365) \times 48 \% + 19.594$	48 %
> 104.859 bis 1 Mio	$(\text{Einkommen} - 104.859) \times 50 \% + 36.151$	50 %
> 1 Mio	$(\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55 \% + 483.722$	55 %

ABSETZBETRÄGE

Von der laut obiger Tabelle berechneten Einkommensteuer sind **gegebenenfalls** noch abzuziehen:

- | | |
|---|------------------|
| ☐ Alleinverdienerabsetzbetrag | € 612(1 Kind) |
| | € 828 (2 Kinder) |
| Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils € 273,-- jährlich. | |
| ☐ Verkehrsabsetzbetrag | mind. € 496 |
| ☐ erhöhter Pensionistenabsetzbetrag | max. € 1.502 |

1. Alleinverdienerabsetzbetrag:

Alleinverdienenden steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich

- ◆ bei einem Kind (sofern für dieses mehr als 6 Monate/Jahr der Kinderabsetzbetrag/Familienbeihilfe bezogen wurde) **€ 612**,
- ◆ bei zwei Kindern **€ 828**.

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils **€ 273** jährlich. Alleinverdienende sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partner sind und von ihren unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partnern nicht dauernd getrennt leben oder die mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer Lebensgemeinschaft leben. Voraussetzung ist, dass der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens **€ 7.411** jährlich erzielt.

2. „Negativsteuer“:

Ist die errechnete Einkommensteuer negativ, ist der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zu erstatten. Pauschalierte Land- und Forstwirte, die bis dato nicht veranlagt sind, können die Negativsteuer für 2025, 2024 und 2023, 2022, 2021 mittels Formular E1, E1c geltend machen.

Arbeitnehmer (z.B. Nebenerwerbslandwirte), die wegen ihres geringen Einkommens keine Einkommensteuer bezahlen, erhalten im Wege der Veranlagung **55 % der Sozialversicherungsbeiträge**, höchstens aber **€ 496** rückerstattet. Besteht Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich der SV-Erstattungsbetrag auf **€ 750**.

Für **Pensionisten**, die Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag haben, und deren Einkommensteuer unter Null ist, gibt's eine **Negativsteuer (Erstattung** von SV-Beiträgen) von 80 %, maximal **€ 723** jährlich (mittels Veranlagung), sofern keine Ausgleichszulage bezogen wird. Erstmals erfolgte **ab** dem Jahr **2017** für das Veranlagungsjahr 2016 eine **automatische Refundierung** an alle Betroffene.

3. Alleinerzieherabsetzbetrag:

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht zu, wenn man

- ◆ mehr als sechs Monate nicht in einer ehelichen Gemeinschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebt und

- ◆ während dieses Zeitraumes mindestens Familienbeihilfe für ein Kind erhält.

Die Höhe des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages beträgt bei einem Kind **€ 612** jährlich, bei 2 Kindern **€ 828** jährlich. Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils **€ 273** jährlich. Grundsätzlich werden der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag nicht in bar ausbezahlt, sondern vermindern diese die Steuerlast. Ist die Einkommensteuer aber so niedrig, dass sich der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag nicht auswirkt und für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird, kommt es zu einer Barauszahlung.

Bei der Ermittlung der **€ 7.411** Grenze ist nicht das Bruttoeinkommen heranzuziehen, sondern maßgeblich sind die **steuerpflichtigen Einkünfte**. D.h., dass man für die Ermittlung der Einkommensgrenzen Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, Werbungskosten etc. abziehen kann.

4. Kinderabsetzbetrag:

Für Kinder, für die man Familienbeihilfe bezieht, erhält man Kinderabsetzbeträge.

Für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu (gilt auch für die EU-Staaten).

Der Kinderabsetzbetrag ist kein „echter“ Absetzbetrag, er ist ein Zuschlag zur Familienbeihilfe. Die **Höhe** des Kinderabsetzbetrages beträgt **€ 70,90** je Kind und Monat. Der erhöhte Kinderabsetzbetrag wird jährlich bis spätestens 15. November per Verordnung kundgemacht.

Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien wird verlängert

Für Familien mit einem Einkommen unter **€ 25.725** im Jahr gibt es ab Juli 2025 einen Kinderzuschlag in Höhe von **€ 60** für jedes Kind **unter 18** Jahren, wenn im Vorjahr der Kinderabsetzbetrag und der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Familienbeihilfe.

Mehrkindzuschlag

Für **Familien** mit mindestens **drei Kindern** gibt es einen Mehrkindzuschlag für **das dritte und jedes weitere Kind**. Der Mehrkindzuschlag beträgt ab dem 3. Kind je **€ 24,49/Monat**. Voraussetzung ist, dass

- dem anspruchsberechtigten Elternteil oder – sofern er selbst mangels eigener Veranlagung für die Geltendmachung des Mehrkindzuschlages verzichtet – seinem (Ehe-)Partner für mindestens drei Kinder der **Kinderabsetzbetrag** zusteht.
- das zu versteuernde **Vorjahreseinkommen** des anspruchsberechtigten Elternteiles und seines – im maßgebenden Vorjahr mehr als sechs Monate – im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten insgesamt **€ 55.000** nicht übersteigt. Es ist somit ein Familieneinkommen zu bilden, wobei aber ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften beider Personen ausdrücklich nicht zulässig ist. Keine Zusammenrechnung erfolgt, wenn die Partner nicht mehr als Monate im gemeinsamen Haushalt zusammengelebt haben.

Anders als beim Kinderabsetzbetrag erfolgt die Berücksichtigung des Mehrkindzuschlages nicht durch eine laufende Direktauszahlung, sondern im Wege der Veranlagung oder eines Antrages. Die Kinderabsetzbeträge werden gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt, wobei dies de facto einer Erhöhung der Familienbeihilfe gleichkommt.

In welcher Höhe werden die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt?

Die Familienbeihilfe (FB) wird gemeinsam mit dem Kinderabsetzbetrag (KAB) monatlich ausbezahlt. Während der Kinderabsetzbetrag € 70,90 je Kind und Monat beträgt, ist die Höhe der Familienbeihilfe abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder. Es gibt insgesamt 4 Altersstaffeln:

0-3 Jahre, 3-10 Jahre, 10-19 Jahre, über 19 Jahre. Die Erhöhung steht ab dem Monat zu, in dem das Kind das 3., 10. bzw. 19. Lebensjahr vollendet hat.

Alter	Familienbeihilfe 2025	Familienbeihilfe 2026
Ab Geburt	€ 138,40	138,40
Ab 3 Jahren	€ 148,00	148,00
Ab 10 Jahren	€ 171,80	171,80
Ab 19 Jahren	€ 200,40	200,40

Die Familienbeihilfe erhöht sich monatlich für jedes Kind

	2025	2026
• bei zwei Kindern um je € 8,60		€ 8,60
• bei drei Kindern um je € 21,10		€ 21,10
• bei vier Kindern um je € 32,10		€ 32,10
• bei fünf Kindern um je € 38,90		€ 38,90
• bei sechs Kindern um je € 43,40		€ 43,40
• bei sieben und mehr Kindern um je € 63,10		€ 63,10

Ein familienbeihilfenanspruchsberechtigtes Kind darf nach dem vollendeten 19. Lebensjahr **max. € 17.212,-** an zu versteuerndem Einkommen pro Jahr dazuverdienen.

- Die Familienbeihilfe wird bis zum 24. Geburtstag ausbezahlt (um ein Jahr länger für Studenten in langen Regelstudien, Präsenz- und Zivildienstler, Eltern, Absolventen des freiwilligen sozialen Jahres).
- **Die 13. Familienbeihilfe** wird als Schulstartgeld für schulpflichtige Kinder vom 6. bis zum 15. Lebensjahr in Höhe von € **121,40** gewährt.
- **Volljährige** Kinder haben die Möglichkeit – bei Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils – die Familienbeihilfe direkt aufs eigene Girokonto überweisen zu lassen.

Vorsicht: Während für Kinder bis zum 19. Lebensjahr die Familienbeihilfe jedenfalls zusteht, dürfen beispielsweise Studenten maximal € 17.212,00/Jahr dazuverdienen ohne Einbußen in Kauf zu nehmen, bei steuerbaren Einkünften darüber, muss allerdings der darüber hinausgehende Betrag zurückgezahlt werden.

Für jedes **erheblich behinderte** Kind beträgt die **zusätzliche** Familienbeihilfe **€ 189,20** monatlich.

Beispiel:

Für zwei Kinder (z.B. eines mit 2 Jahren und eines mit 7 Jahren) erhält man:

Familienbeihilfe zweijähriges Kind	€ 138,40
Familienbeihilfe achtjähriges Kind	€ 148,00
+ Erhöhungsbetrag für 2 Kinder (2 x € 8,60)	€ 17,20
+ Kinderabsetzbetrag für 2 Kinder (2 x € 70,90)	<u>€ 141,80</u>
Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag insgesamt	€ 445,40

Familienbonus Plus/Kindermehrbetrag:

1. Für Kinder, für die man Familienbeihilfe bezieht, erhält man den sogenannten „Familienbonus Plus“ Dieser ersetzt **ab** dem Jahr **2019** den **Kinderfreibetrag** und die steuerliche Abzugsfähigkeit der **Kinderbetreuungskosten**.
2. Als Elternteil kann man **für 2024** entweder den **vollen Familienbonus Plus** (€ 2.000) für das Kind beziehen oder er wird zwischen den (Ehe)Partnern **zu gleichen Teilen** vergeben (jeweils € 1.000). **Nach** dem **18. Geburtstag** des Kindes steht ein reduzierter Bonus **in Höhe** von **€ 650/Jahr** zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Bonus kann entweder von einem Elternteil bezogen werden oder zu je **€ 325** aufgeteilt werden.

Bei **getrenntlebenden Partnern** kann eine Aufteilung € 2.000/0 oder € 1.000/1.000 berücksichtigt werden. Einigen sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung, so erhalten beide die Hälfte (€ 1.000).

3. Der Familienbonus Plus wurde für Kinder bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres mit 1. Juli 2022** von **monatlich € 125** auf **monatlich € 166,68** angehoben, was einer Anhebung von € 1500 jährlich auf rund € 2000 jährlich entspricht. Auch für Kinder **ab 18 Jahren** wurde der Familienbonus Plus angehoben, und zwar von **€ 41,68** monatlich auf **€ 54,18** monatlich, was einer Anhebung von € 500 auf rund € 650 jährlich entspricht.

Der **Kindermehrbetrag** erhöht sich ab **2022** auf **€ 550** und ab der Veranlagung **2024** auf bis zu **€ 700** pro Kind. In den Genuss des Kindermehrbetrages kommen selbstverständlich **auch pauschalierte Land- und Forstwirte** bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.

4. Der Familienbonus Plus kann entweder über die **Lohnverrechnung** durch den Arbeitgeber (Formular E30) in Anspruch genommen werden **oder** über die **Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung**. Zwischen (Ehe)Partnern kann der Familienbonus Plus auch aufgeteilt werden.
5. **Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende**, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten somit einen **Kindermehrbetrag** von **max. € 700** pro Kind und Jahr (ab 2024).

6. Die Höhe des Familienbonus Plus bzw. der Kindermehrbetrag kann über den **Brutto-Netto-Rechner** auf **www.bmf.gv.at** Berechnungsprogramm errechnet werden.

5. Unterhaltsabsetzbetrag:

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich Unterhalt leistet, erhält einen Unterhaltsabsetzbetrag.

Die Unterhaltsabsetzbeträge betragen:

- ♦ **€ 38,00** für ein alimentiertes Kind
- ♦ **€ 56,00** für das zweite alimentierte Kind
- ♦ **€ 75,00** ab dem dritten alimentierten Kind

6. erhöhter Verkehrsabsetzbetrag („Sozialversicherungsbonus“):

Der Verkehrsabsetzbetrag beträgt grundsätzlich **€ 496**. Dieser steht nur aktiven Dienstnehmern zu, womit die Aufwendungen für Fahrten zwischen **Wohnung** und Arbeitsstätte grundsätzlich abgegolten sind. Besondere Aufwendungen bei größerer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch pauschale Werbungskosten („Pendlerpauschale“) berücksichtigt. Ein **erhöhter Verkehrsabsetzbetrag** von **€ 853,-** steht geringfügig verdienenden Pendlern zur Verfügung, wenn das Einkommen **€ 15.069/Jahr** nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen Einkommen von **€ 15.069** und **€ 16.056** gleichmäßig einschleifend auf **€ 496**.

Der jeweilige Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich um **€ 804** (Zuschlag), wenn das Einkommen **€ 19.761/Jahr** nicht übersteigt. Der **Zuschlag** vermindert sich zwischen Einkommen von **€ 19.761** und **€ 30.259** gleichmäßig einschleifend auf **null**. Bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Zuschlag haben, ist der maximale Betrag der **SV-Rückerstattung** um **€ 804** zu erhöhen („SV-Bonus“).

7. Pensionistenabsetzbetrag bis max. € 1.502:

Soweit einem Steuerpflichtigen der Arbeitnehmerabsetzbetrag sowie der Verkehrsabsetzbetrag bzw. Grenzgängerabsetzbetrag **nicht** zustehen, hat er **Anspruch** auf einen **Pensionistenabsetzbetrag**.

A) Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt **€ 1.502** jährlich (**erhöhter Pensionistenabsetzbetrag**), wenn

- der Steuerpflichtige mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt,
- die Pensionseinkünfte des Steuerpflichtigen **€ 24.616** im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens **€ 2.720** jährlich erzielt und
- der Steuerpflichtige keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag hat.

B) Liegen die **Voraussetzungen** nach A) **nicht** vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag **€ 1.020**.

Der **Pensionistenabsetzbetrag** nach **A)** **vermindert sich** gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionsbezügen von **€ 24.616** und **€ 31.494** auf null.

Der **Pensionistenabsetzbetrag** nach **B)** **vermindert sich** gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionsbezügen von **€ 21.614** und **€ 31.494** auf null.

Freibeträge für Behinderte

Des Weiteren gibt es noch Freibeträge für Behinderte, wobei das Freibetragsausmaß von der Art der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig ist. Anstelle des Pauschbetrages können auch die tatsächlichen Mehraufwendungen aufgrund der Behinderung geltend gemacht werden. Wird eine **Erwerbsminderung** von **mindestens 25 Prozent** durch eine Bestätigung des Invalidenamtes, Gesundheitsamtes etc. nachgewiesen, wird von den geleisteten Aufwendungen kein Selbstbehalt abgezogen. Zur Abgeltung der Mehrausgaben wegen Krankheitsverpflegung gibt es pauschale Beträge, z.B. Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids **€ 70 mtl.**; Gallen-, Leber-, Nierenkrankheiten **€ 51 mtl.**; Magenleiden **€ 42 mtl.**;

Notleidende Alleinverdiener dürfen diese Beträge auch für die diäthaltende Ehegattin (Ehegatten) beanspruchen. **Voraussetzungen:** Bestätigung der Erwerbsminderung durch Amtsarzt, Landesinvalidenamt, Sozialversicherungsanstalt und ein entsprechender Antrag.

Daneben gibt es auch noch einen Autofreibetrag für Gehbehinderte (**€ 190** monatlich) bzw. einen Taxifreibetrag für Gehbehinderte, sofern kein eigenes Auto und eine mindestens 50 %ige Erwerbsminderung vorhanden ist, im Ausmaß von **€ 153** monatlich.

Möglichkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA)

Alternativ zur linearen Abschreibung ist eine degressive AfA mit einem **Höchstsatz** von **30 %** des jeweiligen Buchwertes möglich.

Für folgende Wirtschaftsgüter ist die degressive **Abschreibung ausgeschlossen**:

- Wirtschaftsgüter**, für die eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (das sind insbesondere Gebäude, Kraftfahrzeuge und der Firmenwert), für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ist sie aber ausdrücklich möglich.
- unkörperliche** Wirtschaftsgüter,
- gebrauchte** Wirtschaftsgüter,

- d. **Anlagen**, die der Förderung dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Wurde mit der Abschreibung nach der degressiven Abschreibungsmethode begonnen, ist man grundsätzlich in den Folgejahren daran gebunden, allerdings ist ein Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode zulässig. **Nicht zulässig** ist hingegen der umgekehrte Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung.

Beschleunigte AfA bei Gebäuden

Für Gebäude, die **nach dem 30. Juni 2020** angeschafft worden sind, gilt eine beschleunigte Absetzung für Abnutzung (AfA). Im **ersten Jahr** beträgt die AfA das **Dreifache** des „normalerweise“ anzuwendenden Prozentsatzes (**7,5 %** im betrieblichen Bereich bzw. **4,5 %** im außerbetrieblichen Bereich), im darauffolgenden Jahr das **Zweifache (5 % bzw. 3%)**. Ab dem **zweitfolgenden Jahr** beträgt die AfA **2,5 %** im betrieblichen Bereich, **1,5 %** bei der **Vermietung** und Verpachtung (Wohnneubauten: **Fertigstellung** bis 31.12.2026 Gebäudestandard „**Bronze**“ in den ersten drei Jahren **maximal 4,5 %** pro Jahr)

Gewinnfreibetrag

Bei einem Gewinn bis 33.000 Euro (**Grundfreibetrag**) können 15 Prozent, also maximal 4.950 Euro (15 % von 33.000 Euro) ohne Voraussetzungen geltend machen. **Pauschalierter Land- und Forstwirten** steht **nur der Grundfreibetrag** zu.

Beträgt der Gewinn **über 33.000 Euro** können **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** und **Bilanzierer** zusätzlich den **investitionsbedingten Freibetrag** geltend machen. Dazu müssen aber tatsächlich getätigte deckende Investitionen nachgewiesen werden.

Werbungskosten

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind alle Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Beruf veranlasst sind. Dies ist dann gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben

- ◆ objektiv im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und
- ◆ subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder jemanden unfreiwillig treffen und
- ◆ nicht die private Lebensführung betreffen.

Die Aufwendungen müssen der Finanz gegenüber mit Rechnungen, Zahlungsbelegen oder dergleichen nachgewiesen werden. Nur für jene Kosten, für die man üblicherweise keine Belege erhält, kann man sich einen Eigenbeleg schreiben - z.B. Trinkgeld bei Arbeitsessen - oder die Höhe schätzen (z.B. Telefonkosten).

Für Werbungskosten wird beim Steuerabzug vom Arbeitslohn automatisch - ohne weiteren Nachweis - ein Pauschbetrag von **€ 132** jährlich berücksichtigt (Pensionisten steht der Pauschbetrag nicht zu). Daneben sind für einige Berufsgruppen pauschalierte Werbungskosten vorgesehen, z.B. für Artisten, Journalisten, Musiker, Forstarbeiter etc.

Zu den **Forstarbeitern** zählen Personen, die bei Schlägerungsarbeiten mitwirken, nicht aber andere in Forstbetrieben oder Sägewerken beschäftigte Personen. Förster und Berufsjäger im Revierdienst müssen von ihrer Gesamtarbeitszeit mehr als die Hälfte im Revier (Außendienst) verbringen.

Das **Werbungskostenpauschale** beträgt für Forstarbeiter ohne Motorsäge bzw. für Förster und Berufsjäger im Revierdienst **5 Prozent** der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch

€ 1.752 jährlich. Für Forstarbeiter mit Motorsäge beträgt das Werbungskostenpauschale **10 Prozent** der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch **€ 2.628** jährlich.

Bemessungsgrundlage der Werbungskostenpauschalien:

JAHRESBRUTTOBEZUG

- steuerfreie Bezüge

- steuerbegünstigte Sonderzahlungen

= Basis für Werbungskostenpauschalien

Die wichtigsten Werbungskosten:

- * Fahrten zur Arbeit, Dienstreisen, Kilometergelder
- * Tages- und Nächtigungsgelder
- * Aufwendungen für Arbeitsmaterial
- * Fachzeitschriften und Fachliteratur
- * Reparatur- und Kreditkosten für Arbeitsmittel (PKW)
- * anteilige Fernsprechkosten für den beruflich genutzten Privatanschluss
- * Berufsfortbildungskosten, Kongresse, Seminare, Studienreisen
- * Kosten für Familienheimfahrten/doppelte Haushaltsführung
- * Umzugskosten
- * Schadenersatz- und Prozesskosten
- * Repräsentationsaufwendungen: Telefon, Bewirtung, Geschenke, Taxi
- * berufliche Haftpflichtversicherung, Mitgliedschaft in Vereinen
- * Gewerkschaftsbeiträge, Betriebsratsumlage etc.

Muster:

Bestätigung des Arbeitgebers für pauschalierte Werbungskosten zur Vorlage beim Finanzamt Klagenfurt für das Jahr 2026	
Herr Benno Hund Soz.Vers.Nr. 5020 18 04 52	
ist bei uns ausschließlich als FORSTARBEITER tätig.	
Die Tätigkeit umfasst im Kalenderjahr 2024 folgende Zeiträume: 1.5.2026 bis 31.7.2026	
Unterbrechung dabei: KEINE (Der Erholungsurlaub unterbricht die Tätigkeit nicht. Hier sind daher nur Karenzurlaub, Krankenstand, Waffenübungen beim Bundesheer, Sonderurlaube, Dienstzuteilungen, Dienstfreistellungen und alle anderen zusammenhängenden Unterbrechungen von mehr als einem Monat zu berücksichtigen.)	
Für die oben angeführte Tätigkeit wurden im Kalenderjahr 2025 folgende Kostenersätze steuerfrei gewährt:	
Tages- und Nächtigungsgelder	€
Kilometergelder	€
Arbeitskleidung	€
Auslagenersätze	€
Fortbildungskosten	€
Sonstiges	€
Summe der steuerfreien Ersätze	€ =====
(Nicht als Kostenersätze gelten: Zurverfügungstellung eines Firmenautos für Dienstreisen, Bereitstellung von sonstigen Transportmöglichkeiten bei Dienstreisen, Bereitstellung von Unterkünften, durchlaufende Gehälter)	
Datum:	Firmenstempel:
Unterschrift:	

SONDERAUSGABEN

Sonderausgaben sind höchst **private Ausgaben**, die im Gegensatz zu den Werbungskosten mit der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit absolut nichts zu tun haben bzw. zu tun haben dürfen. Sie sind im Einkommensteuergesetz penibel und genau aufgezählt und gelten für alle Steuerzahler in gleicher Weise: egal ob jemand Dienstnehmer, Landwirt, Selbständiger oder einfach Pensionist ist.

Die **Topf-Sonderausgaben** (Kranken-, Unfallversicherung, Wohnraumschaffung/Wohnraumsanierung) finden **ab 2021 keine Berücksichtigung** mehr.

Ausgaben für die **thermische Sanierung** von **Gebäuden** sowie den **Ersatz** eines **fossilen** Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem sind als Sonderausgaben zu berücksichtigen, sofern

- für die Ausgaben eine **Förderung** des Bundes **gemäß** dem **3. Abschnitt** des **Umweltförderungsgesetz** ausbezahlt worden ist
- die **Datenübermittlung** gemäß dem **Transparenzdatenbankgesetz 2012** erfolgt ist und

die getätigten **Ausgaben** einen Betrag von **€ 4000** (im Falle einer thermischen Sanierung) bzw. **€ 2000** (bei Austausch eines fossilen Heizungssystems) übersteigen.

Für die Ermittlung der Betragsgrenze sind sämtliche Förderungen, die von Bund, von einem Land, von einer anderen Gebietskörperschaft (zum Beispiel Gemeinde) etc. in Abzug zu bringen.

Wurde eine betraglich ausreichend hohe Ausgabe getätigt, für die eine Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wurde, soll im Kalenderjahr der Auszahlung und in der folgenden vier Kalenderjahren - ohne weiteren Nachweis - jeweils ein **Pauschbetrag** von **€ 800** (im Falle einer thermischen Sanierung) bzw. **€ 400** (bei Austausch eines fossilen Heizungssystems) als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Die Regelung ist **erstmalig** für das **Veranlagungsjahr 2022** anwendbar, sofern die für die getätigten Ausgaben gewährten Förderungen in der zweiten Jahreshälfte 2022 ausbezahlt werden und das zugrundeliegende Förderansuchen nach dem 31.3.2022 eingebracht wurde.

Für **bestimmte Sonderausgaben**, nämlich Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist für Zahlungen **ab** dem Jahr **2017** ein **verpflichtender Datenaustausch** zwischen empfangender Organisation und der Finanzverwaltung eingeführt und von dieser beim Spender steuermindernd berücksichtigt. Eine Berücksichtigung über die Steuererklärung in der Veranlagung ist nicht vorgesehen.

Daneben sind u.a. **noch Sonderausgaben**:

- ◆ Renten und dauernde Lasten (Kaufpreisrenten, sobald der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Kapitalwert überschritten wird),
- ◆ **Kirchenbeiträge** bis **höchstens € 600** (Veranlagung ab 2024); davor höchstens € 400.
- ◆ Steuerberatungskosten, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden, unbegrenzt;

Prämien für Bausparen und Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Die KEST-freie Bausparprämie beträgt 1,5 %. Auch bei der **prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge** ist es in der Vergangenheit zu Einschnitten gekommen. So beträgt die Förderung für geleistete Eigenbeträge nur mehr 4,25 %. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der halbierten Basisförderung (2,75 % statt 5,5 %) zuzüglich der Bausparprämie von 1,5 %.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und für Zwecke internationaler Katastrophenhilfe wurde eine Spendenabsetzbarkeit geschaffen. Es besteht die Möglichkeit, dass Spenden bis zu **10 % des Gewinnes** bzw. der **Einkünfte** des Jahres eines Unternehmers bzw. eines Privaten die Steuerbemessungsgrundlage mindern (Betriebsausgabe, Sonderausgabe). Die empfangenden Spendenorganisationen haben dabei eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen, damit die Abzugsfähigkeit gewährt wird (mildtätige Zwecke, Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe).

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde die **Abzugsfähigkeit** von Spenden **erweitert**. Zwei Jahre nach Einführung der Spendenbegünstigung für mildtätige Organisationen und der Evaluierung des Systems werden neben den freiwilligen Feuerwehren, den Landesfeuerwehrverbänden, auch Arten-, Natur- und Umweltschutzorganisationen, sowie behördlich genehmigte Tierheime auf die Liste der spendenbegünstigten Organisationen aufgenommen. Voraussetzung ist die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger (www.bmf.gv.at).

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen können einen Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen ergeben. Die Belastung muss folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

1. sie muss außergewöhnlich sein,
2. sie muss zwangsläufig erwachsen,
3. sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Die Belastungen dürfen weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

Die Belastung ist **außergewöhnlich** soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.

Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen **zwangsläufig**, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von

höchstens € 7.300	6 %
mehr als € 7.300 bis € 14.600	8 %
mehr als € 14.600 bis € 36.400	10 %
mehr als € 36.400	12 %

Beim Alleinverdiener werden für den Ehegatten und für jedes Kind **je ein Prozentpunkt** abgezogen. Auch verminderter Selbstbehalt für „Alleinverdiener“ deren (Ehe)Partner nicht mehr als **€ 7.411** jährlich verdient. (siehe Sonderausgaben)

Kein Selbstbehalt wird berechnet bei:

- ◆ Katastrophenschäden (Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- sowie Sturmschäden)
- ◆ auswärtigen Berufsausbildungskosten
- ◆ Mehraufwendungen für behinderte Kinder
- ◆ Mehraufwendungen der Behinderten, wenn keine Pauschbeträge geltend gemacht werden

Die auswärtigen Ausbildungskosten von Kindern werden mit einem Pauschalbetrag von **€ 110** pro Monat der Berufsausbildung, inklusive der Ferienmonate, berücksichtigt, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Berufsausbildungsmöglichkeit besteht.

Berechnung des Selbstbehaltes:

- laufendes Bruttoeinkommen
- Werbungskosten
- steuerfreie Bezugsteile (z.B. steuerfreie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge usw.)
- Sonderausgaben
- = Einkommen gemäß Einkommensteuergesetz

Von diesem ermittelten Einkommen wird nun der Selbstbehalt errechnet, der Betrag, der den Selbstbehalt übersteigt, mindert die Steuerbemessungsgrundlage.

Zu den **wichtigsten außergewöhnlichen Belastungen** unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes zählen:

- ◆ Krankheitskosten,
- ◆ Kosten einer Kur,
- ◆ Spitalskosten,
- ◆ Begräbniskosten, (inklusive Grabmal) wenn sie durch den Nachlass nicht gedeckt sind, bis zu einem Betrag von **€ 20.000** (Richtwert),

Die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, dem Ortsgebrauch entsprechendes Totenmahl sowie von Beileiddanksagungen sind Teil der Begräbniskosten. Kosten der Trauerkleidung und der Grabpflege sind nicht absetzbar.

EINKOMMENSTEUER-VORAUSZAHLUNGEN

Als Basis des letztveranlagten Kalenderjahres werden vom Finanzamt die Vorauszahlungen auf die künftige Einkommensteuer festgesetzt. Die Einkommensteuer wird dabei, wenn die Vorauszahlung für das folgende Jahr gilt, um 4 %, für jedes spätere Jahr um 5 % erhöht. (Fälligkeit: vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) Vorauszahlungen bis **€ 300** pro Jahr werden nicht vorgeschrieben.

ERMITTLUNG DER EINKÜNFTE

Es gibt folgende vier Gewinnermittlungsarten:

1. Ordnungsgemäße Buchführung

Betriebsprüfung mit Betriebsvermögensvergleich, Verlustvortrag, Abschreibungen

2. Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung

Es erfolgt eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, wobei Abschreibungen ebenfalls möglich sind. Ab der Veranlagung 2016 können alle ab 2013 entstandenen, noch nicht verwerteten Verluste sowie auch noch allfällige, alte (auch länger zurückliegende) Anlaufverluste zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.

3. Pauschalierung

Bei dieser Variante wird der Gewinn pauschal ermittelt. Ein über dem Durchschnitt oder auch unter dem Durchschnitt liegender Gewinn bleibt unberücksichtigt. Alle Abschreibungen, z.B. für Inventar, Gebäude usw. sind bereits in den Gewinnprozentsätzen enthalten.

4. Schätzung

Liegen keine Aufzeichnungen vor und ist eine Pauschalierungsmöglichkeit ebenfalls nicht gegeben, so wird der Gewinn geschätzt.

Im Einkommensteuergesetz gilt der Grundsatz der **Individualbesteuerung** - d.h., dass jeder Steuerpflichtige mit seinem Einkommen besteuert wird. Bei einem Landwirte-Ehepaar, denen der Betrieb je zur Hälfte gehört, wird der Gewinn aufgeteilt. Steht der Betrieb im Alleineigentum, dann wird der gesamte Gewinn beim Eigentümer besteuert; höhere Progression! Nun gibt es Möglichkeiten, diesem Nachteil zu entgehen. **Solche** Möglichkeiten wären z.B.

- ◆ der andere Ehegatte wird grundbücherlicher Miteigentümer durch Schenkungs- oder Übergabevertrag,
- ◆ der andere Ehegatte pachtet einen Teil, wobei das Pachtentgelt den Einkünften des Verpächters zugerechnet wird; beim Pächter ist dieses ein Abzugsposten,
- ◆ beide Ehegatten schließen einen Gesellschaftsvertrag - Art und Höhe der Beteiligung und die Höhe des Gewinnanteiles des eintretenden Ehegatten müssen jedoch sehr genau fixiert sein,
- ◆ der andere Ehegatte wird Dienstnehmer im Betrieb des Gatten; hiebei müssen jedoch sowohl die sozialrechtlichen als auch die lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen wie bei einer fremden Arbeitskraft eingehalten werden;

VERÄUSSERUNGSGEWINNE

Veräußerungsgewinne sind Gewinne, die erzielt werden, bei

1. der Veräußerung

- ◆ des ganzen Betriebes,
- ◆ eines Teilbetriebes,
- ◆ eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist

2. der Aufgabe des Betriebes (Teilbetriebes)

Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungserlös nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens oder den Wert des Anteiles am Betriebsvermögen übersteigt. Der Veräußerungsgewinn unterliegt grundsätzlich dem vollen Steuersatz, und ein Freibetrag von € 7.300 wird gesetzlich nunmehr bei der sogenannten Sofortversteuerung gewährt, nicht jedoch, wenn der Veräußerungsgewinn über Antrag beginnend mit dem Veranlagungsjahr auf drei Jahre verteilt wird.

Beispiel:

Ein Betrieb wird zum 31. März 2026 veräußert, der Veräußerungsgewinn (ohne Freibetrag) beträgt € 30.000. Die Versteuerung erfolgt auf Antrag mit jeweils € 10.000 in den Jahren 2026, 2027 und 2028 ansonsten im Jahr 2026 mit einem Betrag von € 22.700 (€ 30.000 minus € 7.300).

Wird der Betrieb **aufgegeben**, und werden aus diesem Anlass Gebäudeteile (Gebäude) ins **Privatvermögen** übernommen, so unterbleibt **auf Antrag** die Erfassung der darauf entfallenden stillen Reserven. **Voraussetzung ist**, dass das Gebäude bis zur Betriebsaufgabe der Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen gewesen ist, auf das Gebäude keine stillen Reserven übertragen worden sind und eine der folgenden Fälle vorliegt:

1. Der Steuerpflichtige ist **gestorben**
2. Der Steuerpflichtige ist wegen körperlicher oder geistiger Behinderung **erwerbsunfähig**
3. Der Steuerpflichtige hat das **60. Lebensjahr** vollendet und stellt seine **Erwerbstätigkeit** ein (Gesamtumsatz ist unter € 22.000 und die gesamten Einkünfte aus ausgeübten Tätigkeiten liegen unter € 730 im Kalenderjahr).

DIE EINKÜNFTE AUS LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Im Einkommensteuergesetz ist **keine Begriffsbestimmung** derselben enthalten, sondern es werden nur die einzelnen Arten der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte aufgezählt.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
2. Einkünfte aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben im Sinne des § 30 Abs. 3 bis 7 Bewertungsgesetz 1955;

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes sind insbesondere:

Absatz 3: grundsätzlich müssen zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen werden;

Absatz 4: anerkannte Geflügelvermehrungszuchtbetriebe gelten (auch bei überwiegender Verwendung fremder Futtermittel) als landwirtschaftliche Betriebe;

Absatz 5: Festlegung von Vieheinheiten (Umrechnungsschlüssel lt. Absatz 7), die jedenfalls landwirtschaftlicher Betrieb sind (auch wenn überwiegend zugekaufte Futtermittel verwendet werden);

Absatz 7: Festlegung der Vieheinheiten für die einzelnen Arten von Vieh (Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Kaninchen, Hühner, Geflügel, Damtiere);

3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft sowie aus Bienenzucht;
4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht;
5. Einkünfte aus übrigem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinne des § 50 Bewertungsgesetz 1955 (z.B. Schnecken / Insekten);
6. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
7. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben, sofern die Tätigkeit der Gesellschafter ausschließlich als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist;
8. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24;

Außer den im Gesetz angeführten Arten der Landwirtschaft fallen darunter auch die Blumenzucht, der Hopfenbau, der Tabakbau, Edelkastanienbau, weiters der Anbau von Heilkräutern, die Pflanzenzucht in Gewächshäusern und die Pilzzucht in Kellern. **Nicht** jedoch die **laboratoriumsmäßige Produktion von Pflanzen**.

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb

Ein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb wäre an sich ein Gewerbebetrieb, wird aber - wenn er dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist - dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet.

Der sogenannte Nebenbetrieb muss in seiner wirtschaftlichen Zweckbestimmung und seiner wirtschaftlichen Bedeutung zur Landwirtschaft im Verhältnis eines Hilfsbetriebes stehen. Die Nebenbetriebe werden unterteilt in **Verarbeitungsbetriebe** und **Substanzbetriebe**. Ein **Verarbeitungsbetrieb** liegt vor, wenn aus dem im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen Erzeugnissen ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entsteht; z.B. Brennereien, Molkereien, Sägewerke, ebenso kann die Erzeugung von Biogas aus überwiegend im eigenen Betrieb erzeugter Biomasse als Nebenbetrieb angesehen werden.

Es müssen **ausschließlich oder überwiegend** die Erzeugnisse des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verarbeitet werden. Bei einem Fremdzukauf bis zu **15 Prozent** der insgesamt verarbeiteten Erzeugnisse wird in der Regel noch von einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb ausgegangen. Erfolgt hingegen ein Zukauf von **mehr als 25 Prozent**, wird von einem **Gewerbebetrieb** ausgegangen. Die dazwischenliegenden Fälle müssen nach den Verhältnissen des Einzelfalles und nach der Verkehrsanschauung beurteilt werden. Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Nebenbetriebes ist die **Eigentümeridentität bzw. ein gleiches Beteiligungsverhältnis** wie beim Hauptbetrieb und keine selbständige Verwaltung.

Ein **Verarbeitungsbetrieb** im weitesten Sinne liegt auch vor, wenn im eigenen Verkaufslokal (Marktstände) vorwiegend die eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse verkauft werden. Ein einheitlicher Gewerbebetrieb ist jedoch anzunehmen, wenn nachhaltig **überwiegend zugekaufte Erzeugnisse** veräußert werden. Der Einkaufswert der zugekauften Erzeugnisse **darf nicht mehr als 25 Prozent des jeweiligen Betriebszweiges betragen**. Ansonsten liegt ein Gewerbebetrieb vor. Eine Fleischhauerei, Tischlerei, Gastwirtschaft stellt auf jeden Fall einen Gewerbebetrieb dar.

Substanzbetriebe hingegen liefern dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb Bodensubstanzen zur betrieblichen Verwendung, z.B. Sandgruben, Steinbrüche, Lehmgruben, Schotterwerke.

Solche Substanzbetriebe sind aber **nur dann** als landwirtschaftliche Nebenbetriebe anzusehen, wenn die abgebaute Substanz **ausschließlich oder überwiegend** im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird (z.B. der gewonnene Schotter wird für den Bau forsteigener Straßen verwendet).

In der Regel werden die Erzeugnisse solcher Betriebe **an Dritte geliefert** und sind somit selbständige **Gewerbebetriebe**.

Wird jedoch der Abbau einem Dritten gegen Leistung eines **Abbauzinses** (einmalig oder abhängig von der abgebauten Menge) überlassen, liegt **Vermietung** und **Verpachtung** vor.

Die Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben sind durch die Pauschalierung **nicht** erfasst, sondern durch vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Allerdings sind bei **Be- und/oder Verarbeitungsbetrieben** die Betriebsausgaben mit **70 %** der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.

Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb (Nebentätigkeit)

Vom **Nebenbetrieb** ist der **Nebenerwerb (Nebentätigkeit)** zu unterscheiden. Ohne Verbindung zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wäre in der Regel die Nebentätigkeit als eigenständiger Gewerbebetrieb einzustufen. Eine Nebentätigkeit muss in ihrer Funktion mit einem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb verknüpft oder gegenüber diesem Hauptbetrieb **untergeordnet** sein. Unterordnung heißt: **wirtschaftliche Unterordnung**.

Übersteigen die Umsätze bzw. die Gewinne aus der Nebentätigkeit die Gewinne der Land- und Forstwirtschaft, liegt in der Regel ein eigenständiger Gewerbebetrieb vor.

Als **Beispiele** für eine Nebentätigkeit können angeführt werden:

- ◆ Betriebshilfedienste;
- ◆ Dienste mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit (z.B. Lohndrusch); Vermietung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit von Land- und Forstwirten, sowie die Tätigkeit im Rahmen von Maschinen- oder Betriebshilferingen, wobei die Vergütungen nicht über den ÖKL-Richtlinien liegen dürfen, **im örtlichen Nahebereich**, d.h. eigener Verwaltungsbezirk und angrenzende Verwaltungsbezirke bzw. beim Mähdrescher lediglich eigener Verwaltungsbezirk und angrenzende Ortsgemeinde;
- ◆ Fuhrleistungen mit eigenen Geräten; (im örtlichen Nahebereich)
- ◆ Schneeräumung mit eigenen Geräten; (im örtlichen Nahebereich)
- ◆ Pflege der freien Landschaft (Pflege von Biotopen, Naturschutzgebieten u.ä.);
- ◆ das Mähen von Straßenrändern kann auch als Nebentätigkeit gewertet werden, wenn keine speziellen zusätzlichen Betriebsmittel dafür notwendig sind;
- ◆ Zimmervermietung mit Frühstück **bis zu zehn Fremdenbetten**. Die erforderliche wirtschaftliche Unterordnung ist nur dann gegeben, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten vergeben werden. Es besteht die Verpflichtung zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, doch können bei der Zimmervermietung mit Frühstück **50 Prozent** der Einnahmen (inklusive Umsatzsteuer) als Betriebsausgaben abgesetzt werden, bei der Vermietung von Ferienwohnungen lediglich **30 Prozent** (Erfahrungswert aus Praxis)

Beachte: Einnahmen aus Vermietung von **Ferienwohnungen** sind Einnahmen aus **Vermietung** und Verpachtung (daher grundsätzlich Einnahmen/Ausgaben-Rechnung erforderlich oder Pauschalabzug von **30 %** der Einnahmen)

Gemäß **Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015** und den **Einkommensteuerrichtlinien 2000** sind als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb Nebentätigkeiten zu verstehen, die sich nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung befinden. Eine wirtschaftliche Unterordnung ist ohne Nachweis dann anzuerkennen, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen mindestens **fünf Hektar** oder der weinbaulich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen mindestens **ein Hektar** beträgt und die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten (einschl. Umsatzsteuer) insgesamt nicht mehr als **€ 55.000** (ab der Veranlagung 2025) betragen. Betriebe, die über der genannten Einnahmengrenze oder unter der erwähnten Flächengrenze liegen, bleibt der Nachweis der tatsächlichen Unterordnung unbenommen. Dies erfolgt bei einem Landwirt mit **weniger als fünf**

Hektar land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen im Regelfall in der Art und Weise, dass der Gesamtumsatz des Hauptbetriebes mit dem **1,5-fachen** des Einheitswertes geschätzt wird, die Umsätze aus dem Nebenerwerb hinzugerechnet werden; und sodann dieser Betrag durch **vier dividiert** wird. Bis zu diesem ermittelten Betrag können Einnahmen aus Nebentätigkeiten erzielt werden, ohne dass die Nebentätigkeit steuerlich zu einem Gewerbebetrieb wird.

Beispiel:

Ein Landwirt, dessen land- und forstwirtschaftliches Flächenausmaß weniger als 5 ha beträgt, hat einen Einheitswert von € 4.000 und Einnahmen aus Nebenerwerb in Höhe von € 2.000. Wie viel kann er dazuverdienen, damit die wirtschaftliche Unterordnung noch gegeben ist?

Geschätzter Umsatz	€ 4.000 x 1,5 = € 6.000
+ Einnahmen Nebenerwerb	€ 2.000
	€ 8.000, davon ¼ = € 2.000

Anhand dieses Beispiels kann angenommen werden, dass der Landwirt im Jahr € 2.000 an Einnahmen aus der Nebentätigkeit erzielen kann, ohne dass die Nebentätigkeit steuerlich zu einem Gewerbebetrieb wird.

Führen vom Steuerpflichtigen nicht beeinflussbare **außergewöhnliche Umstände** (zB. außergewöhnlicher Windbruch, außergewöhnliche Schneefälle) dazu, dass die Einnahmen aus dem Nebenerwerb das Ausmaß der in den vergangenen Jahren **durchschnittlich erzielten Einnahmen übersteigen**, liegen ungeachtet dieses Einnahmenzuwachses weiterhin Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb vor.

Beispiel:

Ein außergewöhnlicher Windbruch führt zu überhöhten Einnahmen aus der Nebentätigkeit als Holzakordant. Die überdurchschnittlichen Einnahmen aus der Holzakordantentätigkeit bleiben Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, und zwar auch dann, wenn

- ♦ der Steuerpflichtige, der die Holzakordantentätigkeit als einzigen Nebenerwerb betreibt, damit die Grenze von **€ 55.000** übersteigt oder
- ♦ der Steuerpflichtige, der die Holzakordantentätigkeit neben einer Be- und/oder Verarbeitung selbst erzeugter landwirtschaftlicher Urprodukte betreibt, dadurch die Grenze von **€ 55.000** übersteigt.

Der Gewinn aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Die Betriebsausgaben dürfen nur bis zur Höhe der entsprechenden Betriebseinnahmen in Abzug gebracht werden. Erzielt der Landwirt Einkünfte aus mehreren Tätigkeiten im land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb (zB. Zimmervermietung und Schneeräumung), darf der Saldo von sämtlichen im Nebenerwerb erzielten Einkünfte nicht negativ sein.

Wird beim land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb das **Entgelt** überwiegend für die **Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten** gegenüber Nichtlandwirten geleistet, können 50 % der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gilt auch dann, wenn das anteilige Entgelt für die Arbeitsleistung zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führt. Der Abzug der **ÖKL-Sätze** im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs gegenüber **Nichtlandwirten** ist laut Meinung des Bundesministerium für Finanzen **unzulässig**.

Beispiel:

Ein pauschalierter Landwirt erbringt über die Maschinenring-Service-Genossenschaft die Schneeräumung für die Gemeinde. Von der Maschinenring-Service-Genossenschaft bezieht er für die Erbringung der Arbeitsleistung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (BruttoBezug € 1.000) Für die Vermietung des Traktors und Schneepfluges erhält er ein jährliches Bruttoentgelt von € 9.000 (inkl. 13 % USt.).

Von den € 9.000 können 50 % der gesamten Einnahmen (€ 10.000) als pauschale Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden, sodass € 4.000 als Einkünfte aus landwirtschaftlichem Nebenerwerb im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gesondert zu versteuern sind.

Sollte sich auch die Landwirtschaft im Miteigentum beider Ehepartner (jeweils 50 %) befinden, so wären € 4.000 auf beide Ehepartner mit jeweils € 2.000 aufzuteilen.

Das Überwiegen der Fahrzeug-, Maschinen- bzw. Gerätekomponente ist auf **jede einzelne** land- und forstwirtschaftliche **Nebentätigkeit** zu beziehen. Eine Zusammenfassung in der Form, dass sämtliche dem gleichen Punkt der Randziffer 4204 der Einkommensteuerrichtlinien zuzuordnenden Nebentätigkeiten (zB. Kulturpflege im ländlichen Raum) als Einheit gesehen werden, ist unzulässig.

SÄGEWERK:

Ob ein Sägewerk einem forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist, ist nach der herrschenden Auffassung dann zu bejahen, wenn das zum Einschnitt gelangte **Rundholz** aus dem forstwirtschaftlichen **Hauptbetrieb** stammt **und** wenn **Fremdholz** nur in **unbedeutendem Umfang** zugekauft wird.

Die Durchführung von **Lohnverarbeitung** (Lohnschnitt) schließe regelmäßig die Annahme eines Nebenbetriebes aus, sofern die Lohnverarbeitung nicht nur gelegentlich oder in unbedeutendem Umfang, sondern nachhaltig vorgenommen werde. Letzteres sei anzunehmen, wenn der Anteil durchschnittlich **50 Prozent** betrage. (**ESTR Rz 4224**)

Wenn ein Sägewerk von einer **Gemeinschaft** von Land- und Forstwirten betrieben wird und neben dem Holz für die Mitglieder auch **Lohnschnitt für Nichtmitglieder** durchgeführt wird, liegt bei dem Sägewerk **kein** land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb vor. (**ESTR Rz 4223**) Eine Lohnverarbeitung bis zu **25 %** der verarbeiteten Holzmenge oder von jährlich weniger als **500 fm** wurde seinerzeit von der Finanzverwaltung als unschädlich betrachtet.

Entschädigungen für Inanspruchnahme von Grund/Boden für die Verlegung von Leitungen u.a. für Daten, Gas, Strom, Öl, Wärme, (AB)Wasser

vollpauschaliert teilpauschaliert Bilanzierung (§ 4/1) Private

Optionsentgelt	stpfl.	stpfl.	stpfl.	stpfl.
Servitutsentgelt	stpfl.	stpfl.	stpfl.	stpfl.
Bodenwertminderung steuerbar	nicht steuerbar	nicht steuerbar	nicht steuerbar	nicht

stpfl. = steuerpflichtig

Eine in Verträgen getroffene Zuordnung der Entschädigungssumme zu den einzelnen Komponenten ist für das Finanzamt **nicht bindend**.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist bei Entgelten aus Anlass der Einräumung von **Leitungsrechten** (insbesondere Strom- und Gasleitungen) bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von **30.000 Euro** sowie bei Einmalentgelten bis **50.000 Euro** wie folgt vorzugehen:

1. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung **nur landwirtschaftlich** genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil **10 %** nicht übersteigt, gilt:
 - a) Befindet sich auf der Fläche **kein Maststandort** (zB Gasleitung, Stromleitung mit reiner Überspannung), kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit **70 %** des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (**30 %** des Gesamtentgeltes sind steuerfrei).
 - b) Befindet sich auf der Fläche **ein Maststandort**, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit **55 %** des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (**45 %** des Gesamtentgeltes sind **steuerfrei**).
2. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der **Waldanteil 10 % nicht** aber **70 %** übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit **55 %** des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (**45 %** des Gesamtentgeltes sind **steuerfrei**).
3. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der **Waldanteil 70 %** übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit **40 %** des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (**60 %** des Gesamtentgeltes sind **steuerfrei**).

Bei höheren Beträgen ist hinsichtlich der Ermittlung des steuerfreien Anteils grundsätzlich eine Feststellung im Einzelfall zu treffen. Wird durch den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Zuordnung ein **Gutachten** vorgelegt, ist dieses auf fachlicher Ebene zu überprüfen; dabei sind sachkundige Mitarbeiter der Finanzverwaltung beizuziehen.

Es bestehen jedoch **keine Bedenken**, auch bei **höheren** Beträgen von einer Festsetzung im Einzelfall abzusehen und jedenfalls einen Betrag steuerfrei zu belassen, der den oben angeführten steuerfreien Anteilen bezogen auf 30.000 € bzw. 50.000 € entspricht.

Steuerabzug bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

Seit 1. Jänner 2019 unterliegen **Zahlungen** im Zusammenhang mit der **Einräumung von Leitungsrechten** in den Bereichen **Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme** einer 10%igen Abzugsteuer des Auszahlungsbetrages ohne Umsatzsteuer. Der Infrastrukturbetreiber (das Unternehmen) behält die Abzugsteuer ein und führt diese direkt an das Finanzamt ab. Diese Regelung bietet Planungs- und Rechtssicherheit, weil sich die Höhe der Steuerbelastung nicht erst nach Durchführung der Einkommensteuerveranlagung ergibt.

Erfasst sind alle regelmäßig aus Anlass der Einräumung des Leitungsrechtes anfallenden Zahlungen an von der Rechtseinräumung unmittelbar betroffene Grundstückseigentümer oder Grundstücksbewirtschafter. Dazu zählen das **Entgelt** für die **Rechtseinräumung**, die steuerfreie **Wertminderung** und sonstige Zahlungen, wie Entschädigungen für **Ertragsausfälle** und **Wirtschafterschwernisse**.

Steuerpauschale auf Entschädigung für Schutzbauten

Einkünfte im Zusammenhang mit dem einem Rechtsträger (Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften, Wasserverbände, juristische Personen des Privatrechts, an denen eine der vorherigen Körperschaften mehrheitlich beteiligt ist und deren Zweck die Errichtung oder der Betrieb einer Hochwasserschutzanlage ist, Elektrizitätsunternehmen) eingeräumten Recht, **Grund** und **Boden** nach Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes zur **Abwehr** von Hochwasserschäden durch Retentionsflächen, Retentionsanlagen und Schutz- und Regulierungswasserbauten (Hochwasserschutzanlagen) im **öffentlichen Interesse** zu nutzen, unterliegen einer Abzugsteuer

Wichtiges Kriterium für die Anwendung des Abzugsteuermodells ist die **unmittelbare Betroffenheit** des Grundstückseigentümers oder Grundstücksbewirtschafters, der die Zahlung erhält. Nicht erfasst sind Zahlungen an Dritte. Weitere Voraussetzung ist, dass die Nutzung von Grund und Boden zur Abwehr von Hochwasserschäden im öffentlichen Interesse ist. Dies ist gegeben, wenn die Dienstbarkeit von der Wasserrechtsbehörde zwangsweise eingeräumt wurde oder eingeräumt hätte werden können (allgemeines Interesse).

Das Abzugsteuermodell ist auf die vorhin angeführten Entschädigungen anzuwenden, wenn diese **nach dem 1. Jänner 2025** ausbezahlt werden. Irrelevant ist somit, wann der Vertrag bzw. das Dienstbarkeitsübereinkommen geschlossen wurde.

Die **Abzugsteuer** hat überdies **Abgeltungswirkung**. Das heißt, die steuerliche Behandlung ist mit der Abzugsteuer abgeschlossen. Die Zahlungen müssen in eine allfällige Einkommensteuererklärung nicht aufgenommen werden. Anstelle der pauschalen **Abzugsteuer** in Höhe von **10%** der Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer (7,5 % bei Agrargemeinschaften) kann der Steuerpflichtige aber auch die normale einkommensteuerliche Veranlagung zum Einkommensteuertarif (Stufentarif 0% - 55%) beantragen (**Regelbesteuerung**). Die Einkünfte können mit **33%** des auf das Veranlagungsjahr entfallenden Auszahlungsbetrages ohne Umsatzsteuer angesetzt werden. Es sei denn, der Steuerpflichtige beantragt den Ansatz der Einkünfte in der von ihm nachzuweisenden Höhe. Die Einkünfte unterliegen dem Einkommensteuertarif (Stufentarif 0 % bis 55 %).

HINWEIS:

Bestand- und Dienstbarkeitsverträge im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten und Schutzbauten:

Eine **Gebührenbefreiung** für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit **Leitungsrechten und Schutzbauten**, die der Abzugsteuer unterliegen, **ist gegeben**.

Dienstbarkeitseinräumungen für Schipisten, Aufstiegshilfen. Langlaufloipen

Bei der nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassung von Grund und Boden ist jedenfalls das reine Nutzungsentgelt anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken bei Entgelten **bis** zu einer **jährlichen** Gesamthöhe von **10.000 Euro** sowie bei **Einmalentgelten** bis **15.000 Euro** den Anteil der reinen Nutzungsentgelte mit **70 %** des jeweiligen Gesamtentgeltes anzunehmen. Bei höheren Beträgen ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen; es bestehen jedoch keine Bedenken auch in diesem Fall jedenfalls einen Betrag von **3.000 Euro** bzw. **4.500 Euro** als Anteil der Bodenwertminderung anzusetzen.

DIE EINKOMMENSTEUERPAUSCHALIERUNG

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt (nicht verpflichtet), für Gruppen von Steuerpflichtigen Durchschnittssätze zur Gewinnermittlung aufzustellen. Die Durchschnittssätze sind aufgrund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen festzusetzen. Durchschnittssätze sind nur für jene Steuerpflichtigen aufzustellen, die weder zur Buchführung verpflichtet sind noch Bücher oder Aufzeichnungen führen, die eine Buchführung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermöglichen.

Die **vereinfachte Gewinnermittlung** auf Basis der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnungen wird gewöhnlich Pauschalierung genannt.

Durchführungsverordnungen

Die Pauschalierung für die gesamte Land- und Forstwirtschaft ist in der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft vom 10.05.2013 (BGBl. II Nr. 125/2013) und 30.06.2014 (BGBl. II Nr. 164/2014)“ geregelt. Diese Verordnung wurde durch die Verordnungen BGBl. II Nr. 559/2020, Nr. 574/2021, Nr. 449/2022 und Nr. 406/2024 geändert. Die meisten Änderungen gelten bereits ab der Veranlagung 2020. Keinen Rechtsnormcharakter, aber dennoch eine wesentliche Bedeutung, haben auch die Erlasse des Bundesministerium für Finanzen wie diverse Erläuterungen der einzelnen Finanzämter sowie Richtlinien.

LuF PAUSCHALIERUNGSVERORDNUNG 2015

Durch das Konjunkturstärkungsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 96/2020, sind **folgende Obergrenzen** für eine Vollpauschalierung **rückwirkend ab 1.1.2020** entfallen:

- die selbst bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche (§ 30 Abs. 6 BewG 1955) von 60 Hektar sowie
- die Zahl der tatsächlich erzeugten oder gehaltenen Vieheinheiten von 120.

Es verbleibt somit als **einzige gesetzliche Obergrenze** für die Anwendung der Vollpauschalierung die **Einheitswertgrenze von 75.000 Euro**. Für den Bereich des Obstbaues ist zudem die Begrenzung der Vollpauschalierung auf Obstkulturen, deren Fläche 10 Hektar nicht übersteigt, entfallen.

Eine Gewinnermittlung mit Hilfe von Reingewinnprozentsätzen vom Einheitswert (**Vollpauschalierung**) ist nur zulässig, wenn

der ermittelte **Einheitswert € 75.000** nicht übersteigt.

Die Pauschalierungsverordnung sieht diesbezüglich vor, dass im Folgejahr die **Vollpauschalierung nicht mehr anzuwenden** ist, wenn **am 31.12. eines Jahres die Grenze** von € 75.000 überschritten wird. Für die **Teilpauschalierung** hat die Verordnung eine **Einheitswertgrenze** von **€ 165.000,00** eingezogen. Für **beide** Pauschalierungen gilt auch, dass der Umsatz in **zwei** aufeinanderfolgenden Jahren **€ 600.000** (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen darf. (**Ausnahme:** Glaubhaftmachung, dass die Umsatzgrenze nur **vorübergehend** und auf Grund besonderer Umstände überschritten worden ist und **Beantragung** auf weitere Anwendung der Verordnung).

Maßgebender Einheitswert

Der Gewinn eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, dessen Einheitswert **€ 165.000** nicht übersteigt und dessen Inhaber hinsichtlich dieses Betriebes weder zur Buchführung verpflichtet ist, noch freiwillig Bücher führt, kann nach den Bestimmungen der „Pauschalierungsverordnung“ ermittelt werden. Dabei ist die Anwendung der Verordnung nur auf den **gesamten** Betrieb zulässig. Eine Anwendung auf bloß einzelne Betriebszweige oder einzelne betriebliche Teiltätigkeiten ist nicht zulässig.

Als **maßgebender Einheitswert** des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gilt der Einheitswert des während des Veranlagungsjahres bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zuzüglich der Einheitswertanteile der während des Veranlagungsjahres bewirtschafteten Zupachtungen (eigener Hektarsatz ist relevant) und abzüglich der Einheitswertanteile der während des Veranlagungsjahres nicht selbst bewirtschafteten Verpachtungen. Im Zweifel kann die **Regel „wer die Ernte hat, der hat die Zurechnung“** gelten. Dies ist sinngemäß auf unterjährige Grundstückskäufe – und verkäufe anzuwenden.

Wird am 31. Dezember eines Jahres durch unterjährige Zukäufe, Zupachtungen oder unentgeltliche Erwerbe von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken der maßgebende Einheitswert von **€ 75.000** bzw. der maßgebende Teileinheitswert von **€ 15.000** überschritten, so ist ab Beginn des Folgejahres die Gewinnermittlung nach den Regelungen der Teilpauschalierung vorzunehmen. Wird am 31. Dezember eines Jahres durch unterjährige Verkäufe, Verpachtungen oder unentgeltliche Übertragungen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken der maßgebende Einheitswert von **€ 75.000** bzw. der maßgebende Teileinheitswert von **€ 15.000** unterschritten, so ist ab Beginn des Folgejahres die Gewinnermittlung nach den Regelungen der Teilpauschalierung **NICHT** mehr vorzunehmen.

Durch die „**Pauschalierungsverordnung**“ werden nur die **regelmäßig** in den Betrieben anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt, nicht jedoch etwaige Gewinne (nur bezogen auf den Bestandeswert) aus der Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Veräußerungsgewinn bei Waldverkäufen

Entstehende Gewinne aus der Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen können mit **35 Prozent** des auf Grund und Boden, stehenden Holzes und Jagdrecht entfallenden **Veräußerungserlöses** angenommen werden, sofern dieser **€ 250.000** im Kalenderjahr **nicht überschreitet**. Dies gilt auch für buchführende Betriebe, bei denen die Wertveränderungen von Grund und Boden außer Ansatz bleiben.

Darüber hinaus ist natürlich der Nachweis eines etwaig geringeren Gewinnanteiles für stehendes Holz, Jagdrecht und dgl. mittels eines **Sachverständigen-Gutachtens** weiterhin gestattet.

Beispiel:

Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu einem Veräußerungspreis von € 150.000 entweder

a) Ansatz mit 35 % von € 150.000,- = € 52.500

oder

b) Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens.

Wird der **Veräußerungserlös ratenweise** vereinbart, bestehen im Rahmen der Pauschalierung infolge des Verlustausgleichverbotes folgende Möglichkeiten der Einkünfteermittlung:

- **Variante 1** – Erfassung des gesamten Buchwertabganges im **Zeitpunkt** der **Veräußerung**;
- **Variante 2** – Erfassung des Buchwertabganges nach Maßgabe des **Zufließens** der **Raten**

1. VOLLPAUSCHALIERUNG:

a) Der Gewinn aus der Landwirtschaft

Der Gewinn aus der Landwirtschaft wird durch Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes vom Einheitswert der landwirtschaftlich genutzten Fläche errechnet.

Der **Durchschnittssatz** beträgt, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb einen maßgeblichen Einheitswert aufweist

bis € 75.000 **42 %**

b) Gewinnermittlung aus Alpwirtschaft

Der Gewinn aus der Bewirtschaftung aus Alpen wird mit **70 Prozent des** landwirtschaftlichen **Durchschnittssatzes** festgelegt.

Beispiel:

Betrieb mit einem Einheitswert von € 50.000

landwirtschaftlicher Gewinndurchschnittssatz 42 %

hieraus ergibt sich, dass der Alm-Gewinndurchschnittssatz 29,4 % beträgt
(70 % von 42 % = 29,4 %).

c) Die Gewinnermittlung aus der Forstwirtschaft

1. Forsteinheitswert **bis € 15.000:**

Beträgt der forstwirtschaftliche (Teil)Einheitswert nicht mehr als € 15.000, ist der Gewinn aus Forstwirtschaft mit dem **Durchschnittssatz** von **42 %** desselben zu erfassen.

2. Forsteinheitswert **über € 15.000:**

Die Einnahmen sind aufzuzeichnen.

Als **Betriebsausgaben** gelten (relevant: Fichte, Lärche, Bonität 7):

- bei einer Minderungszahl von 64 bis 100 oder Bringungslage 2 oder 1 wird bei Holzverkäufen **am Stock** ein Durchschnittssatz von **20 Prozent** gewährt;
- bei einer Minderungszahl von 1 bis 63 oder Bringungslage 3 wird bei Holzverkäufen **am Stock** ein Durchschnittssatz von **30 Prozent** gewährt.

Bei Selbstschlängerung:

- **70 %** der Betriebseinnahmen (inkl. USt.) bei einer Minderungszahl von 1 bis 61 oder bei einer Bringungslage 3;
- **60 %** der Betriebseinnahmen (inkl. USt.) bei einer Minderungszahl von 62 bis 68 oder einer Bringungslage 2;
- **50 %** der Betriebseinnahmen (inkl. USt.) bei einer Minderungszahl von 69 bis 100 oder einer Bringungslage 1;

Ist keine Minderungszahl oder Bringungslage ausgewiesen, ist vom Finanzamt eine fiktive Bringungslage zu ermitteln.

Bei höheren Kosten ist der Nachweis erforderlich, damit sie eventuell von der Finanzverwaltung anerkannt werden. Ein Eigenverbrauch von Holz ist als Betriebseinnahme anzusetzen.

Unsere bäuerlichen Forstbetriebe sind fast ausnahmslos aussetzende Betriebe und haben daher in der Regel **außerordentliche Waldnutzungen** (ermäßigter Steuersatz!). Auch Einkünfte aus Waldnutzungen infolge **höherer** Gewalt (Kalamitätsnutzungen) werden als außerordentliche Nutzungen anerkannt (**Hälftesteuersatz!**). Bei diesen **Kalamitätsnutzungen erhöhen** sich oben genannte Ausgabenprozentsätze um **jeweils 20 %**.

Der Wirtschaftswald im **Kleinstwald** (bis 10 ha Waldfläche) wird je nach den Gelände- und Bringungsverhältnissen (GBV) in Bringungslagen eingestuft, wobei die Bringungslage 1 für günstige GBV, die Bringungslage 2 für mittlere GBV und die Bringungslage 3 für schlechte GBV steht. Nimmt ein pauschalierter Land- und Forstwirt die **Teilpauschalierungsoption** gemäß § 2 Abs. 3 LuF-PauschVO 2015 in Anspruch oder wird die sozialversicherungsrechtliche Teilpauschalierungsoption (§ 23 Abs. 1a Bauernsozialversicherungsgesetz) ausgeübt, können für den Kleinstwald folgende pauschale Betriebsausgaben angesetzt werden:

• **Bei Selbstschlängerung:**

- a. 70 % der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 3
- b. 60 % der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 2
- c. 50 % der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 1

• **Bei Holzverkäufen am Stock:**

- a. 30 % der Betriebseinnahmen bei der Bringungslage 3
- b. 20 % der Betriebseinnahmen bei den Bringungslagen 1 und 2.

Bei **Kalamitätsnutzung** erhöhen sich die Sätze jeweils um **20 %**.

d) Gewinne aus Gartenbau

Der Gewinn aus Gartenbau ist durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** zu ermitteln.

Die Betriebsausgaben sind mit einem Durchschnittssatz von **70 %** der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Neben diesem Durchschnittssatz sind die Ausgaben für **Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten)** als zusätzliche Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Abzug der Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen.

Abweichend davon sind für die Ermittlung des Gewinnes aus Gartenbau flächenabhängige **Durchschnittssätze** anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass der ausschließliche Betriebsgegenstand in der Lieferung eigener gärtnerischer Erzeugnisse an **Wiederverkäufer** oder an **Land- und Forstwirte** für deren erwerbsmäßige Produktion (ab 2021) besteht. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Einnahmen aus anderen Lieferungen – ausgenommen aus Anlageverkäufen – und aus anderen Leistungen **nachhaltig** insgesamt **nicht mehr als 2000 Euro** (einschließlich Umsatzsteuer) jährlich betragen. Als Wiederverkäufer gelten Betriebe, die gewerbsmäßig die ihnen gelieferten Erzeugnisse entweder unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußern. Die **Durchschnittssätze** betragen:

Gärtnerisch genutzte Fläche	EUR/m ²
Freiland für Schnittblumen, Gemüse, Bauflächen, Hof, Wege, Folientunnel kleiner 3,5 m Basisbreite, Rasenerzeugung	0,13
Freiland für Beeren-, Obst- und Ziergehölze, Stauden:	
Rebschulen	0,25
Freiland für Forstgehölze	0,10
Folientunnel mit 3,5 m bis 7,5 m Basisbreite; Folientunnel einfach für Feldgemüse und Obstbau mit mindestens 3,5 m Basisbreite	0,34
Folientunnel größer 7,5 m Basisbreite	0,45
Foliengewächshaus einfach	0,67
Foliengewächshaus normal	1,50
Foliengewächshaus gut	2,17
Gewächshaus älter als 30 Jahre	1,64
Gewächshaus 21 bis 30 Jahre alt	2,17
Gewächshaus bis 20 Jahre alt	2,43

Das Ausmaß der überdachten Kulturflächen bestimmt sich nach dem Flächenausmaß, das die Innenseiten der überdachten Flächen umschließt.

Bei der Ermittlung des Grundbetrages scheidet der auf die gärtnerisch genutzten Grundflächen entfallende Anteil des Einheitswertes aus.

e) Gewinne aus Weinbau

Der Gewinn aus Weinbau (zB Wein, Weintrauben, Maische, Traubensaft, Traubenmost und Sturm sowie alkoholfreie Getränke und Speisen im Rahmen des Buschenschanks) ist durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** gesondert zu ermitteln. Beträgt die weinbaulich genutzte Grundfläche **höchstens 60 Ar**, hat die gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau zu unterbleiben.

Die **Betriebsausgaben** betragen **70 %** der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer), **mindestens** aber **5.000 Euro** je Hektar weinbaulich genutzter Grundflächen, höchstens jedoch die Höhe der **Betriebseinnahmen**.

Ist der Gewinn aus Weinbau gesondert zu ermitteln, ist der auf die weinbaulich genutzten Flächen entfallende Teil des Einheitswertes bei der Berechnung des Grundsatzbetrages anzusehen.

Übersteigt die weinbaulich genutzte Grundfläche **nicht 60 Ar**, sind die Gewinne aus dem **Buschenschank** und **Bouteillenweinverkauf** durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** gesondert zu ermitteln. Die **Betriebsausgaben** sind mit 70 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.

f) Mostbuschenschank

Der Gewinn aus **Mostbuschenschank** (Buschenschank im Rahmen des Obstbaues einschließlich alkoholfreier Getränke und Speisen) ist durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** gesondert zu ermitteln. Die **Betriebsausgaben** sind mit **70 %** der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.

g) Gewinne aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank

Der Gewinn aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, aus be- oder verarbeiteten eigenen und zugekauften Urprodukten sowie aus dem Almausschank ist durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert** zu ermitteln. Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der **wirtschaftlichen Unterordnung** stehen.

Unter Direktvermarktung (Veräußerung von be-/verarbeiteten Naturprodukten) versteht man Verkäufe quasi an jedermann, also nicht nur an Letztverbraucher, sondern auch an Handelsketten, an den Lebensmitteleinzelhandel und an die Gastronomie.

Bei der Ermittlung des Gewinnes aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten sowie aus Almausschank sind die Betriebsausgaben mit **70 Prozent** der gegenüberstehenden Betriebseinnahmen (inkl. Umsatzsteuer) anzusetzen. **Voraussetzung** für die Zurechnung der Be- und/oder Verarbeitung des Urproduktes und des Almausschanks zur Land- und Forstwirtschaft ist, dass die Be- und/oder Verarbeitung bzw. der Almausschank nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der **wirtschaftlichen Unterordnung** stehen.

Bei nebeneinander vorliegendem Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung bzw. Almausschank ist **ab der Veranlagung 2025** die Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen **€ 55.000** (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigen **und** das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen mehr als **5 ha** oder der weinbaulich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen mehr als **1 ha** beträgt.

AUSNAHME: Nicht beeinflussbare außergewöhnliche Umstände (zB. Außergewöhnlicher Windbruch, außergewöhnlicher Schneefall) → siehe Seite 101.

Auf den Betrag von **€ 55.000** sind jedoch Einnahmen aus Zimmervermietung sowie Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) nicht einzurechnen.

Ab der Veranlagung 2025 ist eine wirtschaftliche Unterordnung dann gegeben, wenn der Umsatz aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (ÖKL) **€ 55.000** (inklusive USt) nicht

übersteigt (**gesonderte Umsatzgrenze**; keine Anrechnung auf die „normale“ € 55.000 Grenze für Be-/Verarbeitung, Almausschank, Nebenerwerb). Bei einem über diesen Betrag hinausgehenden Umsatz ist eine Unterordnung nur dann gegeben, wenn der Umsatz aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (ÖKL) **25 %** der Gesamtumsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigt.

Die Einnahmen aus der Direktvermarktung (nur **be-** und/oder **verarbeitete** Produkte!) sind vom ersten Euro an **aufzuzeichnen**. Die Betriebsausgaben sind mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Innerhalb der Unterordnung - bis **€ 55.000** Umsatz - liegen Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft vor (Ausgabenpauschale 70 %). Für die Umsatzsteuer gilt die Pauschalregelung, d.h. 10 % bzw. **13 %** (bei Verkauf an Unternehmer für dessen Unternehmen) Umsatzsteuer darf verrechnet werden, ohne diese an das Finanzamt abzuliefern. Wird die Unterordnung überschritten, liegen Einnahmen aus steuerlichem Gewerbebetrieb vor. Für die Umsatzsteuer gilt die Regelbesteuerung, sodass eine sich etwaig ergebende Zahllast an das Finanzamt abzuführen ist (**Möglichkeit 6 % Vorsteuerpauschale** in Anspruch zu nehmen).

Als **land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb** sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen. Die Zimmervermietung **mit Frühstück** im Ausmaß von höchstens zehn Betten stellt den land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb dar, wobei die Betriebsausgaben mit **50 %** der entsprechenden Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) angesetzt werden können. **BEACHTET:** Werden daneben **Zimmer ohne Frühstück** vermietet, bestehen keine Bedenken, bei diesen die Betriebsausgaben mit 30 % der entsprechenden Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Es wird sich bei diesen wohl im Regelfall um **Einkünfte** aus **Vermietung** und **Verpachtung** handeln. Wird beim land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb das Entgelt überwiegend für die **Bereitstellung** von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten gegenüber Nichtlandwirten geleistet, können **50 %** der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn das anteilige Entgelt für die Arbeitsleistung zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führt.

Nach der Gewerbeordnung fällt der **Almausschank** unter die landwirtschaftlichen Nebengewerbe. Man versteht darunter die **Verabreichung** und das **Ausschenken selbst erzeugter Produkte** sowie von **ortsüblichen in Flaschen abgefüllten Getränken** im Rahmen der Almbewirtschaftung. Dabei sind alle selbsterzeugten Speisen und Getränke erlaubt, solange der Erzeugungsvorgang selbst oder durch Personal des Almbewirtschafters erfolgt. Der Erzeugungsvorgang selbst muss nicht auf der Alm erfolgen, sondern er kann auch im landwirtschaftlichen Betrieb oder an einem sonstigen Ort erfolgen.

Neben selbsterzeugten Getränken wie z.B. Milch samt deren Weiterverarbeitungserzeugnissen (Buttermilch, Sauermilch usw.) dürfen beim Almausschank auch ortsübliche, in Flaschen abgefüllte Getränke (**Mineralwasser, Bier, Kracherl**) ausgeschenkt werden. Das Kriterium der Ortsüblichkeit ist erfüllt, wenn diese auch in der regionalen Gastronomie angeboten werden. Es kann **auch glasweise** aus der Flasche verkauft werden (**Säfte**), der Verkauf von Fass- oder Dosenbier ist durch den Almausschank jedoch nicht gedeckt. Sofern Likör auf Basis von selbstgebrannten Alkohol angesetzt ist, kann auch dieser als selbsterzeugtes Produkt auf der Alm ausgeschenkt werden.

Betriebssplitting in der Land- und Forstwirtschaft nicht ohne Risiko

Nach den Einkommensteuerrichtlinien (Rz 4140b EStR) liegt ein **einheitlicher** land- und forstwirtschaftlicher **Betrieb** in Form einer Mitunternehmerschaft nämlich dann vor, wenn alle Beteiligten zur Erreichung eines **gemeinsamen wirtschaftlichen Erfolges** zusammenwirken.

Ein **einheitlicher Betrieb** ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betrieb

- auf **nahe Angehörige** aufgeteilt wird und
- eine **Verflechtung** in der **Nutzung von Produktionsmitteln** und im **Vertrieb der erzeugten Produkte** vorliegt (zB Bewirtschaftung einer gemeinsamen Betriebsstätte, einheitlicher Marktauftritt, überwiegend gemeinschaftliche Nutzung von Maschinen und Geräten, keine klare Abgrenzung bei Wirtschaftsgebäuden und Flächen, keine exakte Zuordenbarkeit im Belegwesen, bei Verträgen und Behördenmeldungen).

Bei der **Beurteilung**, ob ein **einheitlicher Betrieb** vorliegt, ist auf das **Gesamtbild der Verhältnisse** abzustellen.

Getrennte Betriebe liegen dann vor, wenn eine **eindeutig getrennte Bewirtschaftung** gegeben ist (zB sind die konventionelle Bewirtschaftung einerseits und die biologische Bewirtschaftung andererseits auf Grund der unterschiedlichen Produktionsmethoden und der damit verbundenen Anforderungen ein Indiz für das Vorliegen von zwei getrennten Betrieben).

Wird das **Vorliegen einer Mitunternehmerschaft bejaht**, richtet sich die **Gewinnverteilung** nach den einzelnen **Gesellschafterbeiträgen**. Dabei kommt nicht nur dem Eigentum an den land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäuden und Maschinen besonderes Gewicht zu, sondern ist auch die Arbeitsleistung fremdüblich zu beurteilen. Die bloße familienhafte Mitarbeit bzw eheliche Beistandspflicht darf in der steuerlichen Gewinnverteilung allerdings keine Berücksichtigung finden.

Eine **jährlich sich ändernde Gewinnverteilung** ist in der Regel **unzulässig** und ist überdies dem Finanzamt im Vorhinein bekanntzugeben.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass das **Verpachten einzelner forstwirtschaftlicher Flächen** steuerlich **nicht anerkannt** wird.

Unterscheidung zwischen Urproduktion und Verarbeitung:

Seit 1.1.1998 haben Land- und Forstwirte zwischen Urprodukten und Produkten, die bereits einer Be- und/oder Verarbeitung unterzogen wurden, zu unterscheiden. Unter **Urprodukt** wird man das **erste** im Rahmen des pflanzlichen bzw. tierischen Produktionsprozesses im Wesentlichen mit Hilfe der Naturkräfte hervorgekommene **marktfähige Erzeugnis** verstehen können. Aus der historischen Entwicklung heraus ist dieser logische Denkansatz etwas zugunsten der Land- und Forstwirtschaft ausgefallen.

Beispielsweise gelten **Perlwein** (Frizzante), **Zider** (Cider, Cidre) und **Met** als **Urprodukte**. Näheres regelt die Urprodukteverordnung.

Die Urprodukteverordnung findet sich im Anhang.

Bei nicht aufgezählten Produkten wird eine Einstufung nach der **Verkehrsauffassung** vorzunehmen sein, wobei in Zweifelsfällen u.a. auf die (zusätzliche) Wertschöpfung (im Vergleich zum noch unstrittigen Urprodukt) Bedacht zu nehmen sein wird (**Verwaltungspraxis** des **Gewerberechts** ist daher heranzuziehen). Es bestehen keine Bedenken, wenn auf Grund der Erweiterung des Urproduktkataloges ein Übergangsgewinn (Übergangsverlust) nicht ermittelt wird, sofern die bisherige Gewinnermittlungsmethode im I+F Betrieb beibehalten wird.

h) Antrag auf Teilpauschalierung

Übersteigt der **Einheitswert** des I+F Betriebes nicht **€ 75.000**, und wird auch die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption gemäß § 23 Abs. 1a Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG) **nicht** ausgeübt, kann der Gewinn **auf Antrag** gemäß den Bestimmungen über die Teilpauschalierung ermittelt werden. Eine erneute Gewinnermittlung nach den Bestimmungen über die Vollpauschalierung ist frühestens nach **Ablauf von fünf Kalenderjahren** zulässig (Ermittlung eines Übergangsgewinnes bzw. –verlustes hat zu unterbleiben).

i) Gewinnerhöhende Beträge

Die sich nach den vorigen Ausführungen ergebende Zwischensumme ist um die vereinnahmten Pachtzinse einschließlich Einkünfte aus Jagdpacht und Wildabschüssen, Verpachtung von Fischereirechten sowie um Einkünfte aus nicht regelmäßig im Betrieb anfallenden Rechtsgeschäften und um Einkünfte aus Beteiligungen, Anteilen aus Agrargemeinschaften sowie Ansprüche auf Entgelte aus nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassungen von Grund und Boden und Holzungs- und Bezugsrechten (nicht zum Einheitswert gehörende Wirtschaftsgüter) zu erhöhen, sofern diese Einkünfte nicht gemäß § 97 Abs 1 Einkommensteuergesetz 1988 als endbesteuert behandelt werden.

j) Abzugsfähige Betriebsausgaben

Von der Summe der sich für die einzelnen Betriebssparten (Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau) ergebenden Gewinne, vermehrt um etwaige Pachtzinse,

Beteiligungen, Ausschüttungen in Geld bzw. Naturalbezüge (z.B. Holzbezüge) sind folgende Betriebsausgaben abzugsfähig:

- a) bezahlte **Pachtzinse** (max. 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes),
- b) bezahlte, nur die Land- und Forstwirtschaft betreffende **Schuldzinsen** (ohne Bankspesen),
- c) **Ausgedingelasten** (Geld- und Sachleistungen);
Als Wert der freien Station (Sachleistung) werden pauschal € 700 für jede Person angesetzt. Anstelle dieses Betrages können auch die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.
- d) Beiträge, die an die **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen** entrichtet werden, insoweit sie **Pflichtbeiträge** darstellen.

Nicht abzugsfähig sind außergewöhnliche Ernteschäden und besondere Viehverluste sowie Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie auch der an das Finanzamt abzuleistende Zuschlag zum Unfallversicherungsbeitrag.

Ist die Summe der Abzugsposten größer als die Summe der sich für die einzelnen Betriebssparten ergebenden Gewinne, so ist der Abzug mit der Höhe dieser Gewinnsumme begrenzt; mit anderen Worten, die Gewinnermittlung kann aufgrund der Pauschalierung **nicht** zu einem **Betriebsverlust** führen.

2. TEILPAUSCHALIERUNG:

In folgenden Fällen ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft stets durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** zu ermitteln:

1. Bei einem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von **mehr als € 75.000**.
2. Bei Ausübung der **Option** gemäß h) (siehe Seite 113).
3. Bei Ausübung der sozialversicherungsrechtlichen **Beitragsgrundlagenoption** gemäß § 23 Abs. 1a Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Die **Betriebsausgaben** sind mit einem Durchschnittssatz von **70 %** der diesen Betriebsausgaben gegenüberstehenden Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.

Bei Veredelungstätigkeiten (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) sind die mit diesen Tätigkeiten in Zusammenhang stehenden **Betriebsausgaben** mit einem Durchschnittssatz von **80 %** der auf diese Tätigkeit entfallenden Betriebsausgaben (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen.

Der Gewinn aus **Forstwirtschaft** wird wie für Betriebe bis € 75.000 Einheitswert mit einem Forsteinheitswert über € 15.000 ermittelt.

Für die Ermittlung des Gewinnes aus **Weinbau, Gartenbau, Buschenschank** im Rahmen des Obstbaues, land- und forstwirtschaftlichem **Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung** und **Almausschank** gelten die Ausführungen für vollpauschalierte Betriebe sinngemäß. Bei Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst sind neben dem Durchschnittssatz von 70 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) noch die Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) als Betriebsausgaben zu berücksichtigen (bis zur Höhe der Betriebseinnahmen).

Die sich ergebende Zwischensumme ist ebenfalls um die vorhin unter lit. i) erwähnten Beträge zu **erhöhen** und - analog den vollpauschalierten Betrieben - um

- a) bezahlte **Pachtzinse** (max. 25 % des zugepachteten Einheitswertes),
- b) bezahlte, nur die Land- und Forstwirtschaft betreffende **Schuldzinsen** (ohne Bankspesen),
- c) **Ausgedingelasten** (pauschal € 700 pro Person und Jahr),
- d) an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen gezahlte **Sozialversicherungsbeiträge** insoweit sie Pflichtbeiträge darstellen, zu **vermindern**.

Wechsel der Pauschalierungsmethode

Wechselt der Steuerpflichtige von der Voll- zur Teilpauschalierung hat die Ermittlung eines Übergangsgewinnes bzw. -verlustes zu unterbleiben.

Achtung: Geht der Steuerpflichtige von der pauschalen Gewinnermittlung aufgrund der Pauschalierungsverordnung zur Gewinnermittlung anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder der doppelten Buchführung über, so ist eine erneute pauschale Ermittlung aufgrund der Pauschalierungsverordnung oder einer nachfolgenden Pauschalierungsverordnung **frühestens** nach Ablauf von **fünf** Wirtschaftsjahren zulässig.

Hinweis: Bei Einheitswerten über **€ 165.000,00** ist eine **Einnahmen/Ausgabenrechnung** (sofern Umsatzgrenze von € 700.000,00 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren **nicht** überschritten wird) obligatorisch, bei Überschreitung der angesprochenen Umsatzgrenze die doppelte **Buchführung**.

Lohnmast

Wird in einem **landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb** das **Futter** vom **Abnehmer** der Tiere zur Verfügung gestellt (insbesondere Lohnmast), ist für die Ermittlung des relevanten Umsatzes der **Wert** des Futters hinzuzurechnen. Dies gilt **erstmalig** bei der Veranlagung für das **Kalenderjahr 2021**.

Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme (= Gewinnglättung)

Betriebe, die ihre Einkünfte in der **Teilpauschalierung**, **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** oder **Buchführung** ermitteln, können ihre Gewinne auf Antrag über einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum versteuern (Gewinnglättung über 3 Jahre). Dadurch können schlechte Ernten oder Marktpreise, etwa als Folge der Auswirkungen des Klimawandels, steuerlich besser ausgeglichen werden. In die Verteilung einzubeziehen sind u.a. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben, aber auch aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft. **Nicht erfasst sind** u.a. Einkünfte aus Nebenerwerb und Nebentätigkeiten, aus be- und/oder verarbeiteten eigenen oder zugekauften Urprodukten, aus dem Wein- und Mostbuschenschank und dem Almausschank. Diese neue Drei-Jahres-Verteilung kann **erstmalig** ab der **Veranlagung** für das Kalenderjahr **2020** angewendet werden.

ERBHOLZ

Für den Fall, dass dem Übergeber oder den weichenden Kindern ein **Schlägerungsrecht** eingeräumt wird, darf bei Realisierung desselben nur dann die Umsatzsteuer zum Holzpreis dazugeschlagen werden, wenn die Schlägerungsberechtigten selbst Land- und Forstwirte sind. Andernfalls sind sie nicht Unternehmer und daher auch nicht berechtigt, eine Umsatzsteuer zu verlangen. Dasselbe gilt auch, wenn nach dem Tode des Landwirtes vom Erben den Geschwistern Holzerlöse als Legate ausbezahlt werden oder ein Schlägerungsrecht als Legat eingeräumt wird.

Einkommensteuerrechtlich könnte eine Zurechnung beim Landwirt als Eigentümer des Grund und Bodens erfolgen.

Schlägert der Landwirt selbst und gibt er den Kindern in Anrechnung auf die künftige Erbschaft das Holzgeld, so kann und darf er als Landwirt Umsatzsteuer in Rechnung stellen und zahlt für den Gewinn – in Abhängigkeit von der Gewinnermittlungsart - eine allfällige Einkommensteuer.

Behält sich der vollpauschalierte Übergeber an einer Parzelle ein Fruchtgenuss- oder Nutzungsrecht oder wird einem weichenden Geschwisterteil ein solches eingeräumt, so werden die Berechtigten steuerlich wie pauschalierte Land- und Forstwirte behandelt.

SERVITUTSHOLZBEZÜGE

Das Servitutsholzbezugsrecht ist einkommensteuer- und umsatzsteuerrechtlich als Bestandteil des land- und forstwirtschaftlichen (oder gewerblichen) Betriebes anzusehen. Sämtliche Einnahmen aus Servitutsholzverkäufen **sind betrieblicher Natur, wenn** das Servitutsholzbezugsrecht mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder mit einem Gewerbebetrieb verbunden ist. Die Ablöse des Rechts stellt in diesen Fällen eine Betriebseinnahme dar. Das Holzbezugsrecht ist als Recht eine bewegliche Sache und als solche nicht Grund und Boden. Es scheidet daher bei der Veräußerung des Betriebes nicht aus. Für Servitutsholzschlägerung als Bestandteil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gilt für pauschalierte Landwirte der entsprechende Umsatzsteuersatz. Bei der Einkommensteuer gelten die gleichen Betriebsausgabensätze wie beim Eigenwald.

Änderungen bei Holzbezugsrechten durch das Schenkungsmeldegesetz

Werden für weichende Kinder Holzbezugsrechte vereinbart, so hat der Grundeigentümer, aus dessen Besitz das Holz entnommen wird, die Erlöse für die entnommene Holzmenge in seiner Steuererklärung anzugeben und nach Abzug der Ausgaben die dafür anfallende Einkommensteuer zu leisten. Auf diesem Umstand ist daher schon bei Abfassung des Übergabsvertrages zu achten. Bei vollpauschalierten Forstwirten ist die Ausbezahlung des Holzgeldes überhaupt gänzlich steuerneutral, da hier die Einkommensteuer vom Einheitswert bemessen wird, und sich daher die Schlägerungen für das Holzgeld nicht auf die Höhe der Einkommensteuer auswirken.

Erhält (erhalten) sodann der (die) Weichende(n) das Holzgeld oder erzielt(en) er (sie) es durch den Verkauf des Holzes selbst, müssen allerdings die Bestimmungen des Schenkungsmeldegesetzes beachtet werden. Danach muss eine Anzeige an das Finanzamt erfolgen, wenn bei Schenkungen unter nahen Angehörigen – und das ist der Regelfall - das Holzgeld oder der Erlös aus dem Holzverkauf **€ 50.000** überschreitet. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Erwerben derselben Person **innerhalb eines Jahres** ab dem letzten Erwerb vorzunehmen. Wird also das Holzgeld z.B. jährlich in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, so kommt es für die Anzeigenpflicht zu einer Zusammenrechnung der Teilbeträge.

Wird in Ausnahmefällen das Holzgeld Nichtangehörigen zugewendet, so beträgt die zu überschreitende Anzeigengrenze **€ 15.000**. Hier kommt es jedoch zu einer Zusammenrechnung von Erwerben derselben Person innerhalb der letzten **fünf Jahre**.

Die Anzeige ist binnen **drei Monate** ab Erwerb des Holzgeldes beim Finanzamt zu erstatten. Bei Nichtmeldung liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor und es können Strafen verhängt werden.

KALAMITÄTSHOLZ

Das Einkommensteuergesetz sieht für Einkünfte aus **besonderen Waldnutzungen**, soweit diese vorrangig den Verlust aus anderen Holznutzungen und sodann einen weiteren Verlust aus demselben forstwirtschaftlichen Betriebszweig, in dem die Einkünfte aus besonderer Waldnutzung angefallen sind, übersteigen, eine Ermäßigung des Steuersatzes auf die **Hälfte des** auf das gesamte Einkommen entfallenen **Durchschnittssteuersatzes** vor.

Diese Begünstigung bringt **ausschließlich nicht vollpauschalierten Forstwirten** steuerliche Vorteile.

Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen liegen nur vor, wenn für das stehende Holz **kein Bestandesvergleich** vorgenommen wird und **überdies außerordentliche Waldnutzungen** (Überhieb) oder Waldnutzungen in Folge **höherer Gewalt** (Kalamitätsnutzung) gegeben sind. Bei der Geltendmachung der Begünstigungsvorschrift unterliegt der Steuerpflichtige einer erhöhten Mitwirkungspflicht. Dies bedeutet, dass bei der Inanspruchnahme des Hälftesteuersatzes für besondere Waldnutzungen sowohl der Nachweis des Vorliegens einer höheren Gewalt oder eines Überhiebes zu erbringen sind. Nach dem Forstgesetz ist bei Schadensfällen auf Antrag des Waldeigentümers eine **Bescheinigung** von der **Bezirksverwaltungsbehörde** über Art und Ausmaß von Fällungen in Folge höherer Gewalt auszustellen. Diese Bescheinigung stellt mangels Anordnung durch die Abgabenbehörde jedoch keinen Sachverständigenbeweis dar, sondern ist verfahrensrechtlich lediglich ein der freien Beweiswürdigung unterliegender Urkundenbeweis.

Beispiel:

Einkünfte aus besonderer Waldnutzung (begünstigt)	500.000,--
Einkünfte aus anderen Holznutzungen	- 300.000,--
weitere Einkünfte aus dem forstw. Betriebszweig	100.000,--
Einkünfte aus Gartenbau	200.000,--

Der Gewinn des land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes beträgt € 500.000,--. Die begünstigten Einkünfte aus besonderer Waldnutzung sind zunächst gegen die negativen Einkünfte aus anderen Holznutzungen zu verrechnen, sodass letztlich begünstigte Einkünfte von € 200.000,-- erhalten bleiben (Lt. VwGH bleibt es dem Steuerpflichtigen überlassen, in welcher Reihenfolge er den Verlustausgleich vornimmt). Ein Ausgleich der positiven Einkünfte aus Gartenbau mit den restlichen Verlusten aus anderen Holznutzungen und somit eine Versteuerung des gesamten Gewinnes mit dem begünstigten Hälftesteuersatz käme einer unzulässigen Übertragung der Begünstigung auf den Gartenbau gleich und ist nicht zulässig.

Außerdem: 70 % der Einkünfte aus Kalamitätsnutzung können als **übertragbare stille Reserve** verwendet werden oder einer **Übertragungsrücklage** (einem steuerfreien Betrag) zugeführt werden. (Bei Einnahmen/Ausgaben-Rechnung und doppelter Buchführung; **nicht** bei Voll- und Teilpauschalierung)

Die Formulare Einkommensteuererklärung samt Beilagen finden sich im Anhang.

XX. IMMOBILIENBESTEUERUNG

- Bei der **Immobilien'ertragsteuer (ImmoEst)** handelt es sich nicht um eine reine Umwidmungsabgabe, sondern um eine **Besteuerung von Liegenschafts- und Grundstücksveräußerungen im Allgemeinen**.
- Der besondere **Steuersatz** von 25 % wurde ab 1.1.2016 auf **30 %** erhöht. Er gilt für private Grundstücksveräußerung sowie grundsätzlich auch bei betrieblichen Grundstücksveräußerungen des Anlagevermögens. Bei **Körperschaften** bleibt der Steuersatz unverändert bei 25 %.
- Betreffend die Berechnung des Veräußerungserlöses wird zwischen Alt- und Neuvermögen unterschieden. Die **Entrichtung** der Steuer erfolgt grundsätzlich durch den **Parteienvertreter**.

Besteuerung bei privaten Grundstücksveräußerungen

Private Grundstücksveräußerungen sind Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken, soweit sie nicht dem Betriebsvermögen zugehören. Als Grundstücke gelten hier Grund und Boden, Gebäude und Rechte, die den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen. Zu den Veräußerungen zählen jedoch nicht nur Verkäufe, sondern auch Tauschvorgänge. Wie seinerzeit bei Spekulationsgeschäften ist Anknüpfungspunkt das **Verpflichtungsgeschäft**. Es kommt somit nicht auf die Eintragung ins Grundbuch an, sondern auf den Abschluss des Vertrages.

Liegenschaftsverkäufe unterliegen seit 1.4.2012 generell der Steuerpflicht, unabhängig davon, wie lange sich die Liegenschaft bereits im Eigentum des Verkäufers befand. Der Steuersatz für die sogenannte Immobilien'ertragsteuer wird einheitlich und einkommensunabhängig nunmehr mit 30 % festgesetzt. Im Falle der (richtigen) Selbstberechnung durch Notare oder Rechtsanwälte hat die Immobiliensteuer Endbesteuerungswirkung (sogenannte Immobilien'ertragsteuer). **Das heißt:** Der Liegenschaftsverkäufer muss den Veräußerungsgewinn nicht in die Steuererklärung aufnehmen. Liegt keine Selbstberechnung durch einen Notar oder Rechtsanwalt vor, ist der Veräußerungsgewinn zwar in die Steuererklärung aufzunehmen. Er unterliegt jedoch nicht der progressiven Tarifsteuer sondern dem Sondersteuersatz von 30 %. Bei Liegenschaftsverkäufern mit geringem Einkommen, deren einkommensabhängige Tarifsteuer unter 30 % liegt, kann ein Antrag auf Regelbesteuerung gestellt und damit die Besteuerung des Liegenschaftsveräußerungsgewinnes zur geringeren Tarifsteuer erzielt werden. Zu beachten ist, dass seit 1.4.2012 als Veräußerungskosten im Rahmen einer Liegenschaftsveräußerung nur noch die Kosten der Selbstberechnung und Mitteilung (Notar, Rechtsanwalt) der Immobilien(ertrag)steuer abgesetzt werden können.

Außerdem ist zu unterscheiden zwischen **ALTVERMÖGEN** und **NEUVERMÖGEN**:

- Als **ALTVERMÖGEN** gelten Liegenschaften, deren letzter entgeltlicher Erwerb **vor dem 31.3.2002** erfolgte. Der Veräußerungsgewinn wird grundsätzlich pauschal ermittelt und beträgt 14 % des Verkaufserlöses. Dies entspricht einer effektiven Besteuerung von **4,2 %** (14 % x 30 %). Wurde die Liegenschaft hingegen erst nach der Anschaffung sowie ab 1.1.1988 in Bauland umgewidmet (als Umwidmung gilt eine Änderung der Widmung, die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat und die erstmals eine Bebauung ermöglicht) ist der Veräußerungsgewinn mit 60 % des Verkaufspreises festgelegt, was einer

effektiven Besteuerung von **18 %** ($60 \% \times 30 \%$) entspricht. Dies gilt auch für eine im wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehende **Umwidmung**, wenn diese innerhalb von **5 Jahren** nach der Veräußerung erfolgt ist, sowie für eine Kaufpreiserhöhung aufgrund einer späteren Umwidmung; eine spätere Umwidmung gilt als rückwirkendes Ereignis im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist dem Finanzamt anzuzeigen. Auf Antrag kann der Veräußerungsgewinn für Altvermögen auch nach dem für Neuvermögen geltenden Schema ermittelt werden.

- Als **NEUVERMÖGEN** gelten Liegenschaften, deren letzter entgeltlicher Erwerb **nach dem 31.3.2002** erfolgte. Ferner fallen hierunter alle künftig neu angeschafften Liegenschaften. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich wie folgt:

	Veräußerungserlös
-	Anschaffungs-/Herstellungs-Instandsetzungskosten
+	steuerlich verwertete AfA/Herstellungs- oder Instandsetzung10-/15tel
+	steuerfreie Subventionen für Anschaffungs-/Herstellungs- und Instandsetzungskosten
=	Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn - NOMINELL
-	Werbungskosten (nur Kosten der Immo-Steuer-Selbstrechnung, Mitteilung)
=	Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn - REAL

Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen sind die Einkünfte aus

- der Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden, wenn sie dem Veräußerer
 - seit der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis zum Verkauf ununterbrochen, **mindestens jedoch 2 Jahre** durchgehend oder
 - innerhalb der letzten 10 Jahre** vor dem Verkauf **mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre als Hauptwohnsitz** gedient haben und nunmehr der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

Befreit sind nach der Hauptwohnsitzbefreiung sowohl der auf das Gebäude als auch der auf den Grund und Boden (jedenfalls bis 1.000 m²) entfallende Veräußerungsgewinn.

- der Veräußerung von **selbst hergestellten Gebäuden**, soweit sie innerhalb der letzten 10 Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben.

Die Befreiung gilt wie bisher nur für das selbst hergestellte Gebäude, **nicht** aber für den Grund und Boden auf dem das Haus steht.

- der Veräußerung von Grundstücken, infolge eines **behördlichen Eingriffs** oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs.
- Tauschvorgänge von Grundstücken, im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens.

Zu beachten ist, dass ab 1.1.2016 ohne Nachweis eines anderen Aufteilungsverhältnisses von den Anschaffungskosten eines **bebauten** Grundstückes **40 %** als Anteil des **Grund und Bodens** auszuscheiden sind (d.h. **60 %** entfallen auf das **Gebäude**). Dies gilt auch für bereits vorhandene Immobilien.

Im Verordnungswege ist jedoch abhängig von Lage, Preis, etc. eine Bandbreite von 20 % bis 40 % für das Grundstück vorgesehen.

Immobilienbesteuerung im betrieblichen Bereich

a) nicht buchführungspflichtige Betriebe

Für all jene Betriebe, die derzeit ihren Gewinn durch freiwillige Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Pauschalierung ermitteln, ist seit 1.4.2012 nicht nur das Gebäude, sondern auch der Grund und Boden unabhängig von der Gewinnermittlungsart im Falle der Veräußerung grundsätzlich der 30 % Immobilienertragsteuer zu unterziehen. Veräußerungskosten (Rechtsberatungskosten, Maklerkosten, etc.) sind **nicht** mehr abzugsfähig.

Bei **ALTVERMÖGEN** (Grund und Boden, der vor dem 31.3.2002 entgeltlich erworben wurde) kann der Veräußerungsgewinn pauschal mit 14 % des Verkaufspreises festgesetzt werden. Die effektive Steuerbelastung des Verkaufspreises beträgt somit **4,2 %** ($14 \% \times 30 \%$ Immobilienertragsteuer). Wurde ALTVERMÖGEN allerdings nach dem 31.12.1987 und nach dem entgeltlichen Erwerb in Bauland ungewidmet, so erhöht sich der pauschale Veräußerungsgewinn auf 60 % des Verkaufspreises. Die effektive Steuerbelastung des Verkaufspreises beträgt somit **18 %** ($60 \% \times 30 \%$ Immobilienertragsteuer). Dies gilt auch für eine im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehende **Umwidmung**, wenn diese innerhalb von **5 Jahren** nach der Veräußerung erfolgt ist, sowie für eine Kaufpreiserhöhung aufgrund einer späteren Umwidmung; eine spätere Umwidmung gilt als rückwirkendes Ereignis im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist dem Finanzamt anzuzeigen. Auf Antrag kann der Veräußerungsgewinn von Altvermögen auch nach den für Neuvermögen geltenden Grundsätzen ermittelt werden.

Bei **NEUVERMÖGEN** (Grund und Boden, der nach dem 31.3.2002 entgeltlich erworben wurde) ergibt sich der Veräußerungsgewinn als Differenz zwischen dem – grob gesagt – Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten (genauer siehe Schema auf Seite 119). Der Inflationsabschlag entfällt ab 2016.

b) buchführungspflichtige Betriebe nach Unternehmensgesetzbuch

Diese Betriebe unterliegen seit dem 1.4.2012 im Falle der Veräußerung von Immobilien der Steuerpflicht, und zwar grundsätzlich zum fixen Immobilienertragsteuersatz von 30 %. Es gilt im Wesentlichen das Gesagte zu Punkt a).

Ausnahmen von der Immobilienbesteuerung

- Grundstücke im Umlaufvermögen (z. B. gewerbliche Grundstückshändler)
- Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Überlassung oder Veräußerung von Grundstücken
- Soweit eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde
- Soweit stille Reserven übertragen wurden, die vor dem 1. April 2012 aufgedeckt worden sind

Diesbezüglich erfolgt die „normale“ progressive Besteuerung (bis 55 %).

Immobilienbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft

Auch für die Land- und Forstwirte hat die neue Immobilienertragsteuer ab 1.4.2012 zahlreiche Änderungen gebracht.

Nachfolgende grundlegende Fälle können u. a. unterschieden werden:

1. Verkauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die **vor dem 31.3.2002** angeschafft und nicht ungewidmet wurden.

Die Immobilienertragsteuer ist pauschal mit **4,2 %** des Veräußerungserlöses anzusetzen.

Beispiel:

Der Landwirt hat von seinem Vater eine Wiese geerbt, die dieser im Jahre 1979 gekauft hat. Er verkauft den Acker nun im Juni 2026 um € 30.000. Die Immobilienertragsteuer beträgt € 1.260 ($= 30.000 \times 4,2 \%$).

2. Verkauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die vor dem 31.3.2002 angeschafft und nach der Anschaffung bzw. **nach dem 31.12.1987 umgewidmet** wurden.

Im Falle einer diesbezüglichen Umwidmung ist Immobilienertragsteuer pauschal mit **18 %** des Veräußerungserlöses anzusetzen. Als Umwidmung gilt eine Änderung der Widmung, die nach dem letzten entgeltlichen Erwerb stattgefunden hat und die erstmals eine Bebauung ermöglicht.

Beispiel:

Ein Landwirt hat 1999 einen Acker gekauft. Im Jahr 2009 erfolgt eine Umwidmung von Grünland in Bauland. Er verkauft nun den Acker im Juni 2026 um € 500.000. Die Immobilienertragsteuer beträgt € 90.000 ($= 500.000 \times 18 \%$).

3. Verkauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die **nach dem 31.3.2002** angeschafft wurden

Der Veräußerungserlös ist um die Anschaffungskosten und um die für die Mitteilung und Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer anfallenden Kosten zu reduzieren. Vom Differenzbetrag (Veräußerungsgewinn) ist eine **30 %** Immobilienertragsteuer abzuführen.

Beispiel:

Ein Landwirt hat im Jahr 2011 einen Acker um gesamt € 100.000 (inklusive Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten) gekauft. Im Mai 2026 verkauft er nun den Acker um € 130.000. Die Kosten für die Selbstberechnung/Mitteilung betragen € 500. Die Immobilienertragsteuer beträgt € 8.850 ($= 29.500 \times 30 \%$).

Bäuerliche Hofübergabe

Eine unentgeltliche Übertragung an nahe Angehörige liegt dann vor, wenn dem Übernehmer mit Bereicherungsabsicht ein Wirtschaftsgut ohne Gegenleistung übertragen wird oder die Gegenleistung weniger als **weniger als 75 %** des gemeinen Wertes des übertragenen Wirtschaftsguts ausmacht. Dies bedeutet, dass für Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ein vereinbartes Ausgedinge welches als typisches Ausgedinge ausgestaltet ist und nicht über die Gewährung eines üblichen angemessenen Lebensunterhaltes hinausgeht einheitlich als Belastung des übertragenen Eigentums zu behandeln ist. Diesbezüglich liegt Unentgeltlichkeit vor, daher ist in einem solchen Fall (Gegenleistung beträgt **weniger als 75 %** des gemeinen Wertes) keine ImmoEst zu entrichten. Nach dem Grunderwerbsteuergesetz gelten Erwerbe unter Lebenden „im Familienkreis“ (lt. Gerichtsgebührengesetz) als unentgeltlich.

Hilfsgeschäft oder gewerblicher Grundstückshandel

Im Anwendungsbereich der Immobilienertragsteuer ist von großer Bedeutung, ob der Verkauf der land- und forstwirtschaftlich genutzten Parzellen als Hilfsgeschäft oder als gewerblicher Grundstückshandel zu beurteilen ist, wobei durchaus Übergänge fließend sein können. Notverkäufe als sinnvolle Maßnahme zur Erhaltung der Landwirtschaft werden als Hilfsgeschäfte zu betrachten sein, ebenso einzelne Grundstücksverkäufe, bei denen lediglich die Parzellierung durch den Grundstückseigentümer erfolgt. Der Grund und Boden gehört in

diesen Fällen zum Anlagevermögen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, sodass die Veräußerung als Hilfsgeschäft diesen Betrieb zuzurechnen ist. Falls die Liegenschaften aus dem Altvermögen (Anschaffung vor dem 31.3.2002) stammen, muss – sofern nach der Anschaffung bzw. nach dem 31.12.1987 eine Umwidmung erfolgt ist – 18 % Immobilienvertragssteuer abgeführt werden. Hingegen werden umfangreiche Grundstücksverkäufe, die freiwillig und mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden, als gewerblicher Grundstückshandel zu werten sein (progressiver Steuertarif bis 55 % bei Umlaufvermögen).

Flurbereinigungsverfahren

Tauschvorgänge von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens („Komassierung“) sind **steuerfrei**. Die Immobilienvertragssteuer ist nicht abzuführen.

Waldverkauf

Nach den Bestimmungen der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsverordnung können bei Waldverkäufen – bis € 250.000 Veräußerungserlös pro Jahr – die Veräußerungsgewinne mit 35 % des Veräußerungserlöses angesetzt werden. Seit 1.4.2012 ist für den Grundanteil Immobilienvertragssteuer zu entrichten. Bei Inanspruchnahme der **35 % Pauschalierung** für das stehende Holz ist die Bemessungsgrundlage für die **Immobilienvertragssteuer** die **Hälfte des Kaufpreises** (siehe auch Seite 107).

Beispiel:

Ein Forstwirt besitzt seit 30 Jahren einen 20 Hektar großen Wald. Im Juni 2026 verkauft er 10 Hektar um € 150.000. Der Veräußerungsgewinn laut Pauschalierungsverordnung beträgt € 52.500 (35 % von € 150.000). Dieser Betrag unterliegt dem progressiven Steuertarif von bis zu 55 %. Der restliche Teil des Veräußerungserlöses entfällt an und für sich auf den Grund und Boden. Nach den Einkommensteuerrichtlinien bestehen jedoch keine Bedenken, für die Ermittlung der ImmoEST von einer Basis von 50 % des Veräußerungserlöses auszugeben. Dafür ist 4,2 % (von € 75.000) Immobilienvertragssteuer (= € 3.150,-) zu entrichten.

Entrichtung der ImmoEST

Seit 1.1.2013 müssen die Abgabenerklärungen **zwingend** durch einen Parteienvertreter abgegeben werden.

Hinweis: Ist keine Steuer zu entrichten, etwa bei einer Veräußerung in Zusammenhang mit einer Enteignung, muss trotzdem eine Mitteilung durch den Parteienvertreter erfolgen, warum eine Selbstberechnung unterbleibt.

Umwidmungszuschlag

Der Umwidmungszuschlag führt zu einem **zusätzlichen Steuerbetrag**, der auf Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken erhoben wird, wenn diese umgewidmet wurden. Der Zuschlag erhöht den Gewinn aus dem Verkauf des betroffenen Grund und Bodens um 30 %. Dieser **erhöhte Veräußerungsgewinn** unterliegt dann der Immobilienvertragssteuer von wiederum 30 %.

Betroffen sind

- betriebliche und außerbetriebliche Grundstücksverkäufe,

- von Alt- oder Neuvermögen, bei denen:
- eine Umwidmung ab 1. Jänner 2025 erfolgt und
- der Verkauf ab dem 1. Juli 2025 stattfindet.

Ausnahmen

- Verlust: Ergibt die Grundstücksveräußerung einen Verlust, entfällt der Zuschlag.
- Gebäude: Der Zuschlag gilt nur für Grund und Boden, nicht für nach der Umwidmung errichtete Gebäude.
- Befreiung: Bei steuerfreien Veräußerungen aufgrund z.B. der Hauptwohnsitzbefreiung wird kein Zuschlag fällig.

Die **Summe** aus Veräußerungsgewinn und Umwidmungszuschlag darf den **Verkaufspreis** des Grundstücks **nicht übersteigen**. Übersteigt der berechnete Zuschlag zusammen mit dem Gewinn den Verkaufserlös, wird er entsprechend gekürzt. Da der Zuschlag den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn von Grund und Boden erhöht, gelten alle dafür relevanten steuerlichen Bestimmungen. So kann für die Steuer auf den Umwidmungszuschlag auch der Tarifsteuersatz im Wege der Veranlagung gewählt werden.

Beispiel: D hat im Jahr 2000 von seinem Großvater unbebautes Grünland geerbt, das sich seit jeher im Familieneigentum befunden hat. Im Jahr 2025 wird dieses in Bauland umgewidmet. Im Jahr 2026 veräußert D das Grundstück um einen Veräußerungspreis von 300.000 Euro. D berechnet seine Anschaffungskosten gemäß § 30 Abs. 4 Z 1 Einkommensteuergesetz. Daraus ergeben sich ein Betrag von 120.000 Euro (40% des Veräußerungserlöses in Höhe von 300.000 Euro) und ein Veräußerungsgewinn in Höhe von 180.000 Euro. Der Umwidmungszuschlag beträgt daher 54.000 Euro (30% von 180.000 Euro). Der um den Zuschlag erhöhte Veräußerungsgewinn beträgt somit 234.000 Euro (eine Kürzung des Umwidmungszuschlags ist nicht vorzunehmen, weil diese Summe den Veräußerungserlös in Höhe von 300.000 Euro nicht übersteigt).

XXI. KÖRPERSCHAFTSTEUER

Körperschaftsteuerpflichtig sind nur Körperschaften.

Als Körperschaften gelten:

1. juristische Personen des privaten Rechts
2. **Betriebe gewerblicher Art** von Körperschaften des öffentlichen Rechtes
3. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Diese sind unbeschränkt steuerpflichtig, sofern im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihr Sitz ist.

Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Ein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist jede Einrichtung, die

- **wirtschaftlich selbständig** ist und
- ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen Tätigkeit von **wirtschaftlichem Gewicht** (lt. VwGH auf Dauer gesehenen Jahresumsatz von mind. € 2.900,-) und
- zur **Erzielung** von **Einnahmen** oder im Falle des Fehlens der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen und
- **nicht der Land- und Forstwirtschaft** dient.

Als **Betrieb gewerblicher Art** gilt auch:

- die **entgeltliche Überlassung** von Grundstücken zu **anderen** als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken durch Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform.

Dies bedeutet, dass Agrargemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art steuerpflichtig sind. Die Verpachtung von Grundstücken durch Agrargemeinschaften für andere als landwirtschaftliche Zwecke (zB. gegenüber Liftgesellschaften zu Zwecken des Schilaulens) gilt als Betrieb gewerblicher Art. Nach der Spruchpraxis der Abgabenverwaltung sind jedoch bei derartigen Einnahmen aus Verpachtungen von Grundstücken für andere als landwirtschaftliche Zwecke 30 % (max. jedoch € 3.000 bei jährlichen Zahlungen bzw. € 4.500 bei Einmalzahlung) des Gesamtzuflusses als Ertragsentschädigung, Entschädigung für Bodendegradierung und dgl. als nicht steuerpflichtig auszuscheiden, sodass 70 % des Gesamtzuflusses der Körperschaftsteuer unterworfen werden.

Der **Steuersatz beträgt bis 2022 25 %**, es erfolgt jedoch eine stufenweise Senkung im Jahr **2023 auf 24 %** beziehungsweise **ab dem Jahr 2024 auf 23 %**.

Beispiel:

Eine Agrargemeinschaft erhält von der Schiliftgesellschaft für die Verpachtung von Grundstücken zu Zwecken des Schilaulens im Jahre 2026 ein Entgelt in Höhe von € 10.000,-. Hiervon sind 30 % als nicht steuerpflichtig auszuscheiden, sodass 70 % oder € 7.000,- der 23 %igen Körperschaftsteuer zu unterwerfen sind.

Die auf Einkünfte von Körperschaften aus Anlass der Einräumung von **Leitungsrechten und Schutzbauten** anzuwendende **Abzugssteuer** von 8,25 % bis 2022 beträgt für Zahlungen ab dem **1. Jänner 2023 7,5 %** (siehe auch Seite 104).

KAPITALERTRAGSTEUERPFLICHT FÜR AGRARGEMEINSCHAFTEN

Früchte aus Ausschüttungen von körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften unterliegen unabhängig davon, ob die Anteile im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden, ab 01.04.2012 dem Regelwerk der Vermögenszuwachsbesteuerung, dh sie unterliegen ab 2016 dem **besonderen Steuersatz von 27,5 %** und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen, sofern nicht zur Regelbesteuerung gemäß Einkommensteuergesetz optiert wird.

Kapitalertragsteuerabzug

Dies bedeutet, dass eine Ausschüttung (Geld- und Sachausschüttung) bei den jeweiligen Mitgliedern grundsätzlich der Kapitalertragsteuer mit Wirkung einer Steuerabgeltung (Endbesteuerung) unterliegt und daher von den Mitgliedern nicht in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden muss. Für den Kapitalertragsteuerabzug ist unerheblich, ob die Erträge auf Ebene der Agrargemeinschaft landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Einkünfte darstellen, ob sie steuerbar, steuerfrei oder steuerpflichtig sind. Auch Ausschüttungen aufgrund von Grundverkäufen der Agrargemeinschaft unterliegen daher grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug. Dies bedeutet jedoch umgekehrt, dass der Vorstand der Agrargemeinschaft für die Ausschüttung Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hat. Eine Einbehaltung und Abfuhr von KESt durch die jeweilige Agrargemeinschaft kann **unterbleiben**, wenn sämtliche Geld- und/oder Sachausschüttungen, die einem Mitglied während des Kalenderjahres – unabhängig von der Anzahl der dem Mitglied zurechenbaren Anteile – zukommen, **€ 4.000,-** (gilt auch für Ausschüttungen des gesamten Jahres 2019) nicht übersteigen. Die Freigrenze ist nunmehr ausdrücklich im Einkommensteuergesetz geregelt. Übersteigen die Geld- und/oder Sachausschüttungen diese Grenze, ist von sämtlichen Ausschüttungen KESt einzubehalten und abzuführen. Wenn die Ausschüttungen diesen Betrag nicht übersteigen, sind sie auch nicht in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage einzubeziehen. **WICHTIG:** Erhält das Mitglied von mehreren Agrargemeinschaften Ausschüttungen von jeweils unter € 4.000,- in Summe wird jedoch die € 4.000-Grenze überschritten – so ist der Gesamtbetrag in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und dem besonderen Steuersatz von 27,5 % zu unterziehen.

Auf die **Freigrenze von € 4.000,-** sind Ausschüttungen, die sogenanntes „**Elementarholz**“ betreffen (das ist Holz zur Wiedererrichtung von durch Katastrophenschäden beschädigten oder vernichteten betrieblich oder privat genutzten Gebäuden eines Mitgliedes der Agrargemeinschaft) und vom Anteilsinhaber für den **Eigenbedarf genutztes Holz nicht** anzurechnen; derartige Ausschüttungen unterliegen keinem KESt-Abzug. **Kalamitätsausschüttungen** sind jedoch **zu einem Zehntel** einzurechnen.

Beispiel:

A erhält im Kalenderjahr 2026 von der Agrargemeinschaft eine Geldausschüttung von € 500,- sowie ein mit € 200,- bewertetes Holzbezugsrecht. Da die A betreffenden Ausschüttungen des Jahres 2026 insgesamt die Freigrenze von € 4.000,- nicht übersteigen, kann die Einbehaltung und Abfuhr von KESt hinsichtlich der Ausschüttung an A unterbleiben.

B erhält im Kalenderjahr 2026 von derselben Agrargemeinschaft eine Geldausschüttung von € 3.700,- sowie ein mit € 400,- bewertetes Holzbezugsrecht. Da die B betreffenden Ausschüttungen des Jahres 2026 insgesamt die Freigrenze von € 4.000,- übersteigen, ist von der Summe der Ausschüttungen (€ 4.100,-) KEST in Höhe von 27,5 %, sohin € 1.127,50 einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Zur **Ausschüttung** gehören **nur Beträge**, die **aufgrund des Anteilsrechtes** ausgeschüttet werden. Beträge, die aufgrund eines anderen Rechtsgrundes an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden, sind nicht als Ausschüttung anzusehen. Dies ist etwa bei der Alpungsprämie der Fall, wenn diese nach Maßgabe des aufgetriebenen Viehs an dessen Besitzer unabhängig von seiner Mitgliedschaft bei der Gemeinschaft ausbezahlt wird. Gleiches gilt für Erlöse aus Milch- (oder Käse-)verkäufen, wenn eine Abrechnung nach der tatsächlichen Milchmenge der Kühe des jeweiligen Bauern erfolgt.

Werden bei **forstlichen Agrargemeinschaften** zustehende **Holznutzungsrechte** dem Anteilsinhaber zur Schlägerung zugewiesen, ist das zur Entnahme zur Verfügung stehende Holz dem Anteilsinhaber als zugeflossen anzusehen; bei Überschreiten der Freigrenze von € 4.000,- ist daher ein entsprechender KEST-Abzug vorzunehmen, auch wenn die tatsächliche Entnahme des Holzes erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Das heißt, die Zuweisung zur Schlägerung ist hiebei ausschlaggebend.

Neben der Einzahlung der KEST ist zwingend eine so genannte Kapitalertragsteueranmeldung (Ka 1) über FinanzOnline durchzuführen.

Frist bis zum 07. Jänner des Folgejahres:

Die Einzahlung der KEST sowie die Durchführung der Kapitalertragsteueranmeldung haben für sämtliche Geld- und/oder Sachausschüttungen eines Kalenderjahres spätestens bis zum 07. Jänner des Folgejahres zu erfolgen.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von zumindest 2 % der nicht fristgerecht abgeführten Kapitalertragsteuer vorgeschrieben.

Die **Höhe der KEST** beträgt **27,5 %** des ausgeschütteten Bruttobetrages, d.h. das Mitglied erhält netto 72,5 % nach Abzug der Steuer. Die Entrichtung der KEST hat unabhängig vom Umstand zu erfolgen, ob die Agrargemeinschaft den Ertrag vorher der Körperschaftsteuer zu unterziehen hatte oder nicht. Die **Agrargemeinschaft** hat den Empfängern für sämtliche Ausschüttungen eines Jahres eine (einzige) **Bescheinigung** über die Steuerabrechnung zu erteilen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Kapitalerträge über ein Kreditinstitut gezahlt werden und über die Zahlung eine Abrechnung durch das Kreditinstitut erfolgt.

Beispiel:

Eine körperschaftlich organisierte Agrargemeinschaft hat 18 Anteile. In der Sitzung vom 15. Jänner 2026 wird beschlossen, dass für 2025 ein Betrag von € 108.000,- mit Wirkung ab 20. Jänner 2026 zur Ausschüttung gelangen soll. Daraus ergeben sich € 6.000,- pro Anteil.

- Von diesem Betrag sind 27,5 %, das sind € 29.700,- oder € 1.650,- pro Anteil, als KEST bis spätestens 07.01.2027 an das Finanzamt abzuführen, sodass letztendlich € 4.350,- pro Anteil ausbezahlt werden können.
- Im Erklärungsformular "Ka1" ist unter Punkt 1 der Betrag von € 108.000,- und in das Feld "Summe KA" der Betrag von € 29.700,- einzutragen. Bei den vier Feldern "Der Kapitalertrag ist zugeflossen (§ 95 EStG)" ist das erste Feld "Bezeichnung der Körperschaft, Datum des Auszahlungstages lt. Beschluss" anzukreuzen und mit den Worten "Agrargemeinschaft, 20. Jänner 2026" auszufüllen.

- Den Mitgliedern ist eine Abrechnung zur Verfügung zu stellen, die lautet:
- | | |
|---|-----------|
| Bruttoausschüttung vom 20. Jänner 2026 für 2025 | € 6.000,- |
| davon KEST, abgeführt an das Finanzamt Klagenfurt | € 1.650,- |
| Nettoausschüttung | € 4.350,- |

*Zu den **kapitalertragsteuerpflichtigen Ausschüttungen** zählen nicht nur Geldzuwendungen, sondern auch geldwerte Vorteile, d.h. Sachzuwendungen (z.B. Holz).*

Ausnahme:

Nicht zu den Sachausschüttungen gehört das Ausüben des Rechts auf bloße Nutzung der **Liegenschaften** der Agrargemeinschaft (z.B. die Nutzung des Weide- oder Wegerechtes). Die KEST für **Sachausschüttungen** ist vom **gemeinen Wert** derselben zu berechnen. Bei der Bewertung von Sachausschüttungen kann die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge (BGBl. II Nr. 416/2001) angewendet werden. Es bestehen keine Bedenken, für **Nutzholz** bei **Selbstschlägerung** einen Wert von **€ 60** pro **Festmeter** und für Nutzholz am Stamm € 30,- pro Festmeter anzusetzen.

Besteuerung von Anteilsverkäufen

Für Verträge und Zuflüsse **ab 01.01.2016** hat eine Besteuerung mit dem **besonderen Steuersatz von 27,5 %** zu erfolgen. Die **Freigrenze** in Höhe von € 4.000/Jahr wie bei Ausschüttungen **gilt hier nicht**.

Zusammenfassung:

Abschließend darf nochmals festgehalten werden, dass folgende "Zuflüsse" nicht dem KEST-Abzug unterliegen:

- Geld- und/oder Sachausschüttungen, die eine personenbezogene (unabhängig von der Anzahl der dem Mitglied zuzurechnenden Anteile) **Freigrenze** von **€ 4.000,-** pro Jahr bei der jeweiligen Agrargemeinschaft nicht übersteigen,
- **"Elementarholz"** (Holz zur Wiedererrichtung von durch Katastrophenschäden beschädigten oder vernichteten Gebäuden eines Mitgliedes der Agrargemeinschaft) sowie für den Eigenbedarf genutztes Holz ist weder auf die Freigrenze anzurechnen, noch einem Kapitalertragsteuerabzug zu unterwerfen.
- **Nicht** zu den **Sachausschüttungen** gehört das Ausüben des Rechts auf bloße Nutzung der Liegenschaften der Agrargemeinschaft (z.B. die Nutzung des **Weide- oder Wegerechtes**).
- Beträge, die nicht aufgrund des Anteilsrechtes, sondern **aus** einem **anderen Rechtsgrund** ausgeschüttet werden, sind nicht als Ausschüttung anzusehen. Dies ist etwa bei der **Alpungsprämie** der Fall, wenn diese nach Maßgabe des aufgetriebenen Viehs an dessen Besitzer unabhängig von seiner Mitgliedschaft bei der Gemeinschaft ausbezahlt wird. Gleiches gilt für **Erlöse** aus **Milch-** (oder **Käse-)**verkäufen, wenn eine Abrechnung nach der tatsächlichen Milchmenge der Kühe des jeweiligen Bauern erfolgt.

WICHTIG: Ausschüttungen wegen Waldnutzungen infolge **Windbruchs** durch die Agrargemeinschaften können **auf 10 Jahre** verteilt werden.

XXII. UMSATZSTEUER

STEUERBARE UMSÄTZE

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die **Lieferungen** und sonstigen **Leistungen**, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt;
2. der **Eigenverbrauch** im Inland und
3. die **Einfuhr** von Gegenständen (Einfuhrumsatzsteuer).

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Unter **Lieferung** fällt unter anderem der Verkauf der Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft wie Getreide, Vieh, etc.

Sonstige Leistungen werden in der Land- und Forstwirtschaft vor allem im Rahmen der überbetrieblichen Verwendung von Maschinen im Wege der Nachbarschaftshilfe (Maschinenringe), bei Privatzimmervermietung usw. erbracht.

Eigenverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände, die seinem Unternehmen dienen oder bisher gedient haben, für Zwecke verwendet oder verwenden lässt, die außerhalb des **Unternehmens** liegen (z.B. Benützung des betriebseigenen PKW's für unternehmensfremde Zwecke).

Wichtig: Die **Übertragung** eines **land- und forstwirtschaftlichen Betriebes** oder **Teilbetriebes** gilt **nicht** als **steuerbarer Umsatz**.

STEUERBEFREIUNGEN

Diesbezüglich muss zwischen echter und unechter Steuerbefreiung unterschieden werden.

Eine **echte Steuerbefreiung** ist dann gegeben, wenn eine Lieferung nicht zu versteuern ist, dem Unternehmer, der sie erbringt, jedoch der Vorsteuerabzug zusteht.

Eine **unechte Steuerbefreiung** ist dann gegeben, wenn eine Lieferung oder eine Leistung nicht zu versteuern ist, dem Unternehmer, der sie erbringt, aber kein Vorsteuerabzug zusteht.

Echte Steuerbefreiungen sind z.B.

- ◆ die Ausfuhrlieferungen und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr,
- ◆ die Umsätze für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt,
- ◆ grenzüberschreitende Güterbeförderungen und damit zusammenhängende Leistungen etc.

Unecht steuerbefreit sind unter anderem folgende Umsätze

- ◆ Geld- und Bankgeschäfte,
- ◆ die Umsätze von Grundstücken im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes,
- ◆ die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinen- oder berufsbildenden Einrichtungen,
- ◆ die Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinigungen,
- ◆ die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen; die Überlassung der Nutzung an Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten aufgrund von Nutzungsverträgen ist als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen.

Das heißt, dass bei einem Pachtvertrag, bei welchem der Verpächter ein pauschalierter Landwirt ist, das Pachtentgelt **nicht** mit einem Umsatzsteuerprozentsatz auszuweisen bzw. grundsätzlich keine Umsatzsteuer inkludiert ist (z.B. betreffend „Handy-Masten“); der buchführungspflichtige Verpächter hat die Möglichkeit, entweder keine Umsatzsteuer zu verrechnen oder den Umsatzsteuersatz von 20 Prozent mit Vorsteuerabzug in Rechnung zu stellen. **Keinesfalls** ist jedoch ein Umsatzsteuerprozentsatz von 10 Prozent auszuweisen.

Nicht unecht umsatzsteuerbefreit sind jedoch die Vermietung für Wohnzwecke, Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen, für Campingplätze, für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art.

- ◆ die Umsätze der **Kleinunternehmer (ab 2025)**:

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat betreibt und dessen Umsätze die Umsatzgrenze von € 55.000 (Kleinunternehmergrenze) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Kalenderjahr noch nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben unter anderen Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansicht.

ACHTUNG:

Zur Ermittlung der Kleinunternehmergrenze wird der **Einheitswert mit 1,5** multipliziert. Der Restbetrag auf die € 55.000 (**brutto**) steht somit für die unechte Befreiung („Kleinunternehmerumsätze“) im umsatzsteuerlich nicht land- und forstwirtschaftlichen Bereich zur Verfügung (siehe Beispiele Seiten 138 und 147).

Wird die Kleinunternehmergrenze überschritten, ist die Steuerbefreiung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze um **nicht mehr als 10%** kann die Steuerbefreiung jedoch noch bis zum Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden (**Bruttogrenze** ab 01.01.2025) Kleinunternehmer haben, da sie unecht befreit sind, keine Möglichkeit, Umsatzsteuer grundsätzlich in Rechnung zu stellen und können auch nicht die bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, nach den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes veranlagt zu werden, d.h., normale Umsatzsteuerabfuhr mit normalem Vorsteuerabzug, wobei jedoch bis zur Rechtskraft des Jahresbescheides ein entsprechender Antrag auf Regelbesteuerung beim Finanzamt zu stellen ist. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens **fünf** Kalenderjahre. Danach ist ein Widerruf möglich (**Frist**: bis zum 31. Jänner des „6. Jahres“).

BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE LIEFERUNGEN, SONSTIGEN LEISTUNGEN UND DEN EIGENVERBRAUCH

Der Umsatz wird nach dem **Entgelt** bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Maßgeblich ist also das **Nettoentgelt**, also das Entgelt ohne Umsatzsteuer.

STEUERSÄTZE

Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz grundsätzlich **20 Prozent der Bemessungsgrundlage**.

Durch die **Steuerreform 2015/2016** wurde ein ermäßigter Steuersatz von **13 %** eingeführt. Dabei erhöhte sich der Steuersatz von bis dahin 10 % für nachfolgende Lieferungen, Leistungen unter anderem auf **13 %**:

- lebende Tiere (z.B. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel, Esel, zum Schlachten bestimmte Pferde)
- Bulben, Zwiebeln, Knollen etc. und andere lebende Pflanzen (z.B. Bäume, Sträucher, Forstgehölze, Zimmerpflanzen)
- Schnittblumen und andere Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken
- Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat
- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee und ähnliches Futter – auch in Form von Pellets
- Futtermittel
 - Tierische Futtermittel wie beispielsweise Mehl und Pellets von Fleisch (Verwendung überwiegend im Heimtierfutter) und Fisch
 - Kleie von Getreide oder Hülsenfrüchten
 - Rückstände aus Stärkegewinnung sowie aus Zuckergewinnung (Rübenschnitzel), Brauereien (Biertreber), Brennereien (Schlempe)
 - Rückstände aus der pflanzlichen Ölgewinnung (z.B. Ölkuchen)
- tierische und pflanzliche Düngemittel
- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst. Nähere Informationen finden sich in der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz).

Der **13%ige** Umsatzsteuersatz (§ 10 Abs. 3 UStG) gilt weiters für:

- Aufzucht, Mast und Halten von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hausgeflügel, Eseln, zum Schlachten bestimmter Pferde
- Anzucht von Pflanzen
- Leistungen, die der Vartierhaltung, der Förderung der Tierzucht oder der künstlichen Befruchtung dienen
- die Lieferung (Verkauf) von Wein und Obstwein (Most) aus den eigenen Obststoffen.

Unverändert gilt der Steuersatz von 10 % auszugsweise weiterhin für:

- Fleisch, Fische, Milch, Gemüse, Gewürze, Getreide, Mehl, Hopfen, Stroh, Backwaren;...
 - Gemäß dem Verweis auf die kombinierte Nomenklatur ist auch Getreide zur Aussaat vom ermäßigten Steuersatz erfasst.

- Nähere Informationen finden sich in der Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz.
- die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstückes, wenn dieses zusammen mit der Beherbergung angeboten wird
- die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke

ACHTUNG: Seit 1.11.2018 gilt der **ermäßigte 10%ige** Umsatzsteuersatz für:

- Beherbergung samt regelmäßiger Nebenleistungen (Frühstück, Beheizung)
- Vermietung von Grundstücken zu Campingzwecken

Die **neuen Steuersätze** bei der **Umsatzsteuerpauschalierung**:

Eine notwendige Anpassung der Umsatzsteuerpauschalierung (**Umsatz bis 600.000 €**) aufgrund der Anhebung des ermäßigten Steuersatzes wurde vorgenommen.

- Für die Lieferung und Leistung an **Nichtunternehmer** beträgt der Steuersatz grundsätzlich **10 %**. Wäre der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 13 % anzuwenden, erhöht sich auch der Steuersatz im Rahmen der USt-Pauschalierung auf 13 % (z.B. Brennholz, Wein und Most ab Hof).
- Bei der Lieferung und Leistung an einen **Unternehmer für sein Unternehmen** beträgt der Steuersatz generell 13 %.

Wegen der Festsetzung der Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe (10 %, 13 %) entsteht weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss. Daher entfällt grundsätzlich eine Verrechnung der Umsatzsteuer mit dem Finanzamt.

Beim Ausschank von Wein und Obstwein (**Buschenschank** oder **Almausschank**) sowie beim Verkauf von bestimmten alkoholfreien Getränken (z.B. Apfelsaft, Birnensaft,...) und alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Branntwein, Likör, Wein und Most aus zugekauften Obststoffen) ist nun eine **Zusatzsteuer** von **10 %** bzw. **7 %** der Bemessungsgrundlage zu berechnen und zu entrichten.

Diese Steuersätze gelten auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften öffentlichen Rechtes, wenn die Umsätze aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Körperschaft öffentlichen Rechts in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre **€ 600.000,-** nicht überstiegen haben.

Schlüsselzahlen zur Herausrechnung der in den Bruttobeträgen enthaltenen Umsatzsteuer:

Bei einem Steuersatz von 10 Prozent	: 11
bei einem Steuersatz von 13 Prozent	: 8,692
bei einem Steuersatz von 20 Prozent	: 6

Beispiel:

Bruttobetrag inkl. 10 % USt.	€ 330 : 11 = € 30
daraus folgt: Nettoentgelt	€ 300 + 10 % USt. = € 330
Bruttobetrag inkl. 13 % Ust.	€ 339 : 8,692 = € 39,00
daraus folgt: Nettoentgelt	€ 300 + 13 % Ust. = € 339
Bruttobetrag inkl. 20 % USt.	€ 240 : 6 = € 40
daraus folgt: Nettoentgelt	€ 200 + 20 % USt. = € 240

Achtung: Seit 1.1.2014 fällt die Pensionspferdehaltung nicht mehr unter die Umsatzsteuerpauschalierung, weil es sich EU-rechtlich um Freizeitwirtschaft handelt, d.h. auch pauschalierte Landwirte haben den Pferdeeinstellern **20 % Umsatzsteuer** in Rechnung zu stellen und abzüglich Vorsteuer an das Finanzamt zu entrichten (**Ausnahme:** Kleinunternehmer

bis 55.000,00 Gesamtumsatz/Jahr). Nach der **Pferdepauschalierungsverordnung** (Umsatzgrenze von **€ 600.000** wird **nicht überschritten**) können pro **Pferd** und **Monat** € 31 für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. März 2024 beginnen, pauschal als **Vorsteuer** abgezogen werden. (Grundversorgung wie Unterbringung, Zurverfügungstellung von Futter, Mistentsorgung) muss gegeben sein. Zusätzlich zur Pauschale von € 31,- können Anschaffungs- und Herstellungskosten (keine Instandhaltungskosten) von unbeweglichen Anlagevermögen, das der Pensionspferdehaltung dient, gesondert abgezogen werden. Das betrifft Gebäude und bauliche Anlagen wie Wege sowie Reitplätze, sofern es sich um eine Werklieferung handelt, bedauerlicherweise nicht bei Selbstherstellung.

Für die **Anwendung** der **PferdePauschVO** ist **eine** schriftliche **Erklärung** gegenüber dem Finanzamt erforderlich, an die man über mindestens **zwei Jahre** hindurch gebunden ist. Wird die Anwendung der Pauschale widerrufen, darf diese **5 Jahre** lang nicht beansprucht werden. Der Wechsel (auch umgekehrt von der Vorsteuerermittlung nach allgemeinen Grundsätzen zur Pauschale) löst **keine Vorsteuerberichtigung** aus.

BEACHT:

Einkommensteuerlich bleibt die Pauschalierung durch den Einheitswert bestehen.

Geschenkkörbe

Randzahl 1623 der Einkommensteuerrichtlinien lautet:

Geschenkkörbe, die (insbesondere von Feinkost- und Delikatessengeschäften) geliefert werden, enthalten in der Regel neben Waren, die dem allgemeinen Steuersatz von 20 % unterliegen, auch Erzeugnisse, die mit dem ermäßigten Steuersatz von 10 % zu versteuern sind. In diesen Fällen kann in den Rechnungen als handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes lediglich „Geschenkkorb“ angegeben werden. Die Mengen und die handelsüblichen Bezeichnungen der im Geschenkkorb enthaltenen Gegenstände brauchen in der Rechnung nicht genannt zu werden. Enthält der Geschenkkorb Waren, auf deren Lieferung teils der **allgemeine** und teils der **ermäßigte Steuersatz** anzuwenden ist, **müssen** in der Rechnung die anteiligen Entgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge angegeben werden. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag **400 Euro** nicht übersteigt, genügt es, den Verkaufspreis (Entgelt und Steuerbetrag) nach den Anteilen an begünstigten und nichtbegünstigten Waren aufzuteilen und neben den Verkaufspreisen den jeweiligen Steuersatz anzugeben.

Schipisten

Die Einräumung des Rechts auf einem Grundstück Wintersport ausüben zu lassen einschließlich der in diesem Zusammenhang vertraglich vereinbarten Dienstbarkeiten und Rechteeinräumungen (zB Einräumung des Rechts zur Durchführung von Werbung auf dem überlassenen Grundstück) stellt grundsätzlich eine **Grundstücksvermietung** im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 16 Umsatzsteuergesetz 1994 dar (vgl. VwGH 23.2.2017, Ra 2016/15/0012, zur Überlassung von Grundstücken zur Nutzung als Schipisten, permanente Rennstrecken, Liftrassen sowie zum Zwecke der Veranstaltung eines internationalen Schirennens). Die Leistung des **pauschalierten Landwirtes** ist daher (falls nicht zur Steuerpflicht optiert wird) **unecht steuerfrei**. Der Landwirt braucht keine Umsatzsteuer entrichten, wenn in der Rechnung (Gutschrift) keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird.

Diese **Rechtsansicht** gilt für ab **1.7.2018** erbrachte Leistungen.

COVID 19-Unterstützungen

Die vom Bund gewährten COVID 19-Unterstützungen, wie der Lockdown-Umsatzersatz I, der Lockdown-Umsatzsteuersatz II oder der Ausfallsbonus I oder II sowie die Kurzarbeitsunterstützungen an freie Dienstnehmer unterliegen **nicht** der Umsatzsteuer.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

Der Unternehmer ist **berechtigt** und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, ausführt, **verpflichtet**, Rechnungen auszustellen und die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

Beachte:

Stellt ein Unternehmer Rechnungen aus, so ist er verpflichtet, eine Durchschrift oder Abschrift anzufertigen und diese **sieben** Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch für **Belege**, auf die in einer Rechnung hingewiesen wird.

Die Rechnung **muss enthalten**:

1. den **Namen** und die **Anschrift** des **liefernden** oder **leistenden Unternehmers**;
2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000 übersteigt, ist weiters die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird;
3. die **Menge** und die handelsübliche **Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
4. den **Tag** der Lieferung oder sonstigen Leistung;
5. das **Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung und
6. den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag**.
7. das Ausstellungsdatum,
8. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird,
9. die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer)

Unternehmer, die nur Umsätze bewirken, für die die Steuer nach § 22 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 mit 10 % bzw. 13 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt wird (pauschalierte Landwirte), erhalten keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) und können daher in ihren Rechnungen auch die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte UID-Nummer nicht angeben. Derartige Rechnungen berechtigen trotz Fehlens der UID-Nummer des leistenden Unternehmers (pauschalierter Landwirt) zum Vorsteuerabzug, vorausgesetzt der leistende Unternehmer weist in der Rechnung an einen anderen Unternehmer darauf hin, dass der Umsatz nach § 22 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994 dem Durchschnittssteuersatz von 13 % unterliegt (**Vermerk**: Durchschnittssteuersatz 13 % bzw. bei bestimmten Getränken

Durchschnittssteuersatz 13 % zuzgl. Zusatzsteuer 7 %, **siehe** Muster einer Rechnung). Diese Rechtsansicht findet sich auch in den Umsatzsteuerrichtlinien wieder (UStR 1556).

Benötigt ein Land- oder Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 unterliegen, aus anderen Gründen eine UID-Nummer (zB. Rechnungslegung über einen dem 20 %igen Steuersatz unterliegenden Umsatz an einen Unternehmer, Erwerbsbesteuerung) wird ihm vom Finanzamt auf Antrag (Formular U 15) eine UID-Nummer erteilt, wobei zu beachten ist, dass grundsätzlich eine UID-Nummer nur einem Unternehmer erteilt werden kann, der (umsatz-)steuerlich erfasst ist.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag **€ 400,--** nicht übersteigt (**Kleinbetragsrechnungen**), oder die von einem **Kleinunternehmer** ausgestellt werden, müssen **lediglich folgende Angaben** enthalten:

- Name u. Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung bzw. Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz

Hat ein Unternehmer **in** einer **Rechnung** für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen **Steuerbetrag**, den er an sich für diesen Umsatz **nicht schuldig** ist, gesondert ausgewiesen, so **schuldet** er diesen Betrag **aufgrund der Rechnung ausgenommen**

- er **berichtigt** die **Rechnung** gegenüber dem Abnehmer der Lieferung oder dem Empfänger der sonstigen Leistung entsprechend oder
- es liegt **keine Gefährdung** des Steueraufkommens vor, weil die Lieferung oder sonstige Leistung **ausschließlich** an **Endverbraucher** erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Muster einer Rechnung:

RECHNUNG-NR.

UID ORT DATUM

VERKÄUFER (Name, Anschrift, Stempel):

KÄUFER (Name, Anschrift):

Ich lieferte Ihnen am

MENGE	WARE	PREIS PRO EINHEIT	BETRAG IN €
-------	------	-------------------	-------------

.....			
.....			
.....			

ZUM NETTOPREIS VON €

+ % USt. €

..... **GESAMTBETRAG** €

Datum und Unterschrift

„Durchschnittssteuersatz 13 %“ bzw. bei bestimmten Getränken „Durchschnittssteuersatz 13 % zuzügl. 7 % Zusatzsteuer“

„GESAMTBETRAG DANKEND ERHALTEN“
oder
Bankverbindung und eventuelles Zahlungsziel angeben.

Vom zivilrechtlichen Preis (Bruttopreis) kann der Steuerbetrag unter Anwendung von
Schlüsselzahlen ermittelt werden.

STEUERSATZ:

10 %
13 %
20 %

SCHLÜSSELZAHLEN:

9,0909
11,505
16,6666

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Aufzuzeichnen sind:

- ◆ alle Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen;
- ◆ die Bemessungsgrundlage für den **Eigenverbrauch**;
- ◆ die **Entgelte** für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Unternehmer von einem anderen Unternehmer erhalten hat und die darauf entfallende Umsatzsteuer (auch Vorsteuer). Hierzu zählen insbesondere die Betriebsmitteleinkäufe.

Auch für pauschalierte Land- und Forstwirte, die nicht zur Regelbesteuerung optiert haben, bestehen Aufzeichnungspflichten, insbesondere dort, wo sie eine Zusatzumsatzsteuer zu entrichten haben, (z.B. Buschenschank), im Rahmen der Direktvermarktung be- und/oder verarbeiteter Produkte, (vor allem im Bereich der Einkünfte aus steuerlichem Gewerbebetrieb), im Bereich der Erwerbsteuer – kurzum, immer wenn es um einen nichtpauschalierten Rechnungsbetrag geht.

VORANMELDUNG UND VORAUSZAHLUNG, VERANLAGUNG

Der Unternehmer hat spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (**Voranmeldungszeitraum**) zweitfolgenden Kalendermonats eine sogenannte Umsatzsteuer-Voranmeldung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Eine sich ergebende Zahllast ist zum gleichen Termin abzuführen. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Steuerpflichtige bis spätestens **30. April** (bzw. bei elektronischer Übermittlung bis 30. Juni) eine **Umsatzsteuererklärung** beim Finanzamt einzureichen. Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen Kalendermonat **€ 100.000 nicht überstiegen** haben, ist das **Kalendervierteljahr** der Voranmeldungszeitraum, ansonsten das Kalenderjahr. Eine **Verpflichtung** zur Einreichung einer Umsatzsteuervoranmeldung (**UVA**), besteht **ab € 55.000 Vorjahresumsatz**.

BESTEuerung DER UMSÄTZE BEI LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

Bei **nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern**, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit **10 Prozent** der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Soweit diese Umsätze an einen **Unternehmer** für dessen Unternehmen erbracht werden, wird die Steuer für diese Umsätze mit **13 %** der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Dies bedeutet, dass der nichtbuchführende Land- und Forstwirt seinen Abnehmern **10 % (bzw. 13 % an Unternehmer für dessen Unternehmen)** Umsatzsteuer in Rechnung stellen kann, diese aber nicht an das Finanzamt abführen muss. Er braucht auch, keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen und keine Jahressteuererklärung machen.

Als **land- und forstwirtschaftliche Umsätze** zählen auch:

- ◆ die Umsätze aus **Hilfsgeschäften** (z.B. Traktor-, Altmaschinenverkauf zum Zwecke eines Neuerwerbes, etc.);
- ◆ **Leistungen** im Sinne der Schrott-Umsatzsteuerverordnung (Lieferung einer unbrauchbaren Maschine an Schrotthändler) durch pauschalierten Landwirt
- ◆ die Erlöse aus landwirtschaftlichen **Nebenbetrieben** und **Nebenerwerben** (z.B. Lohndrusch, Fuhrwerksleistungen, Umsätze aus der Tätigkeit im Rahmen von Maschinenringen etc.);
- ◆ Erlöse aus dem **Verkauf** von land- und forstwirtschaftlichen Produkten, z.B. aus Tierzucht, Gemüsebau, Forstwirtschaft, Gartenbau etc.

Die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes oder Nebenerwerbes (Nebentätigkeit) sind durch die **Pauschalierung** - dies ist eine Sonderregelung für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte - abgegolten. Hierbei ist es irrelevant, ob der Gewinn aus einem Nebenerwerb im Rahmen der Einkommensteuer pauschaliert ist und somit abgefunden oder im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln ist. Lediglich bei Überschreitung der Grenzen für Nebentätigkeit, Nebenerwerb bzw. Nebenbetrieb - d.h. für den Fall, dass ein **steuerrechtlicher Gewerbebetrieb** gegeben ist - ist **20 %** Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und es besteht Verrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Beachte: Jagdverpachtung

In seinem Urteil vom 26.Mai 2005, C-43/04, „Stadt Sudern“ hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Verpachtung einer Eigenjagd durch einen umsatzsteuerpauschalierten Landwirt **nicht unter** die **Pauschalierungsbestimmung** fällt.

a) Umsatzsteuerpauschalierter Landwirt verpachtet eine Eigenjagd:

Die Verpachtung einer Eigenjagd fällt nicht mehr unter die Pauschalierungsbestimmung des § 22 Umsatzsteuergesetz 1994 und ist daher wie beim buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes mit dem Normalsteuersatz von **20 %** zu versteuern. In diesem Fall hat daher der **pauschalierte Landwirt 20 %** Umsatzsteuer dem Jagdpächter zu verrechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Ausnahme: Kleinunternehmerregelung

b) Verpachtung einer Gemeinschaftsjagd:

Jagdverpachtungsgemeinschaften sind als Körperschaften öffentlichen Rechts anzusehen. Die hoheitliche Verpachtung von Gemeinschaftsjagden im Sinne der Landesjagdgesetze ist ein nicht umsatzsteuerbarer Vorgang. In diesen Fällen ist daher **keine Umsatzsteuer** zu verrechnen.

Verpachtung durch Agrargemeinschaft:

Verpachtet die Agrargemeinschaft eine Eigenjagd, so hat sie als umsatzsteuerpauschalierter Landwirt **ebenfalls 20 %** Umsatzsteuer zu verrechnen und abzuführen.

Ausnahme: Kleinunternehmerregelung

Hinsichtlich der Umsatzgrenze von **€ 55.000** (brutto) ist bei den Kleinunternehmern zu beachten, dass hierbei bei Zusammentreffen mehrerer Umsätze diese zusammen zu zählen sind. Dabei werden die Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft mit dem **1,5-fachen** des land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertes für diese Grenzermittlung herangezogen.

Beispiel:

Einheitswert € 10.000 x 1,5 = € 15.000

d.h., es verbleiben € 40.000 damit noch die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden kann (siehe auch Beispiel Seite 147).

Option zur Regelbesteuerung

Der **nichtbuchführungspflichtige** Land- und Forstwirt, der an sich unter die Pauschalierung fallen würde, hat das Recht auf Option. Er kann bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes schriftlich, per Fax oder auch elektronisch über Finanz-Online (<https://finanzone.bmf.gv.at>) erklären (**Optionserklärung**), dass seine Umsätze vom **Beginn** dieses **Kalenderjahres** oder des **vorangegangenen Kalenderjahres** nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes besteuert werden sollen. Wird die Erklärung für Umsätze von Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an ausgeübt, hat der Unternehmer in diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr einzureichen. Unternehmer, die ihre Umsätze gemäß § 22 Umsatzsteuergesetz (UStG 1994) versteuern, sollen durch Erklärung bis zum **Ablauf des Veranlagungszeitraumes** auch die Möglichkeit haben, ihre Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern. Diesfalls sollen die Unternehmer zur zeitgleichen Abgabe einer Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr verpflichtet werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer iSd § 22 UStG 1994 gibt am 5.5.2026 gegenüber dem Finanzamt die Erklärung ab, seine Umsätze von Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres (2025) an nach den allgemeinen Vorschriften des UStG 1994 zu versteuern.

Lösung:

Der Unternehmer kann seine Umsätze von Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres (2025) und nicht erst ab diesem Kalenderjahr (2026) nach den allgemeinen Vorschriften des UStG 1994 versteuern. Der Unternehmer hat am 5.5.2026 eine Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr (2025) einzureichen. Hat er bereits eine Erklärung aufgrund von § 22 Abs. 2 UStG 1994 abgegeben, ist diese zu berichtigen. Die Erklärung bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre (bis 31.12.2029).

Die Erklärung wirkt bereits ab Beginn des betreffenden Kalenderjahres. Die Frist zur Abgabe der Erklärung ist nicht verlängerbar. Im ersten Jahr der Option ist es jedoch bis zum **31. Dezember** des jeweiligen Veranlagungsjahres möglich, den Antrag zurückzunehmen.

Die Optionsdauer beträgt mindestens **fünf Jahre**. Wird nach Ablauf dieses Zeitraumes die abgegebene Optionserklärung widerrufen, kann die Umsatzsteuerpauschalierung wieder in Anspruch genommen werden. Der **Widerruf** kann jedoch nur zu Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und muss **bis spätestens 31. Jänner** dieses Kalenderjahres beim Finanzamt eingereicht werden. Bei Fristversäumnis nach Ablauf der fünfjährigen Bindungsfrist, d.h., der Widerruf erfolgte nicht bis spätestens 31. Jänner des sechsten Jahres (nach Beginn der Regelbesteuerung), muss die Umsatzsteuerverrechnung zumindest ein weiteres Jahr fortgeführt werden (nicht wiederum fünf Jahre wie bei erneuter Option). Hat ein Unternehmer **mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, so ist die Option zur Regelbesteuerung und ihr Widerruf nur **einheitlich** für alle Betriebe zulässig. Der Unternehmer kann nämlich nur für seine gesamten (land- und forstwirtschaftlichen) Umsätze zur Regelbesteuerung optieren.

Rechtslage ab 1.1.2014:

Kommt es nach dem 31.12.2013 zu einem **Wechsel** von der **Durchschnittssatzbesteuerung** zur **Regelbesteuerung** bzw. (**Rück-)**Wechsel zur **Pauschalierung**, liegt ab dem

Veranlagungsjahr 2014 eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 10 und Abs. 11 UStG 1994 vor, die zu einer Vorsteuerberichtigung führen kann.

Zu beachten ist, dass trotz der fünfjährigen Mindestbindefrist für Gebäude ein **20-jähriger** Beobachtungszeitraum gilt, für Maschinen ein solcher von **5 Jahren**. Der Berichtigungszeitraum beträgt demnach bei **beweglichen** Gegenständen des **Anlagevermögen 4** bzw. bei **Grünstücken 19 Jahre**. Erst nach Verstreichen der jeweiligen Fristen ist eine Rückkehr in die Umsatzsteuerpauschalierung **ohne Berichtigung der Vorsteuer** möglich. Ansonsten hat für **jedes Jahr der Änderung** eine positive oder negative Fünftel bzw. Zwanzigstellberichtigung zu erfolgen.

Eine **Änderung** der **Verhältnisse** liegt nach Lehre und Rechtsprechung unter anderem und vor allem immer dann vor, wenn Gegenstände zunächst im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen und danach zur Erzielung unecht steuerbefreiter Umsätze verwendet werden.

Unecht steuerbefreite Umsätze fallen vor allem bei der Vermietung und Verpachtung und der Veräußerung oder Entnahme von Grundstücken an. Dies aber nur dann, wenn im Rahmen einer Regelbesteuerung ein Vorsteuerabzug innerhalb von **neunzehn Jahren** vor dem Jahr der Veräußerung vorgenommen wurde. Daher ist bei einer Veräußerung oder unentgeltlichen Übergabe, z.B. an den Sohn, innerhalb von neunzehn Jahren nach der erstmaligen Verwendung eine Berichtigung des im Rahmen der Regelbesteuerung vorgenommenen Vorsteuerabzuges vorzunehmen. Die Neuregelung ist jedoch lediglich auf Grundstücke (inkl. Gebäude) anzuwenden, die der Unternehmer erstmals **nach dem 31.3.2012 als Anlagevermögen** verwendet oder nutzt (Aufbewahrungspflicht von Unterlagen/Aufzeichnungen betreffend derartige Grundstücke/Gebäude beträgt 22 Jahre). Bei **Nutzung** bereits **davor**, bleibt es beim **Beobachtungszeitraum** von **neun Jahren** nach der erstmaligen Nutzung.

Beispiel:

Ein regelbeststeuernder Landwirt errichtet im Jahr 2016 für Zwecke des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine Maschinenhalle und nimmt diese noch im selben Jahr in Verwendung. Der im Jahr 2016 vorgenommene Vorsteuerabzug beträgt insgesamt 10.000 Euro. Ab 2022 reduziert der Landwirt seine betriebliche Tätigkeit und vermietet die Lagerhalle steuerfrei an die angrenzende Gemeinde zwecks Nutzung für Zwecke ihres zur Gänze dem Hoheitsbereich zuzuordnenden Bau- und Wirtschaftshofs. Im Jänner 2023 widerruft der Landwirt seine seinerzeit abgegebene Optionserklärung und wechselt mit Beginn des Jahres zur Pauschalbesteuerung gemäß § 22 UStG 1994 zurück. Im Jahr 2026 verkauft der Landwirt schließlich die Maschinenhalle steuerfrei an die Gemeinde.

Hinsichtlich der ab 2022 erfolgenden Vermietung der Maschinenhalle an die Gemeinde kann nicht gemäß § 6 Abs. 2 UStG 1994 zur Steuerpflicht optiert werden, da die Mieterin die Halle ausschließlich für Umsätze nutzt, die sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die Vermietung ist daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994 zwingend steuerfrei und führt zu einer anteiligen jährlichen Berichtigung des Vorsteuerabzuges gemäß § 12 Abs. 10 UStG 1994 in Höhe von 500 Euro (1/20 von 10.000 Euro).

Durch den Rückwechsel in die Pauschalbesteuerung ab 2023 kommt es zu keiner neuerlichen Änderung der Verhältnisse in Bezug auf die Maschinenhalle, da die Vermietung der Maschinenhalle nicht im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bewirkt wird (siehe Rz 2881). Es ist weiterhin eine jährliche Vorsteuerberichtigung in Höhe von 500 Euro vorzunehmen.

Der im Jahr 2026 erfolgende Verkauf des Grundstückes samt Maschinenhalle ist gemäß des auch im Rahmen der Pauschalbesteuerung anzuwendenden § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994 unecht umsatzsteuerbefreit. Im Jahre 2026 ist daher eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges in Höhe von 10/20 d.s. 5.000 Euro, vorzunehmen.

Die **Option** zur Regelbesteuerung ist ein höchstpersönliches Recht des Unternehmers und wirkt bei Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge nicht automatisch auf den Betriebsübernehmer weiter. Will der Betriebsübernehmer zB bei unentgeltlicher Betriebsübergabe oder bei einem Erbanfall weiterhin die Regelbesteuerung anwenden, muss er innerhalb der vorgesehenen Frist neuerlich eine Optionserklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben. Die **fünfjährige Bindefrist** beginnt ab Beginn der neuerlich erklärten Regelbesteuerung **neu zu laufen**.

In den Fällen des nichtsteuerbaren „**Anwachsens**“ wirkt eine von einer Personengesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), Miteigentümer- bzw. Besitzgemeinschaft

abgegebene Optionserklärung beim verbleibenden Gesellschafter, Miteigentümer, Bewirtschafter weiter, weil dieser die Entscheidung zur Regelbesteuerung mitgetragen hat. Ein **Widerruf des Verzichtes** auf die Pauschalierung kann daher frühestens nach Ablauf der **fünfjährigen** Bindung erfolgen.

Beispiel:

Ein **Ehepaar** führt eine Landwirtschaft als **GesbR**, deren Umsätze pauschaliert sind. Anfang 2026 wurde für die Veranlagungszeiträume ab 2026 eine Optionserklärung und in der Folge Umsatzsteuervoranmeldungen mit Vorsteuerüberhängen aus der Anschaffung von Traktoren und der Errichtung eines Stalles abgegeben. Im Dezember 2026 stirbt der Ehemann. Die Witwe führt den LuF-Betrieb in gleicher Weise allein weiter, möchte aber für Zeiträume ab dem Todestag wieder in die Pauschalierung wechseln.

Das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters einer GesbR durch seinen Tod führt zur Beendigung der Gesellschaft und zum Erlöschen ihrer Unternehmereigenschaft (spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung), es sei denn, ein oder mehrere Erben erhalten bzw. übernehmen die Anteile des verstorbenen Gesellschafters und das Unternehmen wird unverändert fortgeführt oder die Anteile gehen auf den verbleibenden Gesellschafter über, und dieser führt den Betrieb allein in unveränderter Form fort.

Da die Ehegattin als Mitgesellschafterin für die GesbR den Entschluss zum Wechsel in die Regelbesteuerung mitgetragen hat, ist sie – im Falle der alleinigen und unveränderten Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit der Gesellschaft – weiterhin an die durch die Optionserklärung der GesbR ausgelöste fünfjährige Frist gebunden. Ein rechtswirksamer Widerruf der Optionserklärung wäre daher frühestens für den Veranlagungszeitraum mit Wirkung ab 2031 möglich (Abgabe bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates).

Rückkehr zur Umsatzsteuerpauschalierung nach geltender Rechtslage

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 wurde in § 12 Abs. 12 UStG folgender Satz eingefügt: „Eine **Änderung der Verhältnisse**, die für den Vorsteuerabzug maßgebend sind, liegt auch vor, wenn die Änderung darin besteht, dass ein Wechsel in der Anwendung der allgemeinen Vorschriften des § 22 für den Vorsteuerabzug vorliegt.“ Diese Änderung ist seit dem Veranlagungsjahr 2014 anzuwenden. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die erstmalige Verwendung oder Nutzung durch den Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen nach dem 31.12.2013 erfolgt. Die Rückkehr zur Umsatzsteuerpauschalierung zieht somit ab **1.1.2014** eine Umsatzsteuerrückzahlung (**Vorsteuerberichtigung**) für das Anlage- und das Umlaufvermögen nach sich, sofern die **entsprechenden Fristen** (20 Jahre bei Gebäuden bzw. 5 Jahre beweglichen Güter) nicht verstrichen sind. Die Auswirkungen dieser Änderungen sollen Anhand einiger Fallkonstruktionen dargestellt werden:

Umlaufvermögen und sonstige Leistungen – Rechtslage ab 1.1.2014

Die Vorsteuerberichtigung umfasst auch Gegenstände des Umlaufvermögens (z.B. Düngemittel-, Saatgut- oder Treibstoffvorräte bzw. Mastvieh). Die **Übergangsregelung** („Anschaffung bis 31.12.2013“) gilt hierbei nicht. Daher kann es diesbezüglich bei einem Wechsel des Besteuerungsverfahrens bereits **ab** dem Veranlagungsjahr **2014** zu **Vorsteuerberichtigungen** kommen.

Beispiel:

Der bislang pauschalierte Landwirt L wechselt mit Wirkung vom 1.1.2026 zur Regelbesteuerung. Zu diesem Stichtag sind folgende Vorräte vorhanden, die im Jahr 2025, also während des Pauschalierungszeitraumes, erworben wurden:

- Zugeworfene Düngemittel im Wert von € 500 zzgl. 20 % USt
- 10 zugeworfene Mastferkel im Wert von insgesamt € 1.000 zzgl. 13 % USt.

L kann im ersten Voranmeldezeitraum des Jahres 2026 eine **positive Vorsteuerberichtigung** iHv insgesamt € 230 vornehmen, obwohl der Zukauf bereits vor dem 1.1.2026 erfolgte.

Im **umgekehrten Fall** (Regelbesteuerung bis einschließlich 2025 und Rückwechsel zur Pauschalierung mit 1.1.2026), müsste L eine **negative Vorsteuerberichtigung** in gleicher Höhe ansetzen.

Beispiel 1:

Der Landwirt L hat mit Wirkung ab 1.1.2013 zur Regelbesteuerung optiert. Mit Wirkung ab 1.1.2026 widerruft L seine Optionserklärung und wendet ab diesem Zeitpunkt wieder die Pauschalbesteuerung an.

Im Jahr 2013 hat L mit der Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes begonnen, das im Herbst 2013 fertiggestellt und in Verwendung genommen wurde. In diesem Zusammenhang wurden Vorsteuern in Höhe von € 90.000 geltend gemacht. Im Frühjahr 2025 schaffte L einen Traktor an (Vorsteuerabzug € 12.000), den er sofort nach Anlieferung in Betrieb genommen hat. Zum 1.1.2026 sind Treibstoffvorräte im Wert von € 3.000 (einschließlich 20 % USt) vorhanden, die im Herbst 2025 angeschafft wurden. Mit Wirkung ab 1.1.2028 wechselt L neuerlich zur Regelbesteuerung.

Für vor dem 1.1.2014 erworbene und als Anlagevermögen in Verwendung genommene Gegenstände des Anlagevermögens (hier: Wirtschaftsgebäude) hat keine Vorsteuerberichtigung zu erfolgen. Da der Traktor erstmals im Jahr 2025 als Anlagevermögen in Verwendung genommen wurde, ist aufgrund des Rückwechsels in die Pauschalbesteuerung eine Änderung der Verhältnisse eingetreten und daher ab dem Jahr 2026 eine **negative Vorsteuerberichtigung** iHv jeweils € 2.400 (1/5 von € 12.000) pro Jahr vorzunehmen. Aufgrund des neuerlichen Wechsels zur Regelbesteuerung mit Wirkung ab 1.1.2028 entfällt diese Vorsteuerberichtigung ab diesem Zeitpunkt wieder. Hinsichtlich der mit Vorsteuerabzug erworbenen Treibstoffvorräte tritt zum 1.1.2026 eine Änderung der Verhältnisse ein (**einmalige negative Vorsteuerberichtigung** im Jahr 2026 in Höhe von € 500).

Beispiel 2:

Der pauschalierte Landwirt L optiert gemäß § 22 Abs. 6 UStG 1994 mit Wirkung ab 1.1.2026 zur Regelbesteuerung. Im Herbst 2013 hat L ein landwirtschaftliches Kleingerät um € 10.000 zzgl. 20 % USt erworben und in Verwendung genommen. Im Frühjahr 2025 schaffte L einen Traktor an (Vorsteuer € 12.000), den er sofort nach Anlieferung in Betrieb genommen hat. Zum 1.1.2026 sind Treibstoffvorräte angeschafft worden. Mit Wirkung ab 1.1.2031 wechselt L neuerlich zur Pauschalbesteuerung.

Der Wechsel zur Regelbesteuerung stellt eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse dar. Dies gilt jedoch für Gegenstände des Anlagevermögens nur dann, wenn diese nach dem 31.12.2013 in Verwendung genommen wurden. L kann daher iZm dem landwirtschaftlichen Kleingerät schon aus diesem Grunde keine positive Vorsteuerberichtigung vornehmen. Auch ist der Vorsteuerberichtigungszeitraum bereits abgelaufen. Der Traktor wurde hingegen erstmals im Jahr 2025 als Anlagevermögen in Nutzung genommen. L kann daher für die Veranlagungszeiträume 2026 bis einschl. 2029 eine **positive Vorsteuerberichtigung** in Höhe von jeweils € 2.400 (1/5 von € 12.000) pro Jahr vornehmen. Da der Vorsteuerberichtigungszeitraum bereits abgelaufen ist, löst der neuerliche Wechsel zur Pauschalbesteuerung mit 1.1.2031 keine negative Vorsteuerberichtigung aus. Hinsichtlich der Treibstoffvorräte tritt zum 1.1.2026 eine Änderung der Verhältnisse gemäß § 12 Abs. 12 UStG 1994 ein. Daher ist eine einmalige **positive Vorsteuerberichtigung** im Jahr 2026 in Höhe von € 500 vorzunehmen.

Beispiel für eine Option (vorangegangenes Kalenderjahr):

Benno Hund
Hundsrücken 1
9181 Hundsdorf
St.Nr. 100/2000

Hundsdorf, 5.5.2026

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Einschreiben!

Betrifft: Umsatzsteuer - Option

Ich betreibe in 9181 Hundsdorf, Hundsrücken 1, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von € 11.250.

Gemäß § 22 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz 1994 erkläre ich, die Besteuerung meiner Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes ab dem Kalenderjahr 2025 (oder: 2026) vorzunehmen. Gleichzeitig verzichte ich gemäß § 6 Abs 3 UStG 1994 auf die Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs 1 Ziff. 27 UStG 1994.

Hochachtungsvoll

Benno Hund e.h.

HINWEIS:

Bei **Option ab 1.1.2025** hat Benno Hund am 5.5.2026 auch eine Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr (2025) einzureichen.

Bei **Option ab 1.1.2026 (ab Beginn des Kalenderjahres)** muss selbstverständlich **keine Steuererklärung für 2025** eingereicht werden.

HINWEIS:

Die Einreichung von Abgabenerklärungen zur Umsatzsteuer durch einen pauschalierten Land- und Forstwirt ist im Allgemeinen dahin zu verstehen, dass eine Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften begehrt wird (vgl. VwGH, 26.03.2025, Ra 2024/13/0092).

Dies gilt nicht in Fällen, in denen neben Umsätzen iSd § 22 UStG 1994 auch Umsätze erzielt werden, die nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung fallen.

Muster eines Widerrufs der Optionserklärung:

Benno Hund
Hundsrücken 1
9181 Hundsdorf
St.Nr. 100/2000

Hundsdorf, 10.1.2030

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Einschreiben!

Betrifft: Umsatzsteuerverrechnung - Option
Widerruf

Ich habe seit dem Jahre 2025 für meinen landwirtschaftlichen Betrieb in 9181 Hundsdorf, Hundsrücken 1, Umsatzsteuer verrechnet und seinerzeit eine Erklärung gem. § 22 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz abgegeben. Mit Beginn des Kalenderjahres 2030 widerrufe ich diese Erklärung, so dass ich ab 1. 1. 2030 wieder unter die Pauschalbestimmungen des § 22 UStG 1994 falle.

- Weiters widerrufe ich die Erklärung gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 mit Beginn des Kalenderjahres 2030
- wenn auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wurde

Hochachtungsvoll

Benno Hund e.h.

Wesentlich für die **Regelbesteuerung** ist, dass sämtliche Umsätze fortlaufend aufzuzeichnen und die hiezu gehörigen Belege zu sammeln sind.

Aufzeichnungen

Umfang der Aufzeichnungen

Vereinfacht ausgedrückt, sind die Einnahmen und Ausgaben aufzuschreiben. Genauer formuliert, sind die Bemessungsgrundlagen (Wertmaßstab von dem die Steuer ermittelt wird) aufzuzeichnen für

- ◆ Lieferungen (Nettobetrag)
- ◆ Leistungen (Nettobetrag)
- ◆ Eigenverbrauch (Selbstkosten)
- ◆ Einfuhr – Ausfuhr (innergemeinschaftliche Erwerbe – Lieferungen)

sowie

- ◆ Entgelte für erhaltene Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer (optierender Landwirt) für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Datum, Gegenstand, Entgelt, Steuersatz)
- ◆ im Voraus bezahlte Entgelte (Anzahlungen auch bei Sollbesteuerung)
- ◆ unrichtige oder überhöhte Steuerbeträge (Rechnungsmängel)
- ◆ die auf diese Umsätze entfallene Steuer (Vorsteuer)

Die **Entgelte** (Nettobeträge) und die darauf **entfallene Steuer** sind grundsätzlich **getrennt** aufzuzeichnen.

Für Ausfuhrlieferungen (innergemeinschaftliche Lieferungen) ist außerdem ein leicht nachprüfbarer buchmäßiger Ausfuhrnachweis erforderlich.

Bei Kleinbetragsrechnungen darf die Umsatzsteuer aus dem Gesamtbetrag mit folgendem Schlüssel (Divisor oder Multiplikator) herausgerechnet werden:

Bruttobetrag	Divisor	oder	Multiplikator
inkl. 10 % USt.	11		0,090909
inkl. 13 % USt.	8,692		0,11505
inkl. 20 % USt.	6		0,166666

Form der Aufzeichnungen:

Eine bestimmte Form für die Aufzeichnungen ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Aufzeichnungen müssen auf eine solche Weise geführt werden, dass daraus die Grundlagen für die Berechnung der vom Unternehmer zu entrichtenden Steuer **eindeutig** und **leicht** nachprüfbar zu ersehen sind. Aus den Aufzeichnungen muss ersichtlich sein, wie sich die **Entgelte** auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen (10 %, 13 %, 20 %) und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Die Trennung der Entgelte nach Steuersätzen hat spätestens zum Schluss jedes Voranmeldezeitraumes zu erfolgen.

Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten kann zur Folge haben, dass die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

Die **Geschäftsfälle** können nach **Belegarten** (Belegkreisen) geordnet werden, zB. Eingang der Ware bzw. Leistung €, Ausgang der Ware bzw. Leistung (A), Kasse (K), Bank (B), Ausgang der Ware bzw. Leistung. Innerhalb eines Belegkreises sind die Belege der Zeitfolge nach geordnet einzutragen.

Beispiel:

Beleg Nr.	Datum	An/von	Gegenstand	Netto-betrag	Umsatzsteuer				Vorsteuer
					0 %	10 %	13 %	20 %	
E 1	6.7.	Lagerhaus	3000 l Diesel	2.100					420
A 1	9.7.	Fleisch-Kurt-GmbH	20 Mastschweine	2.400		240			
K 1	12.7.	Ing. Karl Lustig	10 l Wein	30			3,90		
A 2	1.7.	Landwirt Sepp Kogler	2 ha Mähdrusch	220				44	
A 3	21.7.	Landwirt Fritz Mayer	Traktor gebraucht	5000				1.000	
B 1	31.7.	Dr. Michael Dohr	Pachtzins/Acker monatl.	600	0				

Zeitpunkt der Aufzeichnungen:

Die notwendigen Bemessungsgrundlagen müssen **fortlaufend** (tagsbezogen) grundsätzlich bis spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Entgelte (Nettobeträge) und Steuerbeträge sowie die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch müssen spätestens zum Schluss eines jeden Voranmeldezeitraumes zusammengerechnet werden.

Die notwendigen Aufzeichnungen sind der **Zeitfolge** nach **geordnet, vollständig, richtig** und zeitgerecht vorzunehmen. Die entsprechenden Aufzeichnungen und bezug habenden Belege sind zu sammeln und geordnet **7 Jahre** (bei Grundstücken 22 Jahre) **aufzubewahren**.

Vorsteuerabzug

Der Unternehmer (optierender Landwirt) kann Umsatzsteuerbeträge, die ihm für Leistungen an sein Unternehmen in Rechnung gestellt werden, von der eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen bzw. vom Finanzamt die Erstattung beantragen. Verrechnet beispielsweise ein Baumeister für die Stallerrichtung € 100.000 + 20 % USt., so erhält der Landwirt eine Umsatzsteuer in Höhe von € 20.000 gutgeschrieben.

Bei Ausgaben, die sowohl den Privatbereich als auch den Betrieb betreffen (zB. Stromrechnungen, Dieselöl etc.) ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen (Vorsteuerabzug nur bei mind. 10 % betrieblicher Nutzung).

Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit Anschaffung, Miete (Leasing) und dem laufenden Betrieb eines Personenkraftwagens oder Kombinationskraftwagens stehen, gibt es (trotz betrieblicher Nutzung) generell keinen Vorsteuerabzug. Die **vorsteuerabzugsberechtigten Kraftfahrzeuge** sind in einer Liste des Finanzministeriums ersichtlich – siehe <http://www.google.at> und „Vorsteuerabzugsberechtigte Kraftfahrzeuge“ eingeben.

Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges

Die Geltendmachung der Vorsteuer erfolgt für den **jeweiligen Voranmeldungszeitraum**, in dem alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug sind grundsätzlich erfüllt, wenn

- ◆ die Leistung bereits empfangen ist (zB. Dieselöl wurde bereits geliefert) und
- ◆ die Rechnung ausgestellt ist.

Wenn der Betrieb von beiden Ehegatten geführt wird, muss bei eingehenden Rechnungen unbedingt darauf geachtet werden, dass beide Ehegatten als Leistungsempfänger auf der Rechnung angeführt sind.

Entstehen der Steuerschuld

Nach dem Umsatzsteuergesetz muss die Umsatzsteuer bei nichtbuchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem **Istsystem** ermittelt werden. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuerschuld jeweils mit **Ablauf** des **Monats** entsteht, in dem die Entgelte **vereinnahmt** worden sind.

Bei Sollbesteuerung (über Antrag möglich) entsteht die Steuerschuld mit **Ablauf** des **Kalendermonats**, in dem die **Lieferung** oder sonstige **Leistung ausgeführt** worden ist.

Erbringt ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch eine Betriebsstätte hat, in Österreich eine steuerpflichtige Leistung (zB. Erntearbeiten, Holzschlägerungen, Bauleistungen auf Grundstücken), so hat der Leistungsempfänger, wenn er Unternehmer ist, die auf diese Leistung entfallene Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt des Leistungsempfängers abzuführen, da die Steuerschuld in diesen Fällen auf ihn übergeht.

Steuerentrichtung

Selbstberechnungsverfahren

Der Unternehmer hat für jeden Kalendermonat die darauf entfallene Steuerschuld bis zum 15. des zweitfolgenden Kalendermonats selbst zu bemessen und zu entrichten. Für Unternehmer, deren Umsätze im vorangegangenen **Kalenderjahr € 100.000** nicht überstiegen haben, ist das **Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum**. Die Vorauszahlungsberechnung hat unter Verwendung einer „Umsatzsteuervoranmeldung“ (Formular U30) zu erfolgen. Die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt ist in folgenden Fällen vorgesehen:

- ◆ wenn sich bei der Gegenüberstellung der Umsatzsteuer mit der Vorsteuer eine Gutschrift ergibt,
- ◆ wenn die errechnete Zahllast beim Finanzamt nicht oder verspätet entrichtet wird,
- ◆ wenn der (Vor)Jahresumsatz über € 55.000 beträgt
- ◆ wenn das Finanzamt hiezu auffordert.

Seit 1.4.2003 sind bei technischer Zumutbarkeit (Internetanschluss vorhanden) die Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln. Nähere Informationen zu FINANZOnline unter <http://www.bmf.gv.at/Tools/FINANZOnline>

Umsatzsteuererklärung

Der Unternehmer hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Umsatzsteuererklärung abzugeben (Formular U1). Termin für die Umsatzsteuererklärung ist grundsätzlich der 30.4. des folgenden Kalenderjahres. Bei elektronischer Übermittlung verlängert sich die Frist bis zum 30.6.

Kleinunternehmerregelung

Die so genannte Kleinunternehmerregelung bedeutet, dass bei jährlichen Umsätzen bis zu **€ 55.000** (brutto) keine Umsatzsteuer zu verrechnen und abzuführen ist und keine Vorsteuern beansprucht werden können. Die Kleinunternehmerregelung gilt nur im Bereich der Regelbesteuerung und ist daher auf pauschalierte Land- und Forstwirte für deren pauschalierte Umsätze **nicht** anwendbar. Auf die Kleinunternehmerregelung kann **bis** zur **Rechtskraft** des Umsatzsteuerbescheides durch schriftlichen Antrag **verzichtet** werden. Die Erklärung ist für **fünf** Kalenderjahre bindend und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der **Widerruf** ist spätestens bis zum **31. Jänner** jenes Jahres zu erklären, in dem die Kleinunternehmerregelung wieder beansprucht werden soll.

Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes oder des Umsatzes eines Kalenderjahres sind auch die nach Durchschnittssätzen zu versteuernden Umsätze einzubeziehen. Im Fall einer Schätzung können diese Umsätze mit 150% des Wertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes angesetzt werden. Bei einer Teilpauschalierung iSd LuF-PauschVO 2015 ist bei der Schätzung jedenfalls von den aufgezeichneten, tatsächlichen Betriebseinnahmen auszugehen (zB Weinbuschenschank oder Forstwirtschaft, wenn der forstwirtschaftliche Einheitswert mehr als € 15.000 beträgt). Die restlichen land- und forstwirtschaftlichen Umsätze können in Höhe von 150 % des Einheitswertes angesetzt werden.

Beispiel (Umsatzsteuerrichtlinien Rz 2907):

Ein ertragssteuerlich teilpauschalierter Forstwirt (Einheitswert: € 30.000, davon entfällt auf die Forstwirtschaft € 16.000) erzielt im Jahr 2026 Einnahmen aus Holzverkäufen an Unternehmer in Höhe von € 16.950 (inkl. USt) sowie aus der Vermietung von Eigentumswohnungen in Höhe von € 25.000.

Für Zwecke der Ermittlung des Gesamtumsatzes kann die Schätzung des land- und forstwirtschaftlichen Umsatzes wie folgt vorgenommen werden:

150% des EW von € 14.000	€ 21.000
[=geschätzter landwirtschaftlicher Umsatz (netto!)]	
Aufgezeichnete Umsätze aus Holzverkäufen	€ 15.000
(13 % USt herausgerechnet!)	
(Teil)-geschätzter land- und forstwirtschaftlicher Gesamtumsatz	€ 36.000
<u>Umsätze aus der Vermietung</u>	<u>€ 25.000</u>
<u>Maßgeblicher Umsatz des Jahres 2026</u>	<u>€ 61.000</u>

Da die **Kleinunternehmergrenze** insgesamt **überschritten** wird, sind die **Vermietungsumsätze steuerpflichtig**. Die **Holzumsätze** werden gemäß § 22 **UStG** 1994 besteuert.

Checkliste **OPTION**

Geplante INVESTITIONEN der nächsten 5 Jahre

10 % USt. € : 110 % = BMG x 10 % =
13 % USt. € : 113 % = BMG x 13 % =
20 % USt. € : 120 % = BMG x 20 % =

Vorsteuer geplante Investitionen der nächsten 5 Jahre

Laufende BETRIEBSAUSGABEN

10 % USt. € : 110 % = BMG x 10 % =
13 % USt. € : 113 % = BMG x 13 % =
20 % USt. € : 120 % = BMG x 20 % =

Vorsteuer laufende Betriebsausgaben für 1 Jahr

Vorsteuer laufende Betriebsausgaben für 5 Jahre

Beachte: Keine Vorsteuer bei: SV-Beiträgen, Versicherungen, Abgaben, Steuern und in der Regel bei Pacht; PKW-Kosten sind nicht zu berücksichtigen. (jedoch: anteilige Vorsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten KFZ)

Laufende BETRIEBSEINNAHMEN

10 % USt. € : 110 % = BMG x 10 % =
13 % USt. € : 113 % = BMG x 13 % =
20 % USt. € : 120 % = BMG x 20 % =

Umsatzsteuer Betriebseinnahmen für 1 Jahr

Umsatzsteuer Betriebseinnahmen für 5 Jahre

Beachte: Keine USt. Bei EU-Förderungen. Bei Einnahmen aus Maschinenringtätigkeit 20 % USt.

Vorsteuer geplante Investitionen der nächsten 5 Jahre

+ Vorsteuer laufende Betriebsausgaben für 5 Jahre

Gesamtbetrag der Vorsteuern für 5 Jahre

- Umsatzsteuer Betriebseinnahmen für 5 Jahre

Vorsteuerüberschuss oder Zahllast USt.

ZUSATZUMSATZSTEUER

Nichtbuchführungspflichtige also pauschalierte Land- und Forstwirte haben für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten **Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten** eine Zusatzumsatzsteuer von **10 %** der Bemessungsgrundlage, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von **7 %** der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Für die zusätzliche Steuer gelten die allgemeinen Bestimmungen des UStG 1994 mit Ausnahme des Vorsteuerabzuges. Für derartige Umsätze besteht die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen, Vorauszahlungen zu entrichten und Steuererklärungen abzugeben.

Gesetzlich vorgesehen ist auch eine Steuerermäßigung auf **13 %** für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben (weiß, rot, rose), mit Alkohol angereichertem Wein und Süßwein (Likör- und Dessertwein), **nicht** jedoch Schaumwein oder (ungegorener oder teilweise gegorener) Traubenmost. Die Steuerermäßigung gilt auch für Apfelwein, Birnenwein, Ribiselwein, Met (Honigwein), Wein aus getrockneten Weintrauben, Wein, der durch Gärung von anderen Frucht- oder Gemüsesäften gewonnen wurde, Maltonwein und Spruce (nicht jedoch Obstschaumweine und Fruchtsäfte), sofern diese innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden und soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchszwecke entnimmt. Die Vorsteuer wird ebenfalls mit 13 % festgesetzt. Diese **Steuerermäßigung** gilt **nicht** für die **Lieferungen** und den **Eigenverbrauch** von **Getränken**, die aus **erworbenen Stoffen** (z.B. Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume einschließlich der Gastgärten ausgeschenkt werden (Buschenschank). In diesen letztgenannten Fällen ist in jedem Fall die **Zusatzumsatzsteuer** von **10 %** (bzw. 7 %) zu entrichten.

Buschenschank:

Für Buschenschanker gilt, dass Speisen mit 10 % Umsatzsteuer zu fakturieren sind und keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuliefern ist.

Beispiel:

Speisenverkauf eines umsatzsteuerpauschalierten Landwirtes im Buschenschank.

Netto	€ 20
10 % USt.	€ 2
Brutto	€ 22

abzuführende Umsatzsteuer € 0.

Trotz des Nichtvorhandenseins einer UID-Nummer gilt für Rechnungen an Unternehmer betreffend obgenannten Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten, die der Zusatzsteuer von 7 % unterliegen (z.B. Ausschank von Schnaps und Obstsäften im Buschenschank), die Vereinfachungsregel betreffend den Vorsteuerabzug, wenn die Rechnung bzw. Gutschrift dem **Vermerk** „Durchschnittssteuersatz“ 13 % zzgl. Zusatzsteuer 7 % enthält.

Getränkebesteuerung in der Direktvermarktung

Getränk		Vermarktungs- weg	Abnehmer	USt.	Zusatz- USt.	Getränke- abgabe	Berechn. Grundlage
Most, Wein, Met	aus nicht erworbenen Stoffen	ab Hof	an Privaten	13 %	0	0	entf.
		ab Hof	an Unternehmer	13 %	0	0	entf.
	aus erworbenen Stoffen	ab Hof	an Privaten	20 %	10 %	0 %	x 0,833333
		ab Hof	an Unternehmer	20 %	7 %	0	x 0,833333
	aus erworben. u. nicht erworben. Stoffen.	in Buschenschank	alle	20 %	10 %	0 %	x 0,833333
	aus erworbenen Stoffen	Zustellung, Bauernmarkt etc.	an Private	20 %	10 %	0 %	x 0,833333
		Zustellung, Bauernmarkt etc.	an Unternehmer	20 %	7 %	0	x 0,833333
	aus nicht erworbenen Stoffen	Zustellung, Bauernmarkt etc.	an Private	13 %	0	0 %	entf.
		Zustellung, Bauernmarkt etc.	an Unternehmer	13 %	0	0	entf.
Schnaps, Traubenmost, Schaumweine, Sekt, Sturm		ab Hof, Zustellung Bauernmarkt etc.	an Private	20 %	10 %	0 %	x 0,833333
			an Unternehmer ¹⁾	20 %	7 %	0	x 0,833333
Apfelsaft und andere jeweils erlaubte alkoholfreie Getränke		ab Hof	an Private	20 %	10 %	0 %	x 0,833333
		ab Hof	an Unternehmer	20 %	7 %	0	x 0,833333
		in Buschenschank	alle	20 %	10 %	0 %	x 0,833333
		Zustellung, Bauernmarkt etc.	an Private	20 %	10 %	0 %	x 0,833333
		Zustellung, Bauernmarkt etc.	an Unternehmer	20 %	7 %	0	x 0,833333

Unternehmer = an Unternehmer für dessen Unternehmen

Die abzuliefernde Zusatz-USt. bei Unternehmen beträgt 35 % der errechneten USt.

¹⁾ Der unter Abfindung hergestellte Schnaps darf nur an Gast- und Schankgewerbebetriebe zur Weiterveräußerung im Gast- und Schankbetrieb sowie an Inhaber von Alkohollager weiterveräußert werden (daneben auch an Letztverbraucher)

Schnaps, Sekt, Schaumwein, USt. 20 %
Sturm, Traubenmost, Fruchtsäfte: Zusatz-USt. 10 %

Zusatzumsatzsteuer:

Bei einer Verrechnung von 20 % USt. sind 10 % (bzw. 7 %) eigenständig an das Finanzamt abzuführen. Der entsprechende Umsatzsteuersatz ist auch auf einer allfälligen Rechnung anzuführen. Die Zusatzumsatzsteuer-Regelung gilt nur für umsatzsteuerpauschalierte Betriebe.

Berechnungsgrundlage:

Wird der Endbetrag mit der Berechnungsgrundlage multipliziert, erhält man den Verkaufspreis ohne Umsatzsteuer. Aus diesem Betrag errechnet man sich die Mehrwertsteuer.

Beispiel 1: Verkauf von Most um € 1.000,-- in der Buschenschank an Private

Grundbetrag: $1.000,00 \times 0,833333 = € 833,333$
Umsatzsteuergrundlage: $= € 833,333$
Umsatzsteuer: $833,333 \times 20 \% = € 166,666$ davon sind € 83,33 Zusatz-
Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuliefern.

Steuerschuld: Zusatzumsatzsteuer (10 %) € 83,33

Beispiel 2: Verkauf von Apfelsaft ab Hof an Unternehmer für dessen Unternehmen um € 1.000,--

Grundbetrag: $1.000,00 \times 0,833333 = € 833,333$
Umsatzsteuergrundlage: $= € 833,333$
Umsatzsteuer: $833,333 \times 20 \% = € 166,666$ davon sind € 58,33 Zusatz-
Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuliefern. (35 % v. € 166,666)

Steuerschuld: Zusatzumsatzsteuer (7 %) € 58,33

Direktvermarktung - Vorsteuerpauschale bei Einkünften aus steuerlichem Gewerbebetrieb

Umsätze aus der Be- und/oder Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Urprodukten, die einkommensteuerrechtlich nicht den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind, sind auch umsatzsteuerlich nicht den durch die Pauschalierung erfassten Umsätzen zuzurechnen.

Diese Umsätze sind nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes zu versteuern. Dies bedeutet, Umsatzsteuer und Vorsteuer sind monatlich nach den tatsächlichen Beträgen (Rechnungen) mit dem Finanzamt abzurechnen. Für **Innenumsätze** zwischen pauschalierter Landwirtschaft und dem (steuerlichen) Gewerbebetrieb kann grundsätzlich **keine Vorsteuer** geltend gemacht werden, wenn beide Betriebe der gleiche Unternehmer führt.

Nach den geltenden **Umsatzsteuerrichtlinien** können jedoch die diesen Umsätzen aus der Be- oder Verarbeitung zuzuordnenden Vorsteuern mit einem Durchschnittssatz von **6 %** der steuerpflichtigen Gesamtumsätze (aus Be- oder Verarbeitung) berechnet werden.

Darüber hinaus bleibt auch das Recht bestehen, anstatt dessen, die Vorsteuern im tatsächlichen Ausmaß nachzuweisen.

EINFUHR AUS EU-LÄNDERN

Landwirte, die sich mit dem Gedanken tragen, Betriebsmittel wie Dünge-, Futter-, Pflanzenschutzmittel, Baustoffe, Landmaschinen und Geräte oder landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge (z.B. Traktoren) direkt in einem anderen EU-Land - z.B. Italien oder Deutschland - zu erwerben (sogenannter Direktimport), sollten die folgenden **steuerlichen Aspekte beachten**.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entfielen innergemeinschaftlich die steuerlichen Barrieren im Bereich der Umsatzsteuer, und es wird an den Grenzen zwischen den Gemeinschaftsstaaten keine Einfuhrumsatzsteuer mehr eingehoben.

Privater Reiseverkehr

Der Entfall der Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer hat zur Folge, dass der private Verbraucher grundsätzlich Waren, die er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit dem dortigen Mehrwertsteuersatz erworben hat, ohne wert- und mengenmäßige Beschränkung in sein Heimatland mitbringen kann. Die **Besteuerung** erfolgt ausschließlich **im Ursprungsland** (Ursprungslandprinzip). Dies gilt auch für die Mitnahme verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Reiseverkehr aus einem anderen Mitgliedstaat in das Inland, wobei aber als Richtmenge für den privaten Bedarf pro erwachsener Person (über 18 Jahre) und Grenzübertritt u.a. 800 Zigaretten, 10 Liter hochprozentige Spirituosen, 90 Liter Wein und 110 Liter Bier gelten.

Beispiel:

Der Villacher Pensionist A kauft 10 Liter Wein für den privaten Bedarf beim Weinbauern B in Friaul und nimmt diesen als „Mitbringsel“ in seine Heimat mit.

Der Wein unterliegt nur in Italien der Umsatzsteuer. Der Weinbauer B stellt die italienische Umsatzsteuer in Rechnung. A bringt den Wein nach Kärnten und braucht diesen nicht nochmals in Österreich versteuern.

Versandhandel

Ein innergemeinschaftlicher **Versandhandel** liegt vor, wenn Gegenstände durch den **Lieferer** oder auf dessen Rechnung in einen anderen Mitgliedsstaat **befördert** oder **versendet** werden. Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze sind grundsätzlich in dem Mitgliedstaat zu versteuern, in dem die Beförderung endet (**Bestimmungsland**). Abweichend davon ist der innergemeinschaftliche Versandhandel durch Kleinunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung beginnt, steuerbar.

Kein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt bei der Lieferung neuer Fahrzeuge oder bei Anwendung der Differenzbesteuerung vor.

Hinweis

Mit 1. Juli 2021 wurden die Regelungen zum innergemeinschaftlichen Versandhandel umfassend geändert. Zum Beispiel wurde die Lieferschwelle abgeschafft und innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze sind **generell im Bestimmungsland** zu versteuern. Zudem kann die innerhalb der EU zu entrichtende Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze über den **(Europäische Union)-One-Stop-Shop (EU-OSS)** in nur einem EU-Mitgliedstaat (Mitgliedstaat der Registrierung) erklärt und abgeführt werden. Die Neuregelung gilt für Umsätze, die **am 1. Juli 2021 oder danach** ausgeführt werden.

Abnehmerkreis im Versandhandel

Die **Versandhandelsregelung** kommt nur bei Lieferungen an die **folgenden Personen** zur Anwendung:

- Konsumentinnen/Konsumenten
- Unternehmen, die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben
- Schwellenerwerberinnen/Schwellenerwerber, die die **Erwerbsschwelle (€ 11000)** nicht überschreiten und auch nicht auf die Anwendung dieser verzichten.

Schwellenerwerber sind folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerauschluss führen
- **Kleinunternehmen**
- Pauschalierte Landwirtinnen/pauschalierte Landwirte
- Eine juristische Person, die nicht Unternehmerin ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt (z.B. Kammern, Gemeinden)

Kleinstunternehmen

Für Kleinstunternehmen gibt es eine **Vereinfachung**, nach der die **Besteuerung** von innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätzen in jenem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die **Beförderung** der Waren **beginnt**. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen nur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, d.h. über keine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat verfügt, und innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3a Absatz 5 Ziffer 1 Umsatzsteuergesetz von insgesamt **maximal € 10.000 netto** tätigt. Auf die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung kann verzichtet werden.

Hinweis

Die Vorschriften über die Erwerbsschwelle und die Ausnahme für Kleinstunternehmen gelten nicht für die **Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren**. Derartige Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich sind **immer der österreichischen Umsatzsteuer** zu unterwerfen oder führen bei der Schwellenerwerberin/beim Schwellenerwerber zur Erwerbsbesteuerung.

Beispiel:

Die Unternehmerin U betreibt ihr Unternehmen in Österreich und verfügt über keine Betriebsstätte in anderen EU-Mitgliedstaaten. Im Jahr 2025 führt U nur Lieferungen innerhalb von Österreich aus (d.h. keine innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze). Von Jänner bis August 2026 erzielt U Umsätze aus Lieferungen innerhalb von Österreich iHv € 15.000 und überdies Umsätze aus Lieferungen von Österreich an Konsumenten in anderen Mitgliedstaaten in folgender Höhe:

- Nach Deutschland: € 5.000
- Nach Frankreich: € 4.900

Am 4. September 2026 liefert U zusätzlich zu diesen innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätzen eine Ware um € 200 an einen Konsumenten in Frankreich.

Im Jahr 2025 erzielte U nur Umsätze innerhalb von Österreich und überschreitet die Umsatzgrenze für Kleinstunternehmen daher nicht. Im Jahr 2026 ist U bis zum Überschreiten

der Umsatzgrenze noch als Kleinstunternehmerin zu behandeln. Sofern U nicht auf die Kleinstunternehmerregelung verzichtet, sind ihre innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze in Österreich zu versteuern.

Mit dem Verkauf der Ware um € 200 am 4. September 2026 überschreitet U die Umsatzgrenze und ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Kleinstunternehmerin zu behandeln. **Ab Überschreiten der Umsatzgrenze** ausgeführte innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze sind daher in jenem Mitgliedstaat **steuerbar**, in dem die **Beförderung** bzw. **Versendung endet**. Dies gilt auch für den im September ausgeführten innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsatz iHv € 200. Um eine Registrierung zur Umsatzsteuer in Frankreich zu vermeiden, kann sich U zum **EU-OSS** registrieren und die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsatz über diesen erklären.

Abholfall

Holt ein pauschalierter Land- und Forstwirt für seinen Betrieb die Ware ab („Abholfall“) und überschreitet die Summe der Entgelte all seiner innergemeinschaftlichen Erwerbe aus sämtlichen Mitgliedsstaaten im vorangegangenen Kalenderjahr und im laufenden Kalenderjahr nicht die Erwerbsschwelle, so wird hierdurch eine Bagatellsituation charakterisiert. Der administrative Aufwand für eine Besteuerung im Bestimmungsland wäre zu groß und es kommt - Begrenzung durch eine Lieferschwelle - lediglich zur **Besteuerung im Ursprungsland**. Im Rahmen der Erwerbsschwelle von jährlich € 11.000 können daher pauschalierte Landwirte mit dem zumeist niedrigeren Steuersatz des „Einkaufslandes“ (=Ursprungsland) Waren für ihren Betrieb nach Österreich bringen. Von einer **Abholung** ist **nicht** auszugehen, wenn der Verkäufer oder eine ihm wirtschaftlich nahestehende Person den Transport organisiert.

Beispiel:

Der pauschalierte Maria Saaler Landwirt A kauft beim Händler B in Udine eine Maschine um € 3.000 und nimmt diese sogleich mit. Die Besteuerung erfolgt in Italien, da die Erwerbsschwelle von € 11.000 nicht überschritten wurde.

In die Erwerbsschwelle sind die Entgelte für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchssteuerpflichtiger Waren (Mineralöle, Alkohol, alkoholische Getränke, Tabakwaren) **nicht** einzubeziehen.

Neue Fahrzeuge

Die Besteuerung neuer Fahrzeuge erfolgt immer im **Bestimmungsland**, um Wettbewerbsverzerrungen und größere Budgetausfälle zu unterbinden. Als Fahrzeuge gelten motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt, Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern oder Luftfahrzeuge, soweit all diese Fahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt sind. **Traktoren** und andere **Zugmaschinen** fallen nach Ansicht des Finanzministeriums nicht unter die Sonderbestimmung für neue Fahrzeuge, sehr wohl jedoch Personen- bzw. Lastkraftwagen. **Neu sind** motorbetriebene Landfahrzeuge, wenn deren erste Inbetriebnahme nicht länger als **6 Monate** zurückliegt **oder** sie nicht mehr als **6000 Kilometer** zurückgelegt haben.

Beispiel:

Ein pauschalierter Gärtner aus Klagenfurt kauft einen neuen Klein-LKW um € 20.000 in Italien. Der Import des neuen Landfahrzeuges unterliegt „nur“ der 20%igen österreichischen Umsatzsteuer.

Verbrauchssteuerpflichtige Waren

Für die Lieferung **verbrauchssteuerpflichtiger Waren** (zB Wein, Obstwein, Met und Mineralöle) gelten die Erwerbsschwelle, Lieferschwelle und die Kleinunternehmerregelung nicht. Dies führt dazu, dass die Besteuerung (außer bei Abholung durch private Letztverbraucher) **stets** im **Bestimmungsland** stattfindet.

Beispiel:

Der (pauschalierte) Landwirt L befördert oder versendet eine Kiste Wein an einen **privaten Abnehmer** nach Deutschland.

Die Lieferung gilt (auch bei Kleinunternehmen) in Deutschland als ausgeführt. L hat daher 19 % deutsche Umsatzsteuer (und nicht österreichische Umsatzsteuer) zu verrechnen und an das Finanzamt München Abt II für ausländische Unternehmer abzuführen. Die Kleinunternehmerregelung gilt nicht für ausländische Unternehmer.

Auf die Umsätze **ausländischer LuF** ist mangels eines inländischen Erzeugungsbetriebes die Regelbesteuerung anzuwenden (zB **Marktverkäufe** von Gemüsebauern oder Winzern), denn der Staat in dem die Erzeugung stattgefunden hat, soll auch die Vorsteuererminderung tragen.

**Innergemeinschaftliche Lieferungen
durch pauschalierte Land- und Forstwirte**

Veräußern pauschalierte Land - und Forstwirte ihre Produkte in einen anderen Staat der Europäischen Union, so ist laut Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen eine **steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung nicht möglich** (UStR 3988). Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer in den Rechnungen (UID des Lieferers auf den Rechnungen ist erforderlich) auszuweisen ist. Der Erwerber kann jedoch unter der Voraussetzung, dass er Unternehmer ist, diese Umsatzsteuer im Erstattungswege zurückfordern. Seit dem 1.1.2010 erfolgt diese Vorsteuererstattung für EU-Länder ausschließlich elektronisch in Österreich über Finanz-Online.

Beispiel:

Liefert der pauschalierte Gailtaler Bergbauer A dem Rosenheimer Händler B 50 Kilogramm Käse, so ist die Ware mit 13 % österreichischer Umsatzsteuer belastet, die A in den Rechnungen ausweist, sich aber behalten darf. Überdies ist der Einkauf als innergemeinschaftlicher Erwerb in Deutschland steuerbar. Die 13%ige österreichische Umsatzsteuer kann B im Erstattungswege zurückfordern. Der Antrag auf Erstattung der österreichischen Vorsteuer muss elektronisch in Deutschland gestellt werden. Für den Bergbauer A ergibt sich keine Umsatzsteuerzahllast in Österreich.

Umsatzsteuer - Identifikationsnummer (UID)

Jeder Unternehmer, der sich am Binnenmarkt beteiligt, benötigt eine Umsatzsteuer - Identifikationsnummer, die sogenannte „UID“. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen sowohl die eigene UID als auch jene des Empfängers auf der Rechnung anzuführen. Weist sich innerhalb des Binnenmarktes ein Unternehmer gegenüber dem Lieferer in einem anderen Staat der EU mit einer UID aus, so ist der Lieferer grundsätzlich berechtigt, **steuerfrei** zu liefern.

Wird eine UID nicht vorgewiesen, so ist eine umsatzsteuerbefreite innergemeinschaftliche Warenlieferung nicht möglich.

Die **UID** besteht aus **drei Buchstaben** - AT für Austria, U für Unternehmer - und einer achtstelligen Zahl z. B. AT U 12345678.

Die UID erhielten alle steuerlich erfassten Unternehmen automatisch im Herbst 1994 zugesandt. Pauschalierte Land- und Forstwirte sowie einige andere Gruppen von Unternehmern erhalten

(mangels U-Signal) eine UID hingegen nur, wenn eine solche benötigt wird. Dies ist beispielsweise **der Fall**, wenn

- ◆ die innergemeinschaftlichen Erwerbe im vorangegangenen Kalenderjahr **€ 11.000** (Erwerbsschwelle) überstiegen haben oder diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr übersteigen (Erwerbsbesteuerung),
- ◆ neue Fahrzeuge oder verbrauchsteuerpflichtige Waren erworben werden,
- ◆ auf die Erwerbsschwelle von € 11.000 verzichtet wird,
- ◆ innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden.

Gegebenenfalls ist ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer **UID** mit dem Vordruck **U15** an das zuständige Finanzamt zu richten. Die UID wird sodann schriftlich mittels Bescheid zugestellt. Die UID behält während der gesamten Bestandsdauer des Unternehmens ihre Gültigkeit und darf nicht - auch nicht bei einer Änderung der Steuernummer - verändert werden.

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Unternehmer, auch pauschalierte Land- und Forstwirte, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen und sonstige Leistungen im EU-Raum durchführen, müssen dem zuständigen Finanzamt bis zum **Ende des Folgemonats** (bei **Jahresumsätzen über € 100.000**). Zusammenfassende Meldungen auf amtlichen Vordrucken (**Formular U13**) erstatten. Unternehmer, für die das **Kalendervierteljahr** der Voranmeldungszeitraum ist (**Umsatz bis € 100.000**), haben diese Meldung bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonats abzugeben. Die Meldung hat vor allem die UID eines jeden Erwerbers und für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen zu enthalten. Die **ZM** ist grundsätzlich über FinanzOnline elektronisch zu übermitteln. Erkennt ein Unternehmer, dass seine ZM unrichtig oder unvollständig ist, so hat er sie innerhalb einer Frist von **einem Monat** zu berichtigen, da ansonsten ein **Verspätungszuschlag** bis zu 1 % der meldepflichtigen Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch € 2.200, droht.

Das Formular Umsatzsteuererklärung findet sich im Anhang.

XXIII. DIE EINZELAUFZEICHNUNGS-, REGISTRIERKASSEN- UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Seit Anfang 2016 gelten für Betriebe neue Pflichten für die Erfassung von Bareinnahmen (Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht). Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) veröffentlichte einen umfassenden Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, der detaillierte Informationen enthält.

Hinweis: Die für Land- und Forstwirte wesentlichen Änderungen betreffen Erleichterungen, die in der Barumsatzverordnung näher geregelt sind. Die geänderte Verordnung legt fest, dass die vereinfachte Losungsermittlung (= Kassasturz) ua für folgende Umsätze in Anspruch genommen werden kann:

- **Für „Umsätze im Freien“:** Voraussetzung ist, dass die Umsätze im Freien maximal € 45.000 pro Kalenderjahr und Abgabepflichtigem betragen (neu: **isolierte Betrachtung**).
- Für Umsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, insbesondere mit Alm-, Berg-, Ski- oder Schutzhütten, getätigt werden: Voraussetzung ist, dass die Hüttenumsätze maximal € 45.000 pro Kalenderjahr und Abgabepflichtigem betragen (**isolierte Betrachtung**).
- Für einen Buschenschank, wenn dieser maximal 14 Tage pro Kalenderjahr geöffnet ist. Überdies ist eine gesamtbetriebliche Umsatzgrenze von € 45.000 pro Kalenderjahr und Abgabepflichtigem zu beachten.

Zur Berechnung der Umsatzgrenzen im Detail und für genauere Begriffsdefinitionen siehe Punkt 5.

1. Inwieweit unterliegen Land- und Forstwirte diesen Pflichten?

Werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach der Einkommensteuerpauschalierung und Umsatzsteuerpauschalierung besteuert, ist laut Erlass zu unterscheiden:

Soweit der Gewinn auf Grundlage der **Vollpauschalierung** ermittelt wird und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (z.B. einheitswertabhängige Pauschalierung, flächenabhängige Durchschnittssätze im Gartenbau; wenn nicht die USt-Regelbesteuerung in Anspruch genommen wird).

Soweit der Gewinn in Abhängigkeit von den **tatsächlichen Betriebseinnahmen** (teilpauschalierte Bereiche) zu ermitteln ist, besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, z.B. bei Be- und/oder Verarbeitung, Forstwirtschaft über 15.000 € Einheitswert, Weinbau über 60 Ar, Buschenschank, Bouteillenweinverkauf, Gartenbau (ausgenommen oben), Obstbau über 10 ha, bäuerliche Nachbarschaftshilfe, Urlaub am Bauernhof, Almausschank, sonstige gewinnerhöhende Beträge (z.B. bare Pachteinahmen). Die folgenden Ausführungen betreffen daher nur diese Bereiche. Darüber hinaus gelten die neuen Verpflichtungen laut Erlass auch, wenn die USt-Regelbesteuerung in Anspruch genommen wird, weil hier Aufzeichnungen für Zwecke der Umsatzsteuer notwendig sind.

In der **Teilpauschalierung** sowie bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** und **Buchführung** gelten die neuen Verpflichtungen umfassend.

2. Einzelaufzeichnungspflicht

Alle Bareingänge und (soweit keine Ausgabenpauschalierung in Anspruch genommen wird) Barausgänge sind täglich einzeln festzuhalten.

Achtung: Einzelaufzeichnungen sind auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu führen. Ebenso gilt die Belegerteilungspflicht.

3. Registrierkassenpflicht (betriebliche Einkünfte)

Bei Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen schreibt der Gesetzgeber vor, dass Betriebe ihre Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung zwingend durch ein elektronisches Aufzeichnungssystem (kurz Registrierkasse) zu erfassen haben

- ab einem **Jahresumsatz** von **€ 15.000** (netto) je Betrieb
- wenn überdies die **Barumsätze** dieses Betriebes **€ 7.500** (netto) übersteigen.

Soweit der Gewinn von der Vollpauschalierung erfasst ist, ist zur Berechnung der € 15.000 - Grenze eine Schätzung mit dem 1,5 fachen des Einheitswertes zulässig. Für die Berechnung der Barumsatzgrenze des Betriebes (€ 7.500) sind laut Erlass die als Folge der Vollpauschalierung nicht belegerteilungspflichtigen Umsätze nicht heranzuziehen.

Achtung: Soweit es sich um Umsätze im Freien und Hüttenumsätze handelt, die unter die Erleichterung gemäß Barumsatzverordnung fallen (begünstigte Umsätze), sind diese für die Berechnung der Umsatzgrenzen (€ 15.000 und € 7.500) nicht heranzuziehen.

Beispiel: Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet einen Einheitswert von € 20.000 und ist auch in der Umsatzsteuer pauschaliert (keine USt-Verrechnung mit dem Finanzamt, kein VSt-Abzug, Verrechnung der USt gegenüber Letztverbrauchern grundsätzlich in Höhe von 10%, gegenüber Unternehmern 13%, teilweise auch gegenüber Letztverbrauchern). Der Betriebsführer verkauft sowohl bar als auch unbar eigene Urprodukte (zB. Milch, Eier, Erdäpfel und Äpfel). Zusätzlich wird noch Bauernbrot (be- und verarbeitetes Produkt) im Wert von € 4.400 (inkl. 10% USt) jährlich ab Hof an Letztverbraucher verkauft.

Bei Schätzung des Umsatzes aus der Urproduktion mit 150 % des Einheitswertes beträgt dieser € 30.000. Die Nettoumsätze aus der Be- und Verarbeitung sind hinzuzurechnen. Somit beträgt der gesamtbetriebliche Jahresumsatz € 34.000 (= 30.000 + 4.000).

Für die Berechnung der Barumsatzgrenze von € 7.500 sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die nicht durch die Vollpauschalierung abgegolten sind. Die Barumsätze betragen daher € 4.000 (Brotverkauf Netto).

Dieser Betrieb unterliegt daher nicht der Registrierkassenpflicht, weil nicht beide Umsatzgrenzen überschritten werden. Hinsichtlich des Brotverkaufs besteht Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Diese Umsätze sind daher täglich einzeln festzuhalten und jedem Kunden ist ein Beleg mit dem unten genannten Inhalt auszuhändigen.

Ob es sich bei einem Produkt um ein Urprodukt handelt, kann den Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 4215 ff (mit Verweis auf die Urprodukteverordnung) entnommen werden.

Beginn der Registrierkassenpflicht

Die Registrierkassenpflicht gilt, wenn beide Umsatzgrenzen überschritten werden.

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse entsteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf jenes Monats (bei Umsätzen des gesamten Betriebes unter € 100.000: jenes Kalendervierteljahres), in dem die maßgebenden Grenzen (€ 15.000 bzw. € 7.500) erstmals überschritten werden.

Achtung: Barumsätze sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons und Geschenkmünzen und Ähnliches.

Achtung: Ein Wertgutschein ist laut Erlass im Zeitpunkt der Einlösung in der Registrierkasse zu erfassen. Es besteht jedoch laut Erlass Einzelaufzeichnungspflicht, eine freiwillige Erfassung in der Registrierkasse ist möglich.

Anforderungen an die Registrierkasse

Jede Registrierkasse muss über ein **Datenerfassungsprotokoll** (Kassenjournal) und **einen Drucker** (oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung) von Belegen verfügen. Eine Registrierkasse kann auch eine Softwarelösung sein, die auf den gewünschten Geräten (PC, Tablet etc.) verwendet wird. Als Registrierkasse können auch Waagen mit Kassenfunktion dienen.

Beispiel: Erfüllt eine Kassenwaage nicht die Voraussetzungen einer Registrierkasse, ist eine eigene Registrierkasse notwendig. Der Registrierkassenbeleg kann laut Erlass auf den Kassenwaagenbeleg verweisen. Dem Kunden ist der Registrierkassenbeleg auszufolgen. Die Waagenbelege oder das Journal sind aufzubewahren.

Seit **01. April 2017** ist jede Registrierkasse mit einer **Sicherheitseinrichtung** (Manipulationsschutz) auszustatten, dazu gehört auch eine elektronische Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit (Signaturkarte), die über einen Vertrauensdienstanbieter zu erwerben ist. Die übrigen Komponenten der Sicherheitseinrichtung müssen vom Kassenhersteller bereitgestellt werden. Die Signatur wird die einzelnen Barumsätze (Belege) miteinander verketteten. **Seit August 2016** ist die Registrierung der Signaturkarte über FinanzOnline möglich. Unternehmer, die über keinen Internetzugang, kein Smartphone verfügen und keinen Parteienvertreter bevollmächtigt haben, können dazu das Formular RK 1 des BMF verwenden.

Tipp: Bei Erwerb einer neuen Registrierkasse sollte sich der Unternehmer vertraglich bestätigen lassen, dass die Registrierkasse eine geeignete Schnittstelle für die zukünftige Sicherheitseinrichtung bietet. Überdies ist es ratsam, sich über zusätzliche Kosten zu informieren.

4. Belegerteilungspflicht

Dem Kunden ist ein Beleg über die empfangene Barzahlung (auch bei Bankomat- und Kreditkartenzahlung, Zahlung mit Gutschein etc.) zu erteilen. Die Belegerteilungspflicht gilt **ab dem** ersten Barumsatz. Es gibt auch **keine** betragliche **Untergrenze** für den einzelnen **Barumsatz** (auch für Kleinstbeträge gilt Belegerteilungspflicht).

Erlaubt ist laut Erlass für mobil getätigte Umsätze bzw. vorbestellte Ware vorab Belege mittels Registrierkasse auszustellen und diese bei Ausfolgung der Ware und nach Barzahlung zu übergeben. Es ist auch möglich die vorab mit der Registrierkasse ausgestellten Belege auf der Ware, die ausgefolgt werden soll, anzubringen.

Mindestinhalt des Belegs:

- . eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- . eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
- . den Tag der Belegausstellung,
- . die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- . den Betrag der Barzahlung (wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist).

Unter gewissen Voraussetzungen dürfen auch Symbole und Schlüsselzahlen verwendet werden.

Seit **01. April 2017** muss der Beleg, wenn er mit Registrierkasse erstellt wird, weitere Belegdaten enthalten (Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlungen nach Umsatzsteuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code).

Ab **1. Oktober 2026** wird es den **digitalen Beleg** ohne Betragsgrenze optional geben.

Handelsübliche Warenbezeichnungen

Die Warenbezeichnungen am Beleg müssen laut Erlass im Unterschied zu einer Rechnung nach Umsatzsteuergesetz nicht so detailliert sein (Maßstab des allgemeinen Sprachgebrauchs). Nicht erlaubt ist die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen (wie Lebensmittel, Obst etc.).

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Blumenstrauß, Gesteck, Topfblumen, Gehölze n	Blume
Obst-/Gemüsegeschäft	Golden Delicious Äpfel, Williams-Christbirne, Eisbergsalat	Äpfel, Birne, Salat	Obst, Gemüse
Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Fleischerei/Bauernmarkt	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren

Aufbewahrungspflichten

Vom Beleg ist eine Durchschrift oder Zweitschrift anzufertigen. Als Zweitschrift gilt auch die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll. Die Aufbewahrungsfrist beträgt **sieben Jahre** ab Ende des Kalenderjahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.

Belegentgegennahmepflicht

Grundsätzlich gilt, dass der Beleg dem Kunden auszuhändigen ist. Dieser muss ihn entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen. Sollte der Kunde den Beleg jedoch liegenlassen, hat dies keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen. Es könnte aber bei einer Finanzkontrolle gefragt werden, ob ihm ein Beleg ausgestellt wurde.

5. Wichtige Erleichterungen bei der Erfassung von Barumsätzen

Umsätze im Freien

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich. Die Tageslosung (Unterschied Anfangs- und Endbestand) muss nachvollziehbar ermittelt werden können (Kassabericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung). In diesem Fall entfallen Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Achtung: Diese Regelung kann bis zu einem **Jahresumsatz** von **€ 45.000 (netto)** je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Umsätze im Freien heranzuziehen (**isolierte Betrachtung**).

Soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und dabei die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung gelangt, ist der **Verkauf** von **Urprodukten** im Freien **nicht auf die € 45.000** - Grenze für Umsätze im Freien anzurechnen.

Die Regelung gilt etwa für Verkäufe im Freien, vom einfachen Verkaufstisch oder aus offenen Verkaufsbuden. Dies gilt auch, wenn sich der Verkaufstisch/Verkaufsstand in einer Markthalle befindet.

Beispiele:

☐ Einfacher Verkaufsstand am Bauernmarkt oder in einer Markthalle

Werden die Umsätze **in** oder in **Verbindung** mit **fest umschlossenen Räumlichkeiten** ausgeführt, kann die Erleichterung für Umsätze im Freien nicht in Anspruch genommen werden.

Eine **Räumlichkeit ist dann fest umschlossen**, wenn sie zu keiner Seite hin vollständig offen ist oder die dem Verkauf dienenden offenen Seiten während der Geschäftszeiten schließbar sind bzw. wenn sie an einer oder mehreren Seiten dem Verkauf dienende Öffnungen (Fenster) aufweist. Diese Abgrenzung gilt auch für Verkaufsfahrzeuge.

Ein Umsatz wird in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt, wenn einerseits das örtliche Naheverhältnis zur fest umschlossenen Räumlichkeit gegeben ist (z.B. Stand direkt vorm Haus, Christbaumverkauf im Hof) bzw. andererseits auch der einzelne Umsatz in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt wird (z.B. wenn beim Verkauf auch Waren aus der Räumlichkeit geholt werden).

Wird die **Umsatzgrenze (€ 45.000) überschritten**, kann die Erleichterung für Umsätze im Freien nicht in Anspruch genommen werden.

Wird **neben** der **Umsatzgrenze** von **€ 45.000** (netto je Kalenderjahr und Abgabepflichtigem) überdies die **Barumsatzgrenze** von **€ 7.500** (netto je Kalenderjahr und Betrieb) überschritten, besteht nicht nur Belegerteilungs-, sondern auch Registrierkassenpflicht für diesen Betrieb. In diesem Fall kann laut Erlass aber noch die Erleichterung für mobile Umsätze (siehe unten) in Anspruch genommen werden.

Hüttenumsätze

Für Umsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere in **Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten**, ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich.

Achtung: Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von **45.000 € (netto)** je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind nur die Hüttenumsätze heranzuziehen (isolierte Betrachtung).

Die Umsätze aus dem Verkauf von Urprodukten im Rahmen des Almausschanks sind bei der Ermittlung der **€ 45.000-Grenze** einzubeziehen.

Gemäß dem Erlass des BMF ist eine Hütte ein **bautechnisch einfach ausgeführtes Gebäude**.

Wird die **Umsatzgrenze (€ 45.000)** überschritten, kann die **Erleichterung** für Hüttenumsätze **nicht** in Anspruch genommen werden.

Wird **neben** der **Umsatzgrenze** von **€ 45.000** (netto je Kalenderjahr und Abgabepflichtigem) überdies die **Barumsatzgrenze** von **€ 7.500** (netto je Kalenderjahr und Betrieb) überschritten, besteht nicht nur Belegerteilungs-, sondern auch Registrierkassenpflicht für diesen Betrieb.

Buschenschankumsätze

Für Umsätze, die in einem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994 ausgeführt werden, ist eine vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) möglich, wenn der **Betrieb** an **nicht** mehr als **14 Tagen** im Kalenderjahr geöffnet ist.

Achtung: Diese Regelung kann bis zu einem Jahresumsatz von **€ 45.000 (netto)** je Kalenderjahr und Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Zur Berechnung der Umsatzgrenze sind hier die **gesamtbetrieblichen Umsätze** heranzuziehen (keine isolierte Betrachtung der Buschenschankumsätze möglich).

In die **€ 45.000 - Grenze** nicht einzurechnen sind begünstigte Umsätze im Freien bzw. begünstigte Hüttenumsätze.

Wird die **Umsatzgrenze (€ 45.000 gesamtbetriebliche Umsätze)** überschritten, kann die **Erleichterung** für Buschenschankumsätze **nicht** in Anspruch genommen werden.

Leistungen außerhalb der Betriebsstätte (Erleichterung für mobile Umsätze)

Wenn **bei Registrierkassenpflicht** auch Lieferungen und sonstige Leistungen **außerhalb einer Betriebsstätte** erbracht werden, besteht die Möglichkeit, dem Kunden zuerst einen händischen Beleg auszustellen und hiervon eine Durchschrift aufzubewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte hat **ohne unnötigen Aufschub** eine Nacherfassung in der Registrierkasse zu erfolgen. Grundsätzlich ist der Betrag des einzelnen Beleges nachzuerfassen und ein Zusammenhang zum nacherfassten Barumsatz herzustellen. Ein weiterer Beleg muss nicht ausgedruckt werden.

Eine Vereinfachung bei der Erfassung kann laut Erlass in Anspruch genommen werden, wenn das „mobile“ Produktsortiment **nicht** mehr als 20 **gleichpreisige** Waren/Gegenstände umfasst.

Mobil getätigte Umsätze können jedoch auch vorab in der Registrierkasse erfasst und die Belege gleichzeitig mittels Registrierkasse ausgestellt werden. Erfolgt kein Verkauf dieser Produkte, können diese ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse storniert werden.

Beispiele:

- ☐ Immer wenn es sich um einen „Umsatz im Freien“ handeln würde (siehe oben)
- ☐ Verkauf am Bauernmarkt
- ☐ Verkauf bei einer mehrtägigen Veranstaltung am Rathausplatz
- ☐ Auslieferung von Wein, Blumen etc. direkt an den Kunden (mit Barzahlung)
- ☐ Verkauf in einem gemeinschaftlich genutzten Bauernladen

Ohne **unnötigen Aufschub** ist **einzelfallbezogen** bzw. branchenbedingt zu beurteilen. Wenn Landwirte ihre Produkte in einem gemeinschaftlich **genutzten** Bauernladen über einen Erfüllungsgehilfen verkaufen und dieser den Landwirten nur einmal wöchentlich die Belegdurchschriften zur Nacherfassung überbringt, ist die Wochenfrist laut Erlass ausreichend.

Für Bauernläden sind im Erlass weitere Möglichkeiten zur Erfassung der Einnahmen angeführt.

Beispiel aus dem Erlass:

Ein Landwirt verkauft in seinem Bauernladen nicht nur eigene Waren, sondern auch Waren anderer Landwirte. Soweit der Verkauf im fremden Namen und auf fremde Rechnung dem Käufer ausdrücklich offengelegt wird, handelt es sich um einen durchlaufenden Posten. Diese Mitverkäufe können in einer Registrierkassa erfasst werden. In diesen Fällen müssen auf den erteilten Belegen die für andere Landwirte verkauften Waren als solche ausgewiesen werden. In solchen Fällen (echte Durchlaufer) fällt die Registrierkassenpflicht auch im Sinne einer nachträglichen Erfassung durch den liefernden Unternehmer weg.

Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten sowie Selbstbedienungsumsätze

Für bestehende Automaten gilt, dass sie **bis 2027** nicht umgerüstet werden müssen. Werden **ab dem 01.01.2016** Automaten in Betrieb genommen, kann eine einfache Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze **€ 20 brutto** nicht übersteigt. Aufzeichnungen sind hinsichtlich der verkauften Waren (mindestens alle 6 Wochen) und der vereinnahmten Geldbeträge (mindestens einmal pro Monat) zu führen. Wie Automatenumsätze können laut Erlass auch Selbstbedienungsgeschäfte behandelt werden (Selbstbedienung gegen Einwurf in eine Box).

6. Strafbestimmungen

Bereits die Verletzung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ist als Finanzordnungswidrigkeit strafbar (bis € 5.000). Es muss dabei zu keiner Verkürzung von Abgaben kommen.

Übersicht:

Unternehmer-Pflichten ab 1.1.2016		Einzelaufzeichnung § 131 Abs. 1 Z 2 BAO	Belegerteilung § 132 a BAO	Registrierkassen § 131 b BAO
Bilanzierung, E-A-Rechnung, Basispauschalierung, L+F-Teilpauschalierung	Umsatz < € 15.000 Barumsatz < € 7.500	ja	ja	nein
	Umsatz > € 15.000 Barumsatz < € 7.500	ja	ja	nein
	Umsatz < € 15.000 Barumsatz > € 7.500	ja	ja	nein
	Umsatz > € 15.000 Barumsatz > € 7.500	ja	ja	ja
L+F Vollpauschalierung ohne Aufzeichnungspflichten		nein	nein	nein
L+F Vollpauschalierung mit Aufzeichnungspflichten (z.B. Nebentätigkeit)		ja (für Nebentätigkeit)	ja (für Nebentätigkeit)	ja/nein (für Nebentätigkeit / (bar)umsatz- abhängig)
Hüttenumsätze (isoliert), Kalte-Hände < € 45.000 (isoliert)		nein	nein	nein
Hüttenumsätze (isoliert), Kalte-Hände > € 45.000 (isoliert)		ja	ja	ja
Leistungen außerhalb Betriebsstätten „mobil“ (bei Grenzüberschreitung)		ja	ja	ja (Erfassung im Nachhinein)
unentbehrlicher Hilfsbetrieb		nein	nein	nein
entbehrlicher Hilfsbetrieb z. B. kleines Vereinsfest		nein	nein	nein
Buschenschank < € 45.000,- (nicht isoliert), max. 14 Tage/Jahr geöffnet		nein	nein	nein

Abschließender Hinweis:

Aus einer Anfragebeantwortung des Bundesministerium für Finanzen vom 13.10.2016 geht hervor, dass **Verkaufsfahrzeuge** und **Verkaufsanhänger** (ohne Glasfront zum Schließen) unter die Erleichterung für **Umsätze im Freien** fallen, sofern „die „Klappe“ bzw. Öffnung nur dazu dient, um das offene Kiosk nach Ende der Geschäftszeiten zu schließen“. (d.h., bei geschlossener Klappe während der Geschäftszeiten kann weder ein Verkauf angestoßen noch getätigt werden).